Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

CENTRAL INTELLIGENCE AGENCY

This material contains information affecting the National Defense of the United States within the meaning of the Espionage Laws, Title 18, U.S.C. Secs. 793 and 794, the transmission or revelation of which in any manner to an unauthorized person is prohibited by law.

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

50X1-HUM

[redacted]

COUNTRY	East Germany	REPORT	[redacted]
SUBJECT	DIA Maschinen-Export Handbook for Export Transactions	DATE DISTR.	9 June 1958
		NO. PAGES	1
		REQUIREMENT NO.	RD
		REFERENCES	[redacted]
DATE OF INFO.	[redacted]		
PLACE ACQUIRED			

50X1-HUM

50X1-HUM

SOURCE EVALUATIONS ARE DEFINITIVE. APPRAISAL OF CONTENT IS TENTATIVE.

50X1-HUM

[redacted]

PROCESSING [illegible]

Attached for your retention is the DIA Maschinen-Export handbook for export transactions.

[redacted] Comment: Pages 1 to 103, 118, 133, 206, 208, 210, 212, 214, 216, 218, 234, 254, 244, 248, 258, 260, 282, 294, 298, 310, 312, 327, 328, 334, 340, 344, 360, 361, 362, 364, 372, 396, 342, 450, and 452 could not be procured [redacted]

50X1-HUM

50X1-HUM

C-O-N-F-I-D-E-N-T-I-A-L

[redacted]

50X1-HUM

STATE		ARMY		NAVY		AIR		FBI		AEC					

(Note: Washington distribution indicated by "X"; Field distribution by "#".)

INFORMATION REPORT INFORMATION REPORT

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

EXPORT-FIBEL

CONFIDENTIAL

des

VEH - Deutschen Innen- und Außenhandels

Maschinen-Export

...lssprache: deutsch

...echnungswährung: US-$

Anschrift der Handelsvertretung:

Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik in der Republik Finnland
Helsinki-Kolusaari
Turholmantie 7—9
Telegrammadresse: Dederhandel

CONFIDENTIAL

E 9

Frankreich

Handelsvereinbarung:

Bankenabkommen zwischen der Deutschen Notenbank Berlin und der Banque de France Paris.
Laufzeit vom 1. 7. 1956 — 31. 12. 1957

Warenlisten-Nummer:

377 Metallwaren
379 Verschiedene Maschinen u. a. Gießerei- und Schmiedemaschinen und Ausrüstungen. Textilmaschinen. Drahtziehmaschinen
381 Kugel- und Rollenlager

Lizenzen:

Für alle Waren erforderlich, Proforma-Rechnungen werden vom Käufer angefordert.

Lieferbedingungen:

Franco oder frachtfrei deutsch-französische Grenze

Zahlungsbedingungen:

Akkreditiv
Kasse gegen Dokumente usw.

Dokumente:

Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt 2fach (deutsch und französisch)
Deklarationen (deutsch und französisch)
Internationaler Frachtbrief
Währungsfaktura 2fach (rechtsgültig unterschrieben)

Dokumente für Postsendungen:

Ausfuhrmeldung, Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung 1fach (französisch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura 2fach (rechtsgültig unterschrieben)
Höchstgewicht 20 kg

Luftfrachtsendungen:

Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt, 2fach
Luftfrachtbrief
Währungsfaktura, 2fach (rechtsgültig unterschrieben)

Bemerkungen:

Die Währungsfakturen müssen mit folgendem Vermerk versehen sein: „Nous certifions que les marchandises denommees dans cette facture

sont de fabrication et dorigine allemande et que les prix ind... ci-dessus s'accordent avec les prix courants sur le marche d'exportation."

Verrechnung:

In US-$. Folgende Verrechnungsklausel ist unter den Zahlungsbedingungen zu vermerken: „Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der Bankenvereinbarung zwischen der Deutschen Notenbank und der Banque de France in Anrechnung auf die Warenlisten DDR-Frankreich Pos.-Nr.................."

Banken:

Banque Francaise du Commerce Exterieur, Paris
Banque des Pays de l'Europe, Centrale S. A., Paris
Banque Commerciale pour l'Europe, du Nord, S. A., Paris
Banque Nationale pour le Commerce, et l'Industrie S. A., Paris
Credit Lyonais, 19, Boulevárd des Italiens, Paris

Markierungsvorschriften:

Sämtliche Waren sind mit der Markierung „Made in Germany" zu versehen.

Vorsichtsmarkierungen:

In deutscher und französischer Sprache anzubringen

Handelssprache: Französisch

E 10

Griechenland

Handelsvereinbarung:

Bankenabkommen zwischen der Deutschen Notenbank ... der Bank von Griechenland
Laufzeit: vom 8. 12. 1953 bis 31. 12. 1956
(das Abkommen verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn nicht vor Ablauf eine Kündigung erfolgt).

Warenlisten:

Pos.-Nr. 4 Textilmaschinen
Pos.-Nr. 8 Nähmaschinen
Pos.-Nr. 3 div. Maschinen

Lizenzen:

Keine Einfuhrlizenzen notwendig, jedoch Genehmigun der Bank von Griechenland erforderlich

Lieferbedingungen:

Cif griechischer Hafen
fob deutscher Seehafen (Wismar bevorzugen)
franco oder frachtfrei Grenze DDR (über Bad Brambach)

Zahlungsbedingungen:

Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente usw.

Dokumente für Bahnsendungen:

Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt 6fach
Währungsfaktura 5fach (rechtsgültig unterschrieben)
Ursprungszeugnis 2fach (beglaubigt durch die Kammer für Außenhandel)

Dokumente für Seefrachtsendungen:

Ausfuhrmeldung
Voller Satz Bordkonnossemente
Währungsfaktura 5fach (rechtsgültig unterschrieben)
Ursprungszeugnis (beglaubigt durch Kammer für Außenhandel)

Dokumente für Postsendungen:

Ausfuhrmeldung, Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung 3fach (französisch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura 5fach (rechtsgültig unterschrieben)
Ursprungszeugnis 2fach (Beglaubigung durch Kammer für Außenhandel)
Höchstgewicht 10 kg

50X1-HUM

...merkungen:

Am Schluß der Währungsfakturen ist folgende Formulierung zu vermerken:
„We hereby swear that the prices stated in this invoice are the current export market prices for the merchandise described therein and that these prices are true and correct."

Verrechnung:

in US-$ über das US-Verrechnungskonto bei der Bank von Griechenland, Athen.

Markierung:

Nicht vorgeschrieben, Best.-Hafen markieren

Vorsichtsmarkierungen:

In deutscher und griechischer Sprache anbringen

Handelsvertretung:

Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik
Büro Athen
Valaoritu 15
Athen/Griechenland

Handelssprache:

Französisch oder englisch

POOR ORIGINAL

E...

Großbritannien

Handelsvereinbarung.

Kompensation DIA-Komp. — Belfa (Belfa = Britisches Ausstellerkomitee der Leipziger Messe)
Laufzeit: 27. 7. 1955 bis 31. 12. 1956

Warenlistennummer:

131 Krane, Hebezeuge, Förderausrüstungen
133 Bergbau- und Steinbruchausrüstungen, Bau- und Wegebaumaschinen
141 Textilmaschinen

Abwicklung:

Alle Exportaufträge müssen den Satz enthalten: „Im Rahmen des Abkommens Belfa 55 Pos.-Nr. ......"
Gesamt-EA-Satz ist an DIA-Kompensation zu geben, dort erfolgt Perforierung und Rücksendung an Verkäufer.
Bei Auslieferung Kopie der Währungsfaktura bzw Auslieferungsmeldung an DIA Kompensation.

Lizenzen:

Nicht erforderlich, dafür Perforationsstempel von DIA-Komp.

Lieferbedingungen:

Cif. englischer Seehafen, fob deutscher Seehafen

Zahlungsbedingungen:

Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente usw.

Dokumente für Seefrachten:

Ausfuhrmeldung
Voller Satz Bordkonnossemente
Währungsfaktura 2fach (rechtsgültig unterschrieben)
Ursprungszeugnis (bei Anforderung)

Dokumente für Luftfrachten:

Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt 2fach
Luftfrachtbrief
Währungsfaktura 2fach (rechtsgültig unterschrieben)
Ursprungszeugnis (bei Anforderung)

Dokumente für Postsendungen:

Ausfuhrmeldung
Zollinhaltserklärung 2fach (deutsch, englisch oder französisch)
Posteinlieferungsschein
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura und Ursprungszeugnis (bei Anf.)
Höchstgewicht 10 kg

Mar...gsvorschrift:

Jedes einzelne Kolli mit „Made in Germany"
Vorsichtsmarkierungen in deutsch und englisch,
Best.-Hafen

Verrechnung:

In freien £-Sterling über eine der folgenden Banken:
1. Moscow Narodny Bank, Ltd.
2. Nidland Bank, Ltd.
3. Westminster Bank, Ltd.
4. Glyn, Mills & Co., Ltd.
5. Samuel Montagu & Co., Ltd.
(Erlöse aus Exportlieferungen der DDR sind zweckgebunden für Importe aus England über Belfa.)
Handelssprache: Englisch

...12

Indien

Handelsvereinbarung:

Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Indischen Republik
Laufzeit: vom 16. 10. 1954 bis 16. 10. 1956
(das Abkommen verlängert sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor Ablauf des Abkommens eine Kündigung erfolgt.)

Abkommenspositionen:

1 Zubehör für stationäre Dampfmaschinen
9 Elektroöfen
12 Glaswerköfen
18 Maschinen für die Ölindustrie
20 Bergbaumaschinen
21 Förderanlagen einschl. Personenaufzüge
36 Textilmaschinen und Ersatzteile
5 Krane aller Art
22 Ausrüstungen und Maschinen für Wohnbaukonstruktionen
32 Wegebaumaschinen

Lizenzen:

Für alle Waren erforderlich. Die benötigten Unterlagen für die Lizenzerteilung werden vom Käufer angegeben.

Lieferbedingungen:

Cif indischer Seehafen
fob deutscher Seehafen

Zahlungsbedingungen:

Möglichst Vorauskasse bzw. Akkreditiv

Dokumente:

a) Ausfuhrmeldung
b) Voller Satz Bordkonnossemente
c) Währungsfaktura 3fach (rechtsgültig unterschrieben Importlizenz-Nummer unbedingt angeben)
Ursprungszeugnis 2fach (beglaubigt durch Kammer für Außenhandel in englisch)

Dokumente für Luftfrachtsendung:

a) Ausfuhrmeldung
b) siehe wie unter Seefrachten c)

Dokumente für Postsendungen:

a) Ausfuhrmeldung, Posteinlieferungsschein
b) Zollinhaltserklärung 2fach (englisch oder französisch)

c) siehe wie unter Seefrachten
d) Höchstgewicht 10 kg

Markierungsvorschriften:

Export-Kolli mit Markierung „Made in Germany" versehen. Best.-Hafen
Bruttogewicht auf 2 Seiten

Vorsichtsmarkierungen:

In deutscher und englischer Sprache angeben

Verrechnung:

In Rupien oder englische £

Banken:

Bank of China, Calcutta
Bank of India, Bombay
National-Bank of India, Bombay
United Commercial Bank, Bombay

Handelssprache: Englisch

Handelsvertretungen:

1. Trade Representation of the Foreign Trade Organisations of the German Democratic Republic in India,
New Delhi, 23, Corzon Road
Telegrammadresse: „Haedin"-New Delhi
2. Trade Representation usw. (wie unter 1)
Branch Office Bombay
Bombay I
„Mistry Bhavan"
122, Dinshaw Wacha Road = Backbay Reclamation
Post Box Nr. 1926
3. Trade Representation usw. (wie unter 1)
Branch Office Calcutta
Calcutta I
P 17, Mission Row Extension, 7th Floor
Faraday House
G. P. O. Box Nr. 912
Telegrammadresse: „Calhavdin"-Calcutta

E...3

Indonesien

Handelsvereinbarung:

Waren- und Zahlungsabkommen zwischen der Kammer für Außenhandel und den Indonesischen Nationalen Handelsorganisationen. Verrechnungsseitig separate Bankenvereinbarung zwischen der Deutschen Notenbank und der Bank Indonesia.
Laufzeit: vom 9. 6. 1954, Bankenvereinbarung vom 19. 6. 1954, Lieferungen können über das Verrechnungskonto aus der Handelsvereinbarung 1954 weiterhin durchgeführt werden.

Abkommenspositionen:

Wurden nicht vereinbart

Lizenzen:

Notwendig (keine Schwierigkeiten), Lizenzierung für den staatlichen Bedarf — Ausschreibungen — durch Zentrales Einkaufsbüro der Regierung: Kantor Pusat Pembelian (KAPP), für den Bedarf für Armee und Flotte das Einkaufsbüro der Armee: Direktorat Djawatan Perulatan Darat und für den sogenannten freien Wirtschaftssektor das Zentrale Importbüro: Kantor Pusat Urusan Import (KPUI). Beim Import der meisten Waren muß der Käufer ein „Inducement" zahlen (prozentualer Aufschlag auf Cif-Wert in verschiedenen Höhen). Nach Lizenzerteilung sind vom Käufer 75% des Gesamt-Wertes der Ware einschl. „Inducement" bei der Bank einzuzahlen. Dadurch Kapitalblockierung, deshalb nur Verkäufe mit kürzesten Lieferterminen. Verkäufe nur an national-indonesische Firmen.

Lieferbedingungen:

Cif indonesischer Seehafen, auf Grund Frankaturzwang nur bedingt möglich

Zahlungsbedingungen:

Möglichst Akkreditiv
Währungsfaktura in hfl. (trotz Landeswährung Rupiah)

Dokumente für Seefracht:

Ausfuhrmeldung
Voller Satz Bordkonnossemente
Währungsfaktura 5fach

Dokumente für Luftfrachtsendungen:

Ausfuhrmeldung
Luftfrachtbrief und Währungsfaktura 5fach
Postpaketverkehr zur Zeit nicht möglich

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

...chnung:

£ (bei Offerten £ und $ angeben)

Als Preisbasis ist in allen Fällen nur der Fob-Wert und getrennt dazu die Seefracht anzugeben, Unterteilung in Fob- und Seefrachtkosten muß ersichtlich sein. WF u. Konnossement muß Nettofrachtbetrag enthalten.

Markierungsvorschriften:

Vorsichtsmarkierungen in deutscher und niederländischer Sprache.
Nr. des „Exchange Permit", Best.-Hafen

Handelssprache: Englisch

Handelsvertretung:

Trade Representation of the Chamber of Foreign Trade of the German Democratic Republic in Indonesia
P. O. B. 2252, Djakarta
Telegrammadresse: HAVDINDO, Djakarta.

Island

Handelsvereinbarung:

Globalkompensationsabkommen 1956 IBA/DIA Kompensation
Laufzeit: bis 31. 12. 1956

Abkommenspositionen:

225 Nähmaschinen und Ersatzteile
227 Radiatoren und Heizkessel
229 Slipanlagen
321 Verschiedene Waren (Strickmaschinen, Textilmaschinen, sonstige Maschinen, Nadeln)
223 Verschiedene Waren (Krane und Hafenanlagen, Baumaschinen, Zementmischer, Hebezeuge)

Lizenzen:

Werden vom isländischen Käufer beantragt, nachdem EA-Käuferexemplar über die Islerzka Vöruskiptafélagid Iceland Barter Association, Reykjavik/Island über DIA Kompensation zugeschickt wurde.

Lieferbedingungen:

Cif isländischer Seehafen
fob deutscher Seehafen
portofrei Empfänger

Zahlungsbedingungen:

Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente usw.

Dokumente für Seefrachtsendungen:

Ausfuhrmeldung
Voller Satz Bordkonnossemente
Währungsfaktura 4fach (Die Währungsfaktura muß mit folgendem Vermerk versehen sein: „Hierdurch wird bestätigt, daß die in dieser Faktura erwähnten Kolli keine anderen oder mehr Waren enthalten, als in dieser Rechnung angegeben sind und daß alle Waren auf dieser Faktura mit dem Preis angegeben wurden, zu dem sie verkauft worden sind.

Ort, Datum rechtsverbindliche Firmenunterschrift.)

Ursprungszeugnis (bei Anforderung)

Dokumente für Luftfrachtsendungen:

Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt 2fach
Luftfrachtbrief
Währungsfaktura und Ursprungszeugnis wie vorher

Dokumente für Postsendungen:

Ausfuhrmeldung, Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung 2fach (dänisch, englisch oder französisch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura und Ursprungszeugnis wie vorher
Höchstgewicht 20 kg

Markierungsvorschriften:

Keine, Vorsichtsmarkierungen in deutscher und englischer Sprache Empfangshafen

Verrechnung:

US-$ (auch für Angebote, Fakturen usw.)
alle EA's müssen unter „Zahlungsbedingungen" den Vermerk haben:
„Verrechnung über Globalabkommen DIA/IBA 56
Positionsnummer ....
IBA-Genehmigungs-Nr. ...."
(Nr. des IBA-Stempels)
Der IBA-Stempel wird auf der Käuferbestellung angebracht, damit kommt der Einbau in das Globalabkommen zum Ausdruck.
Die Einfuhrgenehmigung wird von isländischer Seite besorgt, nachdem das EA-Käuferexemplar der IBA vom Lieferer zugeschickt wurde.

Lieferfreigaben:

Der Versand darf erst dann erfolgen, wenn dem DIA die Genehmigungs-Nr. der Landsbanki Islands oder Utvegsbanki Islands (Devisenzustellung) bei Inkasso, Kasse gegen Dokumente, Ziel usw. von dem Käufer bekanntgegeben worden ist bzw. Vorauszahlung oder Akkreditiveröffnung erfolgte.
Ausnahmen bilden lediglich Mustersendungen, die einen Wert von US-$ 6 nicht übersteigen. Dieser Versand kann ohne Lizenz oder Genehmigung der isländischen Banken erfolgen.

Besonders beachten:

Keine Abkürzung von Vornamen der isländischen Kunden, da diesen in Island größere Bedeutung als dem Nachnamen zukommt.

Handelssprache: Englisch.

Italien

Handelsvereinbarung:

Geschäftsabwicklung z. Z. nur im Rahmen von Einzelkompensationsverträgen; (bei Geschäftsanbahnungen Rücksprache mit der Länderabteilung notwendig)
Lizenzen für alle Waren erforderlich
Notwendige Unterlagen werden vom Käufer angefordert

Lieferbedingungen:

Franco oder frachtfrei deutsch-österreichische Grenze

Zahlungsbedingungen:

Akkreditiv
(Kompensationsgeschäfte werden überwiegend als Bankenkompensationen mit Akkreditivgestellung abgewickelt)

Dokumente für Bahnsendungen:

Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt 4fach
Internationaler Frachtbrief
Währungsfaktura 2fach
Ursprungszeugnis (Beglaubigung durch die Kammer für Außenhandel)
(vorgeschriebenes Formular verwenden)

Dokumente für Luftfrachtsendungen:

Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt 2fach
Luftfrachtbrief
Währungsfaktura 2fach
Ursprungszeugnis (Beglaubigung durch die Kammer für Außenhandel.
Vorgeschriebenes Formular verwenden).

Dokumente für Postsendungen:

Ausfuhrmeldung, Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung 2fach (italienisch oder französisch)
Währungsfaktura 2fach
Ursprungszeugnis (Beglaubigung durch die Kammer für Außenhandel.
Vorgeschriebenes Formular verwenden)
Höchstgewicht 20 kg

Verrechnung:

US-$. Die Verrechnungskonten aus Kompensationsverträgen werden bei der Deutschen Handelsbank A. G., Berlin W 8, geführt.

Vorsichtsmarkierungen:

In deutscher und italienischer Sprache anbringen.

Libanon

Handelsvereinbarung:

Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Regierung der Libanesischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik

Laufzeit:

Bis 1960.

Abkommensposition:

1011 Ausrüstungen für die Textilindustrie
1012 Handwerks- und Industrienähmaschinen
1014 Straßenbaumaschinen

Lizenzen:

Für alle Waren erforderlich. Die Anzahl der benötigten Proforma-Rechnungen wird vom Käufer benannt.

Lieferbasis:

Cif libanesischer Hafen bzw. fob deutscher Seehafen (bevorzugt Wismar)
Portofrei Empfänger.

Zahlungsbedingungen:

Anzustreben „unwiderrufliches Akkreditiv"
Bei erleichterten Zahlungsbedingungen ist im Orient besondere Vorsicht geboten.

Dokumente für Seefracht:

Ausfuhrmeldung
An Bord-Konnossemente voller Satz ausgefertigt an Order, ohne Legalisierung
Währungs-Faktura 3fach, bildet die Grundlage für die Verzollung und muß mit allgemein üblichen Angaben versehen sein.
Die Faktura ist mit nachstehendem Vermerk zu versehen, der gleichzeitig das Ursprungszeugnis ersetzt:
„Nous certifions que la présente facture est authentique que'elle est la seule émise par nous pour les marchandises qui y sont énoncées, qu'elle mentionne leur valeur sans déduction d'aucun acompte et que leur origine est exclusivement allemande."

Zusätzlicher Vermerk:

„Nous déclarons, que la marchandise indiquée dans cette facture a été exportée directement pour notre compte et quelle ne forme pas partie des réparations allemandes à Israel."

Die Währungsfaktura muß von der KfA beglaubigt sein
Gewichtszertifikat und Spezifikationsliste, Versicherungszertifikat.

POOR ORIGINAL

Dokumente für Luftfracht

Ausfuhrmeldung
Luftfrachtbrief
Währungsfaktura 2fach (wie bei Seefracht ausfüllen)

Dokumente für Postsendungen:

Ausfuhrmeldung
Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung 4fach (französisch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura 2fach (wie oben)
Höchstgewicht 20 kg

Banken:

Banque Misr-Syrie S. A., Beirut
Banque du Caire S. A., Beirut
The British Bank of the Middle East, Beirut
Eastern Commercial Bank Beirut
Banque Nationale Bank
Beirut Commerce et l' Industrie.

Verrechnungswährung:

US-$.

Handelssprache:

Französisch — englisch.

Markierungsvorschriften:

Keine, aber Empfangshafen markieren.

Besondere Hinweise:

Jeder EA muß mit folgender Klausel versehen sein:
Die Zahlung erfolgt in US-$ über das Verrechnungskonto der Deutschen Notenbank bei der Banque Misr Syrie-Liban gemäß Handelsabkommen Libanon — DDR.

Handelsvertretung der DDR:

Handelsvertretung der Regierung der Deutschen Demokratischen Regierung
Direktor Alfred Grimm
Hotel Bristol
Beirut/Libanon.

Niederlande

Handelsvereinbarung:

Waren- und Zahlungsabkommen zwischen der Kammer für Außenhandel der DDR und Neederlandes Kamer van Koophandel voor Duitsland.

Laufzeit.

Vom 20. 2. 1956—31. 12. 1956.

Abkommenspositionen:

Nr. 6 Ausrüstung für die Leicht- und Schwerindustrie
Industrie- und Haushaltsnähmaschinen excl. Haushaltsnähmaschinen (elektrisch)
Bau- und Wegebaumaschinen.

Lizenzen:

Die Lizenzen für Exporte erteilt der CDIU (Zentrale Dienst voor In- en Uitvoer), Den Haag. Die Verfahrungsweise ist den holländischen Käufern bekannt.

Lieferbasis:

Franko deutsch-holländische Grenze
Cif resp. c & f holländischer Seehafen
Per Binnenschiff: frei Ankunftskahn deutsch-holländische Grenze
Portofrei Empfänger.

Zahlungsbedingungen:

Akkreditiv
Kasse gegen Dokumente usw.

Banken:

Amsterdamsche Bank N. N., Amsterdam
Incasso-Bank N. V., Amsterdam
N. V. Slavenburg's Bank, Rotterdam
Amsterdamsche Goederen Bank N. V.
Continentale Handelsbank N. V., Amsterdam
De Twensche Bank, Amsterdam
Bank voor Internationale Handel N. V., Amsterdam
Hollandsche Bank-Union N. V., Amsterdam
Rotterdamsche Bank N. V., Amsterdam
Ecomptebank N. V., Amsterdam
Handel-Maatschappij H. Albert de Bary & Co. N. V., Amsterdam.

Dokumente für Bahnsendungen:

Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt, 2fach
Internationaler Frachtbrief
Währungsfaktura, 3fach
Ursprungszeugnis (nur sofern gefordert), dann beglaubigt.

Dokumente für Luftfrachtsendungen:

Wie vorgenannt, statt Internationaler Frachtbrief Luftfrachtbrief.

Dokumente für Postsendungen:

Ausfuhrmeldung
Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung, 3fach (deutsch, niederländisch, englisch oder französisch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura, 3fach
Ursprungszeugnis (sofern gefordert)
Höchstgewicht 20 kg.

Zollbehandlung:

Markierungsvorschriften:

Keine.

Vorsichtsmarkierungen:

Sind in deutscher und niederländischer Sprache anzubringen.

Handelssprache:

Deutsch, englisch.

Verrechnungswährung:

hfl.

Anschrift der Handelsvertretung:

Vertretung der Kammer für Außenhandel der DDR in den Niederlanden
Amsterdam-Z
Honthorststraat 38
Telegrammadresse: „Kaveho" Amsterdam

Norwegen

Handelsvereinbarung:

Globalkompensation, DIA Kompensation und Norsk Kompensasjonsselskap A/S, Oslo

Laufzeit:

Verträge sind bis zum 31. 12. 56 abzuschließen. Auslieferung bis 31. 3. 57.

Positionen:

615 Textilmaschinen und Ersatzteile, Textilmaschinennadeln, Industrienähmaschinen
631 Haushaltsnähmaschinen
621 Verschiedene Maschinen und Ersatzteile (die Realisierung dieser Positionen obliegt den VEH DIA Maschinen-Export, WMW-Export, Chemieausrüstungen, Transportmaschinen, Feinmechanik-Optik, Elektrotechnik und DWV)
699 Verschiedene Waren und Leistungen nach gegenseitigem Übereinkommen (vorherige Absprache mit dem MAI, Länderreferat Norwegen; erforderlich).

Lizenzen:

Für alle Waren erforderlich. Beantragung erfolgt durch Vorlage des Käufer-Exemplars des EA, das an die Nor-Kompens über DIA-Kompensation eingereicht wird.

Lieferbasis:

Franko oder frachtfrei Fähre Saßnitz oder Empfangsstation
Portofrei Empfänger

Zahlungsbedingungen:

Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente usw.

Dokumente für Seefracht:

Ausfuhrmeldung
Voller Satz Bordkonnossemente
Währungsfaktura 3fach, muß Nummer der Einfuhrlizenz enthalten
Ursprungszeugnis (nur sofern gefordert), dann beglaubigt

Dokumente für Luftfrachtsendungen:

Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt 2fach
Luftfrachtbrief
Währungsfaktura 3fach, muß Nummer der Einfuhrlizenz enthalten.
Ursprungszeugnis (nur sofern gefordert, dann beglaubigt.)

Dokumente für Postsendungen:

Ausfuhrmeldung
Zollinhaltserklärung 1fach (deutsch, norwegisch, englisch oder französisch)
Posteinlieferungsschein
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura 3fach, wie oben
Ursprungszeugnis (wie oben)
Höchstgewicht 20 kg.

Markierungsvorschriften:

Die einzelnen Exportkollis sind mit der Markierung „Made in Germany" zu versehen, über See mit dem Empfangshafen.

Vorsichtsmarkierungen:

Sind in deutscher und norwegischer Sprache anzubringen.

Verrechnungswährung:

nkr.

Besonderer Hinweis:

Die EA müssen folgenden Vermerk tragen:
„Die Verrechnung erfolgt über Abkommen DIA Nor-Kompens 615.
Position ....

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Österreich

Handelsvereinbarung:
Waren- und Zahlungsabkommen zwischen der Kammer für Außenhandel der DDR und der Bundeskammer für gewerbliche Wirtschaft, Österreich
Laufzeit: vom 18. 12. 1955—31. 12. 1956.

Abkommenspositionen:
300 Textilmaschinen
600 Maschinen aller Art.

Lizenzen:
Für alle Waren erforderlich.

Lieferbasis:
Franko oder frachtfrei Deutsch-Österreichische Grenze, bzw. Grenze DDR—CSR (Wien)
Bei Postversand: portofrei Empfänger.

Zahlungsbedingungen:
Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente usw.

Dokumente für Bahnfrachtsendungen:
Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt 2fach, bei Sendung über CSR eine weitere Ausfertigung
Internationaler Frachtbrief
Währungsfaktura 3fach, nicht beglaubigt.
Ursprungszeugnis (nur sofern gefordert), dann beglaubigt.

Dokumente für Luftfrachtsendungen:
Wie vorgenannt, Luftfrachtbrief statt Internationaler Frachtbrief.

Dokumente für Postsendungen:
Ausfuhrmeldung
Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung, 2fach (deutsch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura, 3fach (wie oben)
Ursprungszeugnis (wie oben)
Höchstgewicht 20 kg.

Banken:
Creditanstalt-Bankverein, Wien
Österreichische Länderbank A. G., Wien
Österreichisches Creditinstitut A. G., Wien
Bank für Österreich und Salzburg, Linz

Verrechnungswährung:
US-$.

Handelssprache:
Deutsch.

Markierungsvorschriften:
Keine.

Besondere Hinweise:
Der volle Satz des EA muß dem zuständigen AHU vorgelegt werden und folgenden Vermerk tragen: „Verrechnung erfolgt über das US-Verrechnungskonto bei der Deutschen Notenbank und der Kontrollbank A. G., Wien.
Der Exportauftrag läuft innerhalb des Kammerabkommens DDR-Österreich Nr. 04/00/3301/56, Pos. Nr. ......"

Anschrift der Handelsvertretung:
Vertretung der Kammer für Außenhandel der DDR in Österreich, Wien 1
Tuchlauben 7a
Telegrammadresse: „Dederhandel" – Wien
FS Rotenturm Wien 1286
Unser Vertreter: Herr Brandt

Portugal

Handelsvereinbarung:
Waren- und Zahlungsabkommen zwischen der Deutschen Notenbank, Berlin, und der Banco de Portugal, Lissabon
Laufzeit: 1. 3. 1956 bis 28. 2. 1957.

Abkommenspositionen:
132 Wegebaumaschinen und Straßenbaumaschinen
134 Textilmaschinen
124 Hafeneinrichtungen.

Lizenzen:
Für alle Waren erforderlich; Proforma-Rechnungen werden vom Käufer angefordert.

Zahlungsbedingungen:
Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente usw.

Bankverbindungen:
Banco de Portugal, Lissabon.

Lieferbasis:
Fob deutscher Seehafen
franko oder frachtfrei deutsch-französische Grenze, cif
Portofrei Empfänger.

Dokumente für Seefracht:
Ausfuhrmeldung
Voller Satz Bordkonnossemente
Währungsfaktura 3fach
Ursprungszeugnis 2fach (auf vorgeschriebenem Formular nur bei Verschiffung über nicht deutsche Häfen erforderlich), dann Beglaubigung durch KfA und Konsulat.
Konsulatsfaktura 3fach (port., franz., ital., engl. oder spanisch; keinesfalls in deutsch für Waren, deren Wert Escudos 550 übersteigt.
Eingehende Sondervorschriften, zu erfragen bei der Kammer für Außenhandel).

Dokumente für Bahnfracht:
Ausfuhrmeldung
Internationaler Frachtbrief 1fach und zwei internationale Anmeldungen für das Zollamt, für jedes Durchfuhrland zwei weitere Anmeldungen
Alle übrigen Bedingungen wie unter Seefracht.

Dokumente für Luftfracht:
Luftfrachtbrief (eine Ausfertigung)
Übrige Bedingungen wie unter Seefracht

Dokumente für Postsendungen:
Ausfuhrmeldung
Posteinlieferungsschein
Internationale Paketkarte 1fach; übrige Bedingungen wie unter Seefracht.

Hinweis:
Besteht am Einlieferungsort kein Konsulat, so ist die Legalisierung der Konsulatfaktura nicht erforderlich; es werden jedoch die Konsulatsgebühren am Grenzort vom port. Zollbediensteten erhoben.
Bei Postsendungen genügen die vorschriftsmäßig abgestempelten Postmarken auf den Packstücken oder den amtlichen Begleitpapieren zum Beweis des Ursprungs der in ihnen enthaltenen Waren. Bei evtl. Beweisführung ist ein formgerechtes Zeugnis beizubringen.
Zollinhaltserklärung 2fach (port. oder franz.) bei direkter Leitung über Bremen oder Hamburg
4fach bei Transit über Frankreich
3fach nach den Azoren und Madeira
Höchstgewicht 10 kg
Wertpakete zulässig.

Besonderer Hinweis:
Bei der Ausfuhr nach port. Überseebesitzungen ist in jedem Fall bei der Kammer für Außenhandel Rückfrage zu halten.

Handelssprache:
Englisch oder französisch.

Verrechnungswährung:
Escudos für EA u. WF.

Schweden

Handelsvereinbarung:
Globalkompensationsabkommen DIA-Komp.—SUKAB
Laufzeit: jährlich.

Abkommenspositionen:
745 Industrienähmaschinen und Ersatzteile
747 Textilmaschinen und Ersatzteile
735 Versch. Maschinen und Ersatzteile
789 Bau- und Transportausrüstungen

Lizenzen:
Für alle Waren erforderlich
Lizenzierung erfolgt auf Grund der Käuferexemplare des EA; die über DIA Kompensation an die SUKAB eingereicht werden.

Lieferbasis:
Franco oder frachtfrei Fähre Saßnitz, bzw. Empfangsstation.

Zahlungsbedingungen:
Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente usw.

Dokumente für Bahnsendungen:
Ausfuhrmeldung
(Internationale Anmeldung für das Zollamt 2fach)
(Internationaler Frachtbrief) Sped.-Versandbescheinigung
Währungsfaktura 3fach
Ursprungszeugnis nur sofern gefordert, dann Beglaubigung durch Kammer für Außenhandel und konsularische Legalisierung notwendig.

Dokumente für Luftfrachtsendungen:
Ausfuhrmeldung
Internationale Anmeldung für das Zollamt 2fach
Luftfrachtbrief
wie unter Bahnfrachtsendungen

Dokumente für Postsendungen:
Ausfuhrmeldung
Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung 1fach, deutsch oder schwedisch
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura 3fach
Ursprungszeugnis (Beglaubigung sofern gefordert)
Höchstgewicht 20 kg.

Markierungsvorschriften:
Exportkolli mit Markierung „Made in Germany"

POOR ORIGINAL

Vorsichtsmarkierungen:
In deutscher und schwedischer Sprache

Verrechnung:
In schwedischen Kronen (skr.) über das bei der Deutschen Notenbank, Berlin, und über das bei der Skandinaviska Banken AB, Stockholm, geführte Verrechnungskonto DIA-SUKAB.

Handelssprache:
Deutsch und englisch.

Schweiz

Handelsvereinbarung:
Keine.

Verkäufe:
1. Freie Devisen
2. Clearing (sogen. C-Franken)

Lizenzen:
Lizenzen sind erforderlich. Benötigte Unterlagen werden vom Käufer genannt.

Lieferbasis:
Franko oder frachtfrei deutsch-schweizerische Grenze, portofrei Empfänger

Zahlungsbedingungen:
Alle im internationalen Zahlungsverkehr üblichen Zahlungsarten.

Banken:
Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich
Schweizerischer Bankverein, Zürich
Schweizerische Creditanstalt, Zürich
Schweizerische Bank von Bern, Bern
Schweizerische Volksbank, Bern
Zuger Kantonalbank, Zug.

Dokumente für Bahnsendungen:
Ausfuhrmeldung
Internationale Zollanmeldung 1fach, für jedes Durchfahrtsland zwei weitere Anmeldungen
Internationaler Frachtbrief 1fach
Währungsfaktura 3fach
Ursprungszeugnis nur bei Anforderung.

Dokumente für Luftfrachtsendungen:
Statt internationaler Frachtbrief Luftfrachtbrief, übrige Dokumente wie vorgenannt

Dokumente für Postsendungen:
Ausfuhrmeldung
Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung 2fach (deutsch oder französisch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura 3fach
Höchstgewicht 20 kg.

Verrechnungswährung:
zu 1. = sfrs., zu 2. = sfr.

Sämtliche Währungsfakturen müssen folgende Sätze enthalten:
„Die Errechnung der Zollgebühren erfolgt gemäß Protokoll zum Handels- und Zahlungsabkommen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Syrien auf der Grundlage des freien Kurses des US-$ zum syr. £, festgelegt durch das Office des Change Syrien."
„Nous certifions que la présente facture est authentique, qu'elle est la seule émise par nous pour les marchandises qui y sont énoncées, qu'elle mentionne leur valeur exacte sans déduction d'aucun acompte et que leur origine est exclusivement allemande.
Nous déclarons que la marchandise indiquée dans cette facture a été exportée directement pour notre compte et qu'elle ne forme pas partie des réparations allemandes à Israel."
Ursprungszeugnis 2fach, beglaubigt vom KfA

Dokumente für Luftfracht:
Ausfuhrmeldung
Luftfrachtbrief
Währungsfaktura wie vorher

Dokumente für Postsendungen:
Ausfuhrmeldung
Zollinhaltserklärung 5fach (französisch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura wie vorher
Höchstgewicht 20 kg

Markierungsvorschriften:
Nicht vorgeschrieben, zu empfehlen:
„Importé de L'Allemagne"
Vorsichtsmarkierungen in deutscher und französischer Sprache

Verrechnung:
syrische £ (z. Zt. 1 US-$ = 3,545 syr. £)
Verrechnung über Banque de Syrie et du Liban und Deutsche Notenbank, Berlin. (Währungsfaktura in US-$!)

Handelssprache:
Französisch-englisch

Handelsvertretung der DDR:
Handelsvertretung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Direktor Frank Zeidler
Damas/Syrien, *B. P. 2454*
Unser Vertreter: Ing. Ahnert (für Textilmaschinen)

Markierungsvorschriften:
Bestehen nicht.

Besondere Hinweise:
Es ist zu versuchen, vorwiegend Geschäfte in freien D[illegible] schließen.

Handelssprache:
Deutsch.

[illegible]ischen der Regierung der [illegible]nd der Regierung der Re-

[illegible]nisse des Schwermaschinen-

[illegible]hnen

[illegible]ma-Rechnungen werden vom [illegible] z. Z. folgende Waren: [illegible]szwecke

[illegible]nd Ersatzteile für alle vorge-

[illegible]n Vermerk „True and correct"

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Verrechnung:
In ägyptischen £, Verrechnung erfolgt über die sudanesische Bank Credit Lyonnais, Khartoum

Markierungsvorschriften:
Sämtliche Kolli (Waren) mit „Made in Germany" und Empfangshafen versehen

Handelssprache:
Englisch

Anschrift der Handelsvertretung:
Handelsvertretung der Regierung der DDR bei der Republik Sudan
37, Avenue East Upper
Khartoum-City.

Türkei

Handelsvereinbarung:
Waren- und Zahlungsabkommen.
Warenabkommen zwischen der Union der Handelskammern, Industriekammern und der Handelsbörsen, Ankara, und der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik
Zahlungsabkommen zwischen der Is-Bankasi, Ankara, und der Deutschen Notenbank, Berlin
Laufzeit: vom 28. 4. 1955—30. 6. 1956 bzw. 1957 (Warenlisten werden jährlich neu vereinbart)

Abkommenspositionen:
02 Maschinen für die Textil- und Lederindustrie sowie Nähmaschinen aller Art einschl. Nadeln
05 Maschinen für Bauwesen, für den Straßenbau, Krane, Aufzüge und landwirtschaftliche Maschinen
07 Kessel und Kesselanlagen, Maschinen für die Nahrungs- und Genußmittelindustrie; sonstige Maschinen für Industriezwecke, mech. Teile und Ersatzteile
48 Hartmetall und Wälzlager einschl. Kugellager

Lizenzen:
Für alle Waren erforderlich, schwieriges Lizenzsystem. Lizenzbestimmungen sind in jedem Falle bei der Länderabteilung des DIA anzufordern

Lieferbasis:
Cif türkischer Seehafen, bei Verschiffung mit einer türkischen Staatsreederei ist Fob-Lieferung möglich (Anmerkung)
Franko Eingang Istambul
Portofrei Empfänger

Zahlungsbedingungen:
Akkreditiv

Dokumente für Bahnsendungen:
Ausfuhrmeldung
Internationaler Frachtbrief
Währungsfaktura 7fach
Kistenspezifikation 6fach
und UZ 2fach. 1× beglaubigt von KfA
Versicherungspolice

Dokumente für Seefracht:
Ausfuhrmeldung
Voller Satz Bordkonnossemente
Währungsfaktura, 7fach (folgender Vermerk muß auf Währungsfaktura angebracht sein:

„Nous certifions que cette facture est authentique et qu'elle [...] seule émise par notre maison pour les marchandises y mention-nées")
Ursprungszeugnis 2fach, einmal von KfA beglaubigt
Versicherungszertifikat bzw. Police

Dokumente für Luftfrachtsendungen:
Ausfuhrmeldung
Luftfrachtbrief
Internationale Anmeldung für das Zollamt
Währungsfaktura und Ursprungszeugnis wie vorher

Dokumente für Postsendungen:
Ausfuhrmeldung
Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung, 4fach (französisch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura wie vorher
Ursprungszeugnis wie vorher, jedoch nicht bei Luftpostsendung unter 5 kg
Höchstgewicht 20 kg

Markierungsvorschriften:
Für Maschinen keine, Vorsichtsmarkierungen in deutscher und türkischer Sprache und Empfangshafen

Verrechnung:
US-$ über oben genannte Banken

Handelssprache:
Französisch, englisch

Handelsvertreter der DDR:
Herr
Direktor dipl. rer. oec Werner Pelz
Istanbul, Part Oteli
Unser Vertreter: Ing. Neumerkel

Anmerkung:
Türkische Schiffe verkehren unregelmäßig und befördern vorzugsweise Lieferungen aus Staatsaufträgen. Termine in Akkreditiven sind deshalb kaum einzuhalten.

Uruguay

Handelsvereinbarung:
Bankenabkommen zwischen der Banco de la Republica Oriental del Uruguay, Montevideo, und der Deutschen Notenbank, Berlin
Laufzeit: 29. 5. 1954—29. 6. 1956 (Verlängerung ist zu erwarten)

Abkommenspositionen:
0100 Kessel
0101 Wasser- und Dampfturbinen
0131 Kugel-, Rollen- und Wälzlager
0150 Spinnereimaschinen
0151 Webereimaschinen
0152 Zwirnmaschinen
0153 Strick- und Wirkmaschinen
0154 Sonstige Maschinen für die Textilindustrie sowie Ersatzteile und Zubehörteile
0160 Industrienähmaschinen/Handwerkernähmaschinen
0161 Haushaltsnähmaschinen
0162 Ersatzteile und Zubehörteile für Nähmaschinen

Lizenzen:
Für alle Waren erforderlich, Proforma-Rechnungen werden vom Käufer angefordert. Nummer der Importlizenz muß in der Währungsfaktura erscheinen

Lieferbasis:
Cif Montevideo
Fob deutscher Seehafen (Wismar bevorzugt), nur bedingt möglich, da nach allen Seehäfen in Uruguay Frankaturzwang besteht
Portofrei Empfänger

Zahlungsbedingungen:
Akkreditiv (handelsüblich)
Kasse gegen Dokumente

Bank:
Banco de la Republica del Uruguay

Dokumente für Seefracht:
Ausfuhrmeldung
Voller Satz Bordkonnossemente (konsularisch legalisiert)
Währungsfaktura, 2fach in spanisch, mit Angabe der Lizenz-Nr.
Ursprungszeugnis, 4fach durch KfA beglaubigt
Konsulatsfaktura, 4fach in spanisch (Spezialformular), nicht für Sendungen unter 100,— US-$. Ausfüllung und Beglaubigung wird vom Seehafenspediteur nach übersandter Währungsfaktura vorgenommen

Dokumente für Luftfracht:
Ausfuhrmeldung
Statt Bordkonnossemente: Luftfrachtbrief
Übrige Dokumente wie vorgenannt

Dokumente für Postsendungen:
Ausfuhrmeldung
Posteinlieferungsschein
Zollinhaltserklärung 3fach (spanisch oder französisch)
Internationale Paketkarte
Währungsfaktura, 1fach
Konsulatsfaktura, 1fach (nicht bei Sendungen unter 100 Peso)
Höchstgewicht 20 kg

Verrechnungswährung:
US-$

Handelssprache:
Spanisch

Markierungsvorschriften:
Exportkolli mit Markierung „Made in Germany" und Empfangshafen

Vorsichtsmarkierung:
In deutscher und spanischer Sprache anzubringen

Besondere Hinweise:
Die Währungsfaktura muß mit folgendem Vermerk versehen sein: „Certificamos que las mercaderias mencionadas en esta factura son de origen de la Republica de Alemania." (Rechtsgültig unterschrieben.)
Sie muß außer cif oder ctf-Werten auch fob-Wert enthalten und zwar stets in US-$ und urug. Peso zum jeweiligen Kurs.
Sämtliche Angebotsabgaben erfolgen über die Firma Liberty Missiones 1361, Montevideo/Uruguay unter Einschaltung des
Berliner Zweigbüros „A-G-I"
Berlin C 2
Oranienburger Str. 3

Anschrift der Handelsvertretung:
Handelsvertretung der Deutschen Demokratischen Republik —
Rancisco Vidal 717/19 (Pocitos)
Montevideo/Uruguay

Anmerkung:
Die konsularische Legalisierung von Konsulatsfakturen sind bei Verschiffung über DDR-Häfen nicht erforderlich, jedoch ist ein Ursprungszeugnis, beglaubigt durch die Kammer für Außenhandel, an die Handelsvertretung der DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIKY in Montevideo einzureichen, damit von dort aus die Bestätigung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheit Uruguay eingeholt werden kann. Die Handelsvertretung ist vom Absender eines Ursprungszeugnisses rechtzeitig zu verständigen.

POOR ORIGINAL

Mit folgenden Ländern bestehen noch Handelsmöglichkeiten:

Spanien:	(z. Z. keine direkte postalische Verbindung)
Saudi-Arabien:	Geschäftsabschlüsse in freien £-Sterling, US-$ und sfrs.
Jordanien:	dto.
Aden/Jemen:	dto.
Iran/Irak:	dto.
Afghanistan:	dto.
Pakistan:	dto.
Australien:	dto.
Neuseeland:	dto.
Thailand:	dto.
Äthiopien:	dto.
Südafrik. Union:	dto.
Marokko:	dto.
Tunesien:	dto.
Kanada:	dto.
USA:	dto.
Mexiko:	dto.
Sonst. amerikanische Staaten:	dto.
Brasilien:	dto.
Japan:	dto.

Mit folgenden Ländern bestehen z. Z. keine Handelsmöglichkeiten:

Israel, Süd-Vietnam, Süd-Korea, Taiwan

Die handelstechnischen Informationen der Zeitschrift „Der Außenhandel" sind laufend zu beachten.

Jemen

Handelsvereinbarung
Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Mutawakkilischen Königreiches von Jemen.

Laufzeit
vom 30. Juni 1956 — 30. Juni 1958

Warenlisten (ohne Positionsangabe)
Ausrüstungen für die Textilindustrie,
Bau- und Wegebaumaschinen
Glasmaschinen
Maschinenelemente (Kupplungen, Getriebe, Triebwerksteile)

Lizenzen:
Importseitig z. T. Lizenzen erforderlich

Lieferbasis:
cif Hodeida, gem. Incoterms 1953
portofrei Bestimmungsort, versichert von Haus zu Haus.

Zahlungsbedingungen:
Unwiderrufliches Akkreditiv.

Verrechnungswährung:
£-Sterling, oder andere von den Partnern vorher vereinbarte Währungen. Die Geschäfte werden gegen freie Devisen durchgeführt, diese dürfen jedoch nur für Importe aus dem Jemen verwandt werden, können also nicht als freie Devisen abgerechnet oder in den Plänen erfaßt werden.

Dokumente für Seefracht:
Währungsfaktura, 3fach, legalisiert von KfA
Ursprungszeugnis, 2fach, von KfA beglaubigt
Voller Satz Bordkonnossemente
Versicherungszertifikat, 2fach.

Dokumente für Postsendungen (Höchstgewicht 10 kg)
Posteinlieferungsschein
Währungsfaktura, 3fach
Ursprungszeugnis, 2fach, von KfA beglaubigt.

NB.: Begleitpapiere für die Postsendung:
Internationale Paketkarte
Zollinhaltserklärung, 4fach (englisch oder französisch).

Markierungsvorschriften:
Bestimmungen über die Markierung von Kolli bestehen nicht.

Vorsichtsmarkierungen:
In deutscher und englischer oder arabischer Sprache.

Handelssprache.
englisch.

Besondere Hinweise:
Die Regierung des Jemen ist besonders stark interessiert am Kauf von kompletten Anlagen (Kraftwerke, Zement-, Glas-, Lederfabriken, Ziegeleien sowie Bau- und Wegebaumaschinen).

Handelstechnische Information für die Geschäftsabwicklung unseres Warenbereiches im Innerdeutschen Handel

Im Kampf um die Wiederherstellung der politischen und wirtschaftlichen Einheit Deutschlands hat der Innerdeutsche Handel entscheidende Aufgaben zu erfüllen. Die Ziele des Innerdeutschen Handels können erreicht werden, wenn neben sorgfältigster Pflege der bereits vorhandenen wirtschaftlichen Verbindungen eine ständige Intensivierung und Steigerung des Warenverkehrs erfolgt.

Uns erwächst hieraus die Aufgabe, die volkseigenen und privaten Lieferbetriebe zur größtmöglichen Entwicklung ihrer eigenen Verkaufstätigkeit zu veranlassen.

Allgemeine Informationen

I. Der Innerdeutsche Handel wird im Rahmen des Berliner Abkommens vom 20. September 1951 durchgeführt.

II. Für das jeweilig laufende Kalenderjahr werden entsprechende Warenlisten zum Berliner Abkommen vereinbart. Die Lieferungen und Bezüge erfolgen über vier Unterkonten.

III. Bei dem Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Waren aus der DDR nach Westdeutschland und Westberlin ist zu beachten, daß in Westdeutschland ein Ausschreibungs- und Genehmigungsverfahren besteht, das jedes Geschäft der behördlichen Begutachtung und Entscheidung unterwirft.

IV. Die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik sind im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel für die Einhaltung der Warenlisten zum Berliner Abkommen sowie der sonstigen Vereinbarungen verantwortlich.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Registrierung der zwischen den Lieferbetrieben und den Westkontrahenten direkt abgeschlossenen Verkaufsverträgen bei dem zuständigen Außenhandelsunternehmen.

Richtlinien

Die Anbahnung des Abschlusses und die Abwicklung von Verkaufsgeschäften im Rahmen der vereinbarten Warenlisten erfolgt nach folgenden Richtlinien:

1. *Berechtigung zum Abschluß von Verkaufsverträgen*

a) Neben den mit der Realisierung der Warenlisten im Innerdeutschen Handel beauftragten Außenhandelsunternehmen sind die volkseigenen und die ihnen gleichgestellten Betriebe sowie die privaten Industrie- und Handwerksbetriebe berechtigt, im eigenen Namen Verkaufsverträge mit westdeutschen bzw. westberliner Kontrahenten abzuschließen.

Am Innerdeutschen Handel können nur solche Firmen beteiligt werden, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte geeignet erscheinen.
Die Eignung ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um gewerbliche Produktions- und Handwerksbetriebe, gewerbliche Handelsunternehmen, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften u. ä. handelt und die vorgesehenen Verkaufsgeschäfte im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereiches dieser Betriebe üblich sind.

c) Die beabsichtigten Geschäfte müssen den Charakter echter Handelsgeschäfte haben.

d) Die Abschlüsse können nur auf der Grundlage der für den Innerdeutschen Handel geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie der mit den Warenlisten getroffenen Vereinbarungen getätigt werden.

e) Die Verkaufspreise müssen der jeweiligen Marktsituation in Westdeutschland bzw. Westberlin entsprechen. Dabei ist selbstverständlich vom Grundsatz des größten Nutzens für die Deutsche Demokratische Republik auszugehen.

Bei der Kalkulation der Preise ist zu beachten, daß die DM der Deutschen Notenbank und die DM der Bank deutscher Länder (DM-West) in der gegenseitigen Verrechnung im innerdeutschen Handel, nicht der internationalen Relation auf Dollarbasis unterliegen, sondern entsprechend dem Verrechnungsabkommen,

1 DM NDB = 1 Verrechnungseinheit
1 DM BDL = 1 Verrechnungseinheit

bedeuten (in Abkürzung = VE).

Bei Preisangeboten nach Westdeutschland bzw. Westberlin ist zu beachten, daß der Gestehungspreis in DM-DNB in den seltensten Fällen dem Preis in VE entspricht. Es ist unbedingt erforderlich, sich über Vergleichspreise aus dem kapitalistischen Ausland sowie Westdeutschland und Westberlin zu informieren.

Angebotsabgabe darf immer in VE erfolgen.

2. *Rücktrittsklausel*

Die mit den westdeutschen bzw. westberliner Kontrahenten abgeschlossenen Verkaufsverträge müssen folgende Rücktrittsklausel tragen:

„Mit der Annahme des Kaufvertrages verpflichtet sich der Käufer, unverzüglich den erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung bei seiner zuständigen Behörde zu stellen. Diese Bezugsgenehmigung muß innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kaufvertrages dem Verkäufer zugestellt werden. Nach Überschreitung dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß der Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz hat.".

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

3. *Registrierung und Weiterleitung der Verkaufsverträge*

a) Die zwischen den Lieferbetrieben und den westdeutschen bzw. westberliner Kontrahenten direkt abgeschlossenen Verkaufsverträge sind **v o r** der Übersendung an den Kontrahenten in 5facher Ausfertigung dem jeweiligen Außenhandelsunternehmen zum Zwecke der Registrierung einzureichen, um die Einhaltung der Warenlisten und sonstigen Vereinbarungen zu gewährleisten.

b) Die Registrierung erfolgt in den jeweiligen Verkaufskontoren des „AHU", sofern die Verkaufspreise der Marktsituation entsprechen und die im Innerdeutschen Handel üblichen Liefer- und Zahlungsbedingungen berücksichtigt sind. Sämtliche 5 Exemplare sind zu registrieren. Nach Vorlage im Sachgebiet Innerdeutscher Handel verbleibt ein Exemplar des Verkaufsvertrages bei der Registrierstelle, während die übrigen vier Exemplare dem Lieferbetrieb zugeleitet werden. Dieser übermittelt die vier Exemplare des Verkaufsvertrages seinem Westkontrahenten zu folgender Verwendung:.

1 Exemplar verbleibt beim Westkontrahenten,
1 Exemplar bestätigt der Westkontrahent durch Unterschrift und reicht es dem Lieferbetrieb zurück,
2 Exemplare übergibt der Westkontrahent seiner zuständigen Behörde bei Beantragung der Bezugsgenehmigung.

Die Übermittlung von Verkaufsverträgen an den Westkontrahenten ohne Rücktrittsklausel und ohne Registriervermerk ist nicht statthaft.

4. *Erteilung von Bezugsgenehmigungen*

Voraussetzung für die Erteilung von Bezugsgenehmigungen durch die für den Wohn- oder Geschäftssitz des Beziehers zuständigen Behörden ist die Vorlage eines vom „Käufer" und „Verkäufer" unterschriebenen Verkaufsvertrages, der mit dem Registriervermerk versehen sein und die unter Ziffer 2 der vorstehenden Richtlinien formulierte Rücktrittsklausel enthalten muß.

5. *Liefergenehmigungen (ab 1. Januar 1956 Lieferauftrag —LA—)*

a) Die für die Durchführung der abgeschlossenen Verkaufsverträge erforderlichen Formularsätze „Liefererungsgenehmigung" (bzw. ab 1. Januar 1956 „Lieferauftrag" —LA—) sind vorschriftsmäßig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben den jeweiligen Kontoren des AHU zur Bearbeitung und Weiterleitung an die Genehmigungsstelle des MAI einzureichen. Dem Formularsatz ist die dem Lieferbetrieb vom Westkontrahenten übermittelte westdeutsche Bezugsgenehmigung beizufügen. Die je nach Art und Umfang des Verkaufsgeschäftes erforderlichen Rechnungsunterlagen (Proforma-Rechnungen) werden vom zuständigen Handelsunternehmen angefordert.

Die Erteilung der Genehmigung ist abhängig von der Übereinstimmung der Preise, der Liefer- und Zahlungsbedingungen mit dem registrierten Verkaufsvertrag.

b) Eine Berichtigung des Lieferauftrages (LA) ist auszustellen, wenn nach erfolgter Genehmigung des LA

1. andere Preise, Waren oder Zahlungsbedingungen, andere Liefertermine als in dem genehmigten LA festgelegt sind, vereinbart werden,
2. mehr Ware zum gleichen Gesamtpreis geliefert wird,
3. niedrigere Preise berechnet werden,
4. eine Änderung der Vertragspartner erfolgt,
5. Rabatt- und Skontoabzüge vereinbart wurden,
6. Änderungen der dem LA zugrunde liegenden Bezugsgenehmigung vorgenommen wurden.

Diese LA-Berichtigung ist formlos 4fach auszufertigen. Sie ist nach erfolgter Genehmigung — die in gleicher Weise vorgenommen wird, wie die Genehmigung des LA — entsprechend den einzelnen Blättern des LA aufzustellen.

6. *Warenbegleitscheine*

Der für den Versand der Ware nach Westdeutschland bzw. Westberlin erforderliche Warenbegleitschein (für Westberlin mit rotem Diagonalstreifen „Groß-Berlin") ist entweder gemeinsam mit dem Lieferauftrag (LA) oder zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin beim zuständigen Außenhandelsunternehmen einzureichen.

7. *Vorrangigkeit der Lieferungen*

Für alle auf Grund der vereinbarten Warenlisten zum Berliner Abkommen abgeschlossenen Verkaufsverträge gelten hinsichtlich der Vorrangigkeit der Verträge sinngemäß die in der Verordnung über die Durchführung der Exportaufträge — Exportordnung — erlassenen Bestimmungen.

8. *Bonus in Verrechnungseinheiten*

Über die Gewährung eines Bonus in Verrechnungseinheiten für die Lieferbetriebe gelten die vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erlassenen Richtlinien und Bestimmungen. Nähere Auskünfte erteilt das zuständige Kontor des Außenhandelsunternehmens.

Frankaturmöglichkeiten

1. Bahnversand nach der Bundesrepublik und Westberlin für „Frachtgut", „Eilgut" und „beschleunigtes Eilgut":

a) Bundesrepublik:
frei Versandstation DDR, gem. Incoterms 1953 + 40 % der Gesamtfracht, Versicherung bis Haus;

b) Westberlin:
frachtfrei Bestimmungsstation ————, gem. Incoterms 1953, Versicherung bis Haus;

2. für Expreßgut:
a) und b) frachtfrei Bestimmungsstation ————, gem. Incoterms 1953, Versicherung bis Haus;

3. für Postversand:
a) und b) portofrei Bestimmungsort, gem. Incoterms 1953, Versicherung bis Haus.

Es empfiehlt sich, grundsätzlich schon bei der Geschäftsanbahnung darauf zu achten, daß die Versandadresse des Käufers bekannt ist.

Tarifauskünfte erteilt jedes Postamt und jede Deutrans Filiale, außerdem jede Verkehrsabteilung der Außenhandelsunternehmen.

Anmerkung:

Die Mitarbeiter der Außenhandelsunternehmen stehen den volkseigenen und privaten Lieferbetrieben zur Erteilung von Auskünften über die Anbahnung und Abwicklung von Lieferverträgen, über Markt- und Preisfragen, Zahlungsmodalitäten, sowie Fragen allgemeiner Art jederzeit zur Verfügung. Sämtliche Post für das Büro für Innerdeutschen Handel, Frankfurt a. M., ist grundsätzlich über unser Außenhandelsunternehmen, Sachgebiet Innerdeutscher Handel, zu leiten.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

Die in einem Export-Auftrag in jedem Falle aufzunehmende Zahlungsbedingung regelt

S i c h e r h e i t , Z e i t und F o r m

der Bezahlung.

Die Zahlungsbedingungen mit Partnern aus den

S O Z I A L I S T I S C H E N L Ä N D E R N

sind infolge des festen Vertrauensverhältnisses ausschließlich auf Inkasso-Basis abgestimmt, wobei man sich neuerdings zur schnelleren Abrechnung des „Sofortbezahlungsverfahren" bedient.

Im übrigen sind die Zahlungsbedingungen mit den einzelnen sozialistischen Ländern in den staatlich vereinbarten „Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen..." nachzulesen.

Dagegen ist im Zahlungsverkehr mit Partnern aus den

K A P I T A L I S T I S C H E N L Ä N D E R N

sowie aus der

B U N D E S R E P U B L I K

die Wahl der Zahlungsbedingung sehr unterschiedlich möglich.

In den meisten kapitalistischen Ländern gelten unterschiedliche Ausfuhr-, Einfuhr- sowie auch Devisenbestimmungen, die zu verschiedenartigen Auslegungen der Formeln und K o n d i t i o n e n führen können. Unser Bestreben muß deshalb darauf gerichtet sein, mittels Außenhandelszeitschriften usw. ständig gut informiert zu bleiben und weitgehendst Sicherungen gegen das Kurs-, Konvertierungs- und Transfer-Risiko zu finden und in unseren Export-Verträgen zu verankern. Die richtige und zweckmäßige Festlegung der Zahlungsbedingungen muß eine reibungslose und kurzfristige Abwicklung des Exportgeschäftes auf der Grundlage einer größtmöglichen Sicherheit gewährleisten. Dabei ist auf eine klare Formulierung unter Beachtung der „INCOTERMS" besonderer Wert zu legen. Ebenso muß die Zahlungsbedingung mit der beabsichtigten und möglichen Lieferbasis im Einklang stehen, wie z. B. bei Kasse gegen Dokumente und Versandorder.

Es sind deshalb bereits vor Abschluß eines Vertrages mit Umsicht und Sorgfalt Überlegungen anzustellen, mit welcher Zahlungsbedingung unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände (Ware, Kunde und Land)

a) der frühestmögliche Deviseneingang und
b) die größtmögliche Sicherheit

erzielt werden können.

Dabei muß grundsätzlich beachtet werden, daß einmal die Zahlungsbedingung der Bonität des Kunden entspricht und zum anderen, daß die durch die Zahlungsbedingungen gegebenenfalls beanspruchten Banken und Spediteure sich mit derartigen Geschäften befassen und unser Vertrauen gegenüber diesen Stellen rechtfertigen.

sind Banken bzw. Spediteure in Anspruch zu nehmen, die die Ware am Platz des Käufers zunächst treuhänderisch übernehmen sollen (bei „Kasse gegen Dokumente"), dann muß deren Einverständnis bereits vor Abschluß des Vertrages vorliegen.

Derartige Banken müssen Korrespondenzbanken der DN Berlin sein. Bei den unter den einzelnen Ländern angeführten Bankverbindungen der DN Berlin, ist wegen Einzelheiten stets Rücksprache mit der zuständigen Außenhandelsbank zu halten.

A. EINHOLUNG VON BANK- und anderen AUSKÜNFTEN zur FESTSTELLUNG der BONITÄT

Wichtig für die Vorbereitung eines Exportgeschäftes ist eine möglichst weitgehende Kenntnis der Bonität des ausländischen Kunden, um in der Lage zu sein, die entsprechende Zahlungsart und das notwendige Maß an Sicherheiten festzulegen.

Zur Feststellung der Zahlungsfähigkeit sowie auch der kaufmännischen Moral des betreffenden Handelspartners bieten sich folgende Möglichkeiten:

1. Bankauskünfte,
2. Auskunft gewerbsmäßiger Auskunfteien,
3. Branchen-Referenz,
4. Vertreterauskunft,
5. Auskunft der Handelsvertretungen der DDR (soweit vorhanden),
6. in besonderen Fällen geprüfte Bilanzen und Ergebnisrechnungen des Kunden.

Die Einholung von Auskünften muß bereits im ersten Stadium der Verhandlungen mit den ausländischen Handelspartnern erfolgen, um eine klare Ausgangsposition für die weiteren Verhandlungen zu erhalten.

Bank- und Auskunftei-Auskünfte sind grundsätzlich über die Deutsche Handelsbank A. G., Berlin, einzuholen. Die Export-Betriebe wenden sich an ihre zuständige Außenhandelsgesellschaft.

Sind vorliegende Bankauskünfte älter als ein Jahr geworden, empfiehlt es sich, eine neue Auskunft anzufordern.

Die Anforderung einer Auskunft muß folgende Punkte enthalten:

a) die anfordernde Stelle;
b) die Art der gewünschten Auskunft;
c) Name und genaue Anschrift des Kontrahenten über den die Auskunft einzuholen ist;
d) Bankverbindung des Kontrahenten;
e) Angaben über das vorgesehene Geschäft (Umfang und gewünschte Zahlungsbedingung);
f) bereits früher getätigte Geschäfte und deren Bedingungen.

POOR ORIGINAL

Zu 1. *Bankauskunft*

Bei fast allen Banken werden Auskunfteien unterhalten, die sich mit der Einholung und Erteilung von Kredit- und Bonitätsauskünften beschäftigen. Durch den Einblick, den die Banken in die Finanzverhältnisse und das sonstige Gebaren ihrer Kunden haben, durch die Kenntnis der laufenden Geschäfte ihrer Kunden sowie der Kunden fremder Banken, die bei ihnen als Zahlungsschuldner auftreten, ist es den Banken möglich, gute Beurteilungen über die Kreditwürdigkeit, Zahlungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit des Handelspartners abzugeben.

Die Erteilung von Bankauskünften erfolgt grundsätzlich nur von Bank zu Bank. Anfragen aus Nichtbankkreisen werden gewöhnlich nicht beantwortet. Bonitätsauskünfte werden jedoch von keiner Bank abgelehnt, wenn sie durch eine andere Bank mit dem Hinweis, daß der Kunde dort ein Konto unterhält, erbeten werden. Auch wenn die Bankverbindung des ausländischen Kontrahenten nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, eine an dem betreffenden Platz befindliche Bank zu befragen, die dann ihrerseits bei ihren Nachbarbanken Erkundigungen einzieht.

Obgleich Bank-Auskünfte im allgemeinen nur stichwortartig gegeben werden und zur Auswertung ein „zwischen den Zeilen lesen" notwendig ist, haben sie den anderen Auskünften gegenüber größerer Objektivität voraus. Die Übersetzung der Auskunft erfolgt gegen Berechnung von Gebühren durch die Bank.

Zu 2. *Auskunftei-Auskunft*

Um sich ausführlicher, als dies durch die Bankauskunft möglich ist, über die Bonität eines ausländischen Kontrahenten zu informieren, sind gewerbsmäßige Auskunfteien in Anspruch zu nehmen. Dies wird besonders dann notwendig sein, wenn die Bankauskünfte unklar sind und Zweifel über die Bonität des Handelspartners bestehen.

Die Auskunft einer gewerbsmäßigen Auskunftei ist umfangreicher und geht auf Einzelheiten ein; die zur Beurteilung der Bonität wichtig sein können. Es empfiehlt sich jedoch, sich hier nur der großen und bekannten Auskunfteien zu bedienen, um persönliche Interessen an einer guten oder schlechten Auskunftserteilung auszuschließen.

Auch diese Auskünfte sind grundsätzlich über die Handelsbank AG einzuholen.

Zu 3. *Branchen-Referenz*

Häufig gibt ein ausländischer Kontrahent, der neu und unbekannt im Geschäft mit dem Außenhandel der DDR ist, eine Branchen-Referenz an. Das heißt, daß er eine Firma seiner Branche benennt, die über ihn Auskunft erteilen kann. Bei der Benutzung solcher Referenzen ist in jedem Fall über das als Referenz benannte Unternehmen ein Gutachten auf dem Bankwege

einzuholen, da es so etwas wie eine „Referenzen-Reiterei" gibt, ein abgekartetes Spiel mit guten Auskünften „auf Gegenseitigkeit".

Zu 4. *Vertreter-Auskunft*

Hierbei ist man von der Vertrauenswürdigkeit des Vertreters abhängig.

Zu 5. *Auskunft der Handelsvertretungen der DDR*

Sind Handelsvertretungen der DDR in dem betreffenden Land, wird eine über die zuständige Außenhandelsgesellschaft eingeholte Auskunft besonderen Wert haben und weitgehendst unseren Interessen entsprechen.

Zu 6. *In besonderen Fällen geprüfte Bilanzen und Ergebnisrechnungen des Kunden*

Wenn es zweckmäßig erscheint, empfiehlt es sich, von dem Kunden seine letzte, geprüfte Bilanz und Ergebnisrechnung vorlegen zu lassen, um auf deren Grundlage zu einem zuverlässigen Urteil zu kommen.

B. ZAHLUNGSFORMEN und BEDINGUNGEN

Als gebräuchlichste internationale Zahlungsbedingungen gelten:

1. Zahlung durch Vorauskasse;
2. Zahlung aus gestelltem Akkreditiv;
3. Kasse gegen Dokumente (Inkasso);
4. Zahlung nach Erhalt der Ware und Zielverkauf;
5. Zahlung im Kompensationsgeschäft Ware — Ware.

Diese Zahlungsarten werden nachfolgend erläutert.

Dabei sei darauf aufmerksam gemacht, daß je nach Lage und Umständen sinnvoll und zweckentsprechende Verknüpfungen der einen mit der anderen Zahlungsart möglich und vorteilhaft sind.

Die wirtschaftlich beste und erstrebenswerteste Zahlungsart für den Exporteur ist natürlich

1. die Vorauskasse

Der Verkäufer erhält hierbei den vollen Warenwert durch Überweisung oder Scheck bezahlt, bevor die Lieferung durchgeführt wird. Im Vertrag bzw. Export-Auftrag ist eine Zahlungsbedingung etwa wie folgt zu formulieren:

„Zahlung ist der Vorausrimesse vom ————
(Tag, Monat, Jahr)

oder wenn der Käufer eine Vorausrimesse stellt:

„Zahlung ist der Vorausrimesse vom . . . . .
in Höhe von ———— (Rechnungsbetrag in Währung) zu entnehmen."

Diese Zahlungsbedingung wird dem Verkäufer im allgemeinen nur bei besonders interessanten Waren durch den Käufer eingeräumt. Vorauskasse wird oft auch bei kleineren Wertobjekten ober bei Vorhandensein guter, altbewährter Beziehungen usw. zustandekommen können.

Will der Käufer nicht den vollen Warenwert, immerhin aber einen Teil im voraus zahlen, spricht man von einer

A N Z A H L U N G

Dabei können — vor allem bei langfristigen Fertigungen — mehrere Teilbeträge im voraus vereinbart werden. Die so vertraglich festgelegten Anzahlungen sind zeitlich genau zu fixieren.

Die Anzahlung stellt allein für sich keine vollständige Zahlungsbedingung dar, sondern muß mit einer anderen Zahlungsart verknüpft werden, so daß z. B. folgende Formulierung in Betracht kommen kann:

„Anzahlung in Höhe von 5000,— $ am ———— (z. B. bei Bestellung)"
„Anzahlung 5000,— $ am ———— (z. B. bei Versandavise)"
„Restzahlung ———— $ ‚Kasse gegen Dokumente' "

Die Zahlungsbedingung „Kasse gegen Dokumente" wird unter Ziffer 3 näher erläutert.

Eine Anzahlung von mindestens 10 oder 20 % ist anzustreben, wenn der Käufer auf Zahlungserleichterung, wie z. B. „Kasse gegen Dokumente" oder „Zahlung nach Erhalt der Ware" besteht, um das notwendige Kaufinteresse des Kunden unter Beweis gestellt zu sehen sowie sich auch bei eventuell entstehenden Rücktransportkosten bei einem Zurücktreten des Kunden vom Vertrag schadlos halten zu können.

2. Zahlung aus gestelltem Akkreditiv

a) Allgemeines:

Nach der Vorauskasse ist die Zahlung aus gestelltem Akkreditiv die **g ü n s t i g s t e** und gegenwärtig auch noch weitverbreitet angewandte Form. Der Verkäufer kann sofort nach Versand der Ware mittels der geforderten Dokumente das Akkreditiv einlösen und erhält unmittelbar daraufhin die Bankgutschrift.

Der Käufer andererseits hat wohl den Betrag zwecks Eröffnung des Akkreditivs vorher schon zur Verfügung stellen müssen, jedoch hat er vor allem die Gewähr, daß sein Geld erst zur Zahlung gebracht wird, wenn die Ware zu ihm unwiderruflich auf den Weg gebracht ist.

b) Formen des Akkreditivs

Unter Akkreditiv in seiner einfachsten Form versteht man den seitens des Akkreditivstellers einer Bank erteilten Auftrag, aus seinem Guthaben oder aus einem ihm zur Verfügung gestellten Kredit einen bestimmten Betrag an eine bestimmte Person (den Akkreditierten oder Begünstigten)

innerhalb einer bestimmten Zeit auf Anforderung zu zahlen oder durch eine andere Bank zahlen zu lassen. Der Akkreditivsteller kann sich auch selbst durch seine Bank bei einer anderen akkreditieren lassen, so daß er selbst zur Abhebung berechtigt ist. Ein solches Akkreditiv nennt man „BAR-AKKREDITIV".

Seine wirtschaftliche Bedeutung hat das Akkreditiv erst im Warenverkehr als „DOKUMENTEN-AKKREDITIV" erhalten. Hier wird die Zahlung von einer Gegenleistung abhängig gemacht. Akkreditivsteller ist der Käufer einer Ware, der seine Bank beauftragt, an den Verkäufer gegen die Auslieferung der die Ware deckenden Verladeoder Versanddokumente eine bestimmte Zahlung zu leisten, oder — sofern die Zahlung an einem anderen Orte, insbesondere am Wohnorte des Verkäufers erfolgen soll — durch eine andere Bank leisten zu lassen. Das Akkreditiv schafft also dem Käufer bei dessen Benutzung die Sicherheit dafür, d a ß geliefert wird, aber nicht dafür w a s geliefert wird. Will er eine Gewähr dafür haben, daß eine den Kaufbedingungen entsprechende Ware zur Verladung kommt, so muß er die Akkreditiv-Zahlung von der Beibringung von Qualitätszertifikaten einer von ihm benannten Person, oder eines Sachverständigen, oder anderer ihm geeignet erscheinender Urkunden abhängig machen.

Das „REVOLVING-AKKREDITIV" taucht nur hin und wieder im Rahmen der vorgenannten Akkreditiv-Formen auf. Es findet gewöhnlich dann Anwendung, wenn für die Abwicklung des ihm zugrundeliegenden Warengeschäfts regelmäßig wiederkehrende Teillieferungen innerhalb eines längeren Zeitraumes vorgesehen sind. Der Akkreditiv-Betrag lautet in der Regel nur über den Gegenwert der vertraglich vorgesehenen größten Teillieferung und muß bei einer erfolgten Zahlung automatisch auf seine ursprüngliche Höhe aufgefüllt werden. Dies wird solange fortgesetzt, bis der Gegenwert der im Vertrag vereinbarten Gesamtlieferung innerhalb der für das Akkreditiv festgelegten Gültigkeitsdauer bezahlt worden ist.

Das revolvierende Akkreditiv hat also den Zweck

(1.) dem Verkäufer die Sicherheit zu geben, daß ihm der Gesamtwert der vereinbarten Warenlieferungen innerhalb der Gültigkeitsdauer des Akkreditivs zur Verfügung steht,

(2.) dem Käufer die Möglichkeit zu verschaffen, einerseits nur über die Warenmenge zu verfügen, die er im gegebenen Zeitpunkt benötigt, und andererseits immer nur die jeweilige Teillieferung bezahlen zu müssen, ohne genötigt zu sein, bei Eröffnung des Akkreditivs bereits den Gegenwert der Gesamtlieferung zu deponieren.

Im übrigen unterscheidet man „WIDERRUFLICHE Akkreditive" und „UNWIDERRUFLICHE Akkreditive'. Das widerrufliche Akkreditiv kann jederzeit vom Akkreditivsteller abgeändert oder zurückgezogen

werden. Ob er damit vertragliche Vereinbarungen verletzt, ist für das Akkreditiv als solches unerheblich. Auch die Bank ist formell durchaus berechtigt, den Widerruf des Akkreditivs von sich aus auszusprechen. Widerruflich eröffnete Akkreditive bieten in keiner Weise eine Sicherheit und sind stets abzulehnen.

Lautet die Fristbestimmung „gültig bis auf Widerruf", so begrenzt die Bank die Gültigkeitsdauer in der Regel von sich aus auf 6 Monate, gerechnet von dem Tage, an welchem sie dem Begünstigten das Akkreditiv avisiert. Macht der Akkreditivsteller von seinem Recht der Zurückziehung des Akkreditivs Gebrauch, so können leicht Unannehmlichkeiten und Verluste entstehen. Gegen derartige unangenehme Überraschungen kann man sich nur dadurch sichern, daß beim Vertragsabschluß mit dem Käufer die Eröffnung eines „UNWIDERRUFLICHEN Akkreditivs" vereinbart wird, das weder Käufer noch Bank zurückziehen dürfen. Dies kann dann nur mit dem Einverständnis des Begünstigten geschehen. Auch jede Abänderung der ursprünglich festgelegten Bedingungen bedarf seiner Einwilligung.

Wünscht der Begünstigte ein „UNWIDERRUFLICHES BESTÄTIGTES AKKREDITIV", so ist in dem Bestätigungsschreiben der Bank eine selbständige Verpflichtung zu erblicken, ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 BGB. Dies bedingt die Zahlung einer besonderen Gebühr (Bestätigungsprovision), die dem Auftraggeber seitens der Bank in Rechnung gestellt wird.

Das „Unwiderrufliche Akkreditiv" ist stets befristet. Hierbei ist die Fristbestimmung im Gegensatz zum widerruflichen Akkreditiv durchaus bindend. Bis zum Ablauf der Frist müssen die Dokumente vorliegen. Nach Ablauf der Frist darf die Einlösung nicht mehr erfolgen, auch wenn die Dokumente ausweisen, daß die Verladung der Ware innerhalb der Gültigkeitsdauer des Akkreditivs erfolgt ist.

c) Übertragbarkeit des Akkreditivs

Wenn der aus dem Akkreditiv Begünstigte nicht der letzte Lieferant ist, ist es oft üblich, das Akkreditiv auf einen Dritten zu übertragen, z. B. wenn es sich bei dem Begünstigten um ein Handelshaus, einen Handelsvertreter, einen Kommissionär oder dergl. handelt. Ist ihm gestattet, das Akkreditiv auf seinen Zulieferer zu übertragen, so braucht er für das Geschäft in der Regel keine eigene Finanzierung bereitzustellen, sondern kann dem wirklichen Lieferanten durch Übertragung der Rechte aus dem Akkreditiv Gewißheit über den zukünftigen Eingang des Rechnungsbetrages verschaffen. Für den Käufer, der das Akkreditiv hat stellen lassen, birgt die Übertragbarkeit gewisse Gefahren in sich, da das Akkreditiv durch Übertragung für solche Begünstigte benutzbar werden kann, deren „standing" nicht dem der ursprünglich Begünstigten entspricht. Schließlich ist und bleibt der Verkauf gegen

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Akkreditiv immer bis zu einem gewissen Grad Vertrauenssache, [..]e Banken z. B. nie überwachen können, was eigentlich in den versandten Kolli enthalten ist.

Akkreditive, in denen nichts gesagt ist, sind nicht übertragbar. Akkreditive können daher nur mit ausdrücklicher Ermächtigung übertragen werden, und dann auch nur einmal. Dabei darf der Akkreditivbetrag ermäßigt (der Zwischenhändler erhält einen Gewinn) und die Gültigkeitsdauer verkürzt werden.

Die Ermächtigung zur Übertragung erstreckt sich auch auf die Übertragung auf einen anderen Platz. Die durch die Übertragung entstehenden Bankkosten sind bei Fehlen gegenteiliger Weisung von dem ursprünglich Begünstigten zu zahlen.

d) Teilbarkeit des Akkreditivs

Soll dem Verkäufer gestattet sein, ein übertragbares Akkreditiv nicht nur an einen einzigen Dritten, sondern in Teilen an verschiedene Dritte zu übertragen, so muß das Akkreditiv ausdrücklich als teilbar (divisible) bezeichnet sein. Es gibt also nur übertragbare teilbare Akkreditive; nicht übertragbare teilbare Akkreditive gibt es nicht.

Von der Teilbarkeit zu unterscheiden ist die Zulässigkeit von Teilverschiffungen. Wenn im Akkreditiv nichts gesagt ist, sind die Banken berechtigt, Teilzahlungen für Teilverschiffungen zu verweigern, falls es ihnen angebracht erscheint; es kann ihnen aber kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie Dokumente für Teilverschiffungen honorieren. In USA werden sogar Teilverschiffungen immer honoriert, wenn dies nicht ausdrücklich untersagt ist.

e) Die Dokumente im Akkreditivgeschäft

Zu den Urkunden, die dem Käufer Gewähr bieten, daß die von ihm gekauften Waren tatsächlich geliefert werden, gehören in erster Linie die Versandpapiere. Nach dem Dokumentenregulativ sind die Banken berechtigt, als Nachweis für die Versendung der Güter folgende Dokumente entgegenzunehmen:

1. (a) im Seeverkehr: Voller Satz rein gezeichneter Anbordkonossemente in negoziierbarer (Wechselankäufe) und übertragbarer Form,
(b) im Landverkehr: Voller Satz Flußladescheine oder Binnenschifffahrtsbescheinigung oder Eisenbahn-Empfangsbescheinigung oder Frachtbrief-Duplikat oder Eisenbahn-Ladescheine in negoziierbarer oder übertragbarer Form,
(c) im Postverkehr: Posteinlieferungsschein oder postalisches Versandzertifikat,
(d) im Luftverkehr: Luftposteinlieferungsschein, Lufttransportfrachtbrief, Luftpostempfangsbescheinigung,

2. Verpackungslisten,
3. Versicherungspolice oder -zertifikat,
4. Analysenzertifikate,
5. Zollfaktura mit Brutto- und Nettogewichten.

Daneben können aber auch noch beliebige andere Urkunden je nach Bedarf vom Akkreditivsteller gefordert werden.
Im übrigen gelten die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive [Dokumenten-Regulativ — (Revision 1951)] — (s. Anhang S. . . . .).

f) Behandlung von Akkreditiven im Export-Geschäft

Akkreditive für Exportlieferungen sind vom ausländischen Käufer grundsätzlich in unwiderruflicher, teilbarer, bestätigter Form, zahlbar bei der Deutschen Notenbank in Berlin, zu Gunsten des VEH DIA bzw. Außenhandelsgesellschaft wegen (. . . . . Lieferwerk) zu eröffnen. Der ausländische Käufer ist hierbei anzuhalten, in dem Akkreditiv die DIA-Nr. und soweit dies erforderlich ist, ebenfalls die Nummer der entsprechenden ausländischen Import-Lizenz für die gekaufte Ware anzugeben. Werden in Ausnahmefällen Akkreditive bei Banken anderer Länder zahlbar gestellt (z. B. Globalabkommen Frankreich), ist in jedem Einzelfalle das Einverständnis der Deutschen Notenbank einzuholen. Hat die Deutsche Notenbank das Akkreditiv mit dem „Eröffnungsschreiben" angezeigt, ist sofort die Überprüfung der Erfüllbarkeit der angeführten Bedingungen und Abstimmung dieser mit den Bedingungen des Export-Auftrages vorzunehmen. Können die Akkreditivbedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, muß unverzüglich mit dem Käufer Rücksprache genommen und eine entsprechende Richtigstellung beantragt werden.

Akkreditive, welche die Beibringung von Dokumenten, Bescheinigungen oder Urkunden fordern, die nicht innerhalb der DDR ausgestellt oder beschafft werden können, sind nicht aufnahmefähig und müssen entsprechend geändert werden. Eine Ausnahme hiervon macht lediglich die Beibringung von Konnossementen bei fob- oder cif-Lieferungen über nicht DDR-eigene Verlade-Häfen. In solchen Fällen ist ganz besonders zu beachten, daß die Deutsche Notenbank Konnossemente, soweit sie sich auf Verschiffungen im Europaverkehr beziehen, im allgemeinen 12 Tage nach Ausstellung als „veraltet" ansieht. Im Überseeverkehr werden Konnossemente, deren Ausstellung länger als 21 Tage zurückliegt, als „veraltet" angesehen und nicht mehr als „akkreditivfähig" bzw. „akkreditivmäßig" anerkannt.

Sofern seitens der Deutschen Notenbank eine schriftliche Mitteilung über die erfolgte telegrafische Eröffnung oder Abänderung eines Akkreditivs vorliegt, ist diese stets unter Vorbehalt aufzunehmen, da die Deutsche Notenbank keine Gewähr für die Richtigkeit der telegrafischen Akkreditiveröffnung oder Abänderung übernimmt. Sie stellen somit

keine Sicherheit für unsere Exportlieferungen dar. Vor[..]sand der Ware muß eine Bestätigung der Deutschen Notenbank herbeigeführt werden, aus der hervorgeht, daß die Akkreditiveröffnung bzw. Abänderung in der mitgeteilten Form in Ordnung geht.

Akkreditive können von den Außenhandelsunternehmen an die Lieferwerke übertragen werden, welche diese dann gegen Vorlage der vorgeschriebenen Dokumente bei ihrer AH-Bank selbst in Anspruch nehmen. Die Übertragung erfolgt durch Indossierung, wobei die hierzu erforderlichen beiden Unterschriften nur durch den Personenkreis mit Bankvollmacht geleistet werden dürfen.

Für den Fall, daß ein Akkreditiv nicht oder nicht fristgemäß ausgenutzt werden konnte, die Ware aber schon abgesandt wurde, besteht die Möglichkeit, die Dokumente der Bank zum Inkasso einzureichen. In diesem Fall tritt ein wirtschaftlicher Schaden dadurch ein, daß der Verkäufer mitunter Wochen und noch länger auf die Bezahlung zu warten hat, andererseits ist damit ein wesentlich größeres Risiko verbunden.

3. „Kasse gegen Dokumente"

Die früher im internationalen Ausfuhrhandel am häufigsten angewandte Zahlungsbedingung „Kasse gegen Dokumente" (englisch „cash against documents", abgekürzt c. a. d.) wurde in der Nachkriegszeit als Folge der unsicheren Verhältnisse auf den Märkten des kapitalistischen Auslands weitestgehend durch das Akkreditiv verdrängt. Mit der allmählich wiederkehrenden Normalisierung im Welthandel, vor allem aber bedingt durch den immer stärker zu Tage tretenden scharfen Wettbewerb der Ausfuhrländer untereinander, hat sie inzwischen ihre frühere Bedeutung wieder erreicht. Wir werden daher im Interesse der Ausdehnung unseres Exports immer häufiger dazu übergehen müssen, unserer Kundschaft die gleichen Zahlungsbedingungen zuzugestehen, wie sie ihr von anderen ausländischen Exporteuren eingeräumt werden.

Eine unabdingbare Voraussetzung für Exporte zu dieser Kondition ist natürlich, daß die Bonität des Käufers sie zuläßt, ohne daß sich unser Risiko hierbei wesentlich vergrößert. Es müssen daher in jedem Einzelfalle genaue Auskünfte über den Käufer und sein Geschäftsgebaren vorliegen, ehe man derartige Zahlungserleichterungen zugesteht. (S. Abschnitt A.) Da bei nicht genügender Umsicht sehr schnell Fehler gemacht werden können, sei hier auf folgende, oft auftretende Schwierigkeiten hingewiesen:

a) Die Waren treffen bereits vor Eingang der über die Banken geleiteten Dokumente im Ausland ein, wodurch Einlagerungskosten, Zollstrafen, zusätzliche Versicherungsspesen usw. anfallen.
b) Die Sendungen werden teilweise an oder zur Verfügung ausländischer Banken gesandt, die sich mit der Durchführung solcher Geschäfte nicht befassen oder deren Einschaltung der Deutschen Notenbank nicht wünschenswert erscheint.

Öfters werden die Waren an andere Banken adressiert als an d[..]nen später die Dokumente zugestellt werden.

Um diese Schwierigkeiten auszuschalten und die reibungslose Abwicklung der Geschäfte zu gewährleisten, sind folgende Richtlinien genauestens zu beachten:

(a) bei Seetransporten

Bei Seetransporten nach Übersee (ohne USA und Kanada) hat der Versand der Waren weder an den Käufer selbst noch an eine Bank oder einen Spediteur im Bestimmungsland zu erfolgen. Die Ware wird lediglich durch Signum und Angabe des Bestimmungshafens auf der äußeren Verpackung gekennzeichnet. Die „an Order" ausgestellten, vom Ablader blanko indossierten Konnossemente sind im vollen Satz der Deutschen Notenbank einzureichen. Der Käufer hat in diesem Falle sofort bei Vorzeigung der Konnossemente nebst den sonstigen vereinbarungsgemäß zu liefernden Papieren an die von der Deutschen Notenbank ausgewählte (oder ihr für die Durchführung des Inkassoauftrages etwa benannte) Bank im Bestimmungsland zu zahlen.

Um zu gewährleisten, daß bei SEETRANSPORTEN NACH EUROPÄISCHEN LÄNDERN SOWIE USA UND KANADA die Konnossemente vor Ankunft der Ware im Bestimmungsland eintreffen, ist der mit der Verladung der Ware betraute Seehafenspediteur zu beauftragen, die Konnossemente „an Order" auszustellen und den vollen Satz mit der von uns auszustellenden Währungsfaktura direkt der aufgegebenen ausländischen Bank zu übersenden. Dem Seehafenspediteur ist weiterhin aufzutragen, die ausländische Bank zu beauftragen, die Konnossemente dem Käufer nur gegen Einzahlung des Rechnungsbetrages zu Gunsten der Deutschen Notenbank, Berlin, wegen VEH DIA bzw. Außenhandelsgesellschaft auszuhändigen. Im Konnossement ist in jedem Falle der ausländische Käufer als Notadresse anzugeben. Die übrigen Dokumente, Frachtbrief bzw. Spediteur-Versandbescheinigungen, Währungsfakturen, Versicherungszertifikate, Qualitätszertifikate usw. sind sofort der AH-Bank bzw. der Deutschen Notenbank, Berlin, einzureichen. In dem Anschreiben an die Deutsche Notenbank muß unbedingt angegeben werden, an welche ausländische Bank die Konnossemente gesandt worden sind.

Eine Ausnahme hiervon bilden Seetransporte nach Ländern, deren Einfuhr- und Zollbestimmungen Order-Konnossemente nicht zulassen bzw. bei denen gemäß Vereinbarung Namens-Konnossemente gewünscht werden. In diesen Fällen ist wie unter b) ausgeführt zu verfahren.

(b) Bei Landtransporten (einschl. Fähre)

kommt der Vereinbarung „Kasse gegen Dokumente" insofern eine andere Bedeutung zu, als der Eisenbahnfrachtbrief keinen Versand „an

Order" zuläßt, und demzufolge die Ware beim Eintreffen am [..]mungsort dem im Frachtbrief angegebenen Empfänger ausgehändigt wird.

Da hierbei eine Durchführung des Inkassos in der unter a) behandelten Form nicht möglich ist, ist wie folgt zu verfahren:
Die Ware ist entweder
(1.) an eine Bank im Bestimmungsland oder
(2.) an einen Spediteur im Bestimmungsland zur Verfügung einer Bank zu versenden. Im Frachtbrief ist als unverbindlicher Vermerk Name und Adresse des Endempfängers anzugeben. Das gleiche gilt bei Seetransporten nach Ländern, deren Einfuhr- und Zollbestimmungen Konnossemente „an Order" nicht zulassen oder bei denen gemäß Vereinbarung ein Namens-Konnossement gewünscht wird. Hierbei sind die Konnossemente auf den Namen der betreffenden ausländischen Bank bzw. des Spediteurs auszustellen.

Bei Vertragsabschluß ist auf jeden Fall mit der Deutschen Notenbank, Abt. Außenhandelsfinanzierung, abzustimmen, ob die vorgeschlagene ausländische Bank eingeschaltet werden kann. Ein Verzeichnis der Banken, die für die Durchführung derartiger Geschäfte in Frage kommen (Korrespondentenliste für direkte Inkassorimessen) ist unter G 2 abgedruckt.

Vom Lieferwerk bzw. vom Außenhandelsunternehmen ist sofort nach Absendung der Ware dem Käufer und der vereinbarten Bank je eine Ausfertigung der Währungsfaktura zu übermitteln. Die Zahlungsbedingung im EA muß lauten:

„Zahlung sofort bei Eintreffen der Ware, spätestens bei Vorlage der Dokumente an die ______
(Name der mit der DN abgestimmten ausländischen Banken)".

In die Währungsfaktura ist folgende Zahlungsklausel aufzunehmen:

„Zahlung an die ______ (ausl. Bank) bei Vorlage der Faktura und Freistellung der Ware".

Weiterhin sind der betreffenden Bank bzw. dem Spediteur im Bestimmungsland direkt die Dokumente zuzuleiten, die bei Eintreffen der Ware zur Entladung, Verzollung usw. benötigt werden. Die übrigen Dokumente sind der Deutschen Notenbank zur Weiterleitung an die betreffende ausländische Bank einzureichen, wobei unbedingt im Dokumentenanschreiben der Name der ausländischen Bank, die mit der finanziellen Abwicklung betraut wurde, angegeben werden muß.

(c) Bei Binnenwasser-Transporten

Bei der Ausstellung von Order-Ladescheinen ist die Anschrift des Empfängers als Notadresse anzugeben. Die Dokumente sind wie unter

POOR ORIGINAL

a) ausgeführt zu behandeln. Erfolgt der Versand der [..] an die ausländische Bank bzw. einen Spediteur, so ist der Ladeschein auf den Namen der Bank oder des Spediteurs auszustellen und als Notadresse die Anschrift des Empfängers anzugeben. In diesem Falle ist wie unter (b) ausgeführt zu verfahren.

Wird die Ware an einen Spediteur adressiert, darf es sich hierbei nur um erstklassige, international anerkannte Firmen handeln. Auslieferungsspediteure werden durch die Abt. Verkehr des Außenhandelsunternehmen benannt.

4. Zahlung nach Erhalt der Ware

Wenn der Käufer auf Grund längerer Geschäftsverbindungen bzw. erhaltener Auskünfte als unbedingt kreditwürdig anzusehen ist, können Verträge auch auf der Basis „Zahlung nach Erhalt der Ware" abgeschlossen werden. Diese Formulierung wäre hinsichtlich einer genauen Fälligkeit der Zahlung unvollkommen. Die Zahlungsbedingung ist deshalb im Vertrag wie folgt aufzunehmen:

„Zahlung sofort nach Erhalt der Ware"

oder wenn dem Käufer ein Ziel, z. B. von 60 Tagen, eingeräumt werden muß

„Zahlung 60 Tage nach Erhalt der Ware".

Diese an sich noch sehr verbreitete Formulierung dieser Zahlungsbedingung hat jedoch für den Verkäufer den Nachteil, daß er den Zeitpunkt „Erhalt der Ware" nicht genau kontrollieren kann. Dem aber kann abgeholfen werden, wenn ein für beide Seiten bekannter Zeitpunkt festgelegt wird, wie z. B.

„Zahlung spätestens 75 Tage nach Datum der Faktura an die ______ (Bank) zugunsten der Deutschen Notenbank, Berlin, wegen ______ (Außenhandelsgesellschaft) für ______ (Exportbetrieb)

oder

Zahlung spätestens 60 Tage nach Grenzübergang an die ______ (Bank) zugunsten der Deutschen Notenbank, Berlin, wegen ______ (Außenhandelsgesellschaft) für ______ (Exportbetrieb).

(a) Bei Seeverladungen nach Übersee (außer USA und Kanada)

sind die Konnossemente sowie Währungsfaktura und sämtliche anderen Papiere der Deutschen Notenbank zum Inkasso einzureichen mit der Weisung, die Konnossemente dem Käufer zu treuen Händen ausliefern zu lassen, damit er die Ware in Empfang nehmen kann.

(b) Bei Seeverladungen nach europäischen Ländern sowie USA u. Kanada

Der Versandauftrag an den Seehafenspediteur muß dahingehend lauten, daß der volle Satz der an Order oder auf den Namen des Käufers ausgestellten Konnossemente vom Seehafenspediteur zusammen mit einer ihm zu übergebenden Währungsfaktura direkt an den ausländischen

Käufer zu senden ist. Die übrigen Dokumente sind sofor[..] Versand der Ware einer AH-Bank bzw. der Deutschen Notenbank, Berlin, zum Inkasso einzureichen.

(c) Bei Landtransporten (einschl. Fähre)

Die Waren ist direkt an den Käufer zu adressieren. Sämtliche Papiere sind der Deutschen Notenbank zum Inkasso einzureichen.

(d) Bei Binnenwasser-Transporten

ist grundsätzlich wie unter (b) ausgeführt zu verfahren. Wenn die Sicherheit gegeben ist, daß die Dokumente vor Ankunft der Ware bei der ausländischen Bank eintreffen, kann auch nach (a) verfahren werden.

Zielverkauf

Die Kondition „Zahlung nach Erhalt der Ware", ob ohne oder mit Zielgewährung, birgt für den Verkäufer ein höheres Risiko als „Akkreditiv" oder „Kasse gegen Dokumente" in sich. Der Käufer kommt in den Besitz der Ware, ohne gezahlt zu haben. Gerade in letzter Zeit treten in der Praxis auf Grund der immer mehr und mehr um sich greifenden Krisenerscheinungen auf dem kapitalistischen Weltmarkt überfällige Valutaforderungen auf, d. h. die Liquidität, namentlich der mittleren und kleinen Unternehmen, rutscht immer mehr ab und die Zahl der Konkurse steigt an. Es muß deshalb nochmals mit allem Nachdruck auf die Bedeutung der Feststellung der finanziellen und moralischen Bonität (Abschnitt A) hingewiesen werden. Nur wenn eine erstklassige Bonität des ausländischen Käufers vorhanden ist, kann man einen Verkauf gegen offenes Ziel auf Inkassobasis — wie oben erläutert — gutheißen.

Eine andere nicht minder wichtige Seite sich vor Verlusten zu schützen, ist die kontraktmäßige Festlegung von SICHERHEITEN. Das bedeutet, wenn man schon auf Grund einer angespannten Marktlage Ziel (= Warenkredit) gewähren muß — wobei die landesüblichen Bankzinsen für kurzfristige Warenkredite des betreffenden Landes im Devisenpreis mit einzukalkulieren sind — daß man möglichst Verkäufe gegen „offenes Ziel" zu vermeiden und die Ware oder die Forderung weitgehendst zu sichern sucht, z. B.

durch Wechselakzept,
durch Kursklausel,
durch Eigentumsvorbehalt,
durch einzuräumendes Zugriffsrecht,
auf andere Forderungen oder transferierbare Kapitalien des Kunden und nicht zuletzt
durch eine Bankgarantie
(Bürgschaft einer Bank des Käuferlandes, die der Kunde rechtzeitig zu veranlassen hat).

[..]ufe gegen Wechselakzept

sind sehr gebräuchlich. Es handelt sich hier um eine Kombination — ähnlich wie bei der Zahlungsbedingung „Kasse gegen Dokumente". Deshalb sind auch für den Versand der Ware die unter Ziffer 3 gemachten Ausführungen maßgebend. Darüber hinaus muß aber noch folgendes beachtet werden:

a) Bei Seetransporten nach Übersee (außer USA und Kanada)

Der vom ausländischen Käufer zu akzeptierende Wechsel ist von uns an eine „eigene Order", blanko indossiert, auszuschreiben und zusammen mit allen sonstigen Papieren und Währungsfakturen der Deutschen Notenbank zwecks Weiterleitung an die mit dem Inkasso betraute ausländische Bank einzureichen. Hierbei ist der Deutschen Notenbank auf dem Dokumenten-Einreichungsschreiben unbedingt die in Betracht kommende Zahlungsbedingung anzugeben.

b) Bei Seeverladung nach europäischen Ländern sowie USA und Kanada

ist die Tratte von uns direkt an den Seehafenspediteur zu senden mit der Weisung, diese zusammen mit dem „an Order" ausgestellten vollen Satz Konnossemente und einer Währungsfaktura an die betreffende ausländische Bank weiterzuleiten.

(d) Bei Binnenwasser-Transporten

ist nach (b) bzw. nach (c) zu verfahren.

Bei vereinbartem Wechselakzept muß die Zahlungsklausel im EA z. B. wie folgt lauten:

„Dokumente gegen Akzept einer 90-Tage-Nachsichttratte über ______ (Währungsbetrag)"

(nebst evtl. Kursklausel — s. nachfolgende Ausführung).
Bei Verkäufen gegen Akzept in einer dritten Währung (weder DM der Deutschen Notenbank noch Landeswährung des Käufers, also z. B. Verkauf nach Mexiko bei Fakturierung in US-$) bedarf es stets einer Vereinbarung darüber, ob der Wechsel in dem Lande, über dessen Währung er lautet, zahlbar gestellt werden oder ob er im Lande des Käufers eingelöst werden soll. Im letzteren Falle wird es notwendig, den Wechsel — um bei dem Dollarbeispiel zu bleiben — „US-$ effektiv" auszustellen oder aber mit dem Käufer zu vereinbaren, daß die Einlösung des Wechsels mittels eines „prima Bank-Schecks auf New York" zu erfolgen hat. Andernfalls werden solche Wechsel bei Fälligkeit umgerechnet zum Tageskurs der Währung, über die sie lauten, in Landeswährung bezahlt, bei dem hier gewählten Beispiel also in mexikanischer Landeswährung. —
Im Export-Auftrag ist stets genau festzulegen

[..]elches Ziel eingeräumt wird, z. B. 30, 60 evtl. 90 Tage. Nur [..]ahmefällen sind nach Rückfrage beim Außenhandelsunterneh[..] bis 6 oder mehr Monate Ziel zu gewähren.

(2) Datum des Beginns der Kreditgewährung,
z. B. bei See- und Binnenwasser-Transporten „Zahlung ______ Tage nach Verschiffungsdatum",
bei Landtransporten „Zahlung ______ Tage nach Versand der Ware" oder „Zahlung ______ Tage nach Datum der Lieferrechnung" (Tratte mit festen Verfalldaten bzw. „nach Eintreffen der Ware im Ankunftshafen", „nach Erhalt der Ware" (Nachsichttratten).

Der Eigentumsvorbehalt

ist vertraglich ebenfalls besonders zu vereinbaren. Da aber das juristische Recht in dieser Beziehung sehr unterschiedlich in den einzelnen Ländern ist und demzufolge die Wirksamkeit einer Eigentumsklausel wesentliche Unterschiede aufweist, sei auf die speziellen Ausführungen (besonders auf die des „erweiterten, verlängerten Eigentumsvorbehalt") von W. Hofmann in der Zeitschrift „Der Außenhandel", Heft Nr. 9 des Jahrganges 1956, hingewiesen.

Berechnung von Verzugszinsen

Um überfällige Forderungen möglichst zu vermeiden, empfiehlt es sich, vor allem bei Verkauf gegen offenes Ziel, bereits im Vertrag den Käufer zu verpflichten, im Falle einer Zielüberschreitung für deren Dauer Verzugszinsen zu zahlen. Hierbei wird üblicherweise mindestens der anderthalbfache Diskontsatz der Staatsbank des Käuferlandes zugrunde gelegt.
Im Vertrag wäre folgende Formel aufzunehmen:

„Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Zielüberschreitung für deren Dauer (z. B.) 8 % Verzugszinsen vom Rechnungs-Bruttobetrag zu zahlen."

5. Die Zahlung im Kompensationsgeschäft

Die Zahlung im Kompensationsgeschäft Ware gegen Ware erübrigt sich in der Regel mit dem ausländischen Gegenlieferanten, da dieser ja Ware gleichen Wertes für unsere Exportlieferung im allgemeinen bereits vorgeliefert hat. Der Exportbetrieb erhält die Zahlung durch den Empfänger der Importware über den Kompensateur (VEH DIA Kompensation); neuerdings sofort nach Einreichung der Exportabrechnung durch die Deutsche Notenbank.
Im Vertrag ist etwa folgende Formulierung anzuwenden:

„Nach Eingang und qualitativer Abnahme der Importware durch die Beauftragten des DIA und nach unwiderruflicher Übernahme dieser Ware durch Spediteur X ruft X die deutschen Waren in Höhe der übernommenen Lieferung ab und nimmt den Austausch Zug um Zug gegen Vorlage folgender Dokumente vor: ______

Bei Abschluß von Kompensationsgeschäften, bei denen d[..]eiderseitige Warenlieferung nicht Zug um Zug erfolgt, sondern ein Vertragspartner vorliefert, wird häufig die Stellung einer Bankgarantie zur Sicherung der Kaufpreisforderung des Vorlieferers verlangt. Mit der Abgabe einer solchen Garantie verpflichtet sich die Bank unter Bezugnahme auf den dem Kompensationsgeschäft zugrunde liegenden Vertrag, an den Begünstigten (Vorlieferer) einen bestimmten Betrag zu zahlen, sofern der andere Vertragspartner seinen Lieferungsverpflichtungen nicht innerhalb einer bestimmten Frist nachgekommen ist. Der Nachweis der beiderseitigen vertragsgemäßen Lieferungen wird durch fristgemäße Vorlage von Dokumenten, die im Garantieschreiben genau bezeichnet sind, bei der garantiestellenden Bank erbracht. Selbstverständlich erstreckt sich die Bankgarantie nicht nur auf den vorliegenden Fall. Sie kann bei einer Reihe von verschiedenen Geschäftsvorfällen zur Anwendung gelangen und insbesondere dann, wenn einem Gläubiger ein Zahlungsversprechen des Schuldners nicht als ausreichend erscheint.

Neben der Bankgarantie spielt im Rahmen der Kompensationsgeschäfte zur Zeit das sogenannte Sicherheitsakkreditiv besonders im Verkehr mit Holland und der Schweiz eine große Rolle. Das Sicherheitsakkreditiv hat die gleiche Aufgabe wie die Bankgarantie, d. h. es sichert die Kaufpreisforderung des Vorlieferers. Eine Inanspruchnahme des Akkreditives kann nur dann erfolgen, wenn der Vertragspartner seiner im Akkreditiv festgelegten Verpflichtung (Gegenlieferung) nicht nachgekommen ist. Der Unterschied beider Geschäftsarten liegt darin, daß das Sicherheitsakkreditiv (wie bereits der Name sagt) auf den allgemeinen Grundlagen des Akkreditiv-Geschäfts abgewickelt wird, während bei der Auslegung der Bankgarantie die rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes, in dem der Auftraggeber seinen Wohnsitz hat, zugrunde zu legen sind.

C. WERTSICHERUNGSKLAUSEL

Um uns gegen Verluste zu schützen, die durch die Umwertung fremder Währungen entstehen können, müssen bei allen Geschäften mit dem kapitalistischen Ausland die Verträge grundsätzlich mit der Wertsicherungsklausel versehen werden, die z. B. folgenden Wortlaut hat:

„Die genannten Preise verstehen sich für eine Parität von

USA-$ 35.00 für 1 tr. oz. Feingold.

Sollte bis zur Abwicklung des Vertrages eine Änderung dieser Parität eintreten, so haben beide Parteien das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten."

Neben dieser Klausel muß der Vertrag ferner die Parität der betreffenden Währung aufzeigen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Eine Ausnahme gilt nur für Handelsabkommen, Globalabko[illegible] usw., bei welchen die Nichtaufnahme der Wertsicherungsklausel ausdr[illegible]ich vereinbart wurde (z. B. Abkommen NORSKOMPENS).

Im EA zu Kompensationsgeschäften wäre die Wertsicherungsklausel ebenfalls aufzunehmen, um klare Verhältnisse hinsichtlich eines etwa nötig werdenden Spitzenausgleichs zu schaffen.

Für Geschäfte mit Ä g y p t e n unter dem laufenden Handelsabkommen hat die Wertsicherungsklausel folgenden Wortlaut:

(Deutscher Text)

„Für den Fall einer Änderung des Kurses des ägyptischen Pfundes von zur Zeit

1 ägyptisches Pfund = 2,883 US-$

werden alle bestehenden Forderungen zu dem neuen Kurs verrechnet."

(Französischer Text)

„En cas de fluctuation du change de la Livre égyptienne par rapport au Dollar USA qui à présent s' élève à

1 Livre égyptienne = USA 2,883

toutes les créances pendants seront réglées à base du nouveau change."

(Englischer Text)

„Should there be any alteration in the rate of exchange of the Egyptian Pound relative to the US-Dollar which is at present

1 Egyptian £ = US-$ 2,883

all existing claims will then be settled on the basis of the new rate."

Bei Ausschreibung der Exportaufträge ist darauf zu achten, daß die Wertsicherungs- und Paritätsklausel nicht auf dem für das Lieferwerk bestimmten Exemplar des EA-Satzes in Erscheinung tritt, da das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem inländischen Lieferwerk von dieser Bestimmung nicht betroffen wird.

D. SWITCH-GESCHÄFTE

Als Folge der Devisenzwangswirtschaft haben sich im kapitalistischen Wirtschaftsgebiet in den letzten Jahren die sogenannten „S w i t c h - Geschäfte" eingebürgert, bei denen die Annahme einer Zahlung im Abkommenswege an Stelle einer Zahlung in frei konvertierbarer Währung erforderlich wird. Unter „Switch-Geschäften" versteht man im allgemeinen die Kombination eines Außenhandelsgeschäftes mit dem Kauf oder Verkauf von Devisen von einem oder an einen zusätzlich beteiligten Ausländer gegen Zahlung oder Annahme einer anderen Valuta.

Beispiel: Bei der Abwicklung von Exporten, für welche der Käufer freie Dollar zahlt, wird ein holländischer Transithändler eingeschaltet, der dem

[illegible]ländischen Exporteur über das mit seinem Lande und mit [illegible]d bestehende Abkommen in Gulden zahlt und seinerseits die Dollar einnimmt. Auf Grund von Möglichkeiten, welche die Nederlandsche Bank dem holländischen Transithändler bietet, kann der holländische Transithändler bei Switche des Dollarerlöses in Gulden eine Prämie erzielen, die ihn in den Stand setzt, dem Exporteur ein Aufgeld in Gulden zu zahlen.

E. VERSICHERUNG der FORDERUNGEN gegen KONTRAHENTEN im kapitalistischen WIRTSCHAFTSGEBIET

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 werden die Außenhandelsunternehmen der DDR Pauschalverträge über die E x p o r t - K r e d i t - V e r s i c h e r u n g mit der Deutschen Versicherungsanstalt (DVA) abschließen. Danach werden alle Valuta-Forderungen (kapitalistisches Wirtschaftsgebiet) gegen eine Beitragsleistung von 0,5 % des Monatsumsatzes mit dem KW versichert. Forderungsverluste werden bis zu 85 % erstattet. Die Exportbetriebe der DDR, die Eigengeschäfte durchführen, können sich der Versicherung anschließen, indem sie bei dem zuständigen Außenhandelsunternehmen formlos einen Antrag stellen und sich bereit erklären, die Bedingungen der Versicherung anzuerkennen.

Die Anmeldung ihrer Umsätze aus Eigengeschäften wäre bis zum 5. Werktag des folgenden Monats unter Angabe der EA-Nr., Betrag und Land formlos beim zuständigen Außenhandelsunternehmen vorzunehmen. Gleichzeitig wäre der Betrag in Höhe von 0,5 % vom DM-Gegenwert des Devisenbetrages zu überweisen.

DOKUMENTEN-REGULATIV

Die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive (Dokumenten-Regulativ)

Revision 1951

A. Form der Akkreditive

Artikel 1

Dokumenten-Akkreditive und ihnen zugrundeliegende Verkaufsabschlüsse sind vollkommen getrennte Geschäftsvorfälle; mit den Verkaufsabschlüssen haben die Banken nichts zu tun.

Artikel 2

Dokumenten-Akkreditive können entweder:

a) widerruflich oder
b) unwiderruflich

sein.

Artikel 3

Alle Akkreditive, die nicht klar als unwiderruflich bezeichnet sind, werden als widerruflich angesehen, selbst wenn eine Gültigkeitsdauer angegeben ist.

[illegible]ikel 4

[illegible]iderrufliche Akkreditive sind keine rechtlich bindenden Verpflichtungen zwischen Banken und Begünstigten. Solche Akkreditive können jederzeit ohne Anzeige an den Begünstigten abgeändert oder annulliert werden. Wenn ein derartiges Akkreditiv an eine Filiale oder an eine andere Bank weitergegeben worden ist, kann seine Abänderung oder Annullierung erst wirksam werden, wenn die Mitteilung hierüber bei der Filiale oder anderen Bank eingeht, ehe sie auf Grund des Akkreditivs Zahlung geleistet oder Tratten negoziiert oder akzeptiert hat.

Artikel 5

Unwiderrufliche Akkreditive sind feststehende Verpflichtungen der eröffnenden Bank gegenüber den Begünstigten oder — je nach Lage des Falles — gegenüber dem Begünstigten und gutgläubigen Inhabern von Tratten, die auf Grund der Akkreditive gezogen sind, das darin gegebene Versprechen zur Zahlung, Akzeptierung oder Negoziierung zu erfüllen, sofern die Dokumente oder — je nach Lage des Falles — die Dokumente und die auf Grund des Akkreditivs gezogenen Tratten den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen.

Wenn die eröffnende Bank eine andere Bank zur Bestätigung ihres unwiderruflichen Akkreditivs anweist und diese dem Verlangen entspricht, so ist mit der Bestätigung eine endgültige Verpflichtung der bestätigenden Bank von dem Augenblick an verbunden, in dem sie ihre Bestätigung erteilt.

Falls Akkreditive durch die Negoziierung von Tratten benutzbar sind, so ist mit der Bestätigung nur die Verpflichtung der bestätigten Bank zur Negoziierung von Tratten ohne Regreß auf den Aussteller verbunden.

Verpflichtungen dieser Art können ohne Zustimmung aller Beteiligten weder abgeändert noch annulliert werden. Wenn ein Korrespondent durch Kabel oder Telegramm angewiesen wird, einen Kreditbrief anzuzeigen, muß die ausstellende Bank das Original dieses Kreditbriefes diesem Korrespondenten übersenden, wenn beabsichtigt ist, das Dokument selbst in Umlauf zu setzen. Bei abweichendem Verhalten ist sie für alle hieraus entstehenden Folgen verantwortlich.

Artikel 6

Unwiderrufliche Akkreditive können dem Begünstigten durch eine avisierende Bank ohne Verbindlichkeit für diese avisiert werden.

Artikel 7

Wird eine Bank angewiesen, ein Akkreditiv zu eröffnen, zu bestätigen oder zu avisieren, dessen Formulierung einem früher eröffneten Akkreditiv ähnlich ist, und hat das Akkreditiv, auf das Bezug genommen wird, Abänderungen erfahren, so sind die Einzelheiten des zu eröffnenden, zu bestätigenden oder avisierenden Akkreditivs dem Begünstigten einschließlich Abänderung bekanntzugeben, sofern die Anweisung nicht gegenteilige Instruktionen enthalten.

Artikel 8

Ist in einem Auftrag, ein unwiderrufliches Akkreditiv zu eröffnen oder zu bestätigen, die Gültigkeitsdauer nicht angegeben, so kann die Bank dem Begünstigten nur zu seiner Orientierung Kenntnis geben, ohne daß hierdurch eine Verantwortlichkeit für sie begründet wird. Das Akkreditiv wird erst später eröffnet oder bestätigt, wenn ergänzende Angaben über die Gültigkeitsdauer eingetroffen sind.

B. Haftung

Artikel 9

Die Banken müssen die Dokumente und Schriftstücke sorgfältig prüfen, um sich zu vergewissern, daß sie äußerlich in Ordnung erscheinen.

Artikel 10

Im Dokumenten-Akkreditiv-Geschäft befassen sich alle Beteiligten mit Dokumenten und nicht mit Waren. Ist die Zahlung, Negoziierung oder Akzeptierung gegen Dokumente gemäß den Bedingungen eines Akkreditivs durch eine hierzu ermächtigte Bank erfolgt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Dokumente aufzunehmen und die zahlende, negoziierende oder akzeptierende Bank zu remboursieren.

Wenn die Dokumente äußerlich nicht den Bedingungen des Akkreditivs entsprechen, muß die eröffnende Bank bei Erhalt der Dokumente, und zwar allein auf Grund der Dokumente, entscheiden, ob sie geltend machen will, daß die Zahlung, Negoziierung oder Akzeptierung nicht in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Akkreditivs erfolgt ist.

Erfolgt eine solche Reklamation, so muß eine entsprechende Mitteilung unter Angabe der Gründe per Kabel oder auf anderem schnellen Wege an die remboursfordernde Bank gesandt werden. Der eröffnenden Bank soll angemessene Zeit zur Prüfung der Dokumente zustehen.

Artikel 11

Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Form, Vollständigkeit, Richtigkeit, Echtheit, Verfälschung oder Rechtswirksamkeit irgendwelcher Dokumente oder Schriftstücke oder für Bezeichnung, Menge, Gewicht, Qualität, Zustand, Verpackung, Lieferung oder Wert der durch die Dokumente vertretenen Waren noch für die allgemeinen und/oder besonderen Bedingungen, die in den Dokumenten festgelegt sind, für den guten Glauben oder die Handlungen des Absenders oder jeder anderen Person, noch für die Zahlungsfähigkeit oder den Ruf usw. der Frachtführer oder der Versicherer der Waren.

Artikel 12

Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für die Folgen, die daraus entstehen, daß Mitteilungen, Briefe und/oder Dokumente sich verzögern oder unterwegs verlorengehen, noch für Folgen aus der Verzögerung, Verstümmelung oder sonstigen Irrtümern bei der Beförderung von

Kabeln, Telegrammen oder anderen mechanisch übermitt[illegible] Nachrichten, noch für Irrtümer bei der Übersetzung oder Auslegung von technischen Ausdrücken, die Banken behalten sich das Recht vor, Akkreditivbedingungen unübersetzt weiterzugeben.

Artikel 13

Die Banken übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für Folgen der Unterbrechung ihrer Geschäftstätigkeit durch behördliche Anordnungen oder durch Streiks, Aussperrungen, Unruhen, Kriege und alle Fälle höherer Gewalt. Auf Grund von Akkreditiven, die während einer solchen Unterbrechung des Geschäftes ablaufen, können die Banken nach Ablauf der Gültigkeit keine Leistungen bewirken, sofern sie nicht besonders hierzu ermächtigt werden.

Artikel 14

Die Banken sind ermächtigt, bei anderen Banken Deckungsbeträge für Rechnung und Gefahr der Auftraggeber anzuschaffen.

Banken, welche die Dienste anderer Banken in Anspruch nehmen, übernehmen keine Haftung oder Verantwortung (von eigenen Fehlern abgesehen), wenn die von ihnen erteilten Anweisungen nicht richtig ausgeführt werden, selbst wenn sie die Auswahl ihres Korrespondenten von sich aus getroffen haben.

Die Akkreditiv-Auftraggeber sind den Banken verantwortlich für alle Verpflichtungen, die diesen durch fremde Gesetze und Gebräuche auferlegt werden.

C. Dokumente

A n m e r k u n g ! Die Bedeutung und die Rechtsnatur der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Dokumente sind im Abschnitt 4 behandelt.

Artikel 15

Soweit sie nicht anderweitige Weisung erhalten, betrachten die Banken sich als ermächtigt, die Dokumente zu honorieren, die sie als notwendig ansehen, wenn sie in sachgemäßer Form präsentiert werden, nämlich:

a) Im Seeverkehr:
voller Satz Seekonnossemente in negoziierbarer und übertragbarer Form,
übertragbare Versicherungspolice oder Zertifikat,
Rechnung.

b) Im Landverkehr:
voller Satz Flußladescheine in negoziierbarer und übertragbarer Form, oder
Binnenschiffahrts-Empfangsbescheinigung, oder
Eisenbahn-Empfangsbescheinigung, oder
Frachtbriefdoppel, oder

POOR [illegible]GINAL

Eisenbahnladeschein in negoziierbarer und übertragbarer Form,
übertragbare Versicherungspolice oder Zertifikat,
Rechnung.

c) Im Postverkehr:
Posteinlieferungsschein, oder
postalisches Versand-Zertifikat,
übertragbare Versicherungspolice oder Zertifikat,
Rechnung.

d) Im Luftverkehr:
Luftpost-Einlieferungsschein oder Lufttransport-Frachtbrief, oder
Luftpost-Empfangsbescheinigung,
übertragbare Versicherungspolice oder Zertifikat,
Rechnung.

Die Banken sind berechtigt, auf Versicherungspapiere zu verzichten, wenn ihnen ausreichend nachgewiesen wird, daß die Versicherung gedeckt ist.

Artikel 16

Abgesehen von den Bestimmungen des Art. 23 wird in jedem Falle als Datum der Warenverschiffung das Datum des Konnossements oder der im Empfangsstempel auf dem Eisenbahn- oder Flußladeschein, auf Empfangsbescheinigung, Frachtbriefdoppel, Posteinlieferungsscheinen, postalischen Versandzertifikaten, Luftpost-Einlieferungsscheinen, Lufttransport-Frachtbriefen, Ladescheinen von Kraftverkehrsgesellschaften oder auf anderen Versandpapieren angebrachte Datumsvermerk angesehen.

Artikel 17

Der Nachweis über die erfolgte Frachtzahlung wird als ausreichend angesehen, wenn die Worte „Fracht bezahlt" oder „Fracht vorausbezahlt" oder Worte ähnlicher Bedeutung auf den Versanddokumenten durch Stempel oder anderswie angebracht sind. Wenn die Verschiffungsdokumente die Worte „Fracht vorausbezahlbar", „Fracht im voraus zu zahlen" oder Worte ähnlicher Bedeutung enthalten, werden sie nicht als Nachweis der erfolgten Frachtzahlung gewertet.

Artikel 18

Verschiffungsdokumente, die Vorbehalte hinsichtlich der guten Ordnung und Beschaffenheit der Waren und der Verpackung enthalten, können zurückgewiesen werden. Reine Verschiffungsdokumente sind solche, die keine hinzugefügten Klauseln enthalten, die ausdrücklich den Zustand der Ware oder der Verpackung als mangelhaft bezeichnen.

Folgende Klauseln sind nicht als derartige Vorbehalte anzusehen:

a) Klauseln, die nicht ausdrücklich besagen, daß die Waren oder die Verpackung unzulänglich sind, z. B. „gebrauchte Kisten", „gebrauchte Fässer" usw.;

b) Klauseln, die betonen, daß der Frachtführer für Risiken nicht haftet, die in der Natur der Waren oder der Verpackung begründet sind;

[illegible]lauseln, mit denen die Frachtführer zum Ausdruck bringen, [illegible] sie von Inhalt, Gewicht, Maß, Güte oder technischer Spezifikation der Ware keine Kenntnis haben.

Dokumente, in denen angegeben ist, daß Fracht oder Transportkosten bei der Auslieferung zu zahlen sind, können von den Banken honoriert werden, sofern im Akkreditiv oder in den auf Grund desselben präsentierten Dokumenten nichts Gegenteiliges gesagt ist.

Konnossemente

Artikel 19

Wenn Seekonnossemente verlangt werden, können angenommen werden

a) Konnossemente, lautend „Empfangen zur Verschiffung", „Längsseit", „Verschifft" oder „An Bord";

b) „Hafen- oder Lagerhalter-Konnossemente" (d. h. „Port" oder „Custody Bills of Lading") für Baumwollverschiffungen aus den USA;

c) „Durchkonnossemente" (d. h. „Through Bills of Lading") ausgestellt von Schiffahrtsgesellschaften oder deren Agenten.

Gleichviel welche Art von Konnossementen durch ein Akkreditiv vorgeschrieben ist (einschl. „Verschifft"- oder „An-Bord"-Konnossementen) können Konnossemente angenommen werden, die abgesehen von gedruckten Klauseln; Umladung während der Reise gestatten, sofern die gesamte Reise durch ein und dasselbe Konnossement gedeckt ist. Wenn Ausdrücke wie „direkte Verschiffung", „ohne Umladung" oder „Umladung nicht gestattet" in Akkreditiven verwendet werden, können Konnossemente angenommen werden, die nicht ausdrücklich besagen, daß die Ware umzuladen ist.

Artikel 20

Konnossemente, die von Spediteuren ausgestellt sind, werden zurückgewiesen, ebenso Segelschiff-Konnossemente. Konnossemente, die unter Charterpartie ausgestellt und deren Bedingungen unterworfen sind, werden nur bei besonderer diesbezüglicher Anweisung aufgenommen.

Artikel 21

Die Banken sind berechtigt, Konnossemente zurückzuweisen, die Verladung der Waren an Deck vorsehen, sie können solche Konnossemente aber aufnehmen, wenn mit den Dokumenten eine Versicherungspolice oder ein Versicherungszertifikat präsentiert wird, in dem die Verladung der Ware an Deck erwähnt ist.

Artikel 22

Wenn die Verschiffung per Dampfer verlangt wird, können die Banken sich als ermächtigt ansehen, Konnossemente für Verschiffung mit Motorschiffen aufzunehmen und umgekehrt.

Artikel 23

Wenn Verladung „an Bord" verlangt wird, kann als Nachweis der Verladung an Bord ein Vermerk mit der Unterschrift oder Handzeichen des Frachtführers angesehen werden. Wird das Konnossement nach dem letzten Verschiffungstermin präsentiert, der im Akkreditiv angegeben ist, so muß der Vermerk datiert sein. Dieses Datum ist als Zeitpunkt der Verladung an Bord und der Verschiffung anzusehen.

Artikel 24

Die Banken sind berechtigt zu fordern, daß der Name des Akkreditivbegünstigten auf dem Konnossement als Ablader oder Indossent erscheint.

Eisenbahnladeschein usw.

Artikel 25

Die Banken betrachten Eisenbahn- oder Flußladescheine, entsprechende Empfangsbescheinigungen, Frachtbriefdoppel, Posteinlieferungsscheine, Luftfrachtbriefe oder Luftpostempfangsbescheinigungen, oder Ladescheine von Kraftverkehrsgesellschaften als regulär, wenn sie den Empfangsstempel des Frachtführers oder Ausstellers oder eine Unterschrift tragen.

Artikel 26

Wenn bei Eisenbahntransporten Wiegebescheinigungen oder Gewichtszertifikate vorgeschrieben sind, dürfen die Banken auf die Angaben in den Versanddokumenten verweisen, wenn die Verwiegung durch Wiegestempel oder sonstwie amtlich bescheinigt ist. Eine Gewichtsbescheinigung wird nur auf besonderes Ersuchen verlangt.

Artikel 27

Wenn bei Versand der Ware durch Eisenbahn, Flußtransport, Kraftwagen, auf dem Luftwege oder per Post der Name des Akkreditivbegünstigten nicht auf den Transportdokumenten erscheint, so kann die Bank verlangen, daß sie von ihm gegengezeichnet werden.

Versicherung

Artikel 28

Versicherungspolicen und Zertifikate, ausgestellt von Gesellschaften, ihren Agenten, von Versicherten oder Maklern, sind aufnahmefähig.

Wenn nichts anderes vorgesehen ist, sollen solche Versicherungen in der Akkreditivwährung ausgestellt sein, und die Banken können nach ihrem Ermessen jede Versicherungspolice bzw. jedes Versicherungszertifikat zurückweisen, wenn sie ein späteres Datum als das aus den Verschiffungsdokumenten hervorgehende Verschiffungsdatum tragen.

Artikel 29

Der Mindestversicherungswert muß der CIF-Wert der Waren sein, wie er sich aus den vorgelegten Dokumenten ergibt, soll aber in keinem Falle

niedriger sein als der Betrag der Tratten, die auf das Ak[illegible]iv gezogen werden, oder als der Handelsfakturenbetrag, falls dieser höher ist.

Artikel 30

Sind die zu deckenden Risiken nicht bezeichnet, oder besagt das Akkreditiv, daß die Versicherung „übliche Risiken" oder „gewöhnliche Risiken" decken oder Erfordernisse ähnlicher Bedeutung entsprechen soll, so können die Banken die Versicherungsdokumente ohne Verbindlichkeit für sie so aufnehmen, wie sie ihnen vorgelegt werden.

Artikel 31

Wenn ein Akkreditiv „Versicherung gegen alle Risiken" vorschreibt, können die Banken in keiner Weise verantwortlich gemacht werden, wenn irgendein besonderes Risiko nicht gedeckt ist.

Wenn ein Akkreditiv Versicherung „mit besonderer Havarie" vorsieht, können die Banken Versicherungspolicen oder Zertifikate annehmen, in denen angegeben ist, daß eine solche besondere Havarie der Franchise unterworfen ist, sofern nicht besonders im Akkreditiv angegeben ist, daß die besondere Havarie-Versicherung ohne Rücksicht auf den Prozentsatz ausgestellt sein muß.

Rechnungen

Artikel 32

Rechnungen müssen auf den Namen des Akkreditiv-Auftraggebers oder irgendeiner anderen im Akkreditiv vorgeschriebenen Person ausgestellt sein. Die Bezahlung von Rechnungen kann abgelehnt werden, wenn sie über einen die Akkreditivsumme übersteigenden Betrag lauten.

Artikel 33

Die Beschreibung der Waren in der Handelsfaktura muß mit der Beschreibung im Akkreditiv übereinstimmen. Soweit die übrigen Dokumente Beschreibungen der Waren enthalten, werden Beschreibungen in allgemeinen Ausdrücken akzeptiert.

Andere Dokumente

Artikel 34

Wenn andere Dokumente, wie Lagerscheine, Lieferscheine, Konsulatsfakturen, Ursprungszeugnisse, Gewichtsbescheinigungen, Qualitäts- oder Analysen-Zertifikate usw. ohne nähere Angabe verlangt werden, können die Banken derartige Dokumente ohne Verbindlichkeit für sie so aufnehmen, wie sie ihnen präsentiert werden.

D. Auslegung von Ausdrücken

Artikel 35

Die Ausdrücke „etwa", „circa" oder „ähnlich" sind dahin auszulegen, daß eine Abweichung von 10 Prozent nach oben oder nach unten vom Akkre-

[illegible]betrag, von der Warenmenge oder vom Stückpreis der War[illegible] nachdem, wo die Ausdrücke in den Anweisungen verwendet werden, statthaft ist.

Wenn das Akkreditiv die Menge nicht in Verpackungseinheiten oder Behältern oder in Stückzahlen bezeichnet, ist ein Mehr oder Weniger von 3 Prozent von der im Akkreditiv bezeichneten Gesamtmenge erlaubt, wenn die Akkreditivbedingungen feste Gewichte oder Maße vorschreiben, es sei denn, im Akkreditiv ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die angegebene Menge nicht über- oder unterschritten werden darf.

Teilverschiffungen

Artikel 36

Die Banken können, wenn etwas anderes nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, Teilverschiffungen bezahlen, akzeptieren oder negoziieren, selbst wenn im Akkreditiv ein Schiffsname genannt ist, aber die Teilverschiffung mit diesem Schiff erfolgt.

Artikel 37

Ist Verschiffung in Teillieferungen in bestimmten Zeitabständen vorgeschrieben, so ist jede Teillieferung als Geschäft für sich zu behandeln. Die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht verschiffte Teillieferung kann nachfolgenden Verschiffungen nicht hinzugefügt werden und wird ohne weiteres als annulliert betrachtet. Die Banken können jedoch Dokumente über die nachfolgenden Verschiffungen honorieren, sofern diese innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume erfolgen.

Ablauf der Gültigkeit

Artikel 38

Alle unwiderruflichen Akkreditive müssen ein Verfalldatum für Zahlung, Akzeptierung oder Negoziierung, unabhängig von der Angabe eines Verschiffungsdatums, enthalten.

Artikel 39

Die Worte „bis", „bis zum" und Ausdrücke ähnlicher Bedeutung, die sich auf Verfalldaten für Zahlung, Akzeptierung, Negoziierung oder Verschiffung beziehen, sind so zu verstehen, daß sie das angegebene Datum einschließen.

Artikel 40

Wenn das festgesetzte Verfalldatum auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlichen oder örtlichen Feiertag oder auf irgendeinen anderen Bankfeiertag fällt, erstreckt sich die Gültigkeitsdauer auf den nächstfolgenden Werktag. Dies gilt nicht für den letzten Verschiffungstag, der in jedem Falle eingehalten werden muß.

Artikel 41

Die Gültigkeit eines widerruflichen Akkreditivs wird, wenn kein Datum angegeben ist, sechs Monate nach dem Datum der Anzeige an den Begün-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

[illegible] durch die Bank, bei der das Akkreditiv benutzbar ist, als er[illegible]en angesehen.

Verschiffung, Verladung oder Versendung

Artikel 42

„Prompt", „unmittelbar", „baldmöglichst" usw.: diese und andere Ausdrücke ähnlicher Bedeutung sind dahin auszulegen, daß Verschiffung innerhalb 30 Tagen vor der Anzeige an den Begünstigten verlangt wird, sofern ein Datum nicht angegeben worden ist.

Wenn die Worte „Abgang", „Absendung" oder „Verladung" in Dokumenten-Akkreditiven zur Festsetzung des letzten Verschiffungstages verwendet werden und kein besonderer diesbezüglicher Nachweis gefordert wird, werden die Banken diese Worte als gleichbedeutend mit „Verschiffung" ansehen und sich nach dem Datum richten, das auf den Konnossementen oder an deren Versanddokumenten angegeben ist.

Vorlegung

Artikel 43

Die Dokumente müssen innerhalb einer angemessenen Zeit nach Ausstellung vorgelegt werden. Die zahlenden, negoziierenden oder akzeptierenden Banken können Dokumente zurückweisen, wenn sie ihnen ihrem Urteil nach mit übermäßiger Verzögerung präsentiert werden.

Artikel 44

Die Banken sind nicht verpflichtet, Dokumente außerhalb ihrer Schalterstunden aufzunehmen.

Verlängerung

Artikel 45

Jede Verlängerung des Verschiffungsdatums soll eine Verlängerung des für die Präsentation oder Negoziierung der Dokumente oder der Tratten festgesetzten Zeitraumes um eine ebensolange Zeitdauer bewirken, aber eine Verlängerung des für die Vorlage oder Negoziierung der Dokumente oder der Tratten gültigen Ablaufdatums bewirkt keine Verlängerung der festgesetzten Verschiffungsfrist, sofern dies nicht ausdrücklich angegeben ist.

Zeitbestimmungen

Artikel 46

Die Ausdrücke „erste Hälfte", „zweite Hälfte" eines Monats sind auszulegen als vom 1. bis 15. einschließlich bzw. als vom 16. bis zum letzten Tage einschließlich eines jeden Monats.

Artikel 47

Die Ausdrücke „Beginn", „Mitte" oder „Ende" eines Monats sind auszulegen als vom 1. bis 10., vom 11. bis 20. und vom 21. bis zum letzten Tage eines jeden Monats, immer einschließlich gemeint.

Artikel 48

Wenn eine Bank ein Akkreditiv mit dem Ersuchen eröffnet, daß das Akkreditiv gültig für „einen Monat", „für sechs Monate" oder ähnlich avisiert oder bestätigt werden soll, ohne hierbei das Datum anzugeben, an dem die Frist beginnt, kann die avisierende oder bestätigende Bank das Akkreditiv so avisieren oder bestätigen, daß die Gültigkeit mit Ablauf der entsprechenden Periode, gerechnet ab Datum ihrer Avisierung oder ihrer Bestätigung, endet.

E. Übertragung

Ein übertragbares Akkreditiv ist ein Akkreditiv, bei dem die zahlende oder negoziierende Bank berechtigt ist, nach Anweisung des ersten Begünstigten Zahlung im ganzen oder zum Teil an einen Dritten oder an Dritte zu leisten.

Ein Akkreditiv kann nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung der eröffnenden Bank und unter der Voraussetzung übertragen werden, daß es ausdrücklich als „übertragbar" bezeichnet ist. In solchem Falle kann das Akkreditiv nur einmal übertragen werden, d. h. der Dritte oder die Dritten, die durch den ersten Begünstigten bezeichnet wurden, sind nicht berechtigt, das Akkreditiv weiter zu übertragen. Die Übertragung kann nur zu den Bedingungen und entsprechenden Formulierungen erfolgen, die im Original-Akkreditiv angegeben sind, mit der Ausnahme, daß der Akkreditivbetrag, die im Akkreditiv etwa genannten Stückpreise und die Gültigkeitsdauer oder die Verschiffungsfrist insgesamt oder einzeln ermäßigt oder verkürzt werden können. Im Falle einer Ermäßigung des Betrages oder des Stückpreises ist dem Übertragenden gestattet, die Rechnungen desjenigen, auf den er das Akkreditiv übertragen läßt, durch seine eigenen zu ersetzen, wobei die Beträge oder Stückpreise seiner Rechnungen — soweit sie sich im Rahmen des Akkreditivbetrages halten, höher sein dürfen als die Beträge oder Stückpreise der Rechnungen desjenigen, auf den das Akkreditiv übertragen wird. Bei einem solchen Rechnungsaustausch kann der Übertragende auf Grund des Akkreditivs den Unterschiedsbetrag trassieren, der zwischen seiner Rechnung und der Rechnung desjenigen besteht, auf den er das Akkreditiv übertragen läßt.

Teile eines übertragenen Akkreditivs (die im ganzen den Gesamtbetrag des Akkreditivs nicht überschreiten), können getrennt übertragen werden, sofern Teilverschiffungen nicht ausgeschlossen sind. Alle derartigen Übertragungen gelten zusammen als nur eine Übertragung des gesamten Akkreditivs.

Die Ermächtigung, ein Akkreditiv zu übertragen, schließt die Ermächtigung ein, es an einen Begünstigten an einem anderen Orte im gleichen oder in einem anderen Lande zu übertragen, sofern nicht Gegenteiliges vorgeschrieben ist. Während der Gültigkeit des übertragenen Akkreditivs kann Zahlung oder Negoziierung an dem Orte erfolgen, wohin das Akkreditiv übertragen worden ist.

Bankkosten, die durch Übertragungen entstehen, sind vo[illegible]sten Begünstigten zu tragen, sofern nichts anderes angegeben ist.

Eine Übertragung verpflichtet die Bank, die hiernach zu handeln hat, nur insoweit, als sie ausdrücklich zugestimmt hat, und erst dann, wenn ihre Übertragungskosten bezahlt sind.

Korrespondentenliste

für direkte Inkasso-Rimessen der Deutschen Notenbank

(siehe umseitig)

DN-Korrespondentenliste für direkte Inkasso-Rimessen

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Ägypten	National Bank of Egypt, Head Office 31 Rue Kasr-el-Nil	Kairo	Alexandrien, Port Said, Suez, Tanta, Mehallo El Kobra, Mansourah, Musky	—	—
	Banque Misr S. A. E. 151, Rue Mohamed Bey Farid	Kairo	Alexandrien, Tanta, Mehallo El Kobra, Mansourah, Musky	an Zentrale u. Filialen in Alexandrien und Musky	Inkasso-Dokumente, die andere Niederlassungen betreffen, müssen über das Head Office in Kairo geleitet werden
	Arab Bank Ltd. P. B. 91, Azhar Branch	Kairo	Mansourah, Alexandrien, Port Said, Mehallo El Kobra, Tanta	—	—
	Import & Export Bank of Egypt S. A. E. Post Bag Alexandrien	Alexandrien	Kairo	Warenversand auch an Filiale	—
	Barclays Bank (Dominion, Colonial and Overseas)	Kairo	Alexandrien, Port Said, Tanta, Suez, Mansourah, Musky,	Warenversand auch an Filialen gestattet	—
	Credit Lyonnais	Kairo	Alexandrien, Port Said	dto.	—
Argentinien	Ernesto Tornquist & Co. Ltd. Buenos Aires BME MITRE 531	Buenos Aires	—	—	—

POOR ORIGINAL

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Australien-Neuseeland	The English, Scottish and Australian Bank Ltd., G. P. O. Box 535	Sydney	Melbourne, Collins Street/Brisbane, Adelaide, Perth, Newcastle	Ja, auch Filialen	—
	Bank of New South Wales, British and Foreign Department	Sydney	Melbourne, Brisbane, Adelaide, Perth, Newcastle	Ja, Warenversand auch auch an Filialen gestattet	Inkassopapiere sind dem Hauptbüro in London E. C. 2/29 Threadneedle Street zuzustellen
	Bank of New Zealand Head Office P. O. B. 1294 Wellington C 1	Wellington	Melbourne, Sydney	Nur Postpaketsendungen können an die Adresse der Bank sowie ihrer Filialen abgesandt werden	—
	Australian and New-Zealand Bank Ltd. 221, Lambton Quay	Wellington	Melbourne, Sydney, Hobart, Brisbane, Perth, Newcastle, Adelaide	Warenversand auch an Filialen gestattet	Auf Post- oder Luftpostbriefe (Pakete), die an die Bank adressiert werden, muß der Name des Empfängers vermerkt werden

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Belgien und Luxemburg	Banque de Bruxelles S.A., 2, Rue de la Régence	Brüssel	Antwerpen, Brügge, Charlerol, Hasselt, Liege, Louvain, Namur, Tirlemont, Tournai, Verviers	Nein	Warensendungen sind an eine belg. Zollagentur abzufertigen, die anzuweisen ist, die Waren den belg. Käufern nur gegen Vorlage eines Freigabescheines bzw einer Zahlungsbescheinigung dieser Bank auszuliefern. Nur in ganz dringenden Ausnahmefällen kann die Ware zur Verfügung der Bank an die Bahnstation Bruxelles-Entrepot oder an ein von der Zollbehörde zugelassenes Postbüro, wie Bruxelles-Centre, gesandt werden
	Kreditbank S. A. 7, Rue d'Arenberg	Brüssel	Antwerpen, Alost, Gent, Louvain, Courtral, Tirlemont, Hasselt, Brügge	Ja, auch an Filialen	—
	Banque de la Société Générale de Belgique S.A., Administration Centrale 3, Montagne du Parc	Brüssel	Alost, Liege, Charlerol Namur, Gent, Tournai, Hasselt, Verviers	Ja, Warensendungen nur an Nebenstelle in Brüssel (Siege Administratif de Bruxelles, 3 Montagne du Parc	Und an alle Provinz-Filialen gestattet

Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Banque de la Société Générale de Belgique S.A., Administration Centrale-/3, Montagne du Parc	Brüssel	Alost, Liege, Charlerol, Louvain, Courtral, Namur, Gent, Tournai, Hasselt, Verviers	Warensendung nur an Nebenstelle in Brüssel (Siege Administratif de Bruxelles, 3 Montagne du Parc) und an alle Provinz-Filialen gestattet	—
Banque Internationale a Luxembourg S. A. 2, bis Boulevard Royal	Luxemburg	Esch, Dudelange, Differdange, Petange	Nur Zentrale; Waren nach anderen Orten sind an den vom Empfänger angegebenen Bestimmungsort zur Verfügung des Hauptsitzes der Banque Internationale zu senden	—
Credit Lyonnais 78, Rue Royale	Brüssel	Antwerpen, 45, Rue des Tanneurs; Gent, 3, Place du Commerce	Warensendungen auch an Filialen in Antwerpen und Gent gestattet	
Banque de Paris et des Pays-Bas S. A. 23, rue Arenberg	Antwerpen		Ja	

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Belg.-Kongo	Banque Belgo d'Afrique S. C. R. L. P. O. Box 101	Leopoldville	Aketi, Albertville, Boma, Bukavu, Coquilhatville, Elisabethville, Kindu, Kolwezi, Lulunbourg, Paulis, Stanleyville, Usumbura, Coma, Jadotville	An Spediteur Cenwaran 4, Avenue Hauzeur Leopoldville zur Verfügung der Bank	Warenversand auch an Filialen gestattet
	Banque du Congo Belge	Leopoldville	Elisabethville, Stanleyville, Jadotville, Matadi, Coquilhatville, Buta	Nein	Konnossemente können an die Order der Bank ausgestellt werden
			Bolivien		
Bolivien	Banco Central de Bolivia	La Paz	Cochabamba, Oruro, Potosi, Santa Cruz, Tariga	Warenversand auch an Filialen gestattet	—

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Canada	Bank of Montreal 119, St. James Street West Montreal 1	Montreal	Ottawa, Vancouver, Winnipeg, Toronto, Quebec	Ja	Die Konnossemente sind auszustellen „an Order" und blanko zu indossieren, Warenversand auch an Filiale gestattet
	The Royal Bank of Canada, Head Office	Montreal	Ottawa, Vancouver, Winnipeg, Toronto, Quebec	Ja, auch an Filialen	Die Konnossemente sind auszustellen „an Order" und blanko zu indossieren
	Bank of Toronto	Toronto 1	dto.	Nein	Alle Inkasso-Dokumente sind über den Hauptsitz in Toronto zuzuleiten
Ceylon	Bank of Ceylon Foreign Departement G. O. H. Building York Street	Colombo	Jaffna, Kandy, Galle	Ja	—
	Mercantile Bank of India Ltd. G. B. O. Box 98	Colombo	Jaffna, Kandy, Galle	Nein	—
Cypern	National Bank of Greece and Athens	Nicosia	Limassol, Famagusta	Ja, auch an Filialen	—
	Ottoman Bank	Nicosia	Famagusta, Larnaca, Limassol, Paphos, Kyrenia, Morphou, Lefka	Ja	Postsendungen können an die Bank und ihre Filiale adressiert werden. Konnossemente sind an Order auszustellen und blanko zu indossieren

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Niederlassungen	Besondere Bedingungen
Cypern	Bank of Cyprus Ltd.	Nicosia	Famagusta, Larnaca, Limassol, Paphos, Kyrenia, Morphou, Lefka	Ja, auch an Filialen	—
Dänemark	DenDanske Landmands-Bank, Hypothek-og Vekselbank Aktieselskabet 12, Holmens Kanal	Kopenhagen	Aalborg, Esbjerg, Kolding, Veile, Helsingör	Ja, auch an Filialen	—
	Aktieselskabet Kjøbenhavns Handelsbank 2, Holmens Kanal	Kopenhagen	Handelsbanken in Aabenraa, Jydsk Handels- & Landbrugsbank Aarhus, Handelsbanken in: Esbjerg, Graasten, Haderslev, Horsens, Kalundborg, Odense, Randers, Rönne, Sönderborg, Tönder, Varde, Viborg	Ja	dto. Jedoch nach Möglichkeit an den Hauptsitz Kopenhagen

	Folkebanken for Kopenhavn og Frederiksberg Aktieselskab 5, Amagertorv	Kopenhagen		Ja	Einlagerungen und -sicherungen können vermittelt werden
	Privatbank in Kjøbenhavn Aktieselska b, Borgsgade 4	Kopenhagen	Aarhus, Helsingör	Ja	Warensendungen auch an Filialen gestattet
	Aktieselskabet Aarhus Privatbank 4—6, Kannekegade	Aarhus	Kopenhagen, Nygade I, Aabyhøj, Knebel, Braband, Odder, Ebeltoft, Rinskov, Falten, Rønde, Hammel, Viby J.	Ja	Warensendungen auch an Filialen der Bank gestattet — vorausgesehen sind Niederlassung in Kopenhagen und Hauptsitz in Aarhus
England	Moscow Narodny Bank Ltd./102—3 Salisbury House Finsbury Circus London E. C. 2	London		Ja	—
	Midland Bank Ltd. Overseas Branch 122, Old Broad Street, London E. C. 2	London	Manchester, Birmingham, Liverpool, Sheffield, Hull, Bristol, Bradford, Norwich, Nottingham, York	Ja	Konnossemente sind an Order auszustellen und blanko zu indossieren. Alle Dokumente, Instruktionen sind über die Overseas Branch zu leiten
	Glyn, Mills & Co. 67, Lombard Street London E. C. 3	London		Nein	—

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Niederlassungen	Besondere Bedingungen
England	National Provincial Bank Ltd., Overseas Branch 1, Princes Street	London	Manchester, Birmingheam, Liverpool, Sheffield, Hull, Bristol, Bradford, Norwich, Nottingham, York	Ja	Konnossemente sind nach Möglichkeit an Order auszustellen und blanko zu indossieren. Sendungen sind nur an Overseas Branch London abzufertigen
Finnland	Ab Nordiska Föreningsbanken	Helsinki	Turku, Tempere, Lathi, Pori, Oulu, Vaasa, Kuopio, Imatra, Kotka, Karhula, Jyväskylä	Ja	Warenversand an Filialen gestattet, nach Möglichkeit aber nur an Hauptsitz
	Kansallis-Osake-Pankki	Helsinki	Turku, Tampere, Lathi, Pori, Oulu, Vaasa, Kuopio, Imatra, Jyväskylä, Karhula	Ja, auch an Filialen	—
	Helsingfors Aktiebank	Helsinki	Turku, Tampere, Lathi, Pori, Oulu, Vaasa, Kuopio, Kotka, Jyväskylä	Siehe Bemerkungen	Es werden Warensendung entgegengenommen, sofern sie per Postpaket, Luftfracht oder Seefracht auf den Weg gebracht werden. Dasselbe gilt auch für alle Filialen D[illegible] samte Korresp[illegible] geht jedoch üb[illegible] Hauptsitz in Helsinki

	Suomen-Maatalous-Osake-Pankki Et. Esplanaadilk 24	Helsinki	Turku, Tempere, Lahti, Pori, Oulu, Vaasa, Kuopio, Jyväskylä	Ja, auch an Filialen	—
Frankreich	Banque, Commerciale pour l'Europe du Nord, S. A. 21 Rue de l'Arcade Paris 8	Paris		Ja	Es ist zweckmäßig, die Waren an die Speditionsfirma Mory & Cie am Ort des Käufers zur ausschließlichen Verfügung der Banque Commerciale pour l'Europe du Nord, Paris, zu senden
	Banque Française du Commerce Extérieur, 21, Boulevard Hausmann	Paris	Marseille, Le Havre, Bordeaux, Lyon, Roubaix, einschließlich Algier	Ja	Warensendungen auch an nebenstehende Filialen gestattet Bei Versand von Waren, die schwierige Manipulationen verlangen, ist erst das Einverständnis der Bank einzuholen
	Banque des Pays de l'Europe Centrale S. A. 12, Rue de Castiglione	Paris		Ja	
	Banque Nationale pour le Commerce et l'Industrie S. A Annexe Vendome 7, Place Vendojem	Paris	Amiens, Arras, Avignon, Belfort, Bordeaux, Brest, Calais, Dijon, Le Havre, Lille, Lyon, Marseille, Metz, Nancy, Nantes, Orleans, Reims, Roubaix, Strassbourg, Toulouse, Tours, Vichy	Ja	Warensendungen auch an Filialen gestattet, jedoch in allen Fällen vorherige Unterrichtung an Banque Nationale po[illegible] le Commerce et' Indu[illegible] strie, S. A Annexe Vendome, Paris

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Niederlassungen	Besondere Bedingungen
Frankreich	Credit Lyonnais, 19, Boulevard des Italiens	Paris	Amiens, Arras, Avignon, Belfort, Bordeaux, Brest, Calais, Dijon, Le Havre, Lille, Lyon, Marseille, Metz, Nancy, Nantes, Orleans, Reims, Roubaix, Strassbourg, Toulouse, Tours, Vichy	Ja	Warenversand auch an Filialen gestattet, alle Dokumente sind jedoch über Sitz in Paris zu leiten
Griechenland	Banque de Grèce El. Venizelos Avenue	Athen	Saloniki, Piräus, Patras	Nein	—
	National Bank of Greece and Athens 86, Eolou Street Athen	Athen	Saloniki, Piräus, Patras, Rhodos	Ja, auch an Filialen	—
	Banque Commerciale de Grèce 11, Sophocles Street	Athen	Saloniki, Piräus, Patras	Nein	—
	Banque du Pirée S.A.	Athen	Piräus	Ja	—
	Commercial Credit Bank	Athen	Piräus, Calmata, Tripolitrea	Nein	—

Holland	Amsterdamsche Bank N. V. 595, Heerengracht	Amsterdam	Rotterdam, Haarlem, Den Haag, Tilburg, Utrecht, Arnhem, Eindhoven, Breda, Groningen, Maastricht	Ja	Warensendungen außerdem nur an die Filialen in Rotterdam und Den Haag gestattet
	Incasso-Bank N. V. 595—597, Heerengracht	Amsterdam	Rotterdam, Groningen, Den Haag, Tilburg, Utrecht, Arnhem, Haarlem, Breda, Eindhoven, Maastricht	Ja	Warensendungenaußerdem nur an Filialen in Rotterdam und Den Haag gestattet. Die Incasso-Bank arbeitet seit einiger Zeit in Interessengemeinschaft mit der Amsterdamschen Bank N V. Amsterdam. Eine schrittweise Fusionierung ist im Gange. Die Incasso-Bank ist damit nur noch auf besonderen Wunsch der ausländischen Kunden in Anspruch zu nehmen
	N. V. Slavenburg's Bank 64, Westersiggel	Rotterdam	Amsterdam, Haarlem, Dordrecht	Ja	Keine Warensendungen an Filialen
	Nederlandsche Overzee Bank N V. Postbox 252	Amsterdam	Rotterdam	Ja	Warensendungen auch an Filiale gestattet
	Continentale Handelsbank N.V. 492—496, Kreizersgracht	Amsterdam	Rotterdam	Ja	Warensendungen auch an Filiale gestattet

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Holland	De Twentsche Bank 138—150 Spuistraat	Amsterdam	Utrecht, Haarlem, Arnhem, Groningen, Maastricht	Nein	Warensendungen sind nur an eine Speditionsfirma in Amsterdam zur Verfügung der Bank abzufertigen
	Bank voor Internationale Handel N. V., 518, Heerengracht	Amsterdam	—	Ja	—
	Hollandsche Bank-Unie H. V. 434—438 Heerengracht	Amsterdam	Rotterdam, Den Haag	Nein	Warensendungen sind an Spediteur zur Verfügung des Hauptsitzes in Amsterdam bzw zur Verfügung der Filialen in Rotterdam und Den Haag abzufertigen
	Rotterdamsche Bank N. V.	Amsterdam	Rotterdam, 119 Coolsingel, Den Haag, Enschede, Arnhem, Groningen, Eindhoven, Maastricht, Haarlem	Ja	Warensendungen auch an Filialen gestattet
	Escomptobank N. V. 573—575, Keizersgracht	Amsterdam	—	Ja	—
	Handel Maatschappij H. Albert de Bary & Co. N. V. 450, Heerengracht	Amsterdam	—	Nein	Warensendungen sind an eine Speditionsfirma zur Verfügung der Ba[illegible] abzufertigen

Hongkong	Bank of China	Hongkong	—	Nein	—
	Nederlandsche Handel-Maatschappij N. V.	Hongkong	—	Ja	Konnossemente sind an Order auszustellen und blanko zu indossieren. Nur in Ausnahmefällen können Postpakete an die Adresse der Bank gesandt werden
	The Chartered Bank of India, Australia and China	Hongkong	—	Nein	Sendungen an Spediteur
Indien	Bank of China 15, Brabournee Road Calcutta—1	Calcutta	Bombay	Ja	Warenversand auch an nebenstehende Niederlassung
	Netherlands Trading Society 14, Veer Nariman Road (Cable-Adress: Gardona)	Bombay	—	Nein	Konnossemente sind an Order und blanko indossiert auszustellen
	Netherlands Trading Society Pollock House 18A, Brabourne Road Kabel-Adresse: Traderbank	—	—	Nein	Konnossemente sind an Order und blanko indossiert auszustellen
Irak	Arab Bank Ltd. Bagdad	Bagdad	Mossul, Basra	Nein	—

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Irak	Ottomann Bank Post Box No. 4 Bagdad	Bagdad	Mossul, Basra	Ja	Postpakete können an die Bank adressiert werden, sofern der endgültige Empfänger darauf vermerkt ist. Konnossemente sind an Order auszustellen und blanko zu indossieren. Warenversand an Filialen gestattet
	The British Bank of the Middle East Post Box Nr. 66 Bagdad	Bagdad	Basra	Ja	Warenversand auch an Filialen gestattet
Iran	Bank Melli Iran	Teheran	Ahwaz, Bandar, Abbas, Hamadan, Isfahan, Kerman, Kermanshah, Khorramshahr, Meshed, Resht, Shiraz, Tabriz, Zahedan	Nein	—
Irland	Bank of Irland College Green G. P. O. Box Nr. 9 Dublin C 1	Dublin	Belfast, Cork, Limerick, Waterford, Galway, Dundalk	Nein	Warenversand an ei[illegible] anerkannten Spedit[illegible] zur Verfügung der Bank

Irland	Northern Bank Limited 16, Victoria Street	Belfast	Dublin, 114 Grafton Street, Newcastle, Bangor, Downpatrick, Newry, Portadown, Potrush	Ja	Warenversand auch an Filiale gestattet, sowohl in Nordirland als in der Irischen Republik. Inkassi-Dokumente für Nordirland an Foreign Department in Belfast 16, Victoria Street, für Irische Republik an Main Office in Dublin, Grafton Street
Island	Landsbanki Islands Reykjavik	Reykjavik	Akureyri, Isafjördur	Siehe Bemerkungen	Die Bank nimmt keine Warensendungen an ihre Adresse entgegen, nur in Ausnahmefällen können Postpakete an sie abgefertigt werden, wobei die genauere Anschrift des Empfängers auf jedem Paket, dem entsprechenden Versanddokument und der Zollerklärung angegeben sein muß

POOR ORIGINAL

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Island	Utvegsbanki Islands h.f.	Reykjavik	Akureyri, Isafjördur, Siglufjördur, Vestmannaeyjar	Siehe Bemerkungen	Die Bank nimmt keine Warensendungen an ihre Adresse entgegen, nur in Ausnahmefällen können Postpakete an sie abgefertigt werden, wobei die genaue Anschrift des Empfängers auf jedem Paket, dem entsprechenden Versanddokument und der Zollerklärung angegeben sein muß. Die Einlagerung der Waren liegt ausschließlich in den Händen der Hafenspediteure. Inkasso-Dokumente müssen alle über den Hauptsitz Reykjavik laufen. Die Konnossemente müssen an Order ausgestellt und blanko indossiert sein
Japan	Nederlandsche Handel-Maatschappij N. V., P. O. Box 374	Tokio C	Kobe, Osaka	Ja	Warenversand nur an Sitz Tokio
	The Chartered Bank of India, Australia and China, Central P.O. Box 906	Tokio	Kobe, Osaka, Yokohama	Nein	—

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Jordan	Arab Bank Ltd., Head Office Amman	Amman	Nablus, Jerusalem, Irbid	Ja, auch an Filialen	—
	Ottoman Bank, P. O. Box 3 Amman	Amman	Nablus, P. O. Box 1 Jerusalem, P. O. Box 4083 Irbid, P. O. Box 14	Ja, auch an Filialen	—
Libanon	Banque Misr-Syrie-Liban S.A., Rue Foch	Beirut	Tripoli, Damas, Homs, Alep, Saida, Lattaquieh, Hama	Ja	—
	Banque Du Caire, S. A., P. O. Box 780	Beirut	—	Ja	—
	The British Bank of the Middle East, P. O. Box 1380 Beirut	Beirut	Tripoli	Ja	Die Konnossemente müssen an Order ausgestellt und blanko indossiert sein. Sie müssen ferner den Vermerk tragen „Freight prepaid"
	Eastern Commercial Bank, P.O.B. 348 Beirut	Beirut	—	Ja	—
	Banque Nationale pour le Commerce et l'Industrie Afrique, B. P. 852 Beirut	Beirut	—	Ja	—
Liechtenstein	Bank in Liechtenstein Aktiengesellschaft Vaduz Fürstentum Liechtenstein	Vaduz	—	Nein	Warensendungen an eine Speditionsfirma zur Verfügung der Bank

G 2

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Malta	Barclays Bank (Dominion, Colonial and Overseas	Valletta	Valletta, Malta	Ja	—
Marokko	Banque Ottomane 1, Place Edmond Doutté	Casablanca	—	Ja	—
Mexico	Banco Nacional de Mexico S. A., Depto Central de Cobranzas Apartado Postal 14 Bis., Mexico 1 D.F.	Mexico	Monterrey, Guadalajara, Puebla de Zargoza, San Luis Potosi, Merida, Tampico	Ja	Konnossemente sind an die Order der Bank auszustellen. Sämtliche Inkasso-Dokumente sind über das Hauptbüro (siehe nebenstehende Anschrift) zu leiten
	Banco Mexicano S.A. Avenida Cinco de Mayo y Motolinia Mexico, D. F.	Mexico	—	Nein	—
Norwegen	Den norske Creditbank 21, Kirkegatan	Oslo	Arandel, Lillesand, Brumunddal, Mandal, Flisa, Porsgrunn, Grimstad, Risör, Kongsvinger, Skarnes, Larvik, Tönsberg	Ja, auch an Filialen	—
	Christiania Bank og Kreditkasse 7, Torget	Oslo	—	Ja	—
	Bergens Privatbank 23, Kirkegaten	Oslo	Akrehamn, Odda, Bergen Andalsnes	Ja, auch an Filialen	—

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
	Kristiania Folkebank 1 Youngstorget	Oslo	Lilleström Haugesund, Sandvika, Trondheim, Sörumsand, Frederikstad	Ja	Warensendungen für mehrere Empfänger in *einem* Paket sind nicht an die Bank, sondern an einen Spediteur abzufertigen
	Andresens Bank A/S 6, Kirkegaten	Oslo	—	Ja	—
	Stavanger og Rogalands Bank A. S. Postboks 209	Stavanger	—	Ja	—
Österreich	Creditanstalt-Bankverein, Schottengasse 6 Wien 1	Wien	Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Villach	Nein	Warensendungen sind an eine Wiener Speditionsfirma zur Verfügung der Hauptanstalt der Bank abzufertigen. Inkassomaterial, auch für Inkassi auf Provinzplätze, ist ebenfalls stets an Hauptanstalt in Wien zu senden.
	Österreichische Länderbank A.G., Am Hof 2, Wien 1	Wien	Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg, Villach	Nein	Warensendungen sind an Spediteur zur Verfügung der Bank bzw. deren Filialen am Inkassoplatz abzufertigen; dagegen ist in allen Fällen Inkassomaterial am Hauptsitz in Wien zu senden.

G 2

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Österreich	Central Wechselstuben A.G., Wien I, Kärtnerstraße 43	Wien	—	Ja	—
Portugal	Banco Nacional Ultramarino 84, Rua do Comercio	Lissabon	Porto, Coimbra, Setubal, Braga, Evora	Ja, auch an Filialen	—
Peru	Banco Popular del Peru, Postfach 143	Lima	Arequipa, Callão, Cuzco, Trujillo, Iquitos, Chiclayo, Huancayo, Sullana	Ja, auch an Filialen	—
	Banco de Credito del Peru	Lima	Arequipa, Callão, Cuzco, Trujillo, Iquitos, Chiclayo, Huancayo, Sullana	Ja, auch an Filialen	—
Saudi-Arabien	Arab. Bank Ltd.	Jedda	—	Ja	—
	Nederlandsche Handel-Maatschappij	Jedda	—	Nein	—
	The British Bank of the Middle East	Jedda	—	—	Nur Postpakete können an die Bank adressiert werden
Schweden	Skandinaviska Banken Aktiebolag	Stockholm 16	Göteborg, Malmö, Halmstadt, Norrköping, Hälsingberg, Örebro, Eskilstuna, Boras, Linköping	Ja	Warensendungen außerdem nur an Filialen in Göteborg und Malmö gestattet

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
	Aktiebolaget Svenska Handelsbanken; 11, Arsenalsgaten	Stockholm 16	Göteborg, Örebro, Helsingborg, Malmö, Eskilstuna, Boras, Norrköping, Karlstad	Ja	Bei Schiffsversand Ausstellung von Konnossementen an Order der Bank. Bei Postpaketen ist die Einlieferungs-Nummer des Paketes im Inkasso-Auftrag anzugeben. Warensendungen außerdem nur an Göteborg, Hälsingborg und Malmö
	Aktiebolaget Göteborgs Bank 18, Brunkebergstorg	Stockholm	Göteborg, Västra, Hamngatan 1 Hälsingborg, Örebro, Karlstad, Halmstad	Ja, auch an Filialen	—
	Östergötlands Enskilda Bank Aktiebolag	Stockholm	Linköping, Norrköping, Boxholm, Finspang, Kisa, Mjölby, Motala, Skänninge, Söderköping, Tranas, Vadstena, Ödeshög, Ljungsbro, Gusum	Ja, auch an Filialen	—
	Aktiebolaget Skanska Banken, Hamngatan 38	Stockholm	Malmö, 10 Södergatan, Hälsingborg, Linköping	Ja	Warensendungen außerdem nur noch am Sitz in Malmö gestattet
Schweiz	Schweizerische Bankgesellschaft, Bahnhofstraße 45	Zürich	Basel, Luzern, Bern, St. Gallen, Genf, Lausanne	Nein* (siehe nächste Seite)	Warensendungen an eine schweiz. Speditionsfirma zur Verfügung der Bank in Zürich

G 2

A 5

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Schweiz	Schweizerischer Bankverein, Paradeplatz	Zürich	Basel, Lausanne, Genf, St. Gallen, Neuchatel	Ja*	Keine Warensendungen an Filialen
	Schweizerische Kreditanstalt, Paradeplatz	Zürich	Basel, Luzern, Bern, Neuchatel, Genf, St. Gallen, Lausanne, Zug	Ja, auch an Filialen*)	—
	Schweizerische Volksbank 6, Christoffelgasse	Bern	Basel, St. Gallen, Schaffhausen, Biel, Zürich, Genf, Lausanne, Luzern	Ja, auch an Filialen*)	—

* Es ist unbedingt darauf zu achten, daß Postsendungen richtig adressiert werden, da eine *schweizerische* Postverwaltung Weisungen für Umadressierungen nur vom Absender entgegen nimmt, also bei Einschaltung von Filialen müssen Postsendungen jeweils derjenigen Geschäftsstelle einer Bank zugestellt werden, in deren Gebiet sich die Empfängerfirma befindet.

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Schweiz	Kantonalbank von Bern 8, Place Federale	Bern	Biel, Burgdorf, Interlaken	Ja, auch an Filialen	—
	Zuger Kantonalbank	Zug	—	Ja	Keine Warensendungen an Filialen

Für sämtliche Exporte gegen *freie sfrs.* ist zu vereinbaren, daß Zlg. bez. Akkr.-Gestellung entweder bei der Banque Commerciale pour l'Europe du Nord, Paris oder Statni Banka, Praha/CSR zugunsten der Deutschen Notenbank erfolgt. Diese Zahlung ist in den Verträgen zu vereinbaren. (Diese Regelung gilt auch für Exporte gegen frei LS $, soweit diese vom MAI genehmigt wurden.) Anordnung MAI vom 25. 3. 1955

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Singapur-Malaya	Bank of China P O. Bo 96	Singapur	—	Ja	—
	Nederlandsche Handel-Maatschappij N. V. P. O. Box 493	Singapur	—	Ja	—
	Overseas-Chinese Banking Corporation Ltd.	Singapur	—	—	Warenversand auch an Filialen gestattet, Sendungen nach Malaya sind an den endgültigen Bestimmungsort abzufertigen Die Inkassopapiere sind an die Bank nach Singapur zu senden zur Weiterleitung an die Filialen in Malaya. Alle Versandpapiere müssen als Vermerk den Namen des endgültigen Empfängers tragen Postpakete können an die Bank abgefertigt werden Auf allen Papieren muß der Name des endgültigen Empfängers angegeben sein Konnossemente sind an Order auszustellen und blanko zu indossieren
	The Chartered Bank of India, Australia and China, Post Box 3001	Singapur 1	—	Ja	—
Syrien	Crédit Foncier d'Algerie et de Tunisie	Damaskus	Aleppo, Lattaquie	Ja, auch an Filialen	—
	Banque Nationale pour le Commerce et l'Industrie (Afrique) S. A.	Damaskus	Lattaquie, Aleppo	Ja, auch an Filialen	—

G 2

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Südafrika	Volkskas Limited (P. O. Box 578) Central Street Pretoria/Südafrika	Pretoria	Johannesburg, Kapstadt, Durban, Port Elizabeth	Ja, auch an Filialen	Konnossemente sind an Order auszustellen und blanko zu indossieren u. müssen folgenden Vermerk tragen: „Goods are to be releised by Volkskas Ltd. Branch"
	Nederlandsche Bank voor Zuid Afrika P. O. Box 417	Pretoria/Südafrika	Kapstadt, Durban, Johannesburg, Port Elizabeth	Nein	Konnossemente müssen an Order ausgestellt und blanko indossiert sein
Türkei	Yapi ve Kredi Bankasi A. S. P. B. 2250	Istanbul	Ankara, Izmir, Adana, Bursa, Eskeschir, Gazi-Antep, Iskenderun, Samsun	Ja, auch an Filialen	—
	Türkiye Is Bankasi A. S.	Istanbul	Ankara, Izmir, Adana, Bursa, Eskeschir, Gazi-Antep, Iskenderun, Samsun	Ja auch an Filialen	—
	Banque Ottomane Boite Postale Nr. 1297	Istanbul	Ankara, Izmir, Adana, Bursa, Eskeschir, Gazi-Antep, Antalya, Iskenderun, Samsun	— Nein	—

Land	Anschrift der Bank	Sitz der Zentrale	Niederlassungen	Annahme von Warensendungen	Besondere Bedingungen
Venezuela	Banco Venezolano de Credito S. A.	Caracas	—	Nein	
	Banco de Venezuela S. A.	Caracas	Maracaibo, Barquisimeto, Valencia, Maraquay, San Christobal	Nein	

G 2

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Sonderliste zur Korrespondentenliste für direkte Inkasso-Rimessen in Drittwährung

Währungen	Platz	Anschriften unserer Bankverbindungen	Bezeichnung uns. Kontos	Bemerkungen
engl. £	*England* London	Glyn, Mills & Co., 67, Lombard Street, London E. C. 3	engl. £-Konto	
engl. £	London	Samuel Montagu & Co. Ltd. 114, Old Broad Street, London E. C. 2		

50X1-HUM

CONFIDENTIAL

Sonderliste zur Korrespondentenliste für direkte Inkasso-Rimessen

für Anschaffungen in Drittwährungen (US-$, can. $, £, sfrs) sind nachstehend aufgeführte Banken, bei denen freie Konten unterhalten werden, zu benutzen

Währungen	Platz	Anschriften unserer Bankverbindungen	Bezeichnung uns. Kontos	Bemerkungen
sfrs.	*Schweiz* Zürich	Schweizerische Bankgesellschaft, 45, Hahnhofstraße, Zürich	freies sfrs.-Konto	
	Zürich	Schweizerische Kreditanstalt, Paradeplatz, Zürich	freies sfrs.-Konto	
	Bern	Schweizerische Volksbank, 6, Christoffelgasse, Bern	freies sfrs.-Konto	
	Zürich	Schweizerischer Bankverein, 6, Paradeplatz, Zürich	freies sfrs.-Konto	
can. $	*Kanada* Montreal	The Royal-Bank of Canada, 360, St. James Street West, Montreal	can. $-Konto	
	Montreal	The Bank of Montreal	can. $-Konto	
engl. £	*England* London	Moscow Narodny Bank Ltd., 102—3 Salisbury House, Finsbury Circus, London E. C. 2	engl. £-Konto	
	London	Midland Bank Ltd., Overseas Branch, 122, Old Broad Street, London E. C. 2	engl. £-Konto	
US-$	*USA*	*Sofern sich Anschaffungen in dieser Währung ergeben sollten, ist jeweils Rücksprache mit der Deutschen Notenbank erforderlich.*		

CONFIDENTIAL

G 3

Diskontsätze der wichtigsten kapitalistischen Länder

Land	%	Land	%
Ägypten	3	Japan	5,84
Argentinien	3,5		
Australien	4,75	Kanada	3
		Kolumbien	4
Belgien	3		
Bolivien	6	Luxemburg	3
Brasilien	6		
Burma	3	Mexiko	4,5
Ceylon	2,5	Neuseeland	7
Chile	8	Nicaragua	6
Costa Rica	5	Niederlande	3
		Norwegen	3,5
Dänemark	5,5		
Westdeutschland	5,5	Österreich	5
Ecuador	10	Pakistan	3
		Peru	6
Finnland	6,5	Philippinen	1,5
Frankreich	3	Portugal	2,3
Griechenland	9	Salvador	3
Großbritannien und Nordirland	5,5	Schweden	3,75
		Schweiz	1,5
Guatemala	6	Spanien	3,75
		Südafrikan. Union	4,5
Indien	3,5		
Indonesien	3	Thailand	7
Iran	4	Türkei	4,5
Irland	4		
Island	7	USA (New York)	2,75
Italien	4		
		Venezuela	2

Stand vom 30. Mai 1956

G 4

Währungen, die zur Bezahlung der Exportlieferungen aus der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sind

A) Freie Währungen

Unter freien Währungen sind die Währungen zu verstehen, die jedes Land zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen entgegennimmt.

Von derartigen freien Währungen sind vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der DDR folgende anerkannt:

1. Pfund Sterling Abk. £ Kurs : 1 = 2,80 US-$ = 11,20 Rbl.
2. Schweizer Franken Abk. sfrs : 1 sfrs = 0,2335 US-$ = 0,9338 Rbl.
3. Canadische Dollar Abk. can. $. 1 can. = 1,017 US-$ = 4,07 Rbl.
4. USA-Dollar Abk. US-$ — US-$ = 4,00 Rbl.

Von der Entgegennahme von US-$ für Lieferungen in die USA muß aber abgesehen werden, da die von der USA-Regierung rechtswidrig beschlagnahmten Dollar-Guthaben der Deutschen Demokratischen Republik, aus Exportlieferungen noch nicht freigegeben wurden.

B) Verrechnungswährung

Verrechnungswährungen sind die Währungen, die beim Abschluß von beiderseitigen Handels-Abkommen, Waren- und Zahlungsabkommen als Verrechnungsgrundlage auf beiden Konten der Abkommenspartner dienen.

Mit folgenden Ländern sind nachstehende Verrechnungswährungen vereinbart worden:

Belgien	Abk. bfrs.
Dänemark	Abk. dkr.
Holland	Abk. hfl.
Norwegen	Abk. nkr.
Schweden	Abk. skr.
Ägypten	Abk. eg. £
England	Abk. £
Indien	Abk. £
Libanon	Abk. £
Frankreich	Abk. US-$
Finnland	Abk. US-$
Griechenland	Abk. US-$
Italien	Abk. US-$
Island	Abk. US-$
Jugoslawien	Abk. US-$
Österreich	Abk. US-$
Türkei	Abk. US-$
Uruguay	Abk. US-$

Nichtaufgeführte Länder siehe unter E 1 — E 27

G 5

Devisen-Umrechnungstabelle

Stand vom 1. 10. 1956

Land	Landeswährung	Einheit	Wert in Rbl.	Wert in $	Wert in DM	1 Rbl	1 $	1 DM	Landeswährung
Ägypten	1 eg. £ = 100 Piaster	1 eg. £ =	11,52	2,883	6,40	0,0868	0,346	0,156	eg. £
Albanien	1 Lek. = 100 Qintar	100 Lek. =	8,—	2,—	4,41	12,50	50,—	22,522	Lek.
Argentinien	1 Peso = 100 Centavos	100 Pes =	13,068	3,06	7,26	7,65	32,68	13,77	Peso
Australien	1 austr. £ = 20 sh. 12 d	1 austr. £ =	8,96	2,24	4,98	0,1116	0,446	0,200	austr. £
Belgien	1 bfrs = 100 centimes	100 bfrs =	8,—	2,—	4,44	12,50	50,—	22,522	bfrs.
Bulgarien	1 Lewa = 100 Stotinki	100 Lewa =	58,82	14,72	32,68	1 70	6,70	3,06	Lewa
Burma	1 £ = 100 Kyat	100 Kyat =	84,305	21,076	46,84	1 188	4 762	2,134	Kyat
Canada	1 can $ = 100 cents	1 can $ =	4,05	1,009	2,27	0,2457	0,9862	0,444	can. $
China	1 Jen Min Piao = 1000 Li	100 JMP =	200,—	50,—	111,12	0,50	2,—	0,90	JMP
Dänemark	1 dkr. = 100 öre	100 dkr. =	57,91	14,491	32,17	1 7268	0,9008	3,1085	dkr.
Finnland	1 Finnmark = 100 Pennies	1000 FMK =	17,47	4,37	9,70	57,24	228,83	103,0927	Finnmark
Frankreich	1 fr = 100 centimes	1000 frs =	11,34	2,84	6,30	87,49	352,11	158,73	frs.
Großbritannien	1 £ = 20 sh = 240 pens	1 £ =	11,20	2,802	6,22	0,19	0,72	0,32	£
Griechenland	1 Drachme = 100 Lepta	100 Drachmen =	13,38	3,347	7,43	7,47	29,88	13,46	Drachmen
Italien	1 Lire = 100 centesimi	1000 Lire =	6,48	1,62	3,60	156,76	617,28	277 77	Lire
Indien	1 Rupie = 16 Annas = 192 Pies	100 Rupien =	84,31	21,099	46,84	1,2,11	4,12,—	2,2,1	Rupie
Indonesien	1 Rupia blaw. Gulden	100 Rupien =	35,39	8,847	19,66	2,83	11,30	5,086	Rupia
Island	1 isl Krone = 100 Öre	100 Kronen =	24,56	6,143	13,56	4,071	16,285	7,326	isl. Kr
Jugoslawien	1 Dinar = 100 Para	1000 Dinar =	13,32	3,33	7,40	75,02	300,30	135,14	Dinar
Kolumbien	1 Peso = 100 centavos	100 Peso =	85,91	21,478	47 73	1 173	4,67	2,09	Peso
Libanon	1 Liban. £ = 100 Piaster	1 Liban. £ =	1,24	0,311	0,69	0,806	3,154	1,418	Liban £
Mongolei	1 Tugrik	100 Tugrik =	100,—	25,—	55,56	1,—	4,—	1,80	Tugrik
Niederlande	1 Gulden = 100 cents	100 hfl. =	105,20	26,342	58,48	0,95	3,796	1,71	Gulden
Norwegen	1 norw. Kr. = 100 öre	100 nkr. =	55,99	14,014	31,11	1,78	7 1357	3,214	nkr.
Österreich	1 Schilling = 100 Grosch.	100 ös =	18,39	3,851	8,55	6,50	25,967	11,695	Schilling
Polen	1 Zloty = 100 Groschen	100 Zloty =	100,—	25,—	55,56	1,—	4,—	1,80	Zloty
Portugal	1 Escudo = 100 centavos	100 Escudo =	13,91	3,478	7,73	7 194	28,752	12,938	Escudo
Rumänien	1 Lei = 100 Bani	1000 Lei =	666,66	166,67	370,40	1,50	6,—	2,70	Lei
Schweden	1 sch. Kr. = 100 Öre	100 skr. =	77,21	19,324	42,90	1,29	5,1749	2,33	skr.
Schweiz	1 sfrs. = 100 Rappen	100 sfrs. =	93,38	23,369	51,88	1,07	4,279	1,927	sfrs.
Syrien	1 syr. £ = 100 Piaster	1 syr. £ =	1 124	0,284	0,63	0,8818	3,531	1,587	syr. £
Türkei	1 türk. £ = 100 Kurus	100 £ =	142,86	35,752	79,37	0,70	2,797	1,26	türk. £
Tschechoslowakei	1 Krone = 100 Heller	100 Kcs =	55,56	13,90	30,87	1,80	7 19	3,239	Kcs
Ungarn	1 Forint = 100 filler	100 ft =	34,10	8,53	18,94	2,93	11,72	5,279	fl.
Uruguay	1 Peso = 100 centimes	100 Peso =	96,01	24,—	53,34	1,041	4,166	1,874	peso
UdSSR	1 Rbl = 100 Kopeken	100 Rbl =	100,—	25,—	55,56	1,—	4,—	1,80	Rbl.
USA	1 US $ = 100 cents	1 $ =	4,—	1,—	2,22	0,25	1,—	0,450	US $

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
G 1	154	d) Teilbarkeit des Akkreditivs: neuer Text	d) Teilbarkeit des Akkreditivs. Soll dem Verkäufer gestattet sein, ein übertragenes Akkreditiv nicht nur an einen einzigen Dritten, sondern in Teilen an verschiedene Dritte zu übertragen, so braucht das Akkreditiv nicht ausdrücklich als teilbar bezeichnet zu sein. Ein übertragbares Akkreditiv schließt eine Teilbarkeit mit ein (siehe Dokumenten-Regulativ Artikel 48). Von der Teilbarkeit zu unterscheiden ist die Zulässigkeit von Teilverschiffungen. Diese können von den Banken — wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt ist — lt. Artikel 36 des Dokumenten-Regulativs bezahlt, akzeptiert und negoziiert werden.
		... (Wechselankäufe)	entfällt
	155	2. Verpackungslisten, 3. Versicherungspolice oder -zertifikat, 4. Analysenzertifikate, 5. Zollfaktura mit Brutto- und Nettogewichten	2. Handelsrechnung (Währungsfaktura) 3. Verpackungslisten, 4. Versicherungspolice oder -zertifikat, 5. Analysenzertifikate, 6. Zollfaktura mit Brutto- und Nettogewichten
		... Dokumentenakkreditive Dokumenten-Regulativ — (Revision 1951) — (s. Anhang S. ....)	.. Dokumentenakkreditive (Dokumenten-Regulativ) — Revision 1951 — S. Seite 165 bis 170)

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
G 1	155	in unwiderruflicher, teilbarer, bestätigter Form, ..	in unwiderruflicher, bestätigter Form.
	156	. Vor Versand bis . in Ordnung geht.	entfällt
		... Risiko verbunden.	Risiko verbunden. Die Praxis zeigt, daß oft der Käufer dann die Ware überhaupt ablehnt
		.. Schwierigkeiten hingewiesen:	Schwierigkeiten bzw Fehler hingewiesen.
	157	Um diese Schwierigkeiten auszuschalten .	Um diese Schwierigkeiten und Fehler auszuschalten
		Die übrigen Dokumente, Frachtbrief bzw Spediteur-Versandbescheinigungen, Währungs-Fakturen,	Die übrigen Dokumente: Währungsfakturen.
		„ als der Eisenbahnfrachtbrief keinen Versand „an Order" zuläßt.	als der Duplikatfrachtbrief kein „Order-Papier" ist.
	158	(Name der mit der DN abgestimmten ausländischen Banken)"	(Name der mit der DN abgestimmten ausländischen Bank)".
	159	a) ausgeführt zu behandeln	(a) ausgeführt zu behandeln.
		„Zahlung spätestens 75 Tage nach Datum der Faktura an die ..	„Zahlung spätestens 75 Tage dato der Faktura
		... oder Zahlung bis (Exportbetrieb)"	entfällt
	160	Die Waren ist direkt	Die Ware ist direkt .
		durch Kursklausel	entfällt
	161	a) Bei Seetransporten nach Übersee	(a) Bei Seetransporten
		b) Bei Seeverladung	(b) Bei Seeverladung

Dezimalstellen 1 ind. Rupie
(1 Rupie 16 Annas = 192 Pies)

Pies	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Annas 0	—	0,00521	0,01042	0,01563	0,02083	0,02604	0,03125	0,03646	0,04167	0,04688	0,05208	0,05729
1	0,0625	0,06771	0,07292	0,07813	0,08333	0,08854	0,09375	0,09896	0,10417	0,10938	0,11458	0,11979
2	0,1250	0,13021	0,13542	0,14063	0,14583	0,15104	0,15625	0,16146	0,16667	0,17188	0,17708	0,18229
3	0,1875	0,19271	0,19792	0,20313	0,20833	0,21354	0,21875	0,22396	0,22917	0,23438	0,23958	0,24479
4	0,2500	0,25521	0,26042	0,26563	0,27083	0,27604	0,28125	0,28646	0,29167	0,29688	0,30208	0,30729
5	0,3125	0,31771	0,32292	0,32813	0,33333	0,33854	0,34375	0,34896	0,35417	0,35938	0,36458	0,36979
6	0,3750	0,38021	0,38542	0,39063	0,39583	0,40104	0,40625	0,41146	0,41667	0,42188	0,42708	0,43229
7	0,4375	0,44271	0,44792	0,45313	0,45833	0,46354	0,46875	0,47396	0,47917	0,48438	0,48958	0,49479
8	0,5000	0,50521	0,51042	0,51563	0,52083	0,52604	0,53125	0,53646	0,54167	0,54688	0,55208	0,55729
9	0,5625	0,56721	0,57292	0,57813	0,58333	0,58854	0,59375	0,59896	0,60417	0,60938	0,61458	0,61979
10	0,6250	0,63021	0,63542	0,64063	0,64583	0,65104	0,65625	0,66146	0,66667	0,67188	0,67708	0,68229
11	0,6875	0,69271	0,69792	0,70313	0,70833	0,71354	0,71875	0,72396	0,72917	0,73438	0,73958	0,74479
12	0,7500	0,75521	0,76042	0,76563	0,77083	0,77604	0,78125	0,78646	0,79167	0,79688	0,80208	0,80729
13	0,8125	0,81721	0,82292	0,82813	0,83333	0,83854	0,84375	0,84896	0,85417	0,85938	0,86458	0,86979
14	0,8750	0,88021	0,88542	0,88063	0,89583	0,90104	0,90625	0,91146	0,91667	0,92188	0,92708	0,93229
15	0,9375	0,94271	0,94792	0,95313	0,95833	0,96354	0,96875	0,97396	0,97917	0,98438	0,98958	0,99979

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
G 1	161	vor (d) einfügen	(c) Bei Landtransporten (einschl. Fähre) ist eine Währungsfaktura mit der Tratte dem ausländischen Käufer direkt zu übersenden. Der Käufer ist zu beauftragen, den von ihm akzeptierten Wechsel der betreffenden ausländischen Bank bzw. dem Spediteur gegen Freistellung der Ware zu übersenden.
		Im Export-Auftrag ist stets genau festzulegen	Im Export-Auftrag ist stets genau festzulegen:
	162	.. (Tratte mit festen Verfalldaten bzw. „nach Eintreffen der Ware im Ankunftshafen", „nach Erhalt der Ware" (Nachsichttratte).	(Tratte mit festen Verfalldaten).
		.. Da aber das juristische Recht..	. Da aber die Gesetzgebung
		... Diskontsatz der Staatsbank .	... Diskontsatz (s. S. 207) der Staatsbank ...
	163	. . Währung aufzeigen.	... Währung aufzeigen (s. Tabelle 69).
	176	hinzufügen:	Wir weisen ferner darauf hin, daß von der Kammer für Außenhandel ein Merkblatt „Zahlungsbedingungen" in Kürze herausgegeben wird. Der Scheck im Zahlungsverkehr mit dem Ausland — siehe Ausführungen in „Der Außenhandel" No. 17/18 — 1956 — Seite 652 —
G 2	178	Credit Lyonnais	Crédit Lyonnais

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
G 2	179	Threadmeedle Street	Threadneedle Street
		Australian and New-Zealand Bank, Ltd.	Australia and New-Zealand Bank, Ltd.
	181	Banque de la Société Généralé de Belgique S. A., Administration Centrale—3, Montagne du Parc	entfällt, da Wiederholung von Seite 180
	181	Banque Internationale a Luxemburg S. A.	Banque Internationale à Luxemburg S. A.
		Credit Lyonnais	Crédit Lyonnais
	183	Die Konnossemente sind anzustellen „an ... „ Warenversand auch an Filiale gestattet.	Die Konnossemente sind auszustellen „an „ Warenversand auch an Filialen gestattet.
		Postsendungen können an die Bank und ihre Filiale adressiert werden.	Postsendungen können an die Bank und ihre Filialen adressiert werden.
	184	Annahme von Niederlassungen	Annahme von Warensendungen
	185	Folkebanken for Kopenhaven .	Folkebanken for Kjobenhavn
		Aktieselska b, Borgsgade 4	Aktieselskab, Borgsgade 4
	186	Annahme von Niederlassungen	Annahme von Warensendungen
	187	Annexe Vendome 7, Place Vendojem	Annexe Vendôme 7, Place Vendôme
		„Annexs Vendome	Annexe Vendôme
	188	Annahme von Niederlassungen	Annahme von Warensendungen
		Credit Lyonnais	Crédit Lyonnais
		Banque de Grèce	Banque de Grèce
		Banque Commerciale de Grèce	Banque Commerciale de Grèce

G 9

Die Paritäten der Währungen der Länder des kapitalist[...] Weltmarktes (errechnet unter Zugrundelegung der Umrechnungs[...] Deutschen Notenbank vom 1. 8. 54)

Land	Währungseinheiten	Goldgehalt in g je Währungseinheit	Ägypten £E	Argentinien Peso	Belgien bfrs	Kanada can.$	Dänemark dkr	Finnland fmk	Frankreich ffrs	Griechenland Drachmen	Großbritannien £sd	Indien Rupien	Island Kronen	Italien Lire	Libanon liban.£	Niederlande hfl	Norwegen nkr	Österreich ö.S.	Schweden skr	Schweiz sfrs	Türkei £tq	Uruguay Peso	USA $
Ägypten	1 £ E	2,55187	—	104,065	144,144	2,857	19,894	659,794	1015,873	84,137	1,029 1.0 7	13,664 13 10.7	44,896	1777,778	9,275	10,944	20,572	74,854	14,918	12,336	8,464 8.06 16	11,240	2,863
Argentinien	100 Peso	—	0,960	—	138,514	2,746	19,117	634,021	976,190	82,773	0,960 0.19 9	13,130 13 2.1	45,054	1708,333	8,913	10,518	19,799	71,930	14,336	11,854	7 749 7 74 34	10,801	2,770
Belgien	100 bfrs	0,0177734	0,694	72,195	—	1,982	13,802	457,732	704,762	59,758	0,714 0.14.3	9,479 9 7.8	32,528	1233,333	6,435	7,592	14,272	51,930	10,350	8,558	5,904 5.59.16	7,706	2,001
Kanada	1 can.$	—	0,350	36,423	50,450	—	6,963	230,928	355,556	30,148	0,360 0.7.3	4,782 4 12.6	16,410	622,222	3,246	3,830	7,200	26 199	5 221	4,318	2,822 2.82 9	3,031	1,009
Dänemark	100 dkr	0,128660	5,027	523,089	724,550	14,361	—	3316,494	5104,349	432,974	5,172 5.3 5	66,681 68.10 11	235,676	8934,111	46,623	55,010	103,407	376,257	74,968	62,008	40,532 40 53 7	56,496	14,491
Finnland	100 fmk	0,00386379	0,152	15,772	21 847	0,433	3,015	—	153,968	13,055	0,156 0.3.1	2,071 2.1.2	7,106	269,444	1,406	1,659	3,118	11,345	2,261	1,870	1,222 1.22 6	1,761	0,437
Frankreich	100 ffrs	—	0,098	10,244	14,189	0,281	1,958	64,948	—	8,479	0,101 0.2 —	1,345 1 5 6	4,615	175,000	0,913	1,077	2,025	7,364	1,460	1,214	0,791 0 79 16	1,106	0,284
Griechenland	100 Drachm.	—	1,161	120,813	167,342	3,317	23,096	765,979	1179,365	—	1,195 1.3.11	15,863 15 13 10	54,432	2063,889	10,768	12,705	23,883	84,901	17,319	14,322	9,861 9 34.5	13,049	3,347
Großbritannien	1 £	2,48828	0,972	101,138	140,090	2,777	19,335	641,237	987,302	83,715	—	13,279 13 4 6	45,566	1727,778	9,014	10,636	19,994	72,749	14,499	11,949	7,837 7.83 27	10,924	2,802
Indien	100 Rupien	0,186621	7,319	761,626	1054,955	20,911	145,601	4828,865	7434,920	630,417	7,531 7.10 7	—	343,150	13011,111	67,884	80,096	150,563	547,836	109,184	90,285	59,015 59 01.20	82,262	21,099
Island	100 Kronen	0,0545676	2,133	221,951	307,432	6,094	42,431	1407,216	2166,668	183,715	2,195 2.3 11	29,142 29.2.3	—	3791,666	19,783	23,341	43,877	159,649	31,818	26,311	17,198 17 19.32	23,973	6,149
Italien	100 Lire	—	0,056	5,854	8,108	0,161	1,119	37,113	57,143	4,845	0,058 0 1.2	0,769 0.12.4	2,637	—	0,522	0,616	1,157	4,211	0,839	0,694	0,454 0 45 16	0,632	0,162
Libanon	1 liban.£	—	0,108	11,220	15,541	0,308	2,145	71,134	109,524	9,267	0,111 0 2.3	1,473 1 7 7	5,055	191,666	—	1,180	2,218	8,070	1,608	1,300	0,868 0 86.32	1,212	0,311
Niederlande	100 hfl	0,233861	9,136	950,894	1317,117	26,107	181,784	6028,865	9282,539	787,079	9,402 9 8.—	124,851 124.13.7	428,425	16244,444	8,475	—	187,978	683,977	136,317	112,722	73,663 73 66 0	102,705	26,342
Norwegen	100 nkr	0,124414	4,861	505,854	700,676	13,888	96,703	3207,216	4938,095	418,708	5,002 5 — —	66.418 66 6 8	227,912	8641,666	45,067	53,198	—	363,860	72,517	59,965	39,186 39 19 24	54,636	14,014
Österreich	100 ö. S.	0,034	1,336	139,024	192,568	3,817	26,578	881,443	1357,143	115,074	1,375 1.7 6	18,251 18 4 1	62 637	2375,000	12,391	14,620	27,483	—	19,930	16,480	10,772 10 77 9	15,016	3,851
Schweden	100 skr	0,171783	6,703	697,561	966,216	19,152	133,354	4422,680	6809,523	577,389	6,897 6.17 11	91,565 91.9 5	314,284	11916,666	62,174	73,358	137,898	501,754	—	82,093	54,051 54 05.2	75,342	19,324
Schweiz	100 sfrs	0,2032258	8,106	843,577	1168,468	23,161	161,268	5348,453	8234,920	698,250	8,340 8.6.10	110,760 110.12.8	380,073	14411,111	75,188	88,714	66,763	606,764	120,932	—	65,364 65 36 19	91,113	22 999
Türkei	100 £ tq	0,317332	12,402	1290,569	1787,613	35,433	246,721	8182,474	12598,412	1068,237	12,760 12.15.2	169,449 169.7.2	581,465	22047,222	115,029	135,722	255,127	928,304	185,012	152,988	—	139,392	35,75.
Uruguay	100 Peso	—	8,896	925,854	1282,432	25,430	176,997	5870,103	9038,095	766,353	9,154 9.3 1	121,562 121.9 0	417,143	15816,664	82,522	97,367	183,028	665,944	132,727	109,753	71,730 71.73.34	—	25,649
USA	1 $	0,888714	0,347	36,098	50,000	0,991	6,901	228,866	352,381	29,879	0,357 0.7 2	4,740 4 11.10	16,284	616,667	3,217	3,794	7,136	25,965	5,175	4,279	2,797 2 79 28	3,899	—

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
G 2	188	Piräus	Piräus
		Piräus, Calmata, Tripolitrea	Piräus, Calmata, Tripolitrea, Sparta
	189	Westersiggel	Westersingel
		Kreizersgracht	Keizersgracht
	190	Handel Maatschappij	Handel-Maatschappij
	191	Brabournee Road	Brabourne Road
		—	Calcutta
	192	Ottomann Bank	Ottoman Bank
		Bank of Irland	Bank of Ireland
	193	Warenversand auch an Filiale gestattet	Warenversand auch an Filialen gestattet
		Inkassi-Dokumente	Inkasso-Dokumente
		und der Zollerklärungangegeben sein muß.	. . und der Zollerklärung angegeben sein muß.
	195	Areb Bank Ltd.,	Arab Bank Ltd.,
		Iribid	Irbid
	196	(Dominion, Colonial and Overseas	(Dominion, Colonial and Overseas)
		Valletta	La Valetta
		Valletta, Malta	— — — — —
		Puebla de Zargoza,	Puebla de Zaragoza
		Bergen Andalsnes	Bergen, Andalsnes
		Kirkegatan	Kirkegaten
	198	Arab. Bank Ltd.	Arab Bank Ltd.
	199	Göteborg, Västra,	Göteborg, Västra
		Malmö, 10 Södergatan, Hälsingborg,	Malmö, 10 Södergaten Hälsingborg,

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
G 2	200	Neuchattel	Neuchâtel
		„ da eine schweizerische Postverwaltung .	.. da die schweizerische Postverwaltung
		Käntonalbank	Kantonalbank
		Für sämtliche Experte	Für sämtliche Exporte
	201	Bo 96	Box 96
	202	"Goods are to be releised by	"Goods are to be released by
		Boite Postale	Boite Postale
	205	Moscow Naroday Bank Ltd.	Moscow Narodny Bank Ltd
G 3	207	Argentinien 3,5	3,4
		Westdeutschland 5,5	5
		Kanada 3	3,25
		Niederlande 3	3,25
		Schweden 3,75	4,25
		Türkei 4,5	6
		Uruguay —	4
		USA (New York) 2,75	3
		Stand vom 30. Mai 1956	Stand vom 1. Oktober 1956

Berichtigungen zu Abschnitt G

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
G 1	147	..„ die zu verschiedenartigen Auslegungen der Formeln und Konditionen führen können.	..„ die mitunter auf die richtige Wahl der Liefer- und Zahlungsbedingungen entscheidenden Einfluß nehmen können.
	148	... Außenhandelsbank zu halten.	.. Außenhandelsbank zu halten. Die Speditionsunternehmen sollten möglichst Korrespondenten des VEB Deutrans sein.
	149	... größerer Objektivität voraus,	... größere Objektivität voraus.
		... über die Handelsbank AG..	... über die Deutsche Handelsbank AG ...
	150	... Auskünften „auf Gegenseitigkeit".	.. Auskünften „auf Gegenseitigkeit". Neuerdings können vor allem Branchenauskünfte über die Kammer für Außenhandel der DDR eingeholt werden. Da man von den Kammern der anderen Länder die zuverlässigste Auskunft erwarten kann, sollte dieser Weg bevorzugt werden.
		3. Kasse gegen Dokumente (Inkasso)	3. Kasse gegen Dokumente
		„Zahlung ist der Vorausrimesse vom ...	„Zahlung durch Vorauskasse bis zum ...
	151	... Wertobjekten ober..	... Wertobjekten oder ...
		„Anzahlung 5000,— $ am ...	„Anzahlung i. H. v. 5000,— $ am ...
		„Restzahlung .....$ am	„Restzahlung i. H. v. ......$

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

50X1-HUM

Richtlinie für den Abschluß von Exportvertretervertr[illegible]

vom 15. März 1954 der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Außenhandel und Innerdeutscher Handel, Hauptabteilung Export

CONFIDENTIAL

1. Zum Abschluß von Exportvertreterverträgen mit natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Sitz im Ausland haben und die Gewähr dafür bieten, daß sie die Exportinteressen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrnehmen werden und entsprechende fachliche Qualifikationen besitzen, sind berechtigt:
   a) die VEH Deutscher Innen- und Außenhandel (im folgenden kurz VEH DIA genannt) für die Erzeugnisse der volkseigenen und der privaten Betriebe;
   b) private Unternehmen mit einem angemessenen Exportumsatz.
2. In der UdSSR und in den Volksrepubliken entfällt die Beschäftigung von Exportvertretern im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1952 über den Abschluß von Vertreterverträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel (GBl. S. 36).
3. a) Exportvertreterverträge (sowie Änderungen der Verträge) der in Ziffer 1b genannten Abschlußberechtigten bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Die Genehmigung erteilt im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel das zuständige VEH DIA.
   b) Die Exportvertreterverträge sind dem zuständigen VEH DIA in vierfacher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen.
   c) Die Genehmigung kann im Auftrage des MAI vom zuständigen VEH DIA bei Wegfall der in Ziffer 1 angegebenen Voraussetzungen oder aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden. Der Vertretene hat dem Exportvertreter den Widerruf der Genehmigung unverzüglich anzuzeigen.
4. Exportvertreterverträge sind von den unter Ziffer 1b genannten Abschlußberechtigten nur im vorherigen Einvernehmen mit dem zuständigen VEH DIA abzuschließen. Während der Dauer des Bestehens des Exportvertretervertrages sind alle Verhandlungen grundsätzlicher Art im Einvernehmen mit dem zuständigen VEH DIA durchzuführen.
5. Vor dem Abschluß eines Exportvertretervertrages sind die in Ziffer 1 genannten Abschlußberechtigten verpflichtet, über den Exportvertreter entsprechende Auskünfte einzuholen. Die Auskünfte sind von den unter Ziffer 1b genannten Abschlußberechtigten zusammen mit den Exportvertreterverträgen dem zuständigen VEH DIA vorzulegen.

CONFIDENTIAL

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den E[illegible]vertreterverträgen zu beachten. (Mustervertrag als Anlage.) Zusätze, Einschränkungen oder Erweiterungen, sofern sie den Eigenarten der verschiedenen Warengattungen und Länder entsprechen und diesen Richtlinien nicht entgegenstehen, sind zugelassen.

7. a) Die Höhe der Provision darf die handelsüblichen Sätze nicht übersteigen.
   b) Die Provision ist auf den Warennettopreis (Valuta-Verkaufspreis) der tatsächlich gelieferten und vom Käufer ordnungsgemäß bezahlten Ware, ausschließlich aller Warennebenkosten und abzüglich jeglicher Warenrabatte, zu zahlen.
   c) Für Lohnveredlungsverträge ist die Provision vom vereinbarten Veredlungslohn, d. h. von dem hierfür vom ausländischen Auftraggeber zu zahlenden Valutabetrag oder dem Valutanettowert der als Bezahlung der Veredlungsleistung vereinbarten Rohstoffmenge zu zahlen.
   d) Die Absetzung der Provision von der dem ausländischen Käufer erteilten Rechnung und die Auszahlung der Provision an den Exportvertreter durch den Käufer der Ware ist grundsätzlich nicht gestattet.
   e) Durch die Provision werden sämtliche dem Exportvertreter im Geschäftsverkehr erwachsenen Unkosten, wie z. B. Steuern und Abgaben, Porto-, Telegramm- und Reisespesen, Kosten für Werbung usw., abgegolten. Extravergütungen für die Durchführung besonderer Aufträge, deren Kostenübernahme dem Exportvertreter nicht zugemutet werden kann, sind jeweils vorher besonders zu vereinbaren und bedürfen der Einwilligung des zuständigen VEH DIA.
   f) In Ausnahmefällen kann im Vertrag vereinbart werden, daß dem Exportvertreter eine Provision auch für Geschäfte gewährt wird, die zwischen dem Vertretenen und einem Käufer aus dem Bezirk des Exportvertreters direkt abgeschlossen werden.
8. Provisionszahlungen an Exportvertreter haben grundsätzlich das Bestehen eines rechtsgültigen Exportvertretervertrages zur Voraussetzung. Darüber hinaus werden Valuten nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Direktors des zuständigen VEH DIA für Provisionszahlungen zur Verfügung gestellt.
   a) Die Auszahlung der Provision an den Exportvertreter ist über das zuständige VEH DIA durchzuführen.
   b) Auf jeden provisionspflichtigen Exportvertrag (Formular EA) bzw. Lohnveredlungsvertrag ist die Höhe der Provision, der Name des Exportvertreters und die Registriernummer des Vertretervertrages zu vermerken (z. B. 5 % Vertreterprovision für Firma ——————— Reg.-Nr. ————)

Dieser Vermerk ist jedoch nicht auf den Ausfertigungen [illegible]s Exportvertrages bzw. Lohnveredlungsvertrages anzubringen, die dem Käufer übersandt werden.

   c) Die Überweisung der Provision an den Exportvertreter hat zu den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkten, entsprechend dem jeweils fälligen Provisionsbetrag, zu erfolgen.
9. a) Provisionszahlungen gehen in DM der Deutschen Notenbank zu Lasten des Vertretenen, und zwar in Höhe des dem Exportvertreter zustehenden Provisionssatzes, gerechnet auf den Werkabgabepreis (Inlandspreis) in DM der Deutschen Notenbank für den reinen Warenwert. Differenzen zwischen dem von dem Vertretenen gezahlten DM-Betrag und dem Valutagegenwert in DM der Deutschen Notenbank des dem Vertreter zu zahlenden Betrages sind über das zuständige VEH DIA zu verrechnen.
   b) Zur Veranlassung der Überweisung der Provision an den Exportvertreter hat der Vertretene dem zuständigen VEH DIA eine Abrechnung zu übersenden, aus der die einzelnen vom Exportvertreter vermittelten Geschäfte unter Angabe der Exportauftrags-Nr. (EA-Nr.) oder der Nummer der vom zuständigen VEH DIA erteilten „Globalgenehmigung für den Kleinstexport von HANDELSWARE" mit der laufenden Nummer der Eintragung hervorgehen müssen. Die Abrechnung muß außerdem den Gesamtverkaufspreis in Valuta, den Warennettopreis in DM der Deutschen Notenbank (Inlandspreise) und den vom Vertretenen zu zahlenden Betrag in DM der Deutschen Notenbank enthalten. Gleichzeitig mit der Abrechnung ist der vom Vertretenen zu entrichtende DM-Betrag an das zuständige VEH DIA zu überweisen.
10. Wird ein provisionspflichtiger Exportvertrag oder Lohnveredlungsvertrag in der Weise geändert, daß auch die Höhe der Provisionszahlung davon berührt wird, so ist dieses in der dem zuständigen VEH DIA zur Genehmigung einzureichenden schriftlichen Änderung des Exportvertrages (EA) bzw. Lohnveredlungsvertrages besonders zu vermerken.

Muster-Vertreter-Vertrag (Provisionsvertreter)

Zwischen dem

VEH Deutscher Innen- und Außenhandel
— Maschinen-Export —
Berlin W 8, Mohrenstraße 61,
vertreten durch seine Bevollmächtigten,
im folgenden kurz genannt „DIA-MASCH",

und der Firma/Herrn ————————————————

im folgenden kurz genannt „Vertreter",
vertreten durch ——————

wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

I. Übertragung der Vertretung

§ 1

DIA-Masch überträgt dem Vertreter die Alleinvertretung auf Provisionsbasis für das Gebiet:

————————————————
————————————————

zur Vermittlung von Kaufverträgen für folgende Erzeugnisse:

————————————————
————————————————

Neue, im Laufe des Vertragszeitraumes produzierte Typen der gleichen Ware und Fabrikmarke gehen formlos in die Alleinvertretung auf Provisionsbasis über. Im Falle des Ausschlusses bestimmter neuer Modelle von der Aufnahme in die Alleinvertretung auf Provisionsbasis müssen diese in einem Nachtrag zum vorliegenden Vertrag festgelegt werden.

Die Lieferungen der Erzeugnisse durch DIA-Masch erfolgen auf der Grundlage der Allgemeinen Lieferbedingungen, von denen diesem Vertrag ein Exemplar beigefügt ist.

II. Rechte und Pflichten des Vertreters, die sich aus der unter I. vorgenommenen Übertragung ergeben

§ 2

(1) Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, sich als Alleinvertreter für die im § 1 genannten Erzeugnisse zu bezeichnen. Diese Eigenschaft muß insbesondere auf allem verwendeten Briefpapier deutlich vermerkt sein.

Sobald das gegenständliche Abkommen aus irgendeinem Grun[illegible]öst wird, ist der Vertreter verpflichtet, diese Bezeichnung sofor[illegible]zugeben.

(2) Der Vertreter hat das Recht, diese Bezeichnung in seinen Geschäfts- und Ausstellungsräumen besonders hervorzuheben.

(3) Die Ausstellung von Mustern auf zentralen Messen im Vertretungsgebiet, unter Hervorhebung des Rechts der Alleinvertretung, bedarf der vorherigen Zustimmung durch DIA-Masch.

(4) Der Vertreter hat das Recht, Prospekte und Kataloge, welche von DIA-Masch zur Verfügung gestellt werden, nachträglich mit dem Aufdruck „Generalvertreter" bzw. „Alleinvertreter" zu versehen.

(5) Der Vertreter hat das Recht und die Pflicht, selbst Prospekte und andere Werbemittel auf seine Kosten herstellen zu lassen und unter Ausnutzung aller Werbemöglichkeiten an den Kundenkreis zu versenden.

(6) Der Text und die Abbildungen der im Abs. (5) genannten Prospekte, Kataloge und sonstigen Werbemittel bedürfen vor Drucklegung der Zustimmung durch DIA-Masch. Der Text der Zeitungsanzeigen muß nachträglich zur Information dem DIA-Masch übermittelt werden.

(7) Der Vertreter hat das Recht, erforderlichenfalls Untervertreter einzusetzen und an diese die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu übertragen. Jeder Einsatz eines Untervertreters bedarf der Zustimmung DIA Masch. Diese Untervertreter stehen in keinem Vertragsverhältnis zu DIA-Masch. Ansprüche jeglicher Art von seiten der Untervertreter bestehen nur gegenüber dem Vertreter. Für die Handlungen der Untervertreter in bezug auf die Einhaltung der im Vertrag übernommenen Verpflichtungen haftet allein der Vertreter.

§ 3

(1) Die Höhe der Provision, welche der Vertreter als Vergütung für seine Tätigkeit erhält, beträgt

——— % auf den reinen Warenwert für ———
——— % auf den reinen Warenwert für ———
——— % auf den reinen Warenwert für ———

Sie sind errechnet bei Exportaufträgen vom Warennettopreis (Valuta-Verkaufspreis) der tatsächlich gelieferten und vom Käufer ordnungsgemäß bezahlten Ware, ausschließlich aller Warennebenkosten und abzüglich jeglicher Warenrabatte.

(2) Der Vertreter hat jedoch nur ein Recht auf die im Abs. (1) bezeichnete Provision, wenn die ihr zugrunde liegenden Kaufverträge die nachstehenden Voraussetzungen insgesamt erfüllen.
   a) Die Verträge müssen nachgewiesenermaßen durch die Mitwirkung des Vertreters zustande gekommen sein.
   b) Der Vertreter darf nicht zugleich Käufer sein.

POOR ORIGINAL

Anmerkung:

Für alle Kaufverträge, die nicht durch den Vertreter vermittelt wurden, sind vertraglich Vereinbarungen festzulegen.

(3) Ein Provisionsanspruch erwächst nur und wird erst fällig, wenn und soweit Lieferungen aus den Kaufverträgen voll ausgeführt wurden und die Zahlungen des Käufers hierfür ordnungsgemäß eingegangen sind.

(4) Mit der Provision sind sämtliche dem Vertreter im Geschäftsverkehr erwachsenden Unkosten, zum Beispiel Steuern, Abgaben, Porto-, Telegramm- und Reisespesen, Kosten der Werbung u. a., abgegolten.

(5) Die Auszahlung der Provision erfolgt auf dem Wege der Überweisung durch die Deutsche Notenbank.

(6) Die Provision ist spätestens bis zum 20. Werktage nach Schluß des Kalendervierteljahres, in welchem die Zahlungen bei DIA-Masch eingegangen sind, abzurechnen.

(7) Für Kaufverträge, die durch den Vertreter vermittelt werden und nicht innerhalb 14 Tagen nach Beendigung dieses Vertrages bei DIA-Masch eingehen, besteht kein Anspruch auf Provision.

§ 4

(1) Für Exportaufträge im Rahmen von Kompensationsverträgen wird eine Provision nur dann gewährt, wenn diese zwischen den Kompensationspartnern vereinbart ist, die Form ihrer Auszahlung im Kompensationsvertrag besonders geregelt ist und die Voraussetzungen nach Abs. (2), Ziffer a) und b), gegeben sind.

(2) Für die Export-Aufträge im Rahmen von Kompensations-Verträgen regelt sich die Auszahlung der Provision, soweit diese im Kompensations-Vertrag vorgesehen ist, entsprechend den Bestimmungen des Kompensations-Vertrages.

(3) Bei Unstimmigkeiten zwischen DIA-Masch und Kompensations-Vertrag ist eine Abstimmung mit DIA-Masch zu vereinbaren.

§ 5

(1) Der Vertreter verpflichtet sich, in der Zeit vom ——— bis ——— Kaufverträge mit einem Devisen-Nettowert in Höhe von mindestens ——————— (Währungseinheiten) an DIA-Masch zu vermitteln.

(2) Beginnend mit dem Jahr des Vertragsabschlusses ist drei Monate vor Jahresablauf die Mindestvermittlungsmenge für das nächstfolgende Jahr durch einen Nachtrag, der dann Bestandteil des vorliegenden Vertrages wird, zu vereinbaren.

§ 6

(1) Der Vertreter verpflichtet sich, die Interessen von DIA-Masch bei seiner Tätigkeit als Alleinvertreter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.

Bei der Ausübung seiner Tätigkeit ist der Vertreter an die Weisungen und Richtlinien bzw. an die der Bevollmächtigten des DIA-Masch gebunden.

(2) Der Vertreter verpflichtet sich, Kenntnisse und Erfahrungen über den Vertragsgegenstand, insbesondere über Preisbildung, die er aus seiner Vertreter-Tätigkeit erwirbt, Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

(3) Der Vertreter verpflichtet sich, die im Vertragsgebiet als Käufer der genannten Ware in Betracht kommenden Firmen bei der Anbahnung und Durchführung von Kaufverträgen im Verkehr mit den zuständigen Behörden in jeder Weise zu unterstützen.

(4) Der Vertreter verpflichtet sich, die Bonität der Käufer nach bestem Vermögen zu prüfen, zu überwachen und DIA-Masch entsprechende Hinweise zu geben, so daß DIA-Masch nur mit kreditwürdigen Kunden in Verbindung kommt. In diesem Sinne hat der Vertreter die Pflicht, vor Abschluß von Erstaufträgen, Auskünfte über den Käufer von mindestens einer hierzu geeigneten Stelle einzuholen, bei Großaufträgen von mindestens zwei Stellen. Bei laufenden Geschäftsverbindungen sind solche Kreditauskünfte mindestens jährlich zu wiederholen. Von solchen Auskünften erhält DIA-Masch das Original und eine Abschrift.

(5) Der Vertreter ist verpflichtet, DIA-Masch sämtliches Anschriftenmaterial der in seinem Arbeitsgebiet in Frage kommenden Kunden bekanntzugeben.

(6) Der Vertreter verpflichtet sich, DIA-Masch bei Messen und Ausstellungen in ——————— mit seinen Kenntnissen und Verbindungen zu unterstützen und Mittelsperson zu den Behörden und Ausstellungsleitungen zu sein. Hierfür entstandene Spesen werden vom DIA-Masch vergütet, wenn ihre Höhe vorher vereinbart und festgelegt wurde.

§ 7

(1) Der Vertreter verpflichtet sich, DIA-Masch über seine Tätigkeit und die Marktlage im Vertragsgebiet in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, und auch auf besondere Anforderung in kürzerer Frist schriftlich in ausführlicher Form zu unterrichten.

Die Berichte werden sich auf alle Beobachtungen erstrecken, die für die Beurteilung des Marktes hinsichtlich der unter § 1 genannten Waren von Bedeutung sind. Hierbei sind Preise und Beschreibungen von Konkurrenz-Erzeugnissen, insbesondere Kataloge, Prospekte, Zeitschriften, Statistiken, soweit sie in den Besitz des Vertreters gelangen, beizufügen.

Der Vertreter verpflichtet sich, Beauftragten des DIA-Masch Ein[illegible] in alle Unterlagen kommerzieller und technischer Art zu gewähren und ihnen die Möglichkeit einer gründlichen Orientierung zu geben. Hierzu gehört auch die Einführung bei allen Handelsorganisationen und behördlichen Stellen im Vertretungsbereich.

§ 8

(1) Der Vertreter verpflichtet sich, die in seinem Bezirk als Käufer der Waren dieses Vertrages in Frage kommenden Firmen regelmäßig in ——————— Abständen zu besuchen.

(2) Der Vertreter verpflichtet sich, einen Kundendienst im Vertretungsgebiet für die im § 1 genannten Erzeugnisse nach den internationalen, in der ———————-Branche üblichen Prinzipien zu organisieren und zu unterhalten.

§ 9

(1) Der Vertreter verpflichtet sich, ohne ausdrückliches, schriftlich gegebenes Einverständnis des DIA-Masch, Vertretungen und den Vertrieb für konkurrierende Waren nicht zu übernehmen. Es ist ihm aus dieser Verpflichtung heraus nicht gestattet, solche Waren anzubieten, zu kaufen, zu verkaufen oder sich in irgend einer Form an derartigen Geschäften zu beteiligen.

(2) Der Vertreter verpflichtet sich, keine Zahlungen, Prämien oder Zuwendungen von den Käufern direkt oder indirekt entgegenzunehmen. Reexporte sind nicht gestattet.

(3) Der Vertreter ist verpflichtet, DIA-Masch unverzüglich Kenntnis zu geben, wenn ihm bekannt wird, daß die Käufer die im § 1 genannten Erzeugnisse in andere Länder reexportieren wollen, bzw. dies schon getan haben.

(4) Der Vertreter verpflichtet sich, DIA-Masch Mitteilung über weitere von ihm übernommene Vertretungen für Waren anderer Art aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder aus anderen Ländern zu machen.

§ 10

(1) Der Vertreter verpflichtet sich, Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den im § 1 genannten Erzeugnissen, die über den Rahmen des vorliegenden Vertrages hinausgehen, im Vertragsgebiet oder irgend einem anderen Land, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des DIA-Masch nicht vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist der Vertreter verpflichtet, bei Pfändungen, welche aus der eigenen Vermögenshaftung die überlassenen Muster erfassen, Einspruch einzulegen, und DIA-Masch zu benachrichtigen.

Der Vertreter verpflichtet sich, Warenzeichen und Marken, w[illegible]nte und Schutzrechte, die mit den im § 1 genannten Erzeugnissen in rechtlichem und tatsächlichem Zusammenhang stehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des DIA-Masch im Vertreterbereich oder irgend einem anderen Land auf seinen Namen nicht anzumelden und eintragen zu lassen.

(4) Die Verpflichtung des Abs. (3) umfaßt auch Änderungen der Marken oder Warenzeichen sowie die Überlassung und Übertragung an Dritte oder deren Erwerb von diesen.

III. Die Verpflichtungen und Rechte des DIA-MASCH, die sich aus der unter I. vorgenommenen Übertragung ergeben

§ 11

(1) DIA-Masch verpflichtet sich, den VERTRETER mit allen seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu unterstützen, um eine erfolgreiche Tätigkeit im Vertretungsgebiet zu ermöglichen.

(2) DIA-Masch ist verpflichtet, Anfragen aus dem Wirtschaftsgebiet des/(der) ———————, welche die im § 1 genannten Erzeugnisse betreffen, unverzüglich an den VERTRETER weiterzuleiten.

(3) DIA-Masch ist verpflichtet, den von ihm geführten Schriftwechsel mit Kunden des VERTRETERS über diesen zu leiten oder Durchschläge bzw. Abschriften hiervon zur Verfügung zu stellen.

(4) DIA-Masch verpflichtet sich, Verkäufe der im § 1 genannten Erzeugnisse im Gebiet des/(der) ——————— selbst nicht durchzuführen.

(5) DIA-Masch verpflichtet sich, bei Verstößen gegen die Abmachungen des Abs. (4) von dritter Seite, gegen diese vorzugehen, soweit es in seiner Macht liegt und seine Befugnisse nicht überschreitet.

(6) Verkäufe der im § 1 genannten Erzeugnisse im Vertretungsgebiet durch DIA-Masch sind nur im Einverständnis mit dem VERTRETER zulässig.

(7) Das im Abs. (6) genannte Einverständnis muß von dem VERTRETER gegeben werden, wenn die Geschäfte trotz Bemühungen, trotz Einschalten des Vertreters nicht zustande kommen oder erheblich erschwert werden.
   a) Für derartige durch DIA-Masch direkt abgeschlossene Geschäfte kann von DIA-Masch dem VERTRETER eine Provision zugestanden werden.
   b) Die Höhe dieser Provision wird in einer besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Sie darf 3 % vom reinen Warenwert nicht überschreiten.

§ 12

(1) DIA-MASCH hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zu übertragen.

(2) DIA-Masch hat das Recht, Kaufverträge, die ihm durch den VERTRETER vermittelt worden sind, abzulehnen.
Für durch den VERTRETER vermittelte Kaufverträge, die nach Beendigung dieses Vertrages beim DIA-Masch eingehen, erwächst kein Provisionsanspruch.

(3) Die im § 2, Abs. (4) vom DIA-Masch dem VERTRETER zur Verfügung gestellten Prospekte, Kataloge, sonstiges Werbematerial bleiben Eigentum vom DIA-Masch, soweit sie noch nicht zur Verteilung an die Kunden gelangt sind. DIA-Masch bleibt auch Eigentümer der zur Verfügung gestellten Muster.

IV. Geltungsdauer des Vertrages, Kündigung, vorzeitige Auflösung und Rücktritt wegen Vertragsverletzungen

§ 13

(1) Dieser Vertrag hat eine Geltungsdauer für die Zeit vom ——————— bis ———————.

(2) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt und vorzeitig gelöst wird.

(3) Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(4) Die Kündigung des Abs. (3) hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

(5) Als Zeitpunkt der Kündigung gilt im Zweifelsfalle das Datum des Poststempels des Kündigungsschreibens.

(6) Der Vertrag gilt im Einverständnis beider Partner mit Fristablauf des Abs. (1) als erloschen, wenn der Nachtrag des § 4, Abs. (2) über die Mindestvermittlungsmenge nicht termingemäß abgeschlossen wird.

§ 14

(1) Das Vertragsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn eine schuldhafte Verletzung vorliegt.

(2) Als schuldhafte Vertragsverletzung ist die grobe Nichteinhaltung der in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen anzusehen.

(3) Insbesondere gilt dies für die Nichteinhaltung der Verpflichtungen in § 5, Abs. (2); § 9, Abs. (1) und (3); § 10, Abs. (1) bis (4).

(4) In den Fällen des § 2, Abs. (6) und § 6, Abs. (4) ist DIA-Masch berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn ihm aus der Vertragsverletzung ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

(5) Das Vertragsverhältnis kann darüber hinaus vom DIA-[illegible] ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gelöst werden, wenn der VERTRETER offensichtlich in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder ein Konkursverfahren gegen ihn eingeleitet wird.
Das gleiche trifft zu, wenn der VERTRETER eine andere als beim Vertragsabschluß bekannte Rechtsform annimmt oder den Inhaber wechselt.

§ 15

DIA-Masch hat das Recht zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung, wenn sich innerhalb des laufenden Vertragsjahres, frühestens jedoch nach 6 Monaten, herausstellt, daß die Verpflichtung im § 4, Abs. (1) nicht eingehalten und die festgesetzte Mindestvermittlungsmenge nicht oder ungenügend erfüllt wird.

§ 16

(1) Bei Beendigung des Vertrages durch fristgemäße und fristlose Kündigung, vorzeitige Auflösung und Rücktritt vom Vertrag, ist der VERTRETER verpflichtet, die im § 2, Abs. (4) genannten und DIA-Masch unentgeltlich zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Pläne sowie Prospekte, Kataloge und sonstige Werbemittel, soweit letzteres nicht bereits an die Kunden verteilt wurde, sofort an DIA-Masch oder dessen Beauftragten zurückzugeben.
(2) Der VERTRETER ist verpflichtet, die schriftliche Versicherung abzugeben, daß nach Beendigung des Vertrages keine Unterlagen sowie Materialien, wie in Abs. (1) bezeichnet, in seinem Besitz sind.
(3) Der VERTRETER übernimmt die Verpflichtung, Eintragung von Marken, Warenzeichen sowie sonstigen Schutzrechten im Vertragsgebiet oder irgend einem anderen Land, die entsprechend § 11, Abs. (3) und (4) mit Zustimmung von DIA-Masch vorgenommen wurde, vor Beendigung des Vertrages im Sinne der §§ 14 und 15 auf DIA-Masch übertragen zu lassen und alle Rechte daraus an diesen abzutreten.

V. Schluß-Bestimmungen

§ 17

Dieser Vertrag wird in deutscher und ——————— Sprache je zweifach ausgefertigt. Bei jedem Vertragspartner verbleibt ein Exemplar der jeweiligen Sprache. Für die Auslegung des Vertrages ist die deutsche Fassung maßgebend.

§ 18

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik für beide Teile verbindlich entschieden.

[illegible]as Verfahren regelt sich nach der Satzung des Schiedsgerich[illegible]ei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik. Der Ort des Zusammentritts des Schiedsgerichtes bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist Berlin-Mitte.

§ 19

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und können nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 20

Mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages treten alle bisherigen Vereinbarungen, soweit sie die Vertretung der genannten Waren betreffen, außer Kraft.

Berlin, ———————

für den	für den
Deutscher Innen- und Außenhandel Maschinen-Export	VERTRETER———————

Muster eines Vertreter-Vertrages auf Selbstkä[illegible]Basis

Zwischen Firma ———————————
im folgenden kurz genannt Vertreter,
vertreten durch ———————
und dem
VEH Deutscher Innen- und Außenhandel
— Maschinen-Export —
Berlin W 8, Mohrenstraße 61,
im folgenden kurz genannt „DIA-MASCH",
vertreten durch den Direktor Herrn ———————
und einem anderen entsprechenden Bevollmächtigten
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

I. Übertragung der Vertretung

§ 1

(1) DIA-MASCH überträgt dem Vertreter das Alleinverkaufsrecht auf eigene Rechnung und Gefahr in ——————— für folgende Erzeugnisse und Ersatzteile:
———————————
———————————
———————————
———————————
———————————
(2) Neue, im Laufe des Vertragszeitraumes produzierte Typen der gleichen Ware und Fabrikmarke gehen formlos in das Alleinverkaufsrecht über. Im Falle des Ausschlusses bestimmter neuer Modelle von der Aufnahme in das Alleinverkaufsrecht für eigene Rechnung und Gefahr müssen diese in einem Nachtrag zum vorliegenden Vertrag festgelegt werden.
(3) Für den Fall, daß bestimmte Modelle nicht mehr gebaut werden, steht dem Vertreter für von ihm noch nicht verkaufte Erzeugnisse der alten Modelle keine Entschädigung zu.
(4) Die Lieferungen der Erzeugnisse durch DIA-MASCH erfolgen durch mit dem VERTRETER abzuschließende Einzelhandelsverträge (Export-Aufträge)
unter Zugrundlegung der
a) Allgemeinen Lieferbedingungen und Garantie-Bestimmungen, von denen diesem Vertrag je ein Exemplar beigefügt ist.
b) Die Zahlungsabwicklung sowie alle weiteren Bedingungen über Vertragsabwicklung, Rechnungslegung und Versand-Dispositionen werden

konkret in den einzelnen Verträgen (Export-Aufträgen) [illegible]art, soweit sie nicht bereits in den unter Ziffer a) genannten All[illegible]einen Lieferbedingungen geregelt sind.

II. Rechte und Pflichten des VERTRETERS, die sich aus der unter I. vorgenommenen Übertragung ergeben

§ 2

(1) Der VERTRETER hat das Recht und die Pflicht, sich als alleiniger Vertreter für die im § 1 genannten Erzeugnisse zu bezeichnen.
Diese Eigenschaft muß insbesondere auf allem verwendeten Briefpapier deutlich vermerkt sein.
Sobald das gegenständliche Abkommen aus irgendeinem Grunde gelöst wird, ist der Vertreter verpflichtet, diese Bezeichnung sofort aufzugeben.
(2) Der VERTRETER hat das Recht, diese Bezeichnung in seinen Geschäfts- und Ausstellungsräumen besonders hervorzuheben.
(3) Die Ausstellung von Erzeugnissen und Mustern auf zentralen Messen, wie im § 1 festgelegt, im Vertretungsgebiet unter Hervorhebung des Rechtes der Alleinvertretung bedarf der vorherigen Zustimmung durch DIA-MASCH.
(4) Der VERTRETER hat das Recht, Prospekte und Kataloge, welche von DIA-MASCH zur Verfügung gestellt werden, nachträglich mit dem Aufdruck „Vertreter bzw. Alleinvertreter" zu versehen.
(5) Der VERTRETER hat das Recht und die Pflicht, selbst Prospekte und andere Werbemittel auf seine Kosten herstellen zu lassen und unter Ausnutzung aller Werbemöglichkeiten an den Kundenkreis zu versenden.
(6) Die Texte und die Abbildungen der unter Abs. (5) genannten Prospekte, Kataloge und sonstigen Werbemittel bedürfen vor der Drucklegung der Zustimmung durch DIA-MASCH. Der Text der Zeitungs-Anzeigen muß nachträglich zur Information DIA-MASCH übermittelt werden.
(7) Der VERTRETER hat das Recht, erforderlichenfalls Untervertreter einzusetzen und ist verpflichtet, an diese die in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen weiter zu übertragen, mit Ausnahme der im § 8 übernommenen Verpflichtung. Diese Untervertreter stehen in keinem Vertragsverhältnis zu DIA-MASCH. Ansprüche jeglicher Art von seiten der Untervertreter bestehen nur gegenüber dem VERTRETER. Für die Handlungen der Untervertreter in bezug auf die Einhaltung der im Vertrag übernommenen Verpflichtungen haftet allein der VERTRETER.
(8) Der VERTRETER verpflichtet sich, die im § 1 genannten Erzeugnisse unmittelbar oder über die im Abs. (7) genannten Untervertreter an die Endabnehmer zu verkaufen bzw. sich beim Weiterverkauf ausschließlich des Fachhandels zu bedienen.

§ 3

(1) Der VERTRETER verpflichtet sich, in der Zeit vom ——————— bis ——————— von den im § 1 festgelegten Erzeugnissen mindestens eine Menge in Höhe von ——————— (Währungs-Einheiten) abzunehmen.
(2) Beginnend mit dem Jahr des Vertragsabschlusses ist drei Monate vor Jahresablauf die Mindestabnahmeverpflichtung für das nächstfolgende Jahr zu vereinbaren. Der hierzu schriftlich fixierte Nachtrag wird nach Unterschrift beider Vertragspartner Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
(3) Der VERTRETER verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zur Erfüllung der im Abs. (1) vereinbarten Mindestabnehmermenge zu schaffen.
a) Soweit für das Vertragsgebiet Einfuhrgenehmigungszwang besteht, ist der VERTRETER verpflichtet, rechtzeitig die erforderlichen Einfuhr-Genehmigung zu beantragen und sich für deren schnellstmögliche Bewilligung einzusetzen.
b) Bei Auftreten von Schwierigkeiten und Stockungen im Genehmigungsverfahren ist DIA-MASCH sofort zu verständigen.

§ 4

(1) Der VERTRETER verpflichtet sich, die Interessen von DIA-MASCH bei seiner Tätigkeit als Alleinvertreter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wahrzunehmen.
(2) Der VERTRETER verpflichtet sich, Kenntnisse und Erfahrungen über den Vertragsgegenstand, insbesondere über Preisbildung, die er aus seiner Vertreter-Tätigkeit erwirbt, Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.
(3) Der VERTRETER ist verpflichtet, DIA-MASCH sämtliches Anschriften-Material der in seinem Arbeitsgebiet in Frage kommenden Untervertreter bekanntzugeben.
(4) Der VERTRETER verpflichtet sich, den
a) anfallenden Schriftwechsel, der zur Abwicklung der Verträge, wie im § 1 Abs. (4) festgelegt, notwendig wird, ausschließlich an DIA-MASCH zu richten.
b) von dieser Bestimmung ausgenommen ist Schriftwechsel über rein technische Fragen mit den Lieferbetrieben, von dem jedoch DIA-MASCH Durchschriften erhält.
(5) Der VERTRETER verpflichtet sich, DIA-MASCH bei Messen und Ausstellungen in ——————— mit seinen Kenntnissen und Verbindungen zu unterstützen und Mittelsperson zu den Behörden und Ausstellungsleitungen zu sein.

§ 5

(1) a) Der VERTRETER verpflichtet sich, DIA-MASCH über seine Tätigkeit und die Marktlage im Vertragsgebiet in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, und auch auf besondere Anforderung in kürzerer Frist, schriftlich in ausführlicher Form zu unterrichten.

POOR ORIGINAL

[illegible]) Die Berichte werden sich auf alle Beobachtungen erstrecken, die für die Beurteilung des Marktes hinsichtlich der unter § 1 genannten Waren von Bedeutung sind.
Hierbei sind Detailpreise und andere Preisunterlagen sowie Beschreibungen von Konkurrenz-Erzeugnissen, insbesondere Kataloge, Zeitschriften, Statistiken u. ä., soweit sie in den Besitz des VERTRETERS gelangen, beizufügen.
Hierzu gehören insbesondere Berichte über besondere, eingetretene oder zu erwartende Ereignisse, über wirtschaftliche Entwicklung, die Tätigkeit der Konkurrenz, besondere Geschäftsfälle sowie über alles, was die Entwicklung des Handels der im § 1 aufgeführten Waren fördern oder benachteiligen könnte. In besonders dringenden Fällen ist dem DIA-MASCH in geeigneter Form und auf schnellstem Wege Bericht zu geben.
(2) Der VERTRETER verpflichtet sich, Beauftragten des DIA-MASCH Einblick in alle Unterlagen kommerzieller und technischer Art zu gewähren und ihnen die Möglichkeit einer gründlichen Orientierung zu geben. Hierzu gehört auch die Einführung bei allen Handelsorganisationen und behördlichen Stellen im Vertreterbereich.

§ 6

(1) Der VERTRETER verpflichtet sich, einen Kundendienst auf seine Kosten im Vertragsgebiet für die im § 1 genannten Erzeugnisse nach den internationalen in der ———————-Branche üblichen Prinzipien zu organisieren und zu unterhalten.
(2) Der VERTRETER ist verantwortlich für die Güte dieses Kundendienstes und die beste sowie zweckmäßigste Organisationsform.
(3) Um die Durchführung der im Abs. (1) dieses Paragraphen festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Vertreter
a) am Ort seines Stammsitzes eine eigene zentrale Werkstatt einzurichten und zu unterhalten,
b) in eigenen Werkstätten oder Verkaufsräumen Ersatzteillager für die im § 1 genannten Waren zu unterhalten.

§ 7

(1) Der VERTRETER übernimmt die Verpflichtung, dem DIA-MASCH jegliche Hilfestellung in bezug auf Beschaffung von Visa bei Entsendung von Beauftragten des DIA-MASCH bzw. von Monteuren zu geben.
(2) Der VERTRETER verpflichtet sich, die für die Prüfung der Reklamationen, insbesondere Mängelrügen, notwendigen Ermittlungen anzustellen, die Beweismittel dafür zu beschaffen und diese bei der Geltendmachung beizufügen.
Für Reklamationen und Mängelrügen gelten die Bestimmungen des Punktes 9, Ziffer a—f der Allgemeinen Lieferbedingungen sowie der Garantie-Bestimmungen.

(3) Bei Fällen von Transportschäden, für welche DIA-MASC[illegible]ie Gefahr trägt, ist die Fertigung eines ausführlichen Schadenprotokolles von dem VERTRETER zu veranlassen und an DIA-MASCH unverzüglich weiterzuleiten.

§ 8

(1) Der VERTRETER verpflichtet sich, ohne ausdrückliches schriftlich gegebenes Einverständnis des DIA-MASCH Vertretungen und den Vertrieb für konkurrierende Waren nicht zu übernehmen.
(2) Der VERTRETER ist nicht berechtigt, die im § 1 genannten und nur zur Benutzung im Vertragsgebiet bestimmten Waren mittelbar oder unmittelbar ohne vorherige schriftliche Zustimmung des DIA-MASCH nach anderen Ländern auszuführen, zu verkaufen, solche Waren dort auszustellen und für diese zu werben. Diese Bestimmung gilt auch für Untervertreter.
(3) Bei Verletzung der Bestimmung des Abs. (2) ist der Vertreter verpflichtet, eine sofort fällig werdende Entschädigung an DIA-MASCH zu zahlen.
a) Diese Entschädigung ist als Vertragsstrafe anzusehen und umfaßt den Mindestschadenersatz.
b) Sie kann die Höhe des in den anderen Ländern erzielten Gesamtverkaufspreises der Ware erreichen.
c) Die Entschädigung muß jedoch mindestens den im Vertragsgebiet üblicherweise zu erzielenden Verkaufspreis der Ware, auf die sich die Vertragsverletzung bezieht, betragen.
d) Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges nach dem im § 20 vorgeschriebenen Verfahren.
(4) Der VERTRETER verpflichtet sich, DIA-MASCH Mitteilung über weitere von ihm übernommene Vertretungen für Waren anderer Art aus dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder aus anderen Ländern zu machen.

§ 9

(1) Der VERTRETER verpflichtet sich, Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit den im § 1 genannten Erzeugnissen, die über den Rahmen des vorliegenden Vertrages hinausgehen, im Vertragsgebiet oder irgend einem anderen Land, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des DIA-MASCH nicht vorzunehmen.
(2) Insbesondere ist der VERTRETER verpflichtet, bei Pfändungen, welche aus der eigenen Vermögenshaftung die überlassenen Muster erfassen, Einspruch einzulegen und DIA-MASCH unverzüglich zu benachrichtigen.
(3) Bis zum Übergang des Eigentums an der Ware auf den VERTRETER gemäß Punkt 4, Ziffer b) der Allgemeinen Lieferbedingungen verpflichtet sich dieser,

a) die Ware (wie unter § 1 aufgeführt) oder ihre Rechte aus dem Einzelvertrag (dem Export-Auftrag) nur mit schriftlicher Zustimmung des DIA-MASCH an Dritte zu übertragen, zu verpfänden, oder im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden oder überweisen zu lassen.
b) Pfändung der Ware durch Dritte ist unverzüglich von dem VERTRETER dem DIA-MASCH anzuzeigen.
(4) Der VERTRETER verpflichtet sich, Warenzeichen und Marken sowie Patente und Schutzrechte, die mit den im § 1 genannten Erzeugnissen in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des DIA-MASCH im Vertreterbereich oder in irgend einem anderen Land auf seinen Namen nicht anzumelden und eintragen zu lassen.
(5) Die Verpflichtung des Abs. (4) umfaßt auch Änderungen der Marken oder Warenzeichen sowie die Überlassung und Übertragung an Dritte oder den Erwerb von diesen.

III. Verpflichtungen und Rechte des DIA-MASCH, die sich aus der unter I. vorgenommenen Übertragung ergeben

§ 10

(1) DIA-MASCH verpflichtet sich, den VERTRETER mit allen seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu unterstützen, um eine erfolgreiche Tätigkeit im Vertretungsgebiet zu ermöglichen.
(2) DIA-MASCH ist verpflichtet, bei ihm eingehende Anfragen von Interessenten aus dem Vertragsgebiet über die im § 1 angegebenen Erzeugnisse dem VERTRETER zur Bearbeitung zu übersenden und den Schriftwechsel mit diesen Interessenten ausschließlich über den VERTRETER zu leiten.
(3) DIA-MASCH verpflichtet sich, keine Verkäufe der im § 1 genannten Erzeugnisse im Gebiet des (der) ——————— weder unmittelbar noch mittelbar durchzuführen.
(4) DIA-MASCH verpflichtet sich, bei Verstößen gegen die Abmachungen des Abs. (5) von dritter Seite gegen diese vorzugehen.
(5) Verkäufe der im § 1 genannten Erzeugnisse zum Zwecke der Einfuhr in das Vertretungsgebiet durch DIA-MASCH sind nur im Einverständnis mit dem Vertreter zulässig.
(6) Das im Abs. (5) genannte Einverständnis muß von dem Vertreter gegeben werden, wenn die Geschäfte trotz Bemühungen des Vertreters nicht zustande kommen oder erheblich erschwert werden.
(7) a) Für derartige durch DIA-MASCH. direkt abgeschlossene Geschäfte (wie in dem Abs. (5, und (6) aufgeführt), kann vom DIA-MASCH dem VERTRETER eine Provision zugestanden werden.
b) Die Höhe dieser Provision wird in einer besonderen Vereinbarung von Fall zu Fall zwischen den Vertragspartnern festgelegt. Sie darf 3 % vom reinen Warenwert nicht überschreiten.

[illegible]IA-MASCH verpflichtet sich, die von dem VERTRETER ge[illegible] 7 Abs. (2) angezeigten Reklamationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prüfen.

§ 11

DIA-MASCH ist verpflichtet, die Kosten für von ihm an den VERTRETER gegebene Sonderaufträge, welche über den Rahmen dieses Vertreter-Vertrages hinausgehen, zu übernehmen, soweit der Umfang dieser Sonder-Aufträge und die Höhe der voraussichtlichen Kosten zwischen beiden Vertragspartnern vorher vereinbart worden sind, und der Nachweis über die Kosten von dem VERTRETER einwandfrei geführt werden kann.

§ 12

(1) DIA-MASCH hat das Recht, unter Berücksichtigung der im § 5, Abs. (1), Ziffer b) und c) enthaltenen Verpflichtung, auf die Gestaltung des Verkaufspreises im Rahmen der handels- und ortsüblichen Bedingungen der Preisbildung Einfluß zu nehmen.
(2) DIA-MASCH hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf andere Unternehmen der Deutschen Demokratischen Republik zu übertragen.
(3) Die auf Grund der im § 2, Abs. (4) enthaltenen Verpflichtungen von DIA-MASCH zur Verfügung gestellten Prospekte, Kataloge, sonstiges Werbematerial bleiben Eigentum von DIA-MASCH, soweit sie noch nicht zur Verteilung an die Kunden gelangt sind. DIA-MASCH bleibt Eigentümer der zur Verfügung gestellten Muster.

IV. Geltungsdauer des Vertrages, Änderungen, vorzeitige Auflösung und Rücktritt wegen Vertragsverletzungen

§ 13

(1) Dieser Vertrag hat eine Geltungsdauer für die Zeit vom ——————— bis ———————.
(2) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt oder vorzeitig gelöst wird.
(3) Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.
(4) Die Kündigung gemäß Abs. (3) hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
(5) Als Zeitraum der Kündigung gilt im Zweifelsfalle das Datum des Poststempels des Kündigungsschreibens.
(6) Der Vertrag gilt im Einverständnis beider Partner mit Fristablauf des Abs. (1) als erloschen, wenn der Nachtrag des § 3 Abs. (3) über die Mindestabnahme-Verpflichtung nicht termingemäß abgeschlossen wird.

§ 14

(1) Dieser Vertrag sowie der Nachtrag hinsichtlich der Abnahme-Quote wird geändert unter Beachtung der Bestimmungen des § 21, wenn auf Grund der gemäß § 5, Abs. (1), Ziffer c) übermittelten Einzelpreise der Konkurrenz-Erzeugnisse der Verkauf der im § 1 genannten Waren in Frage gestellt ist.

[illegible]ls schuldhafte Vertragsverletzung ist die grobe Nichteinhaltu[illegible] in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen anzusehen.
(3) Insbesondere gilt dies für die Nichteinhaltung der Verpflichtung im § 3, Abs. (3) — § 4, Abs. (2) — § 8, Abs. (1) und (2).
(4) In den Fällen der §§ 2, Abs. (6) und 5, Abs. (1) ist DIA-MASCH berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn ihm aus der Vertragsverletzung ein wirtschaftlicher Schaden entsteht.
(5) Das Vertragsverhältnis kann darüber hinaus von DIA-MASCH ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gelöst werden, wenn der Vertreter offensichtlich in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder ein Konkursverfahren gegen ihn eingeleitet wird. Das gleiche trifft zu, wenn der Vertreter eine andere als beim Vertragsabschluß bekannte Rechtsform annimmt oder den Inhaber wechselt.

§ 15

DIA-MASCH hat das Recht zum Rücktritt vom Vertrag mit sofortiger Wirkung, wenn sich innerhalb des laufenden Vertragsjahres, frühestens jedoch nach 6 Monaten, herausstellt, daß die Verpflichtung im § 3, Abs. (1) nicht eingehalten und die festgesetzte Mindestabnahme nicht oder ungenügend erfüllt wird.

§ 16

(1) Bei Beendigung des Vertrages durch fristgemäße und fristlose Kündigung, vorzeitige Auflösung und Rücktritt vom Vertrag ist der Vertreter verpflichtet, die im § 2, Abs. (4) genannten und von DIA-MASCH unentgeltlich zur Verfügung gestellten Muster, Zeichnungen, Pläne sowie Prospekte, Kataloge und sonstiges Werbematerial, soweit letzteres nicht bereits an die Kunden verteilt wurde, sofort an DIA-MASCH oder dessen Beauftragte zurückzugeben.
(2) Der VERTRETER übernimmt die Verpflichtung, die schriftliche Versicherung abzugeben, daß nach Beendigung des Vertrages keine Unterlagen sowie Materialien, wie in Abs. (1) bezeichnet, in seinem Besitz sind.
(3) Der VERTRETER übernimmt ferner die Verpflichtung, Eintragung von Marken und Warenzeichen sowie sonstigen Schutzrechten in ——— ——— oder irgend einem anderen Land, die entsprechend § 9 (Abs. 4), mit Zustimmung von DIA-MASCH vorgenommen wurde, vor Beendigung des Vertrages im Sinne der §§ 13—15 und 16 auf DIA-MASCH übertragen zu lassen und alle Rechte daraus abzutreten.

§ 17

(1) Wird das Vertragsverhältnis auf Grund eines groben Verschuldens dem Vertreter in den Fällen des § 8, Abs. (1) und (2) sowie des § 17 Abs. (5) beendet, hat dieser keine Ansprüche auf Erfüllung der zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertreter-Vertrages laufenden Einzelverträge (Export-Aufträge).

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

(2) Die zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befindlichen Waren sind an DIA-MASCH oder einen von diesem genannten Empfangsberechtigten auf Kosten des Vertreters zu senden.

(3) Wird das Vertragsverhältnis wegen Nichteinhaltung der §§ 3, Abs. (3), und 4, Abs. (2), sowie auf Grund des § 15, Abs. (4) beendet,
   a) so werden die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertreter-Vertrages laufenden Einzelverträge (Export-Aufträge) unverändert abgewickelt;
   b) DIA-MASCH steht jedoch das Recht zu und kann verlangen, daß die in a) genannten Waren, welche zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertreter-Vertrages von dem Vertreter noch nicht verkauft sind, einer anderen von DIA-MASCH benannten Firma käuflich überlassen werden.

V. Schluß-Bestimmungen

§ 18

Dieser Vertrag wird in deutscher und ———— Sprache je zweifach ausgefertigt.

Bei jedem Vertragspartner verbleibt ein Exemplar der jeweiligen Sprache. Für die Auslegung des Vertrages ist die deutsche Fassung maßgebend.

§ 19

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik für beide Teile verbindlich entschieden.

Das Verfahren richtet sich nach der Satzung des Schiedsgerichtes bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik.

Der Ort des Zusammentritts des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist Berlin-Mitte.

§ 20

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und können nur in beiderseitigem Einverständnis erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 21

Mit dem Wirksamwerden dieses Vertrages treten alle bisherigen Vereinbarungen, soweit sie die Vertretung der im Vertretungsgebiet genannten Waren betreffen, außer Kraft.

Berlin, den ———— ————, den ————
für den — für
Deutschen Innen- und Außenhandel — Vertreter ————
Maschinen-Export
Berlin W 8, Mohrenstraße 61 ————

Zusatzvertrag zum Vertreter-Vertrag

(Von den zwei angeführten Möglichkeiten ist die jeweils passende Form zu wählen.)

Zwischen dem

VEH Deutscher Innen- und Außenhandel
— Maschinen-Export —
Berlin W 8, Mohrenstraße 61

im folgenden kurz genannt „DIA-MASCH"

und der Firma/Herrn ————

wird nachstehender Zusatz-Vertrag zum Vertreter-Vertrag vom ———— abgeschlossen:

1. „DIA-MASCH" gewährt dem Vertreter für den Absatz der nachstehend genannten Maschinen

————

————

zusätzlich zu der im § 3 des Vertreter-Vertrages vereinbarten Provision eine Umsatzprämie in Höhe von —— % des reinen Warenwertes, soweit darüber ein durch den Vertreter vermittelter Kauf-Vertrag bis spätestens ———— zustande kommt.

Der zustandegekommene Kauf-Vertrag über diese Maschinen wird auf die Erfüllung der im § 5 des Vertreter-Vertrages vereinbarten Absatzverpflichtungen angerechnet.

Die Umsatzprämie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig, wie die Provision gem. § 3 des Vertreter-Vertrages.

2. „DIA-MASCH" gewährt dem Vertreter für den über die Verpflichtung gem. § 5 des Vertreter-Vertrages hinaus erzielten Umsatz eine Umsatzprämie neben der Vertreterprovision gem. § 3 des Vertrages. Diese Umsatzprämie wird wie folgt festgelegt:

(Die vertragliche Absatzverpflichtung wird gleich 100 % gesetzt.)

Der Vertreter erhält eine Umsatzprämie in Höhe von —— % bis zu einer Umsatzsteigerung von —— %
—— % —— %
—— % —— %
—— % —— %
—— % —— %
—— % —— %

Diese Umsatzprämie erstreckt sich auf sämtliche in dem Vertreter-Vertrag einbezogenen Maschinentypen auf nachstehende Maschinentypen:

————

————

Die im § 5 des Vertreter-Vertrages enthaltene Verpflichtung wird hiermit wie folgt spezifiziert:

———— mit einem Devisen-Nettowert von ————
———— mit einem Devisen-Nettowert von ————

Der Vertreter hat dem „DIA-MASCH" den Nachweis des erzielten Mehrumsatzes durch eine Aufstellung der von ihm vermittelten Kauf-Verträge zu erbringen. Diese Aufstellung ist binnen 14 Tagen nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes an „DIA-MASCH" abzusenden. In die Aufstellung sind die Kauf-Verträge einzubeziehen, deren Liefertermin innerhalb des oben genannten Zeitraumes liegt. Als Liefertermin ist die im Vertrag bzw. Export-Auftrag enthaltene Festlegung anzusehen. Etwaige bis Ende des Zeitraumes gem. § 5 vertraglich vereinbarte Änderungen des Liefertermins, des Lieferumfanges und des Wertes sowie Stornierungen durch den Käufer oder „DIA-MASCH", sind bei der Anfertigung der Aufstellung zu berücksichtigen.

„DIA-MASCH" prüft diese Aufstellung und erteilt dem Vertreter binnen 14 Tagen Gutschrift über die Umsatzprämie.

Für die Fälligkeit und Zahlung der Umsatzprämie gelten die Bestimmungen des § 3, Punkt 4 und 6 des Vertreter-Vertrages.

Dieser Zusatz-Vertrag erlischt mit dem ————

Die Bestimmungen des § 14 des Vertreter-Vertrages finden auf diesen Zusatz-Vertrag keine Anwendung.

Die Auflösung des Vertreter-Vertrages gem. § 15 zieht die gleichzeitige Auflösung des Zusatz-Vertrages nach sich.

3. „DIA-MASCH" gewährt dem Vertreter für erzielte Mehrerlöse gegenüber dem normalen Verkaufspreis einen Anteil an dem durch die Bemühungen des Vertreters erreichten Mehrerlös. Dieser Anteil wird wie folgt berechnet:

   Normaler Verkaufspreis (Netto Kasse) ist gleich 100 %

   Bei einer Erhöhung des Preises (Netto Kasse, bis —— % erhält der Vertreter —— % des Mehrerlöses.

————

————

————

Bei der Errechnung des Mehrerlöses sind die dem Käufer berechneten Zinsen für Zielgewährung vom Verkaufspreis abzusetzen.

Die dem Vertreter lt. Vertrag zustehende Provision wird durch diese Beteiligung am Mehrerlös nicht berührt.

„DIA-MASCH" hat die Zahlung des Anteiles am Mehrerlös zum Zeitpunkte der Fälligkeit der Provision aus dem betreffenden Vertrag vorzunehmen.

Der Anteil am Mehrerlös steht dem Vertreter für alle von ihm vermittelten Geschäfte zu, deren Abschluß bis zum ———— erfolgt ist. Als Abschlußdatum gilt das Ausstellungsdatum des Vertrages bzw. Export-Auftrages.

4. Die Bestimmungen der §§ 18, 19 und 20 des Vertreter-Vertrages bilden einen Bestandteil dieses Zusatz-Vertrages.

Berlin, den ———— ———— den ————
für den — für
VEH Deutscher Innen- und Außenhandel — Vertreter ————
— Maschinen-Export —
Berlin W 8, Mohrenstraße 61 ————

Zusatz-Vertrag zum Vertreter-Vertrag
(Für Selbstkäufer)

Zwischen dem

VEH Deutscher Innen- und Außenhandel
— Maschinen-Export —
Berlin W 8, Mohrenstr. 61

im folgenden kurz genannt „DIA-MASCH"

und der Firma/Herrn ————
im folgenden kurz genannt „VERTRETER"

wird folgender Zusatz-Vertrag zum Vertreter-Vertrag vom ———— abgeschlossen.

„DIA-MASCH" gewährt dem Vertreter bei Steigerung des Umsatzes über die in § 3, Punkt 1 des Vertreter-Vertrages festgelegte Verpflichtung eine Umsatz-Rückvergütung für den Gesamtumsatz, der in dem Zeitraum gem. § 3 Punkt 1 getätigt wurde.

Als Umsatz gelten alle Lieferungen, die in diesem Zeitraum von „DIA-MASCH" getätigt und in Rechnung gestellt wurden.

Die Berechnung der Umsatz-Rückvergütung erfolgt derart, daß die Abnahmeverpflichtung gleich 100 % gesetzt wird und für den darüber hinaus erreichten Umsatz eine Rückvergütung in folgender Staffelung errechnet wird.

Bei einer Steigerung bis auf: —— % —— beträgt die Umsatzrückvergütung —— %
—— % —— %
—— % —— %
—— % —— %
—— % —— %
—— % —— %

Die Umsatzrückvergütung ist vom Netto-Warenwert zu errechnen.

Der Vertreter hat binnen 14 Tagen nach Ablauf des im § 3 Punkt 1 des Vertreter-Vertrages festgelegten Zeitraumes eine Aufstellung der innerhalb dieses Zeitraumes bezogenen Waren an „DIA-MASCH" einzureichen.

„DIA-MASCH" prüft diese Aufstellung auf ihre Richtigkeit und hat dem Vertreter Gutschrift über die ihm zustehende Umsatz-Rückvergütung zu erteilen.

„DIA-MASCH" hat deren Bezahlung binnen 14 Tagen nach erteilter Gutschrift vorzunehmen, und zwar für den Teil der Lieferungen, für die der Devisenwert bei „DIA-MASCH" bereits eingegangen ist. Die restliche Umsatzvergütung ist jeweils 14 Tage nach Eingang der weiteren Zahlungen des Vertreters vorzunehmen.

POOR ORIGINAL

[illegible] nach Absendung der Aufstellung bzw. der Gutschrift Änderungen oder Stornierungen von Rechnungen ein, so wird dadurch eine Berichtigung des Umsatzes bzw. der Umsatz-Rückvergütung ausgelöst.

Diese Umsatz-Rückvergütung wird für sämtliche in den Vertreter-Vertrag einbezogenen Maschinentypen / für nachstehende Maschinentypen eingeräumt.

————

————

Die in § 3 Punkt 1 enthaltene Verpflichtung wird hiermit wie folgt spezialisiert:

———— mit einem Devisen-Nettowert von ————
———— mit einem Devisen-Nettowert von ————
———— mit einem Devisen-Nettowert von ————

Dieser Zusatz-Vertrag erlischt mit ————.

Die Bestimmungen des § 13 des Vertreter-Vertrages finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

Erfolgt eine Lösung des Vertreter-Vertrages nach § 14 desselben, so erlischt gleichzeitig dieser Zusatz-Vertrag.

Die Bestimmungen der §§ 19, 20 und 21 des Vertreter-Vertrages gelten vollinhaltlich für diesen Zusatz-Vertrag.

Berlin, den ———— ————, den ————
für den — für
Deutscher Innen- und Außenhandel — Vertreter ————
— Maschinen-Export —
Berlin W 8, Mohrenstr. 61 ————

Richtlinien für die Einrichtung von Verkaufslagern in der Bundesrepublik und im Ausland

Die Einrichtung von Verkaufslagern in der Bundesrepublik und im Ausland dient der Verbesserung der Handelstätigkeit und trägt den Wünschen unserer Handelspartner zur Schaffung eines verbesserten Kundendienstes Rechnung.

Anleitung für die Einrichtung von Konsignationslagern

Im kapitalistischen Wirtschaftsgebiet sind die Lager am zweckmäßigsten bei Vertretern einzurichten, die durch ihre bisherige Tätigkeit ihre Zuverlässigkeit unter Beweis gestellt haben. Vor Einrichtung des Lagers sind entsprechende Bankauskünfte und Erkundigungen über den Vertreter einzuholen.

Nach Ermittlung aller Einzelheiten über den Ort und den Umfang des Lagers, über die Dauer der Lagerhaltung, Klärung der notwendigen Sicherheitsbedingungen sowie der Zoll- und sonstigen Bestimmungen des Partnerlandes hat das VEH DIA mit dem Partner einen Kommissionsvertrag abzuschließen. Dieser soll folgende wesentliche Bestimmungen enthalten:

a) Ort des Lagers. (Zweckmäßig ist die Benutzung von Freihäfen, amtlichen Zollfreilager oder dort, wo die Bestimmungen des Partnerlandes es gestatten, von privaten Zollagern. Es ist unter allen Umständen zu erreichen, daß die Ware zunächst zollfrei eingeführt werden kann, anschließend unter Zollverschluß eingelagert wird und die Zahlung des Zolls erst beim jeweiligen Verkauf erfolgt. Infolge der Unterschiede im Zollrecht der einzelnen Länder ist es notwendig, vor Abschluß des Kommissionsvertrages genaue Auskünfte über die jeweiligen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit der Kammer für Außenhandel einzuholen.)

b) Warenarten und Umfang des Lagers.

c) Eigentumsvorbehalt des VEH DIA. (Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des VEH DIA. Es müssen die von unserem Recht — §§ 383–406 HBG — abweichenden Auffassungen verschiedener fremder Rechtssysteme berücksichtigt werden.)

d) Mindestumsatzverpflichtung des Kommissionärs.

e) Vergütung für die Tätigkeit des Kommissionärs. (Der Anspruch auf Provision erwächst erst nach Abrechnung der getätigten Verkäufe. Mit der Provision werden sämtliche dem Kommissionär im Geschäftsverkehr erwachsenden Unkosten, wie Kosten für die Lagerhaltung, Pflege der Waren, Werbung, Vertrieb und Versicherung, abgegolten. Entstehen besondere Kosten, deren Übernahme dem Kommissionär nicht zugemutet werden kann, sind diese jeweils vorher besonders zu vereinbaren.)

f) Versicherung. (Das Lager ist durch den Kommissionär gegen alle in Betracht kommenden Risiken — wie Diebstahl, Einbruch, Feuer,

Wasserschäden usw. — zu versichern. In die Polyce muß [illegible] Klausel aufgenommen werden, daß Zahlungen im Schadensfalle [illegible] an das VEH DIA zu leisten sind. Der Partner hat dem VEH DIA unverzüglich nach Abschluß der Versicherung eine Fotokopie der Versicherungspolice zu übersenden.)

g) Preisvereinbarung. (Das dem Kommissionär gesetzte Preislimit ist von diesem unbedingt einzuhalten. Werden höhere Preise erzielt, so geschieht dies grundsätzlich zugunsten des VEH DIA. Der Kommissionär hat das VEH DIA jeweils mit einer Durchschrift der Rechnung über die getätigten Verkäufe zu unterrichten.)

h) Verkaufs-Währung. (Im Rahmen von Abkommen oder Globalabkommen hat die Abrechnung und Überweisung des Verkaufserlöses in der in diesem Abkommen festgelegten Währung zu erfolgen. In allen übrigen Fällen hat die Überweisung des Verkaufserlöses — soweit es sich um Waren handelt, die nur gegen freie Währungen verkauft werden dürfen — in freier Währung oder, soweit es nicht der Fall ist, nach Abstimmung mit der HA-Finanzen und Valuta des MAI in der entsprechenden Landeswährung zu erfolgen.)

i) Abrechnung der Verkäufe und Auffüllung des Lagers. (Es ist zweckmäßig, eine monatliche Abrechnung der Verkäufe und Überweisungen des Verkaufserlöses zu vereinbaren. Die Auffüllung des Lagers ist unabhängig von der Abrechnung nach den Verkaufserfolgen des Kommissionärs vorzunehmen.)

k) Weitere Pflichten des Kommissionärs. (Weicht der Kommissionär von den ihm vom VEH DIA gegebenen Anweisungen ab, so ist er für den daraus entstehenden Schaden schadenersatzpflichtig. Solange sich die Ware im Besitz des Kommissionärs befindet, hat dieser für deren gute Verwahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu sorgen.)

l) Nichtabsetzbare Waren. (Waren, die innerhalb einer bestimmten branchenmäßig bedingten Frist nicht abgesetzt worden sind, können vom Kommissionär zurückgeschickt bzw. gegen andere ausgetauscht werden. Voraussetzung ist, daß sich diese Waren in einwandfreiem Zustand befinden.)

m) Dauer des Vertrages sowie Vereinbarungen über die Kündigung.

n) Schiedsgerichtsklausel. (Für Streitigkeiten ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren. Das Verfahren regelt sich nach der Satzung des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik. Als Ort für den Zusammentritt des Schiedsgerichts ist Berlin-Mitte zu vereinbaren.)

7. Zum Zweck der Lieferung ist vom VEH DIA auf Grund des abgeschlossenen Kommissionsvertrages ein Export-Auftrag bzw. eine Liefergenehmigung über die gesamte oder eine Teilnahme der im Kommis-

[illegible]nsvertrag festgelegten Warenmenge auszustellen. Liefergenehmigungen für Lieferungen nach Westdeutschland dürfen erst nach Vorliegen einer entsprechenden Bezugsgenehmigung der westdeutschen Wirtschaftsbehörden erteilt werden. Teillieferungen können vereinbart werden.

Im EA bzw. in der Liefergenehmigung ist zu vermerken, daß es sich um Kommissionslagerware handelt.

Der Versand der Ware erfolgt auf Grund des vom VEH DIA auszustellenden EWBS bzw. WBS. IM WBS ist der Vermerk

„Kommissionsvertrag Nr. ——"

einzutragen.

3. Die Kommissionsverträge sind durch eine zentrale Stelle, die der Hauptbuchhalter bestimmt, zu registrieren.

Muster-Vertrag über die Errichtung eines Konsignationslagers

Zwischen dem

Volkseigenen Handelsunternehmen
Deutscher Innen- und Außenhandel
— Maschinen-Export —
Berlin W 8, Mohrenstr. 61

vertreten durch seinen Bevollmächtigten
im nachstehenden „DIA-MASCH" genannt,

und

der Firma

wird folgender Konsignationslager-Vertrag abgeschlossen:

§ 1

„DIA-MASCH errichtet in den von der Firma zur Verfügung gestellten Räumen in ———— (Land, Ort, Straße, Gebäudeteil, Stockwerk, ein Konsignationslager für die in der Anlage 1 aufgeführten Maschinen.

Ohne Zustimmung von „DIA-MASCH" darf das Konsignationslager nicht an einen anderen Ort verlegt werden. Die Firma verpflichtet sich, das Lager einzurichten, ordnungsgemäß zu überwachen und instand zu halten und trägt sämtliche Kosten für Lagerüberwachung, Pflege, Versicherung und des Verkaufs.

Das Konsignationslager von „DIA-MASCH" ist von den anderweitig der Firma gehörenden Räumen getrennt zu halten und durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

§ 2

Das Lager dient der erweiterten und schnelleren Abwicklung von Handelsgeschäften. Die Firma verpflichtet sich, hieraus Reexporte in andere Länder nicht ohne ausdrückliche Genehmigung von „DIA-MASCH" vorzunehmen.

§ 3

Der Umfang des Konsignationslagers wird mit der Firma festgelegt, wobei die Höhe des Gesamtwarenwertes DM ———— nicht überschreiten darf.

§ 4

Die Firma ist verpflichtet, die aus dem Konsignationslager zu verkaufenden Waren gem. den allgemeinen Lieferbedingungen laut Anlage 2 zu verkaufen.

§ 5

Die Einrichtung, Verwaltung, Versicherung (Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchsdiebstahl, einfacher Diebstahl und Unterschlagung, Wasser- und Sturmschäden, Rost und Beschädigungen aller Art) und laufende Unterhaltung des Lagers sowie Wartung der lagernden Waren erfolgt durch die

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

…ma mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die ent… …sten hierfür werden durch die Firma getragen. Für die durch F…ssigkeit entstehenden Schäden haftet die Firma.

§ 6

Die Firma verpflichtet sich, die Waren bei einer namhaften Versicherungsgesellschaft zugunsten von „DIA-MASCH" mindestens in Höhe des unter § 4 genannten Betrages und den in § 5 angegebenen Bedingungen zu versichern. Die Versicherung wird von der Firma auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Die Firma ist verpflichtet, „DIA-MASCH" eine beglaubigte Abschrift oder Zweitschrift der Versicherungspolice innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der ersten Maschine zu übersenden. Im Schadensfall hat die Firma den Schaden sofort bei der Versicherung anzumelden und „DIA-MASCH" zu benachrichtigen.

§ 7

Die im laufenden Monat aus dem Konsignationslager entnommenen Waren werden von der Firma an „DIA-MASCH" durch einen Warenausgangsbeleg dreifach, ausweisend: Nummer des Kaufvertrages, Stückzahl, Warenart (Type), Warenwert, am 2. des folgenden Monats bestätigt. Gleichzeitig jedoch nicht später als am 5. des Monats wird der Warenwert der entnommenen Ware unter der Nummer des Kaufvertrages an „DIA-MASCH" überwiesen.

Waren, die nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auslieferung ab Werk verkauft wurden, übernimmt die Firma am Stichtag und übermittelt die Warenausgangsrechnung. Die Verrechnung erfolgt wie vorgenannt.

§ 8

Die Firma verpflichtet sich, im Falle einer Überschreitung der Zahlungsfrist für deren Dauer Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung dieser Verzugszinsen gilt ein Zinssatz als vereinbart, der das anderthalbfache des jeweiligen Diskontsatzes der Staatsbank (Notenbank) des in § 1 genannten Landes beträgt.

§ 9

Die Firma verpflichtet sich, per 31. 12. eines jeden Jahres eine Inventur des Konsignationslagers durchzuführen und mit „DIA-MASCH" abzustimmen.

§ 10

Die für das Konsignationslager von „DIA-MASCH" gelieferten Waren bleiben Eigentum von „DIA-MASCH" bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch die Firma. Sie dürfen weder an Dritte verliehen, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet werden, noch darf die Firma in anderer Weise als im Vertrag festgelegt darüber verfügen.

§ 11

Die Firma übernimmt die Fracht- und Versicherungskosten der Ware ab Werk bis zum Ort des Konsignationslagers. „DIA-MASCH" übernimmt bei

Auflösung des Konsignationslagers die Fracht- und Versicherungskosten vom Ort des Konsignationslagers zurück zum Werk.

§ 12

Die Firma verpflichtet sich, die Verkäufe von Waren aus dem Konsignationslager auf einem von seinem üblichen Geschäftsbetrieb getrennten Konto zu führen.

§ 13

„DIA-MASCH" hat das Recht, auf eigene Kosten und durch die von ihm bestimmten Personen das Konsignationslager als auch die kaufmännische Abwicklung zu jeder Zeit im Beisein der Firma zu besichtigen und zu überprüfen.

§ 14

Der Vertrag wird für die Dauer des laufenden Kalenderjahres abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Der Vertrag kann von jedem der Vertragspartner ohne Begründung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Jahresschluß aufgekündigt werden. Die Kündigung muß per Einschreiben erfolgen. Der Postaufgabestempel gilt als Tag der Kündigung.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur dann gelöst werden, wenn einer der Vertragspartner schuldhaft die Bedingungen dieses Vertrages verletzt.

§ 15

Bei Aufhebung oder Beendigung des Vertrages erfolgt die Auflösung des Konsignationslagers. Dabei hat die Firma abzurechnen und die noch im Konsignationslager verbleibenden Waren handelsüblich verpackt zur Verfügung von „DIA-MASCH" zu halten.

Die für den Versand notwendigen Formalitäten erledigt die Firma. Es werden nur Waren zurückgenommen bzw. ausgetauscht, die sich in einem für die weitere Verwendung und für den Weiterverkauf einwandfreien Zustand befinden.

§ 16

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 17

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden nach deutschem Recht vor dem ordentlichen Gericht entschieden.

Gerichtsstand: Berlin-Mitte.

Berlin, den ——————

——————	——————
Die Firma	„DIA-MASCH"

Montage-Verträge

1. Zur Zeit bestehen zu den Handelsabkommen mit der
   VR China,
   VR Korea,
   VR Bulgarien,
   VR Rumänien,
   VR Polen,
   VR Ungarn und
   der CSR

   „Allgemeine Bedingungen" zum Abschluß von Montageverträgen. Mit der SU und der VR Albanien können sinngemäße Montageverträge abgeschlossen werden.
2. Die „Allgemeinen Bedingungen" für die Entsendung von Fachkräften zu Montagen und zur technischen Hilfe wurden gesondert, entsprechend der einzelnen Volksdemokratien im Rahmen der „Zwischenstaatlichen Abkommen" festgelegt. Die „Allgemeinen Bedingungen" beinhalten die Rechte und Pflichten der Handelsgesellschaften beider Länder und die Rechte und Pflichten der zu entsendenden Fachkräfte.

   Die „Allgemeinen Bedingungen" werden von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel verabschiedet und herausgegeben und sind bei der Rechtsabteilung des jeweiligen volkseigenen Außenhandelsunternehmens einzusehen.

   In besonderen Fällen können zwischen den Handelsunternehmen beider Länder zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden.

   Montageverträge zwischen den Partnern in der Deutschen Demokratischen Republik und im kapitalistischen Ausland, einschließlich Innerdeutscher Handel, sind von Fall zu Fall unter Hinzuziehung des zuständigen Außenhandelsunternehmens zwischen den Kontrahenten zu vereinbaren.
3. Aus den genannten Gründen ist es nicht zweckmäßig, einen Mustermontagevertrag auszuarbeiten, da Ort und Objekt jeweils eine neue Vertragsform erfordern. Nur zum Verständnis des Themas veröffentlichen wir deshalb die Allgemeinen Bedingungen mit einem Land des sozialistischen Weltmarktes, um einen Anhaltspunkt für den Inhalt der Montageverträge zu geben.

   Die Rechtsabteilungen der Außenhandelsunternehmen geben jederzeit Auskunft über die davon abweichenden Bedingungen der verschiedenen Länder.

Allgemeine Bedingungen

für die Entsendung von Fachkräften zu Montagen und zur technischen Hilfe aus der Deutschen Demokratischen Republik in die —————— Volksdemokratische Republik und aus der —————— Volksdemokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik.

Artikel I

Die vorliegenden „Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften zu Montagen und zur technischen Hilfe" finden Anwendung für den Abschluß von Dienstleistungsverträgen zwischen den Außenhandelsorganisationen der Deutschen Demokratischen Republik einerseits und den Außenhandelsorganisationen der —————— Volksdemokratischen Republik andererseits.

Artikel II

Für die Montage von Maschinen, maschinellen Anlagen, für Instandsetzungsarbeiten an Maschinen und Anlagen, für die Ausbildung von Bedienungspersonal an bestimmten Maschinen, für technische Beratungen oder für die Durchführung von Versuchen mit Maschinen, mit Ausnahme von Montagen (Reparaturen) aus einer Garantieleistung des Lieferers, wird zwischen den beteiligten Außenhandelsorganisationen ein besonderer Dienstleistungsvertrag gemäß Muster (Anlage 1) abgeschlossen. Bestandteil dieses Dienstleistungsvertrages werden diese Allgemeinen Bedingungen.

Artikel III

(1) Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Montage nach Eintreffen der Fachkräfte sofort in Angriff genommen werden kann. Er hat die von ihm eingelagerten Maschinen und Anlagen, die für die Montage bestimmt sind, bei Beginn der Montage an Ort und Stelle zur Verfügung zu halten.

(2) Der Auftraggeber stellt alle notwendigen Monteure, Hilfskräfte und Montagegeräte für die Einhaltung des Montagetermins, der im Dienstleistungsvertrag angegeben ist, zur Verfügung.
Falls die vom Auftragnehmer angeforderten notwendigen Monteure, Hilfskräfte und Montagegeräte nicht in vollem Umfange zur Verfügung gestellt werden, so gehen die hieraus entstehenden Verzögerungen und Verluste zu Lasten des Auftraggebers.
Diese Monteure und Hilfskräfte sollten nach Möglichkeit die Kräfte sein, die später mit dem Montageobjekt arbeiten werden.

(3) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Bauarbeiten einschließlich der Fundamente für die Aufstellung der Maschinen oder Anlagen zu Beginn der Montage fertiggestellt sind.

Artikel IV

(1) Montageobjekt, Montageort und Montagedauer sind im jeweiligen Dienstleistungsvertrag zu vereinbaren.

(2) Die vereinbarte Montagedauer gilt für den Auftragnehmer nur dann als verbindlich, wenn der Auftraggeber sämtliche Vorbereitungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Montage getroffen hat. Andernfalls verlängert sich die Dauer der Montage um den Zeitraum, um den der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Verpflichtung im Rückstand ist.
Falls durch Verschulden des Auftraggebers die Beendigung der Montage über 30 Tage nach dem im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Termin der Fertigstellung verzögert wird, ist ein neuer Dienstleistungsvertrag mit dem Auftraggeber abzuschließen.
Demgegenüber ist der Auftragnehmer verpflichtet, zu gewährleisten, daß mit Eintreffen der Fachkräfte am Montageort seinerseits sämtliche Vorbereitungen (anzufertigende Zeichnungen, Werkzeuge, Anweisungen usw.) abgeschlossen sind, die den sofortigen Beginn und die reibungslose Durchführung der Montage gewährleisten.

(3) Umstände höherer Gewalt, die sich auf die Ausführung der Dienstleistung beziehen, entbinden den Auftraggeber und den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Montagedauer.

(4) Die Montage beginnt mit der Aufnahme der Arbeiten; Vorarbeiten des Auftraggebers gelten nicht als Montage im Sinne dieser Bedingungen.

(5) Die Montage ist beendet, wenn die Maschinen und Anlagen durch die entsandte Fachkraft an den Auftraggeber betriebsfertig übergeben und ein Protokoll darüber ausgefertigt ist.

Artikel V

Die entsandte Fachkraft bleibt im Arbeitsverhältnis zu dem Lieferbetrieb des Auftraggebers. Eine Anwerbung dieser Fachkraft durch den Auftraggeber ist nicht statthaft.

Bei Vorliegen wichtiger Gründe steht dem Auftraggeber das Recht zu, nach vorheriger Abstimmung mit der Montageleitung die Abberufung der Fachkraft vom Auftragnehmer zu verlangen.

Artikel VI

(1) Der Auftraggeber hat an den Auftragnehmer für die gestellte Fachkraft eine tägliche Entschädigung, beginnend mit der Abreise vom Lieferwerk, endend mit der Rückkehr zum Lieferwerk, die auf dem kürzesten Wege zu erfolgen hat, zu zahlen.

Die Höhe dieser Entschädigung beträgt:

a) für einen Monteur —————— Rubel
b) für einen Obermonteur —————— Rubel
c) für einen Montagemeister —————— Rubel
d) für einen Chefmonteur —————— Rubel
e) für einen Ingenieur —————— Rubel
f) für einen Chefingenieur —————— Rubel.

POOR ORIGINAL

Darüber hinaus kann für besondere Fachkräfte ein …sprechend höherer Entschädigungssatz vereinbart werden.
Neben dieser täglichen Entschädigung hat der Auftraggeber … teren Zahlungen für soziale Abgaben usw. zu leisten.
Diese sind im Entschädigungssatz inbegriffen.

(2) Für jeden Werktag wird eine normale Arbeitszeit von acht Stunden zugrunde gelegt. In der Woche hat die Fachkraft 48 Stunden zu arbeiten.
Liegen besondere klimatische Bedingungen vor, z. B. Hitze, Kälte und Luftfeuchtigkeit, kann die Arbeitszeit von 48 Stunden auf 42 Stunden im Einvernehmen der Montageleitungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers herabgesetzt werden. Als Werktage gelten alle Kalendertage mit Ausnahme der Sonn- und gesetzlichen Feiertage gemäß Ziffer 6.

(3) Reisetage gelten als normale 8-Stunden-Arbeitstage. Für eine die Dauer von 8 Stunden überschreitende Reise muß eine Entschädigung für die Arbeitsbereitschaft gezahlt werden.
Als Entschädigung ist für jede Stunde 25 % des entsprechenden Stundenlohnes zu zahlen. Diese entfällt, wenn bei Nachtreisen in der Zeit von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ein Schlafwagen durch die Fachkraft benutzt wird.

(4) Für geltende Überstunden, die vom Auftraggeber nur im Einvernehmen mit den entsandten Fachkräften und der Montageleitung gefordert werden dürfen, sind folgende Zuschläge zu zahlen
a) für die 1. bis 10. Stunde 25 % des entsprechenden Stundenlohnes;
b) ab der 11. Stunde 35 % des entsprechenden Stundenlohnes,
c) für Überstunden, die in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens geleistet werden, 50 % des entsprechenden Stundenlohnes.

(5) Für Arbeiten an Sonntagen gelten folgende Zuschläge:
Für die ersten acht Stunden 50 % des entsprechenden Stundenlohnes, für die 9. und folgenden Stunden 100 % des entsprechenden Stundenlohnes.

(6) Für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen lt. Gesetzgebung des Landes des Auftragnehmers werden als Zuschläge
100 % des entsprechenden Stundenlohnes
gewährt.

(7) Muß besonders schmutzige oder gesundheitsschädigende Arbeit geleistet werden, so ist eine Zulage von 15 % zu zahlen.
Vor Beginn der betreffenden Arbeit ist zwischen der Fachkraft und dem Beauftragten des Auftraggebers festzulegen, ob die Arbeit als Schmutzarbeit oder als gesundheitsschädigend anzusehen ist.

(8) Bei gefährlichen Arbeiten der Fachkraft in großer Höhe, z. B. bei Arbeiten auf Hänge- und Leitergerüsten, auf Leitern, Schornsteinen und Masten sowie bei Brücken- und Kranmontagen ohne festes Gerüst

(Freimontage), ferner bei Hochspannungsmontagen wer… …dem Auftragnehmer für jede von der Fachkraft geleistete Arbeitsstunde, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Lande des Auftragnehmers, nachstehende Zuschläge in Prozenten zum entsprechenden Stundenlohn gezahlt.

für die Höhe von 15 — 50 m = 15 %,
für die Höhe von 51 — 125 m = 20 %,
für die Höhe von 126 — 200 m = 30 %,
für Hochspannungsarbeiten = 30 %.

Diese Zuschläge werden dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt, und zwar nur für die in der betreffenden Höhe tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, wobei die Zeit des Auf- und Abstieges eingerechnet wird.
In den Montagebüchern sind die Aufzeichnungen über diese Zuschläge getrennt zu führen und sowohl vom Montageleiter als auch vom Auftraggeber zu bestätigen.

Artikel VII

(1) Zur Bestreitung der Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie für die persönlichen Ausgaben der gestellten Fachkraft zahlt der Auftraggeber für jeden Tag, den die Fachkraft zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrages im Ausland verbringt, einschließlich der Reise-, Sonn-, Feier- und Krankheitstage, ein entsprechendes Tagegeld.

(2) Die Höhe des Tagegeldes gemäß Absatz (1) beträgt:
a) für den Aufenthalt deutscher Fachkräfte in der ——————
aa) für Monteure, Obermonteure und Montagemeister —— Rubel
für Chefmonteure und Ingenieure —— Rubel
für Chefingenieure —— Rubel

(3) Darüber hinaus kann für besondere Fachkräfte ein entsprechend höheres Tagegeld vereinbart werden.

(4) Während der Urlaubszeit, die im Heimatland verbracht wird, werden die Tagegelder nicht gezahlt.

(5) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, daß die gestellte Fachkraft in der Nähe des Montageortes eine Unterkunft erhält, für die aus dem gewährten Tagegeld ein ortsübliches Entgeld von der Fachkraft zu entrichten ist.

(6) Falls die Unterkunft der Fachkraft vom Montageort mehr als 2 km entfernt ist, hat der Auftraggeber der Fachkraft eine kostenlose Hin- und Rückfahrt zum Montageort zu gewähren. Gegebenenfalls hat er der Fachkraft die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt zum Montageort für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu erstatten.

(7) Zur Beschaffung von am Montageort nicht verfügbaren notwendigen Lebensmitteln und Gebrauchsgütern wird der Fachkraft im Einvernehmen mit den Montageleitungen beider Seiten im erforderlichen Umfange die Möglichkeit gegeben, den Montageort zu verlassen.

Artikel VIII

Der Auftraggeber hat das Recht, mit der Fachkraft direkt einen Vertrag über die Gewährung von Prämien für die vorzeitige Erfüllung der geplanten Arbeiten abzuschließen.

Artikel IX

Der Auftraggeber hat der Fachkraft im Rahmen der örtlichen Verhältnisse kostenlos sichere und zweckmäßige Räumlichkeiten zur Einlagerung seiner Montagegeräte, zur Aufbewahrung der Arbeits- und Zivilkleider sowie Räumlichkeiten zum Aufenthalt während der Arbeitspause zur Verfügung zu stellen.
Der Auftraggeber haftet für sämtliche in diesen Räumen aufbewahrten Gegenstände, sofern solche Eigentum des Auftragnehmers oder der Fachkraft sind.

Artikel X

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die rechtzeitige und kostenlose Gewährung von ärztlicher Hilfe, notwendiger Krankenhausbehandlung, Zahnbehandlung und die kostenlose Zurverfügungstellung von Arzneien und sonstigen ärztlichen Hilfsmitteln für die Fachkraft, sofern diese eine öffentliche Poliklinik, ein Krankenhaus usw. aufsucht.
Eine Behandlung bei privaten Ärzten, Heilpraktikern usw. geht zu Lasten der Fachkraft selbst.
Die Entschädigung und die Tagesgelder werden vom Auftraggeber im Falle einer Erkrankung des Spezialisten für die Dauer von drei Monaten weiter gezahlt.
Nach erlangter Transportfähigkeit der erkrankten Fachkraft sorgt der Auftraggeber für die Rückreise in die Heimat und trägt die dafür entstehenden Kosten.
Überschreitet die Krankenhausdauer drei Monate, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine entsprechende technische Kraft als Ersatz zu stellen. Die Kosten für die Reise übernimmt der Auftraggeber.
Der Auftragnehmer schließt für die gestellte Fachkraft eine Spezialunfallversicherung für den Todes- und Invaliditätsfall bei der Versicherungsanstalt des Auftragnehmerlandes in Höhe von 18 000 Rubel beim Todesfall und 54 000 Rubel beim Invaliditätsfall ab. Bei Eintritt des Versicherungsfalles zahlt die Versicherungsanstalt des Auftragnehmerlandes die Versicherungssumme an die Fachkraft bzw. an den in der Police benannten Empfangsberechtigten aus.
Die Versicherungsprämie ist vom Auftraggeber an den Auftragnehmer nach folgenden Sätzen von Beginn der Montage zu zahlen:
a) für einen Aufenthalt der Fachkraft bis zu 6 Monaten —————— Rubel,
b) für den Aufenthalt über 6 Monate bis zu einem Jahr —————— Rubel.

Artikel XI

Stirbt die gestellte Fachkraft während ihres Aufenthaltes im Lande des Auftraggebers, so hat dieser alle damit zusammenhängenden Formalitäten

… die mit der Überführung der Leiche in den Heimatort entstehenden Kosten zu übernehmen.

Artikel XII

Der Auftraggeber hat alle direkten Steuern und Abgaben, die von der gestellten Fachkraft an die Behörden des Landes des Auftraggebers eventuell zu entrichten sind, zu tragen.

Artikel XIII

Der Auftraggeber hat der gestellten Fachkraft für jeden in seinem Lande verbrachten Monat neben dem ihr nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes des Auftragnehmers zustehenden Erholungsurlaubs einen Tag bezahlten Heimaturlaub zu gewähren.
Spezialisten, die länger als ein Jahr im Lande des Auftraggebers arbeiten, können ihre Familien mitbringen. Die Kosten für die Hin- und Rückreise der Familienangehörigen werden gemäß Artikel XVI vom Auftraggeber getragen.
Desgleichen ist der Versicherungsschutz gemäß Artikel X den Familienangehörigen zu gewähren.
Für den Unterhalt der Familie werden die Tagessätze der Spezialisten für seine Frau um 30 % und für jedes Kind um 15 % erhöht.
Der Auftraggeber gewährt der Fachkraft bei einem Aufenthalt ohne Urlaub im Lande des Auftraggebers von mehr als einem Jahr eine Abfindung in Höhe von einer Monatsentschädigung, gemäß Artikel VI oder eine der Monatsentschädigung entsprechende Abfindung, wenn der Urlaubsanspruch des Spezialisten mehr als 26 Tage beträgt.

Artikel XIV

Die gestellte Fachkraft ist berechtigt, die auf Grund ihrer Ersparnisse erworbenen Sachwerte in Paketen an ihre Familienmitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Landes des Auftraggebers zu versenden bzw. nach Beendigung der Montage mit sich zu führen.

Artikel XV

Der Auftraggeber hat alle Formalitäten für die Ein- und Wiederausreise aus dem Lande des Auftraggebers zu erledigen. Insbesondere hat er für die kostenlose ungehinderte Ein- und Wiederausfuhr des persönlichen Eigentums und des Dienstgepäcks (Werkzeuge usw.) zu sorgen. Die Ausfuhr der im Lande des Auftraggebers erworbenen Sachwerte erfolgt entsprechend den gültigen Zollvorschriften.

Artikel XVI

Der Auftraggeber hat sämtliche Kosten, die durch die Zu- und Abreise der gestellten Fachkraft entstehen, zu übernehmen.
Hierzu gehören sämtliche Reisekosten, einschließlich Schlafwagen, Gepäckbeförderung (bis 80 kg persönliches Gepäck), Zoll- und Paßgebühren (für dienstliche Zwecke), Taxifahrten innerhalb der Zu- und Abreise, Eisenbahnfahrkarten 2. Klasse, Dampferfahrtkosten 1. Klasse sowie Flugkosten.

Die davon auf die Hinfahrt entfallenden Kosten werden … dem zuständigen Außenhandelsunternehmen bei der Ausreise der gestellten Fachkraft ausgelegt und dem Auftraggeber mit den bezüglichen Belegen in Rechnung gestellt. Nach stattgefundener Abrechnung hat der Auftraggeber unverzüglich den verauslagten Betrag zu überweisen.

Artikel XVII

Sämtliche Post-, Telefon-, Telegramm- und andere Gebühren, die im Interesse des Auftraggebers oder der Montage entstanden sind, hat der Auftraggeber direkt zu bestreiten. Sollten jedoch die Gebühren von der Fachkraft bezahlt worden sein, so hat der Auftraggeber diese der Fachkraft gegen entsprechende Belege in der Währung des Landes des Auftraggebers zurückzuerstatten.

Artikel XVIII

Der Auftragnehmer hat spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung der Montage sämtliche ihm vom Auftraggeber übergebenen Montagewerkzeuge zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Montagewerkzeuge sind, wenn sie nicht für die Montage verbraucht sind, dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

Artikel XIX

Die gestellte Fachkraft hat sich täglich bzw. wöchentlich die geleistete Arbeitszeit durch den Auftraggeber im Montagebuch bescheinigen zu lassen. Die Eintragung im Montagebuch bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Artikel XX

Die Verrechnung der aus der Entsendung von Fachkräften sich ergebenden Kosten erfolgt entsprechend § 47 der „Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen aus der Deutschen Demokratischen Republik nach der —————— Volksdemokratischen Republik und aus der —————— Volksdemokratischen Republik nach der Deutschen Demokratischen Republik vom ——————.

Artikel XXI

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Fachkraft etwaigen, in den Zeitraum der Montage oder technischen Hilfe fallenden staatsbürgerlichen Verpflichtungen (Wahl, Volksbefragung usw.) nachkommen kann, ohne daß ihr dadurch materielle Nachteile entstehen.

Artikel XXII

Die gestellten Fachkräfte sind verpflichtet, sich an die Gesetze und Verordnungen, die gegenwärtig im Lande des Auftraggebers in Kraft sind, zu halten und besonders die Notwendigkeit der strikten Wahrung aller Geheimnisse, die ihre Arbeit betreffen, zu beachten.
Der Auftraggeber wird verpflichtet, die Fachkräfte mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen im Lande des Auftraggebers bei ihrer Ankunft vertraut zu machen und sie bei deren Beachtung zu unterstützen.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Artikel XXIII

Streitigkeiten, die sich aus den abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen ergeben, werden durch das Schiedsgericht, wie es in den „Allgemeinen Bedingungen für Warenlieferungen" vorgesehen ist, entschieden.

Artikel XXIV

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften zu Montagen und zur technischen Hilfe können in beiderseitigem Einvernehmen schriftlich vereinbart werden.

(2) Zusätzliche Bedingungen entsprechend den Eigenarten des Landes des Auftraggebers können im jeweiligen Vertrag zwischen den Außenhandelsorganisationen vereinbart werden.

Anlage 1

zu den „Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften zu Montagen und zur technischen Hilfe aus der Deutschen Demokratischen Republik in die ———— Volksdemokratische Republik und aus der ———— Volksdemokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik".

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG Nr.

Im Rahmen des Abkommens ————

wird gemäß den „Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften zu Montagen und zur technischen Hilfe aus der Deutschen Demokratischen Republik in die ———— Volksdemokratische Republik und aus der ———— Volksdemokratischen Republik in die Deutsche Demokratische Republik" zwischen dem

Außenhandelsunternehmen
Name:
Sitz:
Straße:

im folgenden kurz „**Auftraggeber**" genannt, einerseits und dem

Außenhandelsunternehmen
Name:
Sitz:
Straße:

im folgenden kurz „**Auftragnehmer**" genannt, andererseits, folgender Dienstleistungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Zur Montage und Inbetriebnahme der vom Auftragnehmer gemäß Auftrag Nr. ———— und
Auftrag des Auftraggebers Nr. ————
gelieferten ————
(Gegenstand)

stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber nachfolgende Fachkräfte

————

seines Lieferers
zur Verfügung, die nach den Weisungen des Auftraggebers eingesetzt wird/werden.

Die Montage findet in ———— statt.
Die Montage beginnt mit dem ————
Ihre Dauer beträgt ————

§ 2

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Zurverfügungstellung des/der ———— für jeden Tag der Tätigkeit (einschließlich An- und Abreise)

———— Entschädigung an den Auftragnehmer zu zahlen.
Das vom Auftraggeber für den/die gestellten ———— zu zahlende Tagegeld für die Bestreitung der Kosten für die Verpflegung und für seine/ihre sonstigen persönlichen Ausgaben beträgt:
———— Rubel.

§ 3

Nach Durchführung der Dienstleistung erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine spezifizierte Rechnung über die entstandenen Kosten entsprechend diesem Vertrage und den „Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften zu Montagen und zur technischen Hilfe" in 2facher Ausfertigung. 1 Exemplar der Rechnung gibt der Auftraggeber mit einem Bestätigungsvermerk an den Auftragnehmer zurück.
Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Abschluß der Montage.

§ 4

Besondere Montagebedingungen ————
Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Fachkräften zu Montagen und zur technischen Hilfe", die Bestandteil dieses Vertrages werden.

§ 5

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ort	Ort
Datum	Datum
AUFTRAGGEBER	AUFTRAGNEHMER

Patent- und Warenzeichenschutz

Die Allgemeinen Lieferbedingungen verpflichten den Verkäufer zur Lieferung von Waren, die frei von Rechten Dritter sind. Hierzu gehört, daß die Ware patent- und warenzeichenrein ist, d. h., daß nicht durch ein erteiltes Patent (bzw. Gebrauchs- oder Geschmacksmuster) eine dritte Person ein gewerbliches Eingentumsrecht an ihr hat, sowie daß der ordnungsgemäße Warenzeichenschutz gewährleistet ist.

Patent

Patente werden als Wirtschaftspatente oder als Ausschließungspatente für neue, gewerblich benutzbare Erfindungen erteilt. Das Patent hat die Wirkung, daß nur die nach den gesetzlichen Vorschriften Befugten den Gegenstand der Erfindung herstellen, in Verkehr bringen, feilhalten oder gebrauchen dürfen. Hängt die Erfindung mit der Tätigkeit des Erfinders in einem volkseigenen Betrieb zusammen, oder ist sie mit staatlicher Unterstützung entstanden, so kann nur ein Wirtschaftspatent beantragt werden. Beim Wirtschaftspatent steht die Erfindung der gesamten Wirtschaft zur Verfügung und die Verwertung geschieht gegen eine gesetzlich festgelegte Vergütung, während die Verwertung des Ausschließungspatentes dem Patentinhaber überlassen ist.

Warenzeichen

Zu den gewerblichen Eigentumsrechten gehört auch das Warenzeichen. Es ist ein von den Betrieben der Industrie oder des Handels frei gewähltes Kennzeichen für die Herkunft der Produkte aus bestimmten Betrieben. Diese Waren sollen sich dadurch von den Waren anderer Betriebe unterscheiden. Das Warenzeichen jedes hochqualitativen Erzeugnisses wirbt für den Hersteller und damit für unsere Republik, es sichert auf der anderen Seite den Käufer vor Bezug minderwertiger Ware. Seine Anmeldung im Ausland — nach vorangegangener Registrierung beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen —. verhindert, daß dritte Personen sich dieses Warenzeichens bemächtigen können und dadurch unserem Export erheblichen Schaden zufügen. Alle volkseigenen Betriebe sind verpflichtet worden, bis zum 31. Dezember 1956 über ein geschütztes Warenzeichen für ihre Erzeugnisse zu verfügen.

Es ist nicht gestattet, die Übertragung von Warenzeichen an Vertreter oder anderen Personen im Kapitalistischen Wirtschaftsgebiet vorzunehmen. Ausnahmegenehmigungen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Außenhandelsunternehmens möglich.

Gesetze

1. Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. 106/50 S. 989).
2. Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik vom 18. Januar 1956 (GBl. I 56 S. 105).

3. Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 (GBl. 23/54 S. 216).
4. Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 (GBl. I 21/53 S. 293).
5. Gesetz über die Zurschaustellung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 26. September 1955 (GBl. I 82/55 S. 656).
6. Verordnung über die Behandlung von Anmeldungen und sonstigen Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Erfindungs- und Warenzeichenwesens vom 18. Mai 1955 (GBl. I 56/55 S. 465).

POOR ORIGINAL

Die Aufgaben des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

Auf Grund des Patentgesetzes vom 6. September 1950 wurde das Amt Erfindungs- und Patentwesen (nachfolgend Patentamt genannt) ins Leben gerufen. Das genannte Amt wird von dem Präsidenten, welchem zwei Vizepräsidenten beigegeben sind, geleitet.

Die Aufgaben des Patentamtes ergeben sich aus den verschiedensten gesetzlichen Bestimmungen, und zwar:

Patentgesetz vom 6. September 1950

Auf Grund des c. g. Gesetzes wurde die Patentabteilung und die Wirtschaftsabteilung gebildet.

Der **Patentabteilung** werden die eingehenden Patentanmeldungen zugeleitet. Sie läßt die Erfindungen von ihren Prüfungsstellen auf ihre Patentfähigkeit überprüfen. Kommt der Prüfer zu dem Ergebnis, daß eine patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so erhält der Anmelder eine mit Gründen versehene Nachricht mit der Aufforderung, sich dazu zu äußern. Werden die Mängel durch den Anmelder nicht beseitigt oder hält er seine Anmeldung aufrecht, so weist die Prüfungsstelle die Patentanmeldung zurück.

Wird die Anmeldung nach der vorgenommenen Prüfung als patentfähig angesehen, so erfolgt die Erteilung des Patentes.

Die **Wirtschaftsabteilung** ist eine weitere wichtige Abteilung des Patentamtes. Diese hat die Aufgabe, das Erfindungswesen zu fördern, die Erfinder und die Betriebe zu beraten, brauchbare Erfindungen auf ihre Nutzbarkeit zu untersuchen und ihre Nutzung einzuleiten.

Durch die Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vom 6. Februar 1953 wurden dem Patentamt weitere Aufgaben übertragen. Danach hat das genannte Amt für eine Anleitung der Ministerien, der Staatssekretariate, der Räte der Bezirke und der Leiter der volkseigenen Betriebe dahingehend zu sorgen, daß Erfindungen und Verbesserungsvorschläge innerhalb ihres Verwaltungsbereiches nach Maßgabe der VO vom 6. Februar 1953 behandelt und bei einer Verwertbarkeit unverzüglich der Nutzung zugeführt werden. Des weiteren ist die Durchführung dieser VO zu kontrollieren.

Unsere Regierung hat am 18. Januar 1956 das Gebrauchsmustergesetz für die Deutsche Demokratische Republik erlassen. Durch dieses Gesetz erhielt das Patentamt neue Aufgaben, denn Erfindungen, für die der Schutz des Gebrauchsmusters beansprucht wird, sind beim Patentamt schriftlich anzumelden. Auch derartige Anmeldungen bedürfen selbstverständlich einer Bearbeitung.

Aus dem bisher Gesagten ist eine weitere wichtige Aufgabe des Amtes noch nicht zu entnehmen. Es ist aber unbedingt erforderlich, diese zu erwähnen, denn sie ist für unsere Wirtschaft von außerordentlich großer Bedeutung. Es ist damit die Arbeit gemeint, die dem Amt durch das Warenzeichengesetz vom 17. Februar 1954 zugewiesen wurde. Nach diesem Gesetz sind Waren-

zeichen, deren Schutz in der DDR beansprucht wird, anzumelden. Dieses Arbeitsgebiet hat sich in diesem Jahre dadurch erheblich vergrößert, daß die internationalen Warenzeichen-Anmeldungen, welche auf Grund des Madrider Markenabkommens bei dem Bureau International pour la Protection de la Propriété Industrielle in Bern, Helvetiastraße 7, registriert werden, durch das Amt bearbeitet werden müssen. Grundlage für diese internationalen Anmeldungen ist die Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen — GBl. I S. 271 — 1956.

Mit dem Vorstehenden ist aber die Aufzählung der Aufgaben des Amtes noch nicht abgeschlossen. Bei dem Patentamt sind auch Anträge auf Geschmacksmusterhinterlegungen zu stellen. Derartige Hinterlegungen erfolgten früher bei den Gerichten. Auf Grund der Verordnung über die Übertragung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. September 1956 ist dieses Aufgabengebiet auf das Patentamt übergegangen.

Berichtigungen zu Abschnitt H

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
H 1 b	226	§ 3 (2) … Voraussetzungen insgesamt erfüllen.	Voraussetzungen insgesamt erfüllen·
	228	§ 6 (1) .. ist der Vertreter an die Weisungen und Richtlinien bzw..	. ist der Vertreter an die Weisungen und Richtlinien des DIA-Masch. bzw
H 1 c	237	§ 3 (3) . rechtzeitig die erforderlichen Einfuhrgenehmigung zu beantragen …	. rechtzeitig die erforderlichen Einfuhrgenehmigungen zu beantragen ..
	241	§ 14 (1) Dieser Vertrag sowie der Nachtrag hinsichtlich der Abnahme-Quote …	Dieser Vertrag, sowie der Nachtrag hinsichtlich der Abnahme-Quote.
	242	§ 17 (1) Wird das Vertragsverhältnis auf Grund eines groben Verschuldens dem Vertreter in den Fällen des § 8, Abs. (1) und (2) sowie des § 17 Abs. (5) beendet, ..	Wird das Vertragsverhältnis auf Grund eines groben Verschuldens des Vertreters in den Fällen des § 8 Abs. (1) und (2), sowie des § 14. Abs. (5) beendet, …
	243	§ 17 (3) … sowie auf Grund des § 15, Abs. (4) beendet, …	… sowie auf Grund des § 14. Abs. (4) beendet, …
H 2 a	252	… In der Polyce …	… In der Police …
H 3 a	259	VR Koera,	VR Korea,
H 3 b	262	Artikel V Die entsandte Fachkraft bleibt im Arbeitsverhältnis zu dem Lieferbetrieb des Auftraggebers.	Artikel V Die entsandte Fachkraft bleibt im Arbeitsverhältnis zu dem Lieferbetrieb des Auftragnehmers.
H 3 c	239	§ 1 … nachfolgende Fachkräfte …	nachfolgende Fachkraft/Fachkräfte …

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
H 4	271	… an Vertreter oder anderen Personen ..	… an Vertreter oder andere Personen
	272	nach 3. Warenzeichengesetz folgt:	4. Verordnung über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen vom 15. 3. 1956 (G.Bl. 32/56 S. 271)
		4. Verordnung über … 5. Gesetz über .. 6. Verordnung über …	5. Verordnung über 6. Gesetz über … 7. Verordnung über .
	271	Nach dem Abschnitt „Warenzeichen" ist neu einzufügen der Abschnitt·	

Internationale Registrierung

Bisher konnten die Exportbetriebe den Schutz ihrer Warenzeichen im Ausland nur erreichen, wenn sie in jedem einzelnen Lande eine Anmeldung vornahmen.

Auf Grund der „Verordnung über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen" kann jetzt jeder interessierte Betrieb mit einer Anmeldung und durch Zahlung einer relativ niedrigen Gebühr eine Registrierung bei dem Internationalen Büro zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Bern und damit gleichzeitig den Schutz für sein Warenzeichen in etwa 20 Staaten erlangen.

Die Anmeldung selbst erfolgt nicht unmittelbar beim Internationalen Büro in Bern, sondern über das Amt für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik. Hierbei sind die Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1955 zu beachten.

Vom Zeitpunkt der in Bern vollzogenen Registrierung an ist die Marke in jedem der dem Abkommen angehörenden Länder geschützt. Der durch die Registrierung in Bern erlangte Schutz dauert 20 Jahre und kann sodann für weitere 20 Jahre verlängert werden. Die Gebühr für diese Registrierung oder für die Verlängerung des Schutzes beträgt 150 Schweizer Franken.

Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe

Allgemeines

Ausgehend von der hohen politischen und wirtschaftlichen Bedeutung des Außenhandels sind durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel Maßnahmen eingeleitet worden, die es allen Betrieben ermöglichen, stärker als bisher selbst neue Handelsbeziehungen anzuknüpfen und für unsere Erzeugnisse neue interessante Absatzmärkte zu gewinnen. Es kommt besonders darauf an, frühere wertvolle Geschäftsbeziehungen wieder aufleben zu lassen und so unseren Exportumsatz zu vergrößern.

Auf dieser Grundlage können die Produktionsbetriebe ihre Initiative voll entfalten.

Aufgabe der Außenhandelsunternehmen ist es, den Betrieben die Erfahrungen der Außenhandelspraxis zur Verfügung zu stellen, sie bei der Durchführung ihrer Eigengeschäfte anzuleiten und zu beraten.

Ausgang und Grundlage für alle Eigengeschäfte der Lieferbetriebe sind die erlassenen Verordnungen samt Ergänzungen, die im wesentlichen wie folgt veröffentlicht wurden:

Verordnung der Regierung der DDR über die Durchführung von Exportaufträgen — Export-Ordnung vom 17. Dezember 1953 (Gesetzblatt Nr. 134, S. 1312, vom 29. Dezember 1953) und die „Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Verfahrensregelung — vom 15. Juli 1954" (Gesetzblatt Nr. 67, S. 646 vom 2. August 1954).

Eine wichtige Ergänzung bedeutet das Gesetzblatt Nr. 38, 1955, Teil II, S. 243 vom 8. Juli 1955.

Danach haben alle am Export beteiligten Produktionsbetriebe das Recht, Exportaufträge mit ausländischen Käufern im eigenen Namen abzuschließen. Die Produktionsbetriebe können für alle in unserem Bereich liegenden Waren Eigengeschäfte tätigen.

Grundsätzlich sollen alle Exportwaren mindestens das Gütezeichen „1" tragen. Ausnahmen hierzu müssen vorher mit dem zuständigen Verkaufskontor unseres Außenhandelsunternehmens abgesprochen werden.

Gesetzlich ausgenommen von der Eigengeschäftstätigkeit der Produktionsbetriebe ist bis heute der Handelsverkehr mit der UdSSR und allen Volksrepubliken. Diese Geschäfte werden ausschließlich über das Außenhandelsunternehmen abgewickelt.

Das Genehmigungsverfahren

1. Nach genereller Abstimmung mit dem Verkaufskontor des Außenhandelsunternehmens über die Preisgestaltung im Export für die zu verkaufenden Waren führt der Produktionsbetrieb mit seinen ausländischen Interessenten, völlig selbständig die gesamte Korrespondenz, d. h., er wirbt im eigenen Namen, bietet an und klärt die technische Seite bis zur

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Auftragserteilung. Alle getroffenen Vereinbarungen mit dem [...]ufer werden in dem „Exportauftrag" schriftlich niedergelegt, rechtsgültig unterzeichnet und dem Außenhandelsunternehmen zur Genehmigung vorgelegt.

Voraussetzung für die Genehmigung ist, daß die Preise, Zahlungsbedingungen, Konventionalstrafen usw. den handelsüblichen Gepflogenheiten entsprechen und mit dem Außenhandelsunternehmen abgestimmt sind.

Nach Genehmigung des Exportauftrages übernimmt der Produktionsbetrieb die Verpflichtung, für den ordnungsgemäßen Eingang der Zahlung zu sorgen. Er trägt also für seine Geschäfte das volle Risiko.

2. Als Anreiz zur Durchführung von Eigengeschäften werden den Produktionsbetrieben folgende Vergünstigungen gewährt:
   a) Erhöhter Devisenbonus (siehe Abschnitt Devisenbonus),
   b) Handelsspanne (in unserem Warenbereich 3 % vom DM-Gegenwert der Devise),
   c) 25 % Anteil an der Preisausgleichsmitteleinsparung, wenn der erzielte Preis über das vom Außenhandelsunternehmen gegebene Preislimit hinausgeht.
3. Durch die Eigengeschäftstätigkeit wird den Betrieben die Möglichkeit gegeben, durch direkte Kontaktaufnahme mit den Käufern unmittelbare Impulse für die Verbesserung ihrer Produktion und die marktgerechte Aufmachung der Erzeugnisse zu erhalten.

Abrechnung der Eigengeschäfte

Einreichung der Dokumente

1. Der Betrieb muß seiner zuständigen AH-Bank bzw. IDV-Bank in der Regel spätestens drei Tage nach Versand der Ware das Exemplar „Lieferbetrieb" des gültigen Exportauftrages bzw. die Blätter 3 und 4 der Liefergenehmigung mit allen darin vorgeschriebenen Dokumenten sowie zusätzlich Währungsfaktura und DM-Rechnung für das zuständige Außenhandelsunternehmen einzureichen.

   Der Betrieb hat seiner zuständigen AH- bzw. IDV-Bank einen RE-Auftrag zum Einzug des Preisausgleiches (auch unter DM 500,—!) bei dem fachlich zuständigen Außenhandelsunternehmen einzureichen, sofern für das betreffende Geschäft ein Anspruch auf Zahlung von Preisausgleichsmitteln besteht.

Kreditgewährung

Der Betrieb muß bei seiner kontoführenden Bank einen Kreditantrag stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Das von der zuständigen AH- bzw. IDV-Bank mit dem Vermerk „Dokumente in Ordnung und kreditfähig" versehene Exemplar „Lieferbetrieb" des Exportauftrages bzw. Blatt 3 der Liefergenehmigung. Das Exemplar ist dem Betrieb nach Einsichtnahme zurückzugeben;

2. eine Kopie der Währungsfaktura bzw. Faktura in DM-Verrechnungseinheiten. Aus der Kopie müssen die vereinbarten Zahlungsbedingungen und bei Valutabeträgen der DM-Gegenwert ersichtlich sein;
3. RE-Sammelauftrag A sowie Blatt 1 des der zuständigen AH- bzw. IDV-Bank zum Einzug des Preisausgleiches übergebenen RE-Auftrages. Diese Unterlagen können auch von der AH- bzw. IDV-Bank der kreditgewährenden Bank zugeleitet werden;
4. für die Kredithöhe gilt:

   Die Verladepapiere (d. h. also die Devisenforderung bzw. Forderung in DM-Verrechnungseinheiten) sind bei VE-Betrieben zu 100 %, bei genossenschaftlichen und privaten Betrieben zu 90 % zu beleihen, jedoch höchstens bis zum Inlandsverkaufspreis. Forderungen an das Außenhandelsunternehmen aus Preisausgleichen auf Grund eingereichter RE-Aufträge sind bei VE-Betrieben 100 %ig, bei genossenschaftlichen und privaten Betrieben 90 %ig zu beleihen.
5. Die Exportforderungen sind der Bank offen abzutreten. Der Betrieb hat deshalb folgende Formulierung auf der Währungsfaktura anzubringen:

   „Vorstehende Forderung haben wir als Sicherheit für einen von uns in Anspruch genommenen Bankkredit an die ——— (Name der Bank) abgetreten."
6. Die Dauer der Beleihungsfrist von Verladepapieren richtet sich nach den im Exportauftrag bzw. in der Liefergenehmigung vereinbarten Zahlungsbedingungen und den voraussichtlichen, normalen Verrechnungsfristen.

   Preisausgleichsforderungen sind für die Dauer bis zu 8 Tagen zu beleihen.
7. Für diese Kredite sind bei VE-Betrieben 3½ %, bei genossenschaftlichen und privaten Betrieben 5 % p. a. zu berechnen.

Abrechnung

1. Der Unterschied zwischen dem Herstellerabgabepreis und dem DM-Gegenwert der Devisenforderung bzw. Forderung in DM-Verrechnungseinheiten ist unverzüglich nach Versand von dem zuständigen Außenhandelsunternehmen im RE-Verfahren einzuziehen und von diesem zu Lasten des Haushaltes abzurechnen.

   Die Bezahlung des Preisausgleiches erfolgt unter dem Vorbehalt des Einganges der Devisen bzw. der DM-Verrechnungseinheiten.

   Im Herstellerabgabepreis sind enthalten:

   Betriebspreis und Verpackung sowie Fracht und Versicherung, sofern letztere durch entsprechende Rechnungen nachgewiesen werden, also dem zuständigen Außenhandelsunternehmen nicht direkt von der Spedition berechnet werden. Fallen Fracht- und Versicherungskosten erst später an, sind sie gesondert einzureichen.

2. Ergeben sich bei Abrechnung des Geschäftes durch die AH-Bank positive Differenzen, d. h. übersteigt der Devisen-Gegenwert den an den Lieferanten zu zahlenden Betrag in DM der Deutschen Notenbank, so ist dieser sofort nach Eingang der Devise dem zuständigen Außenhandelsunternehmen zu überweisen. Unabhängig von dieser Überweisung durch die AH-Bank hat das Lieferwerk die Verpflichtung, sofort nach Auslieferung der Ware dem zuständigen Außenhandelsunternehmen eine Rechnung in DM der Deutschen Notenbank und eine Währungsrechnung zum Zwecke der Abrechnung zu übersenden.
3. Zollabfertigungs- und Bankgebühren sind vom Produktionsbetrieb zu tragen. Zur Deckung dieser Kosten vergütet das zuständige Außenhandelsunternehmen dem Lieferwerk eine Handelsspanne bis zur Höhe von 3 %, gerechnet auf den Gegenwert der Devise bzw. DM-Verrechnungseinheiten.
4. Eventuell anfallende Vertreterprovision wird dem Vertreter bei Abrechnung direkt vom Außenhandelsunternehmen gutgeschrieben und nach Eingang der Devise bzw. der DM-Verrechnungseinheiten überwiesen.
5. Werden bei der Durchführung von Eigengeschäften durch die Produktionsbetriebe Valutapreise bzw. Preise in DM-Verrechnungseinheiten erzielt, die über das vom zuständigen Außenhandelsunternehmen gegebene Preislimit hinausgehen, so sind den Betrieben 25 % der hierdurch eingesparten Preisausgleichsmittel zu vergüten. Diese Forderungen sind dem zuständigen Außenhandelsunternehmen jedoch gesondert in Rechnung zu stellen, also keinesfalls in Verbindung mit der Preisausgleichsforderung im RE-Verfahren einzuziehen.

Kompensationsgeschäfte

Bei der Abwicklung von Kompensationsgeschäften sind folgende Besonderheiten zu beachten:

1. Der Lieferbetrieb verrechnet mit dem Außenhandelsunternehmen über die AH-Bank nur den Preisausgleich, während der Devisengegenwert dem Lieferbetrieb durch das Außenhandelsunternehmen, das den Import durchführt, überwiesen wird.

   Dazu ist erforderlich, daß
   a) die Dokumente mit einem entsprechenden Aufdruck versehen werden, aus dem die AH-Bank ersehen kann, daß es sich bei diesem Geschäft um ein Eigengeschäft des Lieferbetriebes im Rahmen eines Kompensationsvertrages handelt. Der Aufdruck ist bei der Bestätigung des Exportauftrages durch die zuständige Dienststelle anzubringen;
   b) daß das Export-AHU bei der Exportfreigabe dem Lieferwerk das importierende Außenhandelsunternehmen bekannt gibt, weil bei Be-

antragung eines Kredites der kreditgewährenden Bank der Zahlungspflichtige bekannt sein muß;

c) daß das Export-AHU auf der Belastungsanzeige für das Import-AHU Name des Lieferers und dessen Bankverbindung vermerkt, damit das Import-AHU dem Lieferwerk den Devisengegenwert überweisen kann.

2. Bei Kompensationsverträgen, die nach dem 30. April 1956 abgeschlossen oder nach dem 31. Dezember 1956 abgerechnet werden, wird das bisherige Abrechnungsverfahren wie folgt geändert:

   Die Außenhandelsgesellschaften reichen statt der Belastungsanzeige den Vordruck Z 596 ebenfalls mit Angabe der Bankverbindung des betreffenden Lieferwerkes dem VEH DIA-Kompensation ein. Diese Formulare sind bei der Deutschen Notenbank erhältlich. DIA-Kompensation übermittelt der Deutschen Notenbank, Berlin, die für sie vorgesehenen Ausfertigungen. Die Deutsche Notenbank vergütet dem exportierenden Lieferwerk den angeforderten Betrag und belastet ein Konto DIA-Kompensation.

Verfahrensregelung für Kleinstexporte und Exportmuste[...]ungen

a) Kleinstexporte

Mit der „Anordnung über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland" vom 15. Juli 1954 (Zentralblatt Nr. 31, Seite 366) hat die Regierung der DDR der großen Bedeutung Ausdruck verliehen, die sie dem traditionellen deutschen Kleinstexport beimißt. Das neue Ausfuhrverfahren schafft durch Wegfall der alten und teilweise komplizierten Formalitäten für alle am Export interessierten Betriebe der DDR weitere Erleichterungen bei der Durchführung von Exportgeschäften zur Ausweitung unseres Außenhandels bzw. des Umsatzes durch kleine und kleinste Exportgeschäfte. Damit ergeben sich wieder neue Möglichkeiten für notwendige Importe von wichtigen Rohstoffen, sowie Gebrauchs- und Konsumgütern, deren Folge die weitere Verbesserung des Lebensstandards der Bevölkerung der DDR sein wird.

Mit der neuen Regelung über den Versand durch die Eisenbahn bzw. Kraftfahrzeuge, ist man gegenüber dem alten Kleinstexportverfahren, das nur erleichterte Bedingungen für den Kleinstexport auf dem Postwege vorsah, den Wünschen zahlreicher Lieferbetriebe besonders aber der Handwerksbetriebe, deren Erzeugnisse erfahrungsgemäß in kleineren Posten exportiert werden — gerecht geworden.

Die Erteilung von Globalgenehmigungen für einen Ausfuhrwert bis zur Höhe von Rbl. 50 000,— einschließlich Nebenkosten, wird im Auftrage des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel von dem zuständigen Außenhandelsunternehmen an die Lieferbetriebe vorgenommen. Die Globalgenehmigung gilt jeweils nur für die Planposition bzw. den Artikel (Warenart), wofür sie ausgestellt ist. Werden einem Lieferbetrieb mehrere Globalgenehmigungen erteilt, so dürfen diese zusammen ebenfalls einen Gesamtausfuhrwert von Rbl. 50 000.— einschließlich Nebenkosten nicht übersteigen. Einzelsendungen, die auf Grund einer Globalgenehmigung erfolgen, sind wertmäßig auf höchstens Rbl. 5000.— begrenzt. Es ist nicht gestattet, größere Aufträge in Einzelsendungen aufzuteilen. In Ausnahmefällen kann aber für besondere Exporterzeugnisse durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel eine Erhöhung der Ausfuhrwertgrenze und der Wertgrenze der Einzelsendungen genehmigt werden. Die Globalgenehmigung hat eine Gültigkeit von 6 Monaten und muß nach Ablauf dieser Zeit durch eine neue ersetzt werden. Die abgelaufene Globalgenehmigung ist unaufgefordert innerhalb von 8 Tagen an das zuständige Außenhandelsunternehmen zurückzusenden. Vor Ausstellung einer Globalgenehmigung hat selbstverständlich eine Abstimmung mit dem vorhandenen Kontingent zu erfolgen. Eine Globalgenehmigung kann nach Zentralblatt Nr. 31, Abschnitt I, Ziffer 5, der Verfahrensvorschrift mehrere Exporterzeugnisse eines Lieferbetriebes umfassen.

Den Versand durch die Eisenbahn oder Kraftfahrzeuge und den Postversand regelt ausführlich der Abschnitt I, Ziffer 11 bis 19, der neuen Verfahrens-

POOR ORIGINAL

[vor]schriften (Zentralblatt Nr. 31, vom 7. August 1954, Seite 367). [...]fe [dür]fen nur in den Währungen durchgeführt werden, die für die Bezahlung von Exporten zugelassen sind, und die Preise der Exportgeschäfte müssen den Weltmarktpreisen entsprechen.

Die Lieferbetriebe haben für den ordnungsgemäßen Eingang der Zahlungen ihres ausländischen Partners Sorge zu tragen, d. h., sie tragen das Risiko für die von ihnen abgeschlossenen Exportgeschäfte.

Die Abwicklung von kostenlosen Nach-, Ersatz- und Garantielieferungen sind im Rahmen von Globalgenehmigungen für den Kleinstexport von Handelswaren nicht gestattet, sondern richten sich nach den Bestimmungen der Exportordnung 3. DB. Ges. Bl. 67 § 20 Ziffer 5.

Die Abrechnung der Kleinstexporte erfolgt sofort nach Warenversand bei Vorlage der in der Verfahrensvorschrift unter Abschnitt II, Ziffer 22, aufgeführten Dokumente bei der für den Verkäufer zuständigen Außenhandelsbank (AH-Bank), was eine weitere Beschleunigung der Abrechnung gegenüber dem alten Verfahren bedeutet.

b) Exportmusterlieferungen

U n b e z a h l t e Exportmuster dürfen im Rahmen einer Globalgenehmigung (Genehmigung für kostenlose Musterlieferungen) nur auf dem Postwege versandt werden.

Die Globalgenehmigung wird vom zuständigen Außenhandelsunternehmen bis zur Höhe von DM 1000,— erteilt.

Die einzelnen Musterlieferungen dürfen den Wert lt. Globalgenehmigung, höchstens jedoch von DM 30,— ausschließlich aller Nebenkosten nicht überschreiten. Die Dauer der Globalgenehmigung beträgt 6 Monate.

Die Abwicklung von kostenlosen Nach-, Ersatz- und Garantielieferungen sind im Rahmen von Globalgenehmigungen für den Versand von unbezahlten Exportmustern nicht gestattet, sondern richten sich nach den Bestimmungen der Exportordnung 3. DB. Ges. Bl. 67 § 20 Ziffer 5.

Die Globalgenehmigung gilt also nur für den Versand von Exportmustern im Rahmen von Angeboten.

B e z a h l t e Musterlieferungen können über eine Globalgenehmigung für Kleinstexport —, Postversand bzw. Bahn/Kraftfahrzeug — abgewickelt werden. Im übrigen sind die Bestimmungen des Abschnittes I, Ziffer 1 bis 19, der Verfahrensvorschriften vom 15. Juli 1954 (Zentralblatt Nr. 31 vom 7. August 1954, Seite 367) zu beachten.

Lieferungen nach der Bundesrepublik können nicht im Rahmen der Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware abgewickelt werden. (Siehe hierzu „Der Innerdeutsche Handel"). Bei Nichtvorliegen einer Globalgenehmigung sind alle Exportmusterlieferungen nach der 3. Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1954 abzuwickeln (Gesetzblatt Nr. 67 vom 2. August 1954, Seite 646, § 20, Ziffer 5).

DER DEVISENBONUS

Um den Export und die Lieferungen im innerdeutschen Handel zu steigern und eine Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, die für den Export bzw. für Lieferungen im innerdeutschen Handel bestimmt sind, zu erreichen, hat das MAI den Beschluß vom 29. April 1954 über die Gewährung eines Devisenbonus bzw. eines Bonus in Verrechnungseinheiten für die am Export bzw. an Lieferungen im innerdeutschen Handel beteiligten Herstellerbetriebe erlassen. Unter Berücksichtigung der Änderung vom 21. Februar 1956 besagt dieser Beschluß:

I.

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 1954 wird am Export bzw. an Lieferungen im innerdeutschen Handel beteiligten Herstellerbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik ein Devisenbonus, bzw. Bonus in Verrechnungseinheiten, in Form eines Anrechtes zur Verfügung über Valuta bzw. Verrechnungseinheiten für die als Anlage zu diesem Beschluß aufgeführten Waren in der dort angegebenen Höhe gewährt. (Siehe Bemerkung.)
2. Der Devisenbonus bzw. Bonus in Verrechnungseinheiten wird auf der Grundlage des erzielten Devisenerlöses bzw. Erlöses in Verrechnungseinheiten errechnet.
3. Der Minister für Außenhandel und innerdeutschen Handel ist berechtigt, Änderungen der Anlage zu diesem Beschluß vorzunehmen.

II.

Die Herstellerbetriebe haben g r u n d s ä t z l i c h n u r d a n n einen A n s p r u c h auf Gewährung eines Devisenbonus bzw. Bonus in Verrechnungseinheiten, w e n n d i e v e r e i n b a r t e n L i e f e r b e d i n g u n g e n eingehalten worden sind.

III.

1. Die Verbuchung des Devisenbonus bzw. Bonus in Verrechnungseinheiten hat auf Sonderkonten der Herstellerbetriebe bei den Außenhandelsbanken bzw. bei den innerdeutschen Verrechnungsbanken (IdV) zu erfolgen.

   Die Herstellerbetriebe sind berechtigt, über diese Anrechte auf Valuta bzw. Verrechnungseinheiten zur Durchführung von Maßnahmen, die sich für den Export bzw. innerdeutschen Handel fördernd auswirken, zu verfügen. Hierzu gehören: Der Bezug von Rohstoffen, Halbfabrikaten, Maschinen, Ersatzteilen und Einrichtungen, sowie der Aufwand für die Beteiligung an Messen, für Werbung durch Inserate, für Reisekosten usw.
2. Einkäufe von Waren entsprechend Ziffer 1 haben in jedem Fall durch das zuständige VEH Deutscher Innen- und Außenhandel bzw. die zuständige Außenhandelsgesellschaft zu erfolgen. Das zuständige Außenhandelsunternehmen bzw. die zuständige Außenhandelsgesellschaft ist durch formlose Bestellung mit dem Einkauf der benötigten Waren zu beauftragen.

[V]errechnungsgrundlage ist bei Einkäufen in jedem Falle der DM-[Gegen]wert des Devisenpreises bzw. des Einkaufspreises in Verrechnungseinheiten.

IV.

Die Deutsche Notenbank wird beauftragt, die Einzelheiten der Führung der im Abschnitt III, Ziffer 1, genannten Sonderkonten festzulegen.

V.

Dieser Beschluß trat am 1. Juni 1954 in Kraft. Er findet für alle Exportverträge bzw. Lieferverträge im innerdeutschen Handel Anwendung, die nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Bemerkung: Von Herstellerbetrieben vor dem 26. Februar 1956 abgeschlossene Verträge über den Einkauf von Waren aus Anrechten auf Valuta bzw. Verrechnungseinheiten sind nach den Bedingungen des Beschlusses vom 29. April 1954 abzuwickeln. Diese Verträge waren bis zum 15. März 1956 den zuständigen Außenhandelsunternehmen bzw. den zuständigen Außenhandelsorganen zur Registrierung vorzulegen. Für nicht rechtzeitig vorgelegte Verträge werden keine Importwarenbegleitscheine bzw. Zahlungsgenehmigungen erteilt.

Bei Eigengeschäften der Betriebe wird für alle in unserem Bereich des Außenhandelsunternehmens liegenden Positionen ein Bonus in Höhe von 1,5 % gewährt, während bei sogenannten DIA-Geschäften die Exportbetriebe 1 % Devisenbonus erhalten.

Bei eigenverantwortlichen Exportlieferungen der Außenhandelsunternehmen entfällt für die Exportbetriebe der Devisenbonus für folgende Positionen unseres Außenhandelsunternehmens:

Wasserrohrkessel	bis 2,4 t
Wasserrohrkessel	über 2,4—60 t/h
Hochdruckkessel	über 60—130 t/h
Dampfturbinen	175—500 kW
Ersatzteile für Turbinen	
Fahrzeugdieselmotoren	
Lokomobilen	
Hochofenausrüstungen	
Sinterausrüstungen	
Stahlschmelzausrüstungen	
Ausrüstungen für NE-Metallurgie	
Ersatzteile und Zubehör für metallurgische Ausrüstungen	
Anreicherungsausrüstungen	
Förderausrüstungen	
Walzwerksmaschinen	
Ausrüstung für die Herstellung von Zement und feuerfesten Erzeugnissen	
Gußeiserne Walzen	
Walzlager	

Zahnradgetriebe bis Modul 10
Zahnradgetriebe bis Modul 10—30
Zahnradgetriebe bis Modul 30
Schneckengetriebe
sonstige Getriebe
Maschinenelemente
Behälterbau

Die Inanspruchnahme des Bonus in VE für Reisezwecke ist z. Z. nicht möglich.

Bei Lieferterminüberschreitungen, unvollständigen Lieferungen sowie Reklamationen, die der Lieferbetrieb zu vertreten hat, wird kein Bonus gewährt. Bei Lieferterminüberschreitungen, die das zuständige Außenhandelsunternehmen bzw. das zuständige Außenhandelsorgan zu vertreten hat, übergeben diese dem Lieferbetrieb eine schriftliche Bestätigung, aus der hervorgehen muß, daß die Lieferverzögerung nicht auf einem Verschulden des Betriebes beruht.

Bei Lieferterminüberschreitungen aus Gründen, die weder vom Lieferbetrieb noch vom VEH DIA bzw. Außenhandelsorganen zu vertreten sind, kann seitens der AH-Bank die Bonusgutschrift erfolgen, wenn der Lieferbetrieb einwandfrei nachweist, daß die Ware termingerecht versandbereit war und alles unternommen wurde, um die termingerechte Auslieferung zu erreichen. Bei Lagergeschäften wird dem Herstellerbetrieb ein Bonus erst dann gewährt, wenn die Ware vom Lager in der DDR in das Ausland bzw. nach Westdeutschland versandt worden ist.

Nähere Einzelheiten über den Devisenbonus bzw. Bonus im VE brachte der „Außenhandel" in Nr. 8/1955 auf Seite 252 bzw. 237.

Allgemeine Lieferbedingungen für Länder des kapitalistischen Auslandes

1. Nachstehende Lieferbedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrages (Exportauftrag, nachfolgend kurz EA genannt).
2. Alle den EA betreffende Korrespondenz und Dokumente sind vom Käufer und Verkäufer mit der EA-Nummer (DIA-Nummer) genau und vollständig zu bezeichnen.
3. a) Der Verkäufer verpflichtet sich zur Lieferung gemäß dem im EA und nachstehend festgelegten Bedingungen.
   b) Teillieferungen sind zulässig.
   c) Soweit nicht anders festgelegt, kann die Auftragsmenge bei Massengütern in den für diese Ware handelsüblichen Grenzen — höchstens jedoch um 10 % — unter- oder überbeliefert werden.
   d) Die Qualität und Ausführung der zu liefernden Waren hat den technischen Beschreibungen, Analysen, Qualitäts-Typen-Sortimentsmuster oder sonstigen Gütebestimmungen der DDR zu entsprechen.
   e) Fälle höherer Gewalt und andere unvorhergesehene Umstände oder deren Folgen entbinden den Verkäufer auf die Dauer und im Umfang ihrer Einwirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und bedingen deren angemessene Verlängerung. Ansprüche auf Schadenersatz aus einem derartigen Lieferverzug stehen dem Käufer nicht zu.

      Wird dem Verkäufer infolge höherer Gewalt oder deren Folgen die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich, so kann er vom EA zurücktreten, ohne daß der Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz hat.
4. a) Der Käufer verpflichtet sich, die Ware gemäß den im VE getroffenen Vereinbarungen entgegenzunehmen.

      Ein Rücktritt vom Vertrag (Annullierung) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers möglich und verpflichtet den Käufer zum Ersatz aller dem Verkäufer durch die Annullierung entstandenen Kosten. Bei einseitigem Rücktritt haftet der Käufer für jeden dem Verkäufer hierdurch entstandenen Schaden.
   b) Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers bis der Käufer sämtliche Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen, insbesondere auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Die Ware ist vom Käufer gegen Feuer und Diebstahl zu versichern, der Abschluß der Versicherung dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung — gleichgültig, ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden — nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kaufgeldforderungen tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer bereits bei ihrer

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Entstehung sicherheitshalber ab. Der Käufer ist verpflichtet Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die seiner Forderungen mitzuteilen. Der Käufer ist als Bevollmächtigter des Verkäufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge sofort an den Verkäufer abzuführen. Soweit das nicht geschieht, sind sie Eigentum des Verkäufers und gesondert aufzubewahren. Wird die Ware seitens des Käufers be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumvorbehalt des Verkäufers auch auf die neue Sache. Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Verkäufer ein Miteigentum.
Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherheiten seine Lieferungsforderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so ist er auf Verlangen zur Rückübertragung verpflichtet.

c) Die Ware bleibt bis zum Eingang der vollständigen Zahlung bei der Deutschen Notenbank, Berlin, Eigentum des Verkäufers. In Ländern, in denen der Eigentumsvorbehalt an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung zu sorgen. Geschieht dies nicht, so erkennt er damit an, daß die vom Verkäufer gelieferte Ware dessen Eigentum ist. Bis zum Übergang des Eigentums auf den Käufer darf dieser die Ware oder seine Rechte aus dem EA nur mit schriftlicher Zustimmung des Verkäufers an Dritte übertragen, verpfänden oder im Wege der Zwangsvollstreckung pfänden oder überweisen lassen. Die Pfändung der Ware durch Dritte ist unverzüglich vom Käufer dem Verkäufer anzuzeigen.
d) Soweit nicht im EA festgelegt, ist die Ware nur zur Einfuhr in das Land und zur Benutzung im Lande des Käufers bestimmt. Der Käufer, sein Rechtsnachfolger oder sein Abnehmer darf die Ware innerhalb 3 Jahre nach Empfang weder direkt noch indirekt nach einem dritten Lande verkaufen oder ausführen. Bei Zuwiderhandlungen — gleichgültig durch wen — hat der Käufer dem Verkäufer eine sofort fällig werdende Entschädigung bis zur Höhe des Gesamtwertes der Ware zu zahlen. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch den Verkäufer unter Ausschluß des ordentlichen und des in Ziffer 12 vorgesehenen Rechtsweges. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Ansprüche aus dieser Bestimmung an Dritte abzutreten. Darüber hinaus hat der Verkäufer das Recht, von allen Geschäften mit dem Käufer zurückzutreten.
e) Der Käufer ist nicht berechtigt, die ihm auf Grund des EA gelieferte Ware unter dem im EA vereinbarten Preis zuzüglich aller Nebenkosten zu verkaufen.

5. Der Käufer ist verpflichtet, bis zu dem im EA festgelegten Termin alle erforderlichen Versand-Instruktionen zu erteilen. Bei allen für eine Verletzung dieser Bestimmungen dem Verkäufer entstehenden Schäden haftet der Käufer.

6. Erfüllungsort für die Lieferung wird im EA durch die L... festgelegt. Der Erfüllungsort für die Zahlung ist Berlin-Mitte. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Überschreitung der Zahlungsfrist für deren Dauer Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung dieser Verzugszinsen gilt ein Zinssatz als vereinbart, der das anderthalbfache des jeweiligen Diskontsatzes der Staatsbank (Notenbank) des Käuferlandes beträgt.
7. Die Versicherung der Ware ergibt sich aus der im EA vereinbarten Lieferbasis. Schäden müssen durch ein zur amtlichen Schadenfestsetzung berufenes Unternehmen oder Person bescheinigt werden.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich, die Ware handelsüblich zu verpacken. Darüber hinausgehende Verpackungs-Vorschriften gelten nur in dem im EA vereinbarten Ausmaß.
9. a) Die Reklamationen sind vom Käufer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware dem Verkäufer telegrafisch unter schriftlicher Bestätigung per Luftpost anzuzeigen. Später erhobene Reklamationen werden vom Verkäufer nicht anerkannt.
b) Reklamationen haben auf die Zahlungsverpflichtung des Käufers keine aufschiebende Wirkung. Der Käufer ist nicht berechtigt, auf Grund der erhobenen Reklamation vom Vertrag zurückzutreten oder weitere Lieferungen abzulehnen.
c) Jede Reklamation muß genau begründet und durch beizufügende oder nachzusendende beweiskräftige Dokumente und auf Verlangen des Verkäufers durch eingesandte Muster, Photographien und/oder Sachverständigen-Gutachten nachgewiesen werden.
d) Der Verkäufer verpflichtet sich, derartige frist- oder formgerecht vorgebrachte Reklamationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen und in dem von ihm anerkannten Ausmaß nach seiner Wahl Natural-Ersatz und/oder Gutschrift zu leisten. Soweit Natural-Ersatz erfolgt, geht die reklamierte Ware in das alleinige Verfügungsrecht des Verkäufers über. Bei Ersatzlieferung trägt dieser alle Verpackungs- und Versandspesen, frachtfrei ursprünglicher Bestimmungsort, jedoch nicht das Risiko für den Hin- und Rücktransport.
e) Eine Beseitigung von Mängeln durch den Käufer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig.
f) Dem Käufer steht aus Reklamationen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verkäufer zu.
10. Änderungen und Ergänzungen des EA sowie seine Annullierung erfolgen nur im Einverständnis beider Parteien. (Durch EA-Berichtigung.)
11. Für die Auslegung der im EA vereinbarten Lieferbasis gelten die internationalen Regeln der handelsüblichen Vertragsformeln, kurz genannt INCOTERMS, von 1953 der Internationalen Handelskammer, Paris. Für die Klauseln „frei (franko) benannter Verschiffungshafen" und „frei (franko) benannter Bestimmungsort" gelten die INCOTERMS von 1936.

12. a) Alle Streitigkeiten aus dem EA werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges in Arbitrage durch das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR für beide Teile verbindlich entschieden.
b) Das Verfahren richtet sich nach der Satzung des Schiedsgerichtes bei der Kammer für Außenlandel der DDR, die dem Käufer auf Verlangen zugestellt wird.
c) Der Ort des Zusammentritts des Schiedsgerichtes bei der Kammer für Außenhandel ist Berlin-Mitte.

Allgemeine Lieferbedingungen für den Innerdeutschen Handel

Für alle Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend, soweit nichts anderes schriftlich zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart worden ist.

1. Alle den Vertrag betreffende Korrespondenz ist vom Käufer und Verkäufer mit der Vertrags-Nummer zu versehen. Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen müssen durch Käufer und Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
2. Mit der Annahme des Kaufvertrages verpflichtet sich der Käufer, unverzüglich der erforderlichen Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung bei seiner zuständigen Behörde zu stellen. Diese Bezugsgenehmigung muß innerhalb von vier Wochen nach Annahme des Kaufvertrages dem Verkäufer zugestellt werden. Nach Überschreitung dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
Von wesentlichen Schwierigkeiten, die bei der Beschaffung der Bezugsgenehmigung eintreten, muß der Käufer den Verkäufer umgehend in Kenntnis setzen.
3. Die Lieferung erfolgt — wenn nichts anderes vereinbart — in handelsüblicher Ausführung und Verpackung.
Wird die Verpackung der Ware dem Käufer nur gegen Rückgabe überlassen (sog. Leihemballage), so bleibt sie Eigentum des Verkäufers und muß diesem umgehend — spätestens jedoch 14 Tage nach Empfang — gereinigt und in unbeschädigtem Zustand vom Käufer auf dessen Kosten und Gefahr entsprechend den Weisungen des Verkäufers zurückgesandt werden.
Alle dem Verkäufer durch eine nicht rechtzeitige Rücksendung der Leihverpackung entstehenden Kosten und Schäden hat der Käufer zu tragen. Wird die Leihverpackung nicht spätestens drei Monate nach Empfang durch den Käufer zurückgesandt, ist der Verkäufer berechtigt, auf die Rückgabe der Leihverpackung zu verzichten und dem Käufer Neuwert in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung innerhalb des Monats zu begleichen.
4. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der Sitz des jeweiligen Lieferwerkes bzw. des jeweiligen Auslieferungslagers.
Der Versand erfolgt grundsätzlich per Eisenbahn gemäß Vereinbarung über die Frachtzahlung im Verkehr zwischen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Bundesbahn vom 20. März 1952 zu den darin festgelegten Frachtzahlungsbedingungen. Der Verkäufer hat das Recht, ein anderes geeignetes Transportmittel zu wählen.
Die Transportversicherung ist vom Käufer zu decken.
Teillieferungen innerhalb der Lieferzeit sind zulässig.
Sofern Mitteilung der Versandbereitschaft vereinbart wurde, trägt der Käufer vom Datum der Versandbereitschaft ab alle Gefahren für die

Ware und, falls bis zum Tag der Versandbereitschaft Versandi...tionen nicht vorliegen, alle daraus entstehenden Lagerkosten und sonstigen Spesen.
Frachttariferhöhungen, die nach Abschluß des Kaufvertrages eintreten, gehen zu Lasten des Käufers.
5. Qualitäts-, Typen-, Sortiments- und/oder sog. Gegenmuster ebenso wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Pläne und Beschreibungen sind für auftragsgemäße Ausführung der Lieferung über das Handelsübliche hinaus nur in dem im Vertrag festgelegten Maße verbindlich.
6. Fälle höherer Gewalt oder deren Folgen entbinden den Verkäufer für die Dauer und im Umfang ihrer Einwirkung von der Verpflichtung zur Einhaltung der Lieferzeit und bedingen deren angemessene Verlängerung.
Hierzu zählen insbesondere: Naturkatastrophen, unvorhersehbare Ereignisse, Feuersbrunst, Wasserschäden, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, wie z. B. Maschinenschaden, Energie- und Wasserausfall. Wird dem Verkäufer infolge höherer Gewalt oder deren Folgen die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise unmöglich, so kann er vom Vertrag zurücktreten, ohne daß der Käufer einen Anspruch auf Schadenersatz hat.
7. Gerät der Verkäufer durch andere Ursachen als höhere Gewalt oder deren Folgen mit der Lieferung in Verzug, so steht ihm eine angemessene Nachfrist zu, die vom Käufer zu gewähren ist.
Ansprüche auf Schadenersatz aus einem derartigen Lieferverzug stehen dem Käufer nicht zu.
8. Erfolgt die Berechnung der Ware nach Gewicht, so gilt dafür das im Eisenbahnfrachtbrief oder den sonstigen amtlichen oder handelsüblichen Transportpapieren angegebene Gewicht.
Ist gewichtsmäßige Übernahme der Ware im Vertrag festgelegt und ergibt sich dabei eine Differenz zwischen dem auf vorstehende Art ermittelten und dem übernommenen Gewicht, so muß diese Differenz durch von amtswegen zur Schadenfeststellung berufene Personen oder Institutionen protokollarisch beurkundet werden.
9. Ist eine Abnahme der Ware durch den Käufer oder dessen Beauftragten vereinbart worden und erscheint dieser nicht rechtzeitig, dann hat er alle durch die verzögerte Abnahme entstehenden Mehrkosten zu tragen.
Erscheint der Käufer oder dessen Beauftragter nicht zum vereinbarten Abnahmetermin, so ist der Verkäufer nach drei Tagen berechtigt, die Ware zum Versand zu bringen. Die Ware gilt in diesem Fall als vom Käufer endgültig abgenommen.
10. Reklamationen sind vom Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware geltend zu machen, falls nicht eine Abnahme gemäß Ziffer 9 vereinbart wurde.
Später erhobene Reklamationen werden vom Verkäufer nicht anerkannt,

POOR ORIGINAL

es sei denn, daß es sich um verdeckte Mängel handelt, d... zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden konnten.
Jede Reklamation muß genau beschrieben und begründet, durch beigefügte oder nachzuliefernde beweiskräftige Dokumente und, wenn handelsüblich, durch eingesandte Muster der beanstandeten Ware oder Sachverständigen-Gutachten belegt sein. Der Käufer hat von vornherein eine durch Art und Umfang der Reklamation handelsüblich begründete konkrete Forderung zu stellen.
Der Verkäufer verpflichtet sich, derartig und fristgemäß vorgebrachte Reklamationen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu prüfen und gegebenenfalls in dem von ihm anerkannten Ausmaß nach seiner Wahl Ersatz oder/und Gutschrift zu leisten.
In diesem Ausmaß geht die Ware in das alleinige Verfügungsrecht des Verkäufers über. Bei Ersatzleistung trägt dieser alle Verpackungs- und Versandspesen frachtfrei ursprünglichen Bestimmungsort, jedoch nicht das Risiko.
Reklamationen haben auf die Zahlungsverpflichtungen des Käufers keine aufschiebende Wirkung. Beanstandete Waren sind zur Verfügung des Verkäufers zu halten und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln.
Dem Käufer entsteht aus Reklamationen keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.
11. Die Preise verstehen sich netto ohne Abzug. Zahlungen sind grundsätzlich vor Warenlieferungen zu leisten. Zurückhaltung der Zahlung oder Aufrechnungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
Falls vom Verkäufer die Stellung von Akkreditiven verlangt wird, hat der Käufer solche unwiderruflich, teilbar und bestätigt mit einer Laufzeit von 4 Wochen über die letzte Lieferung hinaus beim Berliner Stadtkontor, Berlin C 2, zugunsten des Verkäufers zu stellen.
Sollte sich die Lieferung aus in Ziffer 6 angegebenen Gründen verzögern, ist der Käufer verpflichtet, die Zahlungsgenehmigung wie das Akkreditiv auf seine Kosten entsprechend verlängern zu lassen.
Zahlungsfristen sind genau einzuhalten. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle einer Überschreitung der Zahlungsfrist für deren Dauer Verzugszinsen zu zahlen. Für die Berechnung dieser Verzugszinsen gilt ein Zinssatz als vereinbart, der das Anderthalbfache des jeweiligen Diskontsatzes der Bank Deutscher Länder beträgt.
Bei Zahlungsverzug oder Änderung der rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Käufers steht dem Verkäufer das Recht zu, die Lieferung bis zum Eingang des vollen Kaufpreises zu verweigern oder ganz oder teilweise von allen mit dem Käufer abgeschlossenen Verträgen zurückzutreten.
12. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Verkäufers, bis der Käufer sämtliche Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung ein-

schließlich aller Nebenforderungen, insbesondere auch einen ...gen Kontokorrentsaldo, bezahlt hat. Die Ware ist vom Käufer gegen Feuer und Diebstahl zu versichern, der Abschluß der Versicherung dem Verkäufer auf Verlangen vorzulegen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung — gleichgültig, ob unverarbeitet, verarbeitet oder verbunden — nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die hierdurch entstehenden Kaufgeldforderungen tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer bereits bei ihrer Entstehung sicherheitshalber ab. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe seiner Forderungen mitzuteilen. Der Käufer ist als Bevollmächtigter des Verkäufers zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur solange berechtigt, als er seine Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß erfüllt. Er hat die eingezogenen Beträge sofort an den Verkäufer abzuführen. Soweit das nicht geschieht, sind sie Eigentum des Verkäufers und gesondert aufzubewahren.
Wird die Ware seitens des Käufers be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers auch auf die neue Sache. Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt der Verkäufer ein Miteigentum gemäß §§ 947, 948 BGB.
Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherheiten seine Lieferungsforderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist er auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.
13. Soweit aus den Vertragsbedingungen nicht anderes hervorgeht, gelten für die Auslegung der angewandten handelsüblichen Vertragsklauseln die INCOTERMS 1953, die von der Internationalen Handelskammer in Wien festgelegt wurden.
14. Gerichtsstand ist Berlin-Mitte.

Die Anfrage und ihre Behandlung

Die aus dem KW eingehenden Anfragen neuer Kunden erfordern auf Grund der diesem Markte eigenen Konkurrenzverhältnisse eine besondere Form der Bearbeitung.

Die Kontore geben aus diesem Grunde alle Anfragen neuer Kunden in allen Sprachen, die den Kontoren direkt von der Poststelle zugehen, sofort in das Büro des Generaldirektors. Die fremdsprachliche Korrespondenz wird von der Poststelle direkt dem Büro des Generaldirektors zugeleitet. Hier erfolgt die sofortige Durchsicht und Entnahme der neuen Anfragen aus dem KW. Die übrige fremdsprachliche Post geht zur Übersetzung in die Dolmetscher-Abteilung. Bei Einsparung der schriftlichen Übersetzung werden die Anfragen in Kollektivarbeit im Büro des Generaldirektors geprüft, ob eine Angebotsabgabe bei Berücksichtigung der handelspolitischen und kaufmännischen Gesichtspunkte Aussicht auf Erfolg haben kann.
Nach den vorliegenden Erfahrungen werden folgende Entscheidungen getroffen:

1. Die Anfrage ist nach Maßgabe der handelspolitischen und kaufmännischen Faktoren interessant und verspricht Aussicht auf Erfolg. Unser Außenhandelsunternehmen hat keine Handelsvertretung und keinen Vertreter im Lande des Anfragenden:
Dem Kunden wird mit gedrucktem Formblatt als Vorbescheid mitgeteilt, daß ihm so schnell wie möglich ein Angebot *direkt* zugestellt wird. Das Originalschreiben mit entsprechendem Vermerk wird dem Kontor sofort zur Bearbeitung weitergereicht. Auskunft ist sofort einzuholen.
2. Für die Anfrage liegen die gleichen Voraussetzungen wie unter 1. vor, doch hat das Außenhandelsunternehmen einen Vertreter im Lande:
Der Kunde erhält sofort Vorbescheid mit gedrucktem Formblatt, daß ihm schnellstens ein Angebot *über den Vertreter* zugestellt wird. Weiter wird wie unter 1. verfahren. Vertreter wird sofort informiert.
3. Anfragevoraussetzungen wie unter 1., doch haben wir eine Handelsvertretung in dem entsprechenden Lande:
Es wird dem Kunden durch Formblatt mitgeteilt, daß er so schnell wie möglich über unsere *Handelsvertretung* ein Angebot erhält. Weiter wird wie unter 1. verfahren. Handelsvertretung wird sofort informiert.
4. Der neue Kunde ist an einer bestimmten Warengruppe interessiert; ein Vertreter für diese Ware ist im Lande vorhanden:
Es erfolgt Mitteilung an den Anfragenden mit Formblatt, sich an unseren Vertreter (Adressenangabe) zu wenden, mit dem Hinweis, daß er dort Prospekte und Beratung erhält. Vertreter wird sofort informiert.

5. Anfragenvorbedingung wie unter 4., doch besteht eine Handelsvertretung im Lande:
Mit Formblatt wird dem Kunden geraten, sich mit der Handelsvertretung (Adressenangabe) in Verbindung zu setzen. Handelsvertretung wird sofort informiert.
6. Der Kunde interessiert sich für eine bestimmte Ware, die wir liefern können. Es besteht eine Handelsvertretung im Lande:
Der Kunde erhält mit Formblatt einen Prospekt mit der Bitte, sich an die Handelsvertretung zu wenden.
Die Handelsvertretung wird von der Anfrage unterrichtet und aufgefordert, gegebenenfalls über die Bonität des Anfragenden und über Erfolgsaussichten des Angebotes zu berichten.
7. Anfragenvorbedingungen wie unter 6. Für die Ware haben wir einen Vertreter im Lande:
Es wird verfahren wie unter 6. bei Mitteilung an den Vertreter.
8. Der Anfragende nennt keine bestimmte Ware, doch ist der Kunde interessiert:
Mit Formblatt wird ihm ein Lieferprogramm zugestellt mit der Aufforderung, den genannten Bedarf und den Endabnehmer anzugeben.
9. Die gewünschte Ware wird nicht in der Warenliste von Außenhandelsunternehmen geführt:
Mit Formblatt wird Abgabenachricht erteilt. Durch Formblatt wird das Außenhandelsunternehmen informiert.
10. Die Anfrage ist für uns interessant, doch haben wir keine Beziehungen zu dem Lande:
Der Kunde erhält ein Formblatt mit dem Inhalt, daß keine Handelsbeziehungen bestehen und mit der Aufforderung um Mitteilung, ob ein Geschäft gegen Akkreditiv in freien Devisen möglich ist.
11. Es sind auf Grund der Anfrage eingehendere Prüfungen und Rückfragen mit anderen Stellen erforderlich:
Dem Kunden wird ein Formblatt zugestellt mit dem Inhalt, daß wir in Kürze auf seine Anfrage zurückkommen.
12. Die Anfrage ist uninteressant:
Es erfolgt Ablehnung durch Formblatt mit der Begründung, daß wir leider kein Angebot abgeben können.

Alle obigen Antworten sind im Rotaprintdruck vervielfältigt, und zwar a) in Deutsch, b) in Englisch, c) in Französisch und d) in Spanisch. Jedes Formblatt trägt die Nummer der Antwort mit dem jeweiligen Buchstaben a, b, c oder d, der sich auf die Sprache bezieht.

Bei Prüfung der Anfrage wird diese mit der entsprechend... ...ummer versehen (z. B. 5 *b*, d. h. Formblatt 5 in englischer Sprache).

Nach Eintragung der Anschriften in die Formblätter gehen die Vorgänge in die Kontore zur weiteren Bearbeitung entsprechend unserer Beantwortung. Falls diese mit der Erledigung nicht einverstanden sind, können sie in Verbindung mit dem Büro des Generaldirektors trotzdem noch eine andere Bearbeitung vornehmen.

Diese Regelung erspart Arbeitskraft und Zeit. Der Kunde erhält innerhalb 48 Stunden nach Posteingang von uns in einer handelsüblichen Sprache Antwort auf seine Anfrage.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Das Angebot

Mit dem Exportangebot vermitteln wir dem ausländischen Geschäftspartner in Verbindung mit dem notwendigen Werbe- und Prospektmaterial den Beweis unserer vorteilhaften Handelsbedingungen. Das Angebot muß die Leistungsfähigkeit unserer Erzeugnisse und die Exportfähigkeit unseres Lieferprogrammes überzeugend zum Ausdruck bringen. Darin besteht die politische Bedeutung des Angebotes. Richtige Aufmachung und Ausarbeitung des Angebotes im Außenhandel und Innerdeutschen Handel setzen eine gründliche Vertiefung in alle mit dem beabsichtigten Geschäft zusammenhängenden Probleme voraus. Bei Nichtberücksichtigung auch nur eines Faktors (z. B. der Währung, der Sprache usw.) kann die Auftragserteilung in Frage gestellt und damit alle Arbeit umsonst gewesen sein. Die gute Qualität des Angebotes darf jedoch nicht auf Kosten der Zeit erfolgen. Auch der Zeitfaktor entscheidet sehr oft, ob ein Angebot in einen Auftrag umgewandelt werden kann. Meist werden von mehreren Firmen Angebote über das gleiche Objekt eingeholt. Das zuerst kommende, gut aufgemachte Angebot hat größte Aussicht auf Erfolg.

Das Angebot muß kurz, prägnant und übersichtlich sein, das Wesentliche deutlich herausstellen und zugleich einen sachlich und seriös aufgemachten Werbebrief darstellen.

Das Angebot ist oft die wesentliche und abschließende Ergänzung langwieriger Vorarbeit als Ergebnis von Werbung, Reisen, Vertretertätigkeit, Messen usw. Diesen Tatsachen muß mit aller Sorgfalt Rechnung getragen werden. Das Angebot ist in der Sprache abzufassen, in der es der Kunde wünscht. Schreibt er keine Sprache vor, dann kann man die Sprache wählen, in der der Brief, der das Angebot anfordert, abgefaßt ist. In Zweifelsfällen ist es immer richtig, die in dem betreffenden Land übliche Handelssprache zu wählen.

Bei der Wahl der Sprache muß unter allen Umständen berücksichtigt werden, daß auch die technischen Ausdrücke einwandfrei und richtig übersetzt werden können.

Haben wir für die betreffende Ware in dem Land einen Vertreter oder eine Handelsvertretung, dann ist es immer zweckmäßig, das Angebot über diese zu leiten, wobei man am besten den Vertreter bzw. die Handelsvertretung sofort bei Eingang der Angebotsaufforderung verständigt, daß wir beabsichtigen, an die Firma X ein Angebot über ———— in etwa X Tagen, Wochen abzugeben. Auf den Angeboten müssen auf der Rückseite unsere „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" in der Sprache des Angebotes abgedruckt sein. In allen Fällen soll im Text des Angebotes darauf verwiesen werden.

Nach den unterschiedlichen Rechtsauffassungen und Handelsbräuchen der verschiedenen Länder können einzelne Punkte der Verkaufs- und Lieferbedingungen mit den gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Landes im Widerspruch stehen. In solchen Fällen ist der Einspruch des Kunden

gründlich zu prüfen und die neue Vereinbarung s c h r i f t l i c h treffen. Nach dem § 10 der 3. Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1954 zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Verfahrensregelung — (GBl. Nr. 67/54) werden all am Export beteiligten volkseigenen und privaten Betriebe in Kenntnis gesetzt, daß die Preise in den Exportaufträgen den Weltmarktpreisen entsprechen müssen. Die Pflicht aller Exporteure ist es, Höchstpreise zu erzielen.

Durch systematisch betriebene Markt- und Preisforschung ist es möglich, das dem vorgesehenen Absatzgebiet angepaßte Preisniveau zu ermitteln. Durch Kenntnis der Markt- und Preislage kann der Exporteur selbst die Marktsituation beurteilen. Es ist in jedem Falle erforderlich, die Wertigkeit unserer Erzeugnisse bei der Überprüfung der Absatzmöglichkeit in dem Lande des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Es ist ratsam, Bestimmungen hinsichtlich der Verzugszinsen bei Zahlungsverzögerungen (auch bei „Höherer Gewalt") festzulegen. Fragen der höheren Gewalt, der Schiedsgerichtsbarkeit und des Gerichtsstandes sind in den „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen" enthalten. Die Zahlungsbedingungen für das kapitalistische Wirtschaftsgebiet sind in einem gesonderten Abschnitt behandelt.

Soll Eigentumsvorbehalt festgelegt werden, ist die Rechtsabteilung für die Formulierung zu konsultieren, damit dies entsprechend den Bestimmungen des betreffenden Landes erfolgt. Das ist vor allem in Hinsicht auf Konsignationslager wichtig!

Die Angebote sollen freibleibend, Zwischenverkauf vorbehalten und möglichst nach einem bestimmten Schema aufgemacht werden, wobei folgende wichtige Punkte in Betracht kommen:

> Gegenstand — Menge — Qualität — Verwendungszweck — Aufmachung — Verpackung — Preis — Lieferzeit — Versicherung — Zahlungsbedingungen — Gültigkeitsdauer.

Es ist zweckmäßig, für alle Angebote und deren Anlagen L u f t p o s t - p a p i e r zu verwenden und den Versand per Luftpost vorzunehmen.

Die Zahlungsbedingungen richten sich einerseits nach der Kreditwürdigkeit des Kunden, den durch die Konkurrenzverhältnisse bedingten Möglichkeiten in dem betreffenden Gebiete, dem Handelsbrauch sowie auch andererseits nach den durch den internationalen Zahlungsverkehr oder sonstigen Abkommen bedingten Möglichkeiten.

Um rasch mit Angeboten dienen zu können, ist es notwendig, über alle Serienmaschinen Standardangebote zur Hand zu haben. Sie erleichtern die Angebotstätigkeit und ermöglichen besonders unseren Vertretern und den Handelsvertretungen die laufende Abgabe von Angeboten, ohne diese erst bei uns oder in den Betrieben anfordern zu müssen. Es ist deshalb darauf zu achten, daß die Standardangebote sofort bei Drucklegung des Kataloges mindestens in deutscher, russischer, englischer, französischer und spanischer

Sprache mitgedruckt werden, damit sie spätestens bei Kundenauslieferung zur Verfügung stehen.

Ebenso wie es notwendig ist, daß der Kunde sofort bei Anfrageeingang einen Zwischenbescheid bekommt (Schemabrief), in dem für die Anfrage gedankt wird und anzugeben ist, wann das Angebot voraussichtlich herausgeht (Termin aber unbedingt einhalten!), ist das Angebot unter Kontrolle zu nehmen. Das heißt, das Angebot ist in die Angebotskartei einzutragen, und nach einer angemessenen Zeit ist der Auftrag anzumahnen. (Ist das Angebot über Vertreter oder Handelsvertreter gegangen, dann bei diesen.) Kommt kein Auftrag zustande, ist unbedingt der Grund zu erforschen, daraus bestimmte Schlußfolgerungen zu ziehen und vor allem aber ist der Betrieb, der an der Angebotsabgabe mitgewirkt hat, unter Angabe des Grundes zu verständigen.

Die Deutsche Waren-Abnahmegesellschaft mbH

Der Außenhandelskaufmann weiß, daß im internationalen Handel eine neutrale und objektive Warenkontrolle nicht wegzudenken ist. Natürlich werden die Handelspartner genaue Festlegungen über Qualität, Quantität, Verpackung, Transport usw. treffen, ihre Einhaltung wird aber entscheidend dafür sein, ob das Geschäft reibungslos, d. h. ohne Reklamationen abgewickelt wird und ob die Handelsbeziehungen auf der Grundlage eines beiderseitigen Vorteils vertieft und erweitert werden. Es liegt daher im ureigensten Interesse beider Handelspartner, daß sie von einer dritten, neutralen Person die Kontrolle über die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen fordern. Das Kontrollzeugnis (Zertifikat) des neutralen Kontrolleurs wird zweckmäßigerweise in der Regel als Zahlungsdokument bzw. Bedingung für die Einlösung eines Akkreditivs erklärt.

Es ergibt sich von selbst, daß die Einschaltung eines Warenkontrolleurs gleichzeitig eine Frage des unbedingten Vertrauens ist. Dieses Vertrauen ist von vielen ausländischen Firmen und den Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik infolge einer neutralen, objektiven und fachgerechten Arbeit der

> Deutschen Waren-Abnahmegesellschaft mbH.
> Postanschrift: Berlin W 8, Unter den Linden 40
> Telegramme: Intercontrol
> Fernschreiber: 001526

zuerkannt worden.

Die Deutsche Waren-Abnahmegesellschaft (DWA) ist in der Lage, auf allen Warengebieten die erforderlichen Kontrollen durchzuführen, wobei diese entsprechend der angewendeten Verkaufs- bzw. Kaufbasis entweder im Ursprungs- bzw. Lieferland, im Verschiffungshafen bzw. auf der Versandstation oder im Empfangsort bzw. Löschhafen erfolgen können. In der Deutschen Demokratischen Republik verfügt die DWA über ein ausgedehntes Netz von Außenstellen und Stützpunkten; in einer Anzahl von Ländern hat sie Generalvertretungen, darüber hinaus arbeitet sie mit weiteren vertrauenswürdigen Kontrollfirmen in der ganzen Welt zusammen. Sie befaßt sich mit allen einschlägigen Kontrollaufgaben, wie zum Beispiel:

- Technische Kontrollen
- Bauaufsichten
- Überwachung vertragsgemäßer Produktion
- Qualitätsbeurteilungen
- Qualitätskontrollen mit Probenentnahme und Siegelung
- Analysierung von Proben
- Schiedsanalysen
- Musterziehung und Siegelung

- Quantitätskontrollen (Zählungen, Messungen, Wägungen, Tiefgangsexpertisen)
- Überwachung von Be- und Entladungen der Beförderungsmittel
- Überprüfung der Versandfähigkeit besonderer Waren
- Warenverpackungskontrollen
- Überprüfung von Beförderungsmitteln auf Eignung für den Transport besonderer Waren.

Die Deutsche Waren-Abnahmegesellschaft arbeitet auf der Grundlage von Aufträgen aus- und inländischer Firmen. In diesen Aufträgen werden ihr der Kontrollumfang, die Vertragsbedingungen und die besonderen Forderungen bzw. Wünsche bekanntgegeben. Für die Durchführung von Kontrollaufträgen erhebt die Deutsche Waren-Abnahmegesellschaft Gebühren, die vom Außenhandelskaufmann infolge des Nutzens und des Vorteils der Kontrolle gern in Kauf genommen werden.

Ihre Arbeit hilft gleichzeitig, die Beziehungen der Handelspartner durch Gewähr vertragsgerechter Lieferungen in hohem Maße zu unterstützen.

Telefonanschlüsse der DWA:

Generaldirektion	Generaldirektor	2207	3230
stellvertretender Generaldirektor		2207	3233
Fachgruppe Technik	Direktor	2207	3287
Fachgruppe Chemie / Bergbau	Direktor	2207	3237
Fachgruppe Leichtindustrie	Direktor	2207	3238
Fachgruppe Nahrung	Direktor	2207	3292

Geschäftsräume der Generaldirektion und Fachgruppen:
Berlin W 8, Clara-Zetkin-Straße 114.

POOR ORIGINAL

Der Exportauftrag — EA —

Der Exportauftrag ist ein Vertragsdokument. Als solcher ist er zugleich ein Wertmesser unserer ausländischen Partner für die Güte der Arbeit des Deutschen Innen- und Außenhandels bzw des Exporteurs. Jeder Exportauftrag muß sauber und sorgfältig ausgefüllt werden und darf keine Streichungen, Verbesserungen oder Rasuren aufweisen.

Der EA (Lieferwerkexemplar bzw. Exemplar für das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs) dient gleichzeitig den Organen des AZKW als Unterlage für die Ausfuhr.

Der normale EA-Satz besteht aus fünf Exemplaren, die in einem Arbeitsgang im Durchschreibeverfahren ausgefertigt werden.

Der Verteiler sieht wie folgt aus:

1. Lieferbetrieb,
2. Kunde,
3. DIA-A,
4. DIA-B,
5. Fachministerium oder Rat des Bezirkes bzw Magistrat von Groß-Berlin.

Die Exportordnung. GBl. 134/53, und die 3. Durchführungsbestimmung. GBl. 67/54, ist unbedingt zu beachten.

Wichtige Hinweise zur Erfüllung des EA-Satzes

Der EA ist kaufmännisch so aufzumachen, daß keine Änderungen auftreten.

1. Einsetzen der DIA-Nr. bzw. EA-Nr.
   Die DIA-Nr. setzt sich wie folgt zusammen: z. B.: M 21/4/711
   a) das Außenhandelsunternehmen ...... = M (= Maschinenexport)
   b) das Kontor .... = 21/
   c) die Verkaufsgruppe .... = 4/
   d) die lfd. Vorgangs-Nr. .... = 711
   Die EA-Nr und der Lieferbetrieb müssen auf allen Exemplaren des Exportauftrages erscheinen.
2. Eintragung des Fachkontors und des Bearbeiters.
3. In dem Feld „Abkommen" müssen die Länder-Nr. und in dem Feld „Position" die Pos.-Nr. des Abkommens festgehalten werden. Diese Nummern sind sehr wichtig, da sie in der Abteilung Planung und nachher in der Rechnungslegung bei der Verbuchung der Realisierung die Grundlage bilden.
4. Genaue Anschrift des Herstellerwerkes (Lieferant). Vor der Firmenbezeichnung ist eingeklammert die Schlüsselnummer des Betriebes anzugeben.

Schlüsselnummer hat eine wichtige Bedeutung. Sie dient der Teilung Siegelung zur richtigen Weiterleitung des EA-Exemplars die entsprechende Absatzabteilung des Produktionsministeriums bzw Rat des Bezirkes.

5. Genaue Anschrift des Käufers.
6. Bei „vermittelt durch" ist der Name des Vertreters einzusetzen. Angabe der Provision nur auf Formular DIA-A.
7. Datum des Angebotes.
8. Auftrags-Nr. des Käufers und Datum der Bestellung.
9. Unter „Planposition" erscheint die Positions-Nr. der Ware (siebenstellige Ziffer) und darunter AH-Nr. (achtstellige Ziffer). Die Mengeneinheit ist konkret anzugeben. Allgemeine Bezeichnungen, wie Satz, Karton, Ballen, Kolli, Kisten, Pakete, Sortiment usw., sind keine Mengeneinheiten und daher unzulässig.
   Handelsübliche Mengenbezeichnungen sind z. B..
   kg, t, qbm, Stück usw
   D e r P r e i s p r o E i n h e i t u n d d e r G e s a m t p r e i s versteht sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten. Bei Kunden, die die Nebenkosten spezifiziert benötigen (z. B. für Zollzwecke usw.), dürfen die Nebenkosten gesondert erscheinen.
   Der Gesamtpreis erscheint dann nochmals im Feld „Gesamtwährungsbetrag". Die Währung ist unbedingt anzugeben, z. B.:
   Schweizer Franken = sfrs.
   US-Dollar = US-$
10. Preisstellung und Lieferbasis sind in einem Zusammenhang zu sehen. Wie unter Ziffer 9 erwähnt, beinhaltet der Gesamtpreis sämtliche Nebenkosten, also wird hier die Lieferbasis (als Preisstellung) eingesetzt, die sich bei den Exportaufträgen
    a) für das KA nach den Vereinbarungen mit den ausländischen Kunden richten und stets die Incoterms 1953 (bei Frankolieferungen 1936) als Grundlage haben.
    b) für die sozialistischen Länder und SU nach den Bestimmungen der einzelnen Handelsabkommen richten.
    Die Versicherung der Exportgüter muß ebenfalls im Vertrag festgelegt sein. Bei Geschäften auf der Basis „Kasse gegen Dokumente" und bei Zielgeschäften „cif Bestimmungshafen" muß die Versicherung von Haus zu Haus durch den Verkäufer gedeckt werden. Aus diesem Grunde ist auf dem Exemplar des Exportauftrages DIA-B der DM-Wert mit sämtlichen Nebenkosten anzugeben.
11. Genaue Bezeichnung der Verpackung.
12. Der Exportauftrag ist ein Vertrag nach der Inlands- sowie der Auslandseite.

Bei Festlegung des Liefertermins ist zu beachten, daß zwischen Übergabe an den ersten Frachtführer und vereinbarter Termin mit dem Käufer der Versandweg ab Werk bis zum Käufer berücksichtigt werden muß.

13. Außer dem Brutto- und Nettogewicht ist neben dem Wort „über" das Grenzzollamt anzugeben, über welches die Ware das Gebiet der DDR verläßt.
14. Falls bei Auftragserteilung die Versandinstruktionen vorliegen, sind diese einzutragen. Ist es nicht der Fall, ist mit dem Verkäufer zu vereinbaren, bis zu welchem Termin die Versandinstruktionen erteilt werden.
15. Die Zahlungsbedingungen bei Verträgen mit den sozialistischen Ländern richten sich grundsätzlich nach den Bedingungen der Handelsabkommen.
    Die Z a h l u n g s b e d i n g u n g e n nach dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet richten sich nach den mit dem ausländischen Partner getroffenen Vereinbarungen, die bereits im Angebot ihren Niederschlag finden.
    Grundsätzlich werden alle Zahlungen wie folgt angefordert:
    An die Deutsche Notenbank Berlin,
    zugunsten ... (Name des Außenhandelsunternehmens der DDR),
    wegen Lieferbetrieb.
16. Bei a l l e n E x p o r t a u f t r ä g e n muß der G e s a m t w ä h r u n g s b e t r a g i n R u b e l erscheinen. Unter DM-Abrechnungspreis erscheint der Warenabgabepreis plus Verpackung plus eventueller Nebenkosten, soweit der Lieferbetrieb diese laut Vertrag zu berechnen hat.
    Zu diesem Zweck hat der EA (DIA-Geschäfte) folgenden Stempel auf die Exemplare DIA-A, DIA-B und Lieferwerk:
    > Abweichend von der oben im Exportauftrag genannten Lieferbasis ist die DM-Rechnung — frei Waggon Versandstation — ab Werk — auszustellen.
    > (Nichtzutreffendes durchstreichen.)

    Für interne Zwecke benötigt das Außenhandelsunternehmen noch Durchschläge der Währungsfakturen und DM-Rechnungen (Abrechnung und Buchung).
    Auf die Exemplare DIA-A und Lieferbetrieb ist darum noch folgender Stempel erforderlich:
    > Den im EA angeführten Dokumenten sind jeweils zwei Währungsfakturen und drei DM-Rechnungen für interne Zwecke der DIA-Fachanstalt beizufügen.

17. Als Abschluß in der Spalte „Sonstiges" muß das Ausstellungsdatum bzw. Speditions-Versandbescheinigung

A l l g e m e i n e s :
Bei Geschäften des DIA bzw. der Außenhandelsgesellschaft erhält der Exportauftrag den Vermerk:

> „Gemäß Beschluß des MAI vom 29. April 1954 ist ein Devisenbonus von 1 % zu gewähren."

bzw.

> „Kein Devisenbonus" (siehe Bestimmungen über „Devisenbonus").

Waren, die der binnenzollamtlichen Abfertigung nicht unterliegen, erhalten im EA-Satz folgenden Vermerk:

> „Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt."

Sämtliche Vermerke sind nur auf die Exemplare AZKW, DIA-A, DIA-B und Lieferbetrieb anzubringen.
Außerdem ist ein zusätzliches EA-Exemplar für das AZKW erforderlich. Das gleiche trifft bei Postversand zu.
Der Käufer darf nur das für ihn bestimmte Exemplar erhalten!
Bei Verträgen mit dem kapitalistischen Wirtschaftsgebiet ist auf den Exemplaren „DIA-A" und „Kunde" stets die Goldklausel anzugeben; weiterhin ist bei einer anderen Währung als US-$ eine Wertsicherung festzulegen.

B e i s p i e l G o l d k l a u s e l :
> Die gesamten Preise verstehen sich für eine Parität von US-$ 35.00 für 1 tr oz. Feingold. Sollte bis zur Abwicklung des Vertrages eine Änderung dieser Parität eintreten, so haben beide Partner das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten."

B e i s p i e l W e r t s i c h e r u n g :
> 1 US-$ = sfrs. 4,30.

Besondere Dokumentation für Länder des Demokratischen Weltmarktes

ALBANIEN

K ä u f e r - E x e m p l a r des EA: dreimal russisch, einmal deutsch
L i e f e r b a s i s : fob Hafen DDR gestaut
Versicherung deckt Käufer von Haus zu Haus
Z a h l u n g s b e d i n g u n g e n : lt. Handelsabkommen ————

D o k u m e n t e :

1. Währungsfaktura	dreimal russisch, einmal deutsch
2. Spezifikation	dreimal russisch
3. Qualitäts-Zertifikat	einmal russisch
4. Konnossemente	2/3
Kapitänquittung f. ein mit der Ware reisendes Original-Konnossement	1/3
5. Tel-Avis durch Deutrans, lt. allgemeiner Lieferbedingungen	

F o l g e n d e D o k u m e n t e b e g l e i t e t d a s O r i g i n a l - K o n n o s s e m e n t :

1. WF	einfach
2. Spezifikation oder Packliste	einfach
3. Qualitäts-Zertifikat	einfach

M a r k i e r u n g :
Nummer der Position
Auftr.-Nr. des Käufers oder Vertr.-Nr.
Lfd. Nr des Kollos
Empfänger
Brutto-Netto-Gewicht

BULGARIEN

L i e f e r b a s i s : Frachtfrei Grenze DDR
Versicherung deckt Käufer von Haus zu Haus
V e r t r a g s s p e d . : Despred
P o s t s e n d u n g e n : direkt an Kunden
Z a h l u n g s b e d i n g u n g e n : lt. Handelsabkommen ————

D o k u m e n t e :

1. WF mit Abkommen-, Pos., Kontg.-Nr. des Käufers	vierfach einfach
2. Duplikatfrachtbrief bzw. Speditions-Versandbescheinigung bzw. Sped.-Übernahmebescheinigung (b. Sa.-Ldg.)	einfach
3. Qualitäts-Zertifikat	einfach
4. Briefkopie an Käufer ausw., daß 3 pro Kollo spez. WF spät. 6 Tage vor Versand an den Käufer abgesandt wurden	einfach
5. Schriftl. Versand-Avis durch Deutrans lt. allgem. Lieferbedingungen	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

INA

Käufer-Exemplar des EA: dreimal englisch, einmal deutsch muß vor Ausstellung des EA vom Käufer unterschrieben werden. Erst dann EA ausstellen.

1. **Lieferbasis:** fob Gdansk bzw. fob Gdynia

Dokumente im Seeweg:

1. Währungsfaktura — vierfach englisch
2. Packliste — vierfach englisch
3. Voller Satz Konnossemente ausgestellt an Order und blanco indossiert — 3/3
4. Qualitäts-Zertifikat — zweifach englisch

Folgende Dokumente begleiten die Ware:

1. Kopie Konnossemente — dreifach
2. Währungsfaktura — dreifach
3. Packliste — dreifach
4. Qualitäts-Zertifikat — zweifach

2. **Lieferbasis:** franko Grenze DDR

Dokumente im Landweg:

1. Währungsfaktura — vierfach englisch
2. Packliste — vierfach englisch
3. Duplikatfrachtbrief bzw. Spediteur-Versandbescheinigung bei Sa.-Ldg. — einfach
4. Qualitäts-Zertifikat — zweifach englisch

Folgende Dokumente begleiten die Ware:

1. Währungsfaktura — zweifach
2. Packliste — zweifach
3. Qualitäts-Zertifikat — einfach

Sämtliche Dokumente in englischer Sprache

Die Versandbereitschaft ist uns 45 Tage vorher auf Währungsfaktura dreifach englisch, einmal deutsch anzuzeigen.

Kopie des Versand-Avises an Handelsrat der VR-China

ČSR

Käufer-Exemplar des EA: einmal deutsch, dreimal russisch

Lieferbasis:
frachtfrei Grenze DDR
Versicherung deckt Käufer von Haus zu Haus

Vertragsspediteur: Metrans

Zahlungsbedingungen: lt. Handelsabkommen ————

Dokumente:

1. Währungsfaktura mit Kontrakt-Nr. — dreifach
2. Duplikatfrachtbrief oder bei Sammelsendung Sped.-Versandbescheinigung — einfach
3. Qualitäts-Zertifikat — einfach
4. Briefkopie, daß 3 WF spätestens drei Tage nach Versand der Ware an den Käufer per Luftpost abgesandt wurden — einfach

KOREA

Lieferbasis:
frachtfrei Grenze DDR
Versicherung deckt Käufer von Haus zu Haus

Zahlungsbedingungen: lt. Handelsabkommen ————

Dokumente in Russisch

1. Währungsfaktura
2. Sped.-Versandbescheinigung
3. Detaillierte Warenliste
4. Qualitäts-Zertifikat
5. Luftpostavis durch Deutrans lt. allgemeinen Lieferbedingungen

Folgende Dokumente begleiten die Ware:

1. Kopie der Währungsfaktura bzw Spezifikation — einmal deutsch, dreimal russisch
2. Packliste — einmal deutsch, dreimal russisch
3. Qualitäts-Zertifikat — einmal deutsch, dreimal russisch

Signiervorschriften beachten.

POLEN

Lieferbasis:
franko Grenze DDR
Versicherung ab DDR-Grenze deckt Käufer

Vertragsspediteur: Hartwig

Zahlungsbedingungen: lt. Handelsabkommen ———— — —

Dokumente:

1. Währungsfaktura — dreifach
2. Qualitäts-Zertifikat — zweifach
3. Duplikatfrachtbrief oder Sped.-Übernahmebescheinigung (mit *Einverständniserklärung des Käufers zur Sammelladung*) — einfach
4. Telegrammavis durch Deutrans lt. allgemeinen Lieferbedingungen

RUMÄNIEN

Lieferbasis: franko Grenze DDR
wenn nicht anders vereinbart

Vertragsspediteur: Romtrans

Zahlungsbedingungen: lt. Handelsabkommen ————

Dokumente:

1. Spez. Währungsfaktura mit Abkommen, Pos.-Nr. u. Kontign.-Nr. des jeweiligen Handelsabkommens — dreifach
2. Speditions-Versandbescheinigung, den unwiderruflichen Versand ausweisend — einfach
3. Qualitäts-Zertifikat — zweifach
4. Telegrammavis Deutrans lt. allgemeinen Lieferbedingungen

UNGARN

Lieferbasis:
frachtfrei Grenze DDR
Versicherung deckt Käufer von Haus zu Haus

Vertragsspediteur: Mosped

Zahlungsbedingungen: lt. Handelsabkommen ————

Dokumente:

1. Währungsfaktura spez. mit Kontraktnummer — dreifach
2. Sped.-Versandbescheinigung bzw. Übernahmebescheinigung — einfach
3. Qualitäts-Zertifikat *(für Ferunion dreifach)* — einfach

4. Telegrammavis durch Deutrans lt. allgemeinen Lieferbedingungen

Dem Originalfrachtbrief sind für Zollzwecke 4 WF + 3 Packlisten beizufügen. Sehr wichtig! — Im EA vermerken!

UDSSR

Lieferbasis: fob Rostock bzw. franko Grenze DDR

Dokumente:

1. Währungsfaktura — dreifach
2. Packliste — dreifach
3. Qualitäts-Zertifikat — dreifach
4. Sowjetische Auskunft — dreifach
5. Werkabnahme-Protokoll — dreifach

bei Seetransport:
voller Satz Konnossement — 3/3

bei Landtransport:
Duplikatfrachtbrief — einfach

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Textvertrag unterschrieben ist.

VIETNAM

Käufer-Exemplar des EA: einmal deutsch, einmal französ.

Lieferbasis:
franko chin.-vietn. Grenze

Zahlungsbedingungen: lt. Handelsabkommen — — ——

Dokumente: in deutscher und französischer Sprache

1. Währungsfaktura mit Angabe d. Abk.-, Pos.- u. Konting.-Nr. — vierfach
2. Spezifikation — einfach
3. Qualitäts-Zertifikat — einfach
4. Sped.-Versandbescheinigung mit Angaben des Frachtbriefes u. Wagg.-Nr. — einfach
5. schriftl. Versandavis durch Deutrans lt. allgemeinen Lieferbedingungen

Folgende Dokumente begleitende Ware:

1. WF-Kopie — einmal deutsch, dreimal französ.
2. Packliste mit Gewichtsangabe — einmal deutsch, dreimal französ.
3. Qualitäts-Zertifikat — einmal deutsch, dreimal französ.

Markierungsvorschriften beachten!

Die Ausfuhrmeldung

a) Die Ausfuhrmeldung ist das z. Zt. gültige Ausfuhrdokument in Verbindung mit dem trocken gesiegelten Lieferwerks- bzw. AZKW-Exemplar der EA.
Vor der Auslieferung und zum Zwecke der Vorführung der Sendung beim zuständigen Binnenzollamt ist die Ausfuhrmeldung vom Lieferwerk auszuschreiben. Es dürfen nur die Waren und Werte eingesetzt werden, die mit dieser Sendung zur Ausfuhr gelangen.

b) Betrifft die vorgesehene Sendung nur eine Teillieferung, so ist dies innerhalb der EA-Nr. kenntlich zu machen.
z. B. = EA M 21 — 4 — 711 als Gesamtauslieferung des Auftrages, oder EA M 21 — 4 — 711 — 1 als 1. Teilsendung usw.

c) Bei Waren, die der binnenzollamtlichen Abnahme nicht unterliegen, und bei Postsendungen, für die kein trockengesiegelter EA dem Lieferwerk vorliegt, muß auf der Ausfuhrmeldung vermerkt sein, bei welcher Grenzstelle das gesiegelte EA-Exemplar vorliegt (siehe Abschnitt „EA" Ziffer 13). Das kann nur solche Sendungen betreffen, wo der EA bereits den Stempel

„Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt"

trägt — bei Frachtsendungen —, der auch auf der Ausfuhrmeldung (Rückseite unter Rubrik „Abfertigungsbefund des Binnenzollamtes") anzubringen ist.
Alle EA, die diesen Stempel nicht tragen, müssen dem Binnenzollamt vorgeführt werden. Der Stempel wird nur vom zuständigen Außenhandelsunternehmen im Auftrag des MAI angebracht.
Bei Postsendungen gilt dies sinngemäß für die Vorlage beim PZA.

d) Alle Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen — es können z. B. erhebliche Standgelder bei dem Grenzzollamt anfallen, wenn dort kein EA vorliegt —, sind vom Absender zu tragen.

e) Kostenlose Nachlieferungen für einen bereits ausgelieferten EA sind ohne Sondergenehmigung des MAI nicht statthaft. Im Bedarfsfall ist dem zuständigen Außenhandelsunternehmen vom Lieferwerk eine neue Ausfuhrmeldung einzusenden mit einer stichhaltigen Begründung der kostenlosen Nach- bzw. Ersatzlieferung. Dem Antrag ist eine neutrale Kopie der Ausfuhrmeldung beizufügen (ohne EA-Nr.), die vom Lieferwerk rechtsgültig zu unterschreiben ist.
Die EA-Nr. wird auf der Rückseite des Blattes 3 der Ausfuhrmeldung in der Rubrik „Mitteilung des Lieferbetriebes" eingesetzt.

POOR ORIGINAL

Die Verpackung

Das Ausmaß der Schäden und Verluste, die der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik jährlich durch mangelhafte oder unzweckmäßige Verpackung der Exportgüter erwachsen, ist immer noch beträchtlich. Und da diese Verluste nicht nur eine Minderung des Devisenaufkommens verursachen, sondern durch die Arbeit unserer Werktätigen wettgemacht werden müssen, gehört es zu den vordringlichsten Aufgaben, dem Verpackungsproblem weit größere Aufmerksamkeit zu widmen als bisher, damit die noch auftretenden Mängel abgestellt und die Verluste auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die sachgemäße und einwandfreie Verpackung erfüllt aber nicht nur ihren Hauptzweck, die Ware auf ihrem Wege zum Käufer zu **schützen**, und sie vor Verderb oder Wertminderung zu bewahren. Sie soll nämlich auf diesem Wege zugleich die in ihr verborgene Ware in den Augen aller, durch deren Hände sie geht, repräsentieren und somit aufzeigen, was in ihr steckt. Und da die Ware immer das Leistungsergebnis der Werktätigen eines Staates und seiner Unternehmen ist, die ihrer Umwelt werbend gegenüberstehen, hat auch die Verpackung — und zwar sowohl die Transportverpackung als auch die Gebrauchsverpackung — eine außerordentlich wichtige Aufgabe zu erfüllen.

Bei Abschluß des Liefervertrages ist die Maschinenverpackung entsprechend den neuesten Vorschriften und Anordnungen bzw. entsprechend der neuesten Erkenntnisse des Verpackungswesens festzulegen und zum Bestandteil des jeweiligen Liefervertrages zu machen.

Bei der Wahl der Verpackung sind acht Grundstoffe zu unterscheiden

Papier — Pappe — Gewebe — Holz — Metall — Glas — Keramische Stoffe — Kunststoffe.

Dazu kommen noch Füllstoffe, wie Holzwolle, Heu, Stroh, Moos usw.

Diese Unterscheidung ist nicht unter Gesichtspunkten rein stofflicher Merkmale notwendig, sondern danach, wieweit ein Stoff zum Träger typischer Verpackungsformen geworden ist. Während das Papier neben seiner Funktion als Verpackung, Füllstoff und Zwischenpackung vornehmlich der Stoff für den Beutel oder Papiersack wurde, entstand aus jedem Stoff ein für ihn typisches Verpackungsmittel:

Pappe	= Karton
Gewebe	= Sack
Holz	= Kiste oder Faß
Glas	= Flasche
Keramische Stoffe	= Krug und Dose
Metall	= Faß, Kanister, Dose und Tube;

so wird auf Sicht der Kunststoff, ohne Ersatzmittel zu sein, in jeder dieser Formen beachtliche Ergebnisse ermöglichen.

Alles in allem ergibt sich auf dem Gebiete der Verpackung eine Reihe neuer Gedanken und Möglichkeiten. Die Schlußfolgerung für alle Exportbetriebe besteht darin, daß es an Auswahlmöglichkeiten nicht fehlt und die Chance besteht, aus der Fülle des Vorhandenen die für die Eigenart jeder Ware beste Lösung zu ermitteln. Hierbei ist es wichtig, darauf hinzuweisen, daß zwischen Inhalt und Hülle keine Unverträglichkeit bestehen darf, und daß eine Exportverpackung sowohl **transportmittelrichtig** wie klimarichtig sein und folgende Bedingungen erfüllen muß:

1. Sie muß **transportsicher** sein und deshalb
   a) **genügend stark**, um auch jede rauhe Transportbehandlung auszuhalten,
   b) **bruchfest**, um Beschädigungen auszuschließen,
   c) **materialschützend**, um die Gefahr von Rost, Beschlägen, Korrosion, Verdunsten, chemischen Veränderungen usw. zu verhindern, die durch Klimawechsel während des Transportes durch Hitze, Salzluft oder Seewasser entstehen kann.
2. Sie muß **raumsparend** sein, um die Fracht niedrig zu halten. Für die Höhe der Fracht spielt der benötigte Transportraum und das Gewicht (überschwere Verpackungsstückel!) eine ausschlaggebende Rolle.
3. Sie muß **gefahrenmindernd** sein, um die versicherten Risiken so einzuschränken, daß die Versicherungsprämie niedrig sein kann. Das wird durch sorgfältige Beachtung der vorstehenden Angaben erreicht.

Die Ermittlung der richtigen Gestaltung des Packmittels setzt deshalb eine Analyse der Gefahren voraus, denen die Ware auf ihrem Wege zum Käufer ausgesetzt ist. Hierbei ist es ebenfalls unerläßlich, das Eigengewicht der Verpackung und das Gesamtgewicht des Packstückes zu berücksichtigen, zumal sich an die Bahn- oder Schiffsfracht häufig Weitertransporte durch Träger oder Tragmittel (Maultiere, Kamele) anschließen können. Auch muß daran gedacht werden, daß es vielen außereuropäischen Häfen an technischen Einrichtungen fehlt, und das Ausladen fast vollständig nur mit Menschenkraft erfolgt, so daß zu raten ist, schon aus diesem Grunde das Gewicht der einzelnen Packstücke zu beschränken und nicht über 100 kg zu halten, wobei aber die Kostenfrage nicht außer Acht gelassen werden darf.

Wird die Verpackung der Ware dem Käufer nur gegen Rückgabe überlassen (sogenannte Leihemballage), so bleibt sie Eigentum des Verkäufers und muß diesem umgehend — der genaue Termin muß im Vertrag vereinbart werden — gereinigt und im unbeschädigten Zustand vom Käufer auf dessen Kosten und Gefahr entsprechend den Weisungen des Verkäufers frachtfrei zurückgesandt werden.

Die Höhe der Gutschrift für die Rücksendung der Verpackung muß entsprechend der erneuten Verwendungsfähigkeit berechnet werden, sie darf jedoch nicht mehr als 50 % des Neuwertes der Verpackung betragen.

Von besonderer Bedeutung für den Exportkaufmann ist die genaue Kenntnis der verschiedensten Bestimmungen in den einzelnen Ländern über zugelassene Verpackungsmaterialien und der häufig zusätzlich verwendeten Füllstoffe wie Papierschnitzel, Holzwolle, Heu, Stroh, Streu, Torfmoos usw. Während einige Länder die Einfuhr gewisser Packmaterialien und einer Reihe von Füllstoffen gänzlich verbieten, bestehen in anderen Ländern sehr ausführliche Vorschriften über die Desinfektion derartigen Packmaterials. So ist z. B. die Einfuhr von Heu und Stroh als Packmittel nach Finnland, Irland, Island, Thailand, Nyassaland und Mexiko verboten, während in anderen Ländern diese Füllstoffe sofort bei der Einfuhr noch im Zollgewahrsam verbrannt werden, wobei die Kosten zu Lasten des Empfängers gehen. In Australien müssen Importgüter, deren Packmaterial beanstandet wird, häufig 90 Tage nach der Einfuhr unter Zollverschluß bzw in Quarantäne verbleiben, wodurch fühlbare Lagerspesen entstehen. Auch für Holz bestehen mitunter besondere Bestimmungen (Südafrikanische Union) und in Kanada verlangt man sogar bei Einfuhr neuer Säcke als Packmaterial eine eidesstattliche Erklärung, daß die Säcke tatsächlich neu und nicht gebraucht sind

Wesentlich für eine sichere Beförderung und vor allem ein zeitlich richtiges Eintreffen der Exportwaren im Bestimmungslande ist ferner eine gut lesbare und ausreichende Markierung der Packstücke, die außer der Handels- bzw Fabrikmarke des Absenders Brutto-, Netto- und Taragewichte und der Signiernummer unter allen Umständen den endgültigen Bestimmungsort ausweisen muß. Auch die Anbringung von Vorsichtsmarkierungen — in englischer Sprache oder in der Sprache des Landes, das die Ware auf ihrem Wege berührt und für das sie bestimmt ist — stellt eine unabdingbare Forderung dar Ein Verzeichnis der Vorsichtsmarkierungen in 20 Sprachen ist im Anhang enthalten.

Von besonderer Wichtigkeit sind auch für die Durchführung von Eigengeschäften die von der Kammer für Außenhandel der DDR herausgegebenen Merkblätter:

für die seemäßige Verpackung (SV)
für die Verpackung von Schwergütern (SG)
für die zollsichere Beschaffenheit von Versandumschließungen (ZV)
für den Einfluß der Verpackung auf die Höhe des Zolls (VZ)

Diese Merkblätter werden von der Kammer für Außenhandel der DDR herausgegeben und kostenlos verabfolgt.

Der Wortlaut der Merkblätter ist nachstehend abgedruckt.

MERKBLATT

Der Einfluß der Verpackung auf die Höhe des Zolls

Die Beschaffenheit der Verpackung von Exportgütern übt teilweise einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Höhe des Zolles aus, der bei der Einfuhr der Ware in ein anderes Land entrichtet werden muß. Dies trifft auf alle Umschließungen, gleich ob Versandumschließungen (äußere) oder Aufbewahrungsumschließung (innere) zu. Inwieweit die Art der Verpackung auf die Höhe des Zollbetrages einwirkt, hängt einmal von ihrer Beschaffenheit und zum anderen von der Art des jeweiligen Zolltarifes und seiner ergänzenden Bestimmungen ab. Es muß verhindert werden, daß dem ausländischen Kunden durch eine zollmäßig ungünstig gewählte Verpackungsart, die durchaus den Belangen des Schutzes der Ware während des Transportes Rechnung tragen kann, erhöhte Unkosten entstehen. Diese erhöhten Unkosten, die in der Kalkulation beim Einkauf der Ware keine Berücksichtigung finden konnten, da der Kontrahent mit einer derartigen, vielleicht nicht einmal „handelsüblichen" Verpackung auf Grund internationaler Gepflogenheiten nicht gerechnet hat, können zu Reklamationen Anlaß geben, Erstattungsansprüche begründen, ja sogar den Abschluß weiterer Geschäfte beeinträchtigten. Es ist daher notwendig, sich über die Art der Zollbehandlung der Umschließung im Empfangsland zu unterrichten.

Wie bekannt, gibt es zwei im Prinzip grundlegend verschiedene Verzollungssysteme: die Wertverzollung, auch ad valorem-Verzollung, und die Gewichtsverzollung, auch spezifische Verzollung genannt. Innerhalb dieser Verzollungsschemen bestehen zwar einige Verschiedenheiten, die jedoch in diesem Zusammenhang nicht besonders behandelt werden sollen.

Wie schon der Name sagt, liegt der Wertverzollung der Wert der Ware zugrunde. Der Zollbetrag errechnet sich aus dem Zollwert, multipliziert mit dem Wertzollsatz, der in der Regel in Prozentzahlen ausgedrückt wird. Welche Kosten zum Zollwert gehören, legen die einzelnen Staaten in ihrer Zollgesetzgebung fest. In fast allen Fällen jedoch gehört der Wert der Umschließungen (äußere und innere) zum Zollwert der Ware.

Handelt es sich z. B. bei der Einfuhr nach Cuba um wertzollpflichtige Waren, so ist nach den „Bestimmungen für die Anwendung des Tarifs" zum Wert derselben der Wert „aller Kartons, Schachteln, Gitterkisten, Kisten, Säcke und Umhüllungen aller Art, die zum Verpacken der Ware und zur Verschiffung derselben nötig sind", hinzuzurechnen; oder bei der Einfuhr nach Dänemark wird im § 7 des Zolltarifs festgelegt: Der Zollwert ist der Wert der Ware „unter Hinzurechnung des Wertes der äußeren und inneren Verpackung der Ware" usw.

Bei dieser Art Verzollung liegt es also auf der Hand, daß der Verpackungswert so niedrig wie möglich gehalten werden muß, um eine erhöhte Zollbelastung für den Kunden zu vermeiden. Der niedrige Verpackungswert darf sich jedoch nicht so auf die Beschaffenheit der Verpackung auswirken, daß sie ihrem Zweck nicht mehr genügt.

Wie schon vorstehend angedeutet, gibt es auch Ausnahmen, welche bewirken, daß der Wert der Verpackung nicht in den Zollwert der Ware einbegriffen wird. Der Zolltarif der Benelux-Zollunion z. B. bestimmt im § 1. Absatz 4, daß bei Waren, deren Verpackung auf Grund ihrer Art oder des bestehenden Handelsbrauchs regelmäßig hin und her gesandt wird, der Verpackungspreis nicht in den Wert der Waren einzubeziehen ist, sofern dieser Preis, im Falle der Rücksendung der Verpackung an den Eigentümer, zurückerstattet oder nicht in Rechnung gestellt wird.

Andere Tarife wiederum, wie der Einfuhrzolltarif für Belgisch-Kongo, ein Wertzolltarif, sehen vor, daß gefüllte Umschließungen gesondert „anzumelden" und „nach dem für sie geltenden Tarifsatz zu verzollen" sind (Voraussetzung: der Wertzoll ist für die Umschließung höher als für die Ware):

a) wenn sie nicht die gewöhnliche und übliche Umschließung der eingeführten Waren darstellen, vor allem, wenn sie nach Form oder Stoff ihrer Zusammensetzung nicht erforderlich erscheinen, oder
b) wenn sie üblicherweise gesondert berechnet werden und nach ihrer Beschaffenheit als Handelsartikel anzusehen sind; oder
c) wenn der Verdacht vorliegt, daß die Umschließungen für die Einfuhr von Waren deshalb verwendet werden, um die an sich auf sie anwendbaren Einfuhrzölle zu umgehen.

Während unter a) allen den Verpackungen, die „nicht handelsüblich" sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird und sie nach einem höheren Zollsatz verzollt werden, der für den Importeur eine beträchtliche Einbuße bedeuten kann, will man mit den Bestimmungen unter b) vermeiden, daß an und für sich nicht besonders zu verzollende Umschließungen zu Handelszwecken verwandt werden. Erläuternd soll hier eine brasilianische Bestimmung angezogen werden, die den gleichen Zweck zum Inhalt hat: Säcke, die als Umschließungen für Importgüter dienen, werden nur dann einfuhrzollfrei gelassen, wenn sie zum Handel nicht mehr geeignet sind (Herstellung von Matten usw.). Hierzu ist erforderlich, daß die Markierung auf beiden Seiten des Sackes mit klar ersichtlichen, unauslöschlichen Buchstaben in einer Größe von mindestens 6 Zoll **diagonal** angebracht ist.

Haben wir es bei der Anwendung der ad valorem-Verzollung mit verhältnismäßig einfachen Vorschriften zu tun, so ergibt sich bei der Einfuhr von Waren in Ländern mit spezifischen Tarifen eine weitaus kompliziertere Handhabung der Verzollung im Hinblick auf die Verpackung.

Grundlage für die spezifische Verzollung ist überwiegend das Gewicht der Ware. Geringere Bedeutung kommt der in einigen Fällen zur Anwendung gelangenden Verzollung nach anderen Maßstäben (Stück, Liter oder sonstige Hohlmaße, Festmeter usw.) zu Es ist wichtig, zu wissen, welches Gewicht bei der Verzollung zur Ermittlung des Zollbetrages in dem betreffenden Lande herangezogen wird, d. h. welcher Teil der Verpackung zum Zollgewicht gehört und damit den gleichen Zollsätzen wie die Ware unterliegt. Die handelsüblichen Begriffe Brutto, Netto und Tara genügen bei der Ver-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

...ung nicht. Lediglich der Bruttobegriff kommt der handelsüblichen Auslegung nahe oder deckt sich mit ihm.

Waren, die z. B. nach der Schweiz exportiert werden, unterliegen, mit Ausnahme der nach dem Stück zu verzollenden, der Abfertigung nach dem Bruttogewicht. Unter Bruttogewicht versteht die „Verordnung über die Tara sowie über die Gewichts- und Zollberechnung" das Gewicht, welches sich aus der Verwiegung der Ware und der Umschließungen ergibt. Es umfaßt mithin, außer dem „effektiven Gewicht" der Ware, das Gewicht der inneren Umschließungen und des Füllmaterials sowie das Gewicht aller äußeren Umschließungen. Man könnte nun annehmen, daß ein Weglassen der Verpackung oder die Verwendung mindergewichtiger Verpackungen eine Einsparung an Zoll mit sich bringen müßte. Dies ist jedoch nur insoweit der Fall, als die Verpackung die übliche „Minimaltara" nicht unterschreitet. Gegen eine derartige Umgehung des Zolls schützt sich die Schweiz, indem für alle unverpackt eingehenden Waren die im Tarif vorgesehenen „Tarazuschläge" dem „Nettogewicht„ hinzugerechnet werden. Lediglich für eine größere Anzahl Massengüter, die handelsüblich unverpackt geliefert werden, fehlen im Tarif Tarazuschlagsätze. — Die in Verpackungen eingehenden Waren, deren Verpackungsgewicht unter der mit Bezug auf das Nettogewicht der Ware festgesetzten Minimaltara bleibt, können mit einem Tarazuschlag bis zur Höhe der Minimaltara belegt werden. Es ist also angebracht, die Tarazuschlagsätze des schweizerischen Zolltarifs beim Export von Waren nach der Schweiz zu berücksichtigen.

Nur wenige Länder verzollen jedoch generell nach dem Bruttogewicht. Die meisten Länder kennzeichnen bei der entsprechenden Tarifnummer, in welchem Falle nach dem Bruttogewicht zu verzollen ist, wie z. B. Finnland durch ein P oder Cuba durch B. Cuba gestattet jedoch für gewisse Waren — die an und für sich nach dem Bruttogewicht zu verzollen sind —, wenn sie in mehreren Umschließungen eingehen, die Anwendung von Tarasätzen, die besonders festgelegt sind.

Ist die Definition des Bruttogewichtes in den einzelnen Tarifen verhältnismäßig einheitlich, so wird als Nettogewicht verschiedentlich etwas grundlegend anderes angesehen. Wenn in einigen Tarifen als Nettogewicht das Gewicht der Ware mit allen ihren inneren Umschließungen, wie z. B. Schachteln, Behälter aus Karton, Metall, Holz, Papier, Säcke, Flaschen, Fläschchen, Gläser usw. angesehen wird, so gilt im chilenischen Zolltarif als Nettogewicht das Gewicht der Waren „ohne Behältnisse und Umschließungen oder lediglich mit den daran befindlichen Umschnürungen". Dafür kennt der chilenische Zolltarif einen Begriff „gesetzliches Gewicht", welches dem obengenannten Nettogewicht entspricht. Der Name an und für sich besagt also noch nicht, welche Verpackung zum Zollgewicht gehört. Es bedarf deshalb bei der Wahl der Verpackung der genauen Kenntnis der Zollgewichtsdefinitionen und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Tarabestimmungen, denn auch diese erfahren verschiedenartige Auslegungen je nach Charakter des jeweiligen spezifischen Tarifs. Hierbei ist

z. B. das Wissen um die Einfuhrzollfreiheit der nicht zum Zollgewicht gehörigen Tara von großer Bedeutung. Größtenteils genießt die Verpackung, die nicht zum Zollgewicht gerechnet wird, nur dann Zollfreiheit, wenn sie „handelsüblich" ist, es sei denn, daß entsprechend den Eigenarten des Landes Sonderbestimmungen dem entgegenstehen.

Die Vielgestaltigkeit des Einflusses der Verpackung auf die Höhe des zu erhebenden Zolles im Importland konnte hier nur in einigen Beispielen an Hand einzelner Tarife aufgezeigt werden. Nicht alle Einzelheiten konnten Berücksichtigung finden. Das Verpackungsproblem, von der Zollseite gesehen, sollte bei allen Exportbetrieben Verständnis dafür erwecken, daß die Verpackung nicht nur auf ihre Zweckmäßigkeit hinsichtlich des Schutzes der Ware beurteilt werden darf, sondern auch im Hinblick auf die zollmäßige Behandlung im Einfuhrland. Die Höhe des Zolles aber ist ein Teil der Exportkalkulation, und so findet auch eine genaue Kenntnis der Zollberechnung für die zu verwendende Verpackung ihren Niederschlag auf der finanziellen Ergebnisseite des Betriebes, sei es im Handel oder in der Produktion.

MERKBLATT
für die Verpackung von Schwergütern

Allgemeine Hinweise

Güter mit einem Gewicht über 1000 kg (1 t) werden als Schwergüter angesehen. In den Häfen können Güter bis zum Gewicht von 5 t mit den üblichen Krananlagen umgeschlagen werden. In einzelnen Häfen stehen für schwere Kolli Schwergutkräne oder Schwimmkräne mit einer Tragfähigkeit bis zu 100 t zur Verfügung. In den Überseehäfen sind Schwergutkräne nur selten vorhanden. Deshalb müssen die verladenden Schiffe selbst über die erforderlichen Hebevorrichtungen verfügen. Auf sehr sperrige oder besonders schwere Kolli kommt zu der normalen Fracht ein Schwergutzuschlag. In diesen Fällen ist es vorteilhaft, die Güter zu zerlegen, um sie dann als kleinere Kolli zu verladen.

Bei der Auswahl der Verpackung spielt die raumsparende Verpackung eine wichtige Rolle, da im Verkehr nach Übersee die meisten Frachtraten nach M a ß o d e r G e w i c h t berechnet werden, das heißt je nachdem, welche Abrechnungsart die größte Frachteinnahme ergibt.

Empfindliche Maschinen oder -teile werden in Holzkisten, weniger empfindliche in Holzverschläge verpackt. Bei der Anwendung von Holzverschlägen ist die Einwirkung von Feuchtigkeit und Staub nicht ausgeschlossen; daher verwendet man Holzverschläge speziell für Maschinen oder Einzelteile, die später sowieso im Freien stehen. Unempfindliche Eisenteile können unverpackt versandt werden, wenn sie gegen Rost und Korrosion geschützt sind.

...Verpackung, die nicht ausreichenden Schutz für die Güter ...end ...ransportes bietet, befreit Frachtführer und Versicherer vom Ersatz des durch den Mangel entstandenen Schadens. Die Bahn läßt sich das Vorliegen einer mangelhaften Verpackung durch den Absender auf dem Frachtbrief bescheinigen.

Es ist notwendig, die anzuwendende Verpackung und den Reiseweg im Vertrag festzulegen.

Die Herstellung der Schwergutverpackung

Der Güterumschlag und das Stauen im Schiff stellen an die Schwergutverpackung sehr hohe Ansprüche auf Bruch- und Druckfestigkeit. Die Schwergutkisten müssen daher besonders stabil und sorgfältig hergestellt werden.

Zuerst wird ein Schlitten von mindestens zwei Kanthölzern hergestellt. Die Anzahl und die Stärke der Kanthölzer richten sich nach dem Gewicht und der Breite der Güter. Die Kanthölzer werden an beiden Enden abgeschrägt, damit das Unterlegen von Rollen erleichtert wird. Wegen des Splitterns werden die Abschrägungen mit einem Eisenbeschlag versehen. Die Kanthölzer dürfen nicht hervorstehen. Der Kistenboden soll doppelt, aus kreuzweise genagelten Brettern angefertigt werden. Die Seitenwände und der Deckel der Kiste sind von gespundeten trockenen Brettern zu fertigen. Die Stärke der Bretter richtet sich nach dem Gewicht der Maschinen und Geräte. Bei einem Gewicht bis zu 6000 kg sind eine Bodenstärke von 30 mm und eine Seitenstärke von 24 mm, bei über 6000 kg bis 10 000 kg = 40 und 30 mm und bei über 10 000 kg = 50 und 40 mm erforderlich.

Die Kiste wird von innen, an allen Seiten, möglichst mit Hartholz diagonal versteift. Der Deckel besteht aus zwei Brettschichten. Die äußere Lage wird längs und die innere Lage quer angeordnet. Zwischen den Brettern befindet sich eine Lage unbesandeter Dachpappe. Wird der Deckel aufgelegt, so liegen die Außenbeschläge des Deckels auf den Wandbrettern und die Versteifung des Deckels auf den Versteifungen der Wände auf. Eine Außenbeleistung ist nicht zu empfehlen, da sie meistens schon beim Vortransport abgerissen wird. Unterhalb des Deckels müssen die Seitenwände mit Kanthölzern 10 × 10 cm zusätzlich querversteift werden, damit die Kiste beim Anheben mit dem Kranseil nicht zusammengedrückt wird.

Schwergüter werden oft im Freien gelagert. Darum müssen sie mit Dachpappe gegen Feuchtigkeit geschützt werden. Die Dachpappe auf dem Deckel anzubringen, ist zwecklos, da die Kisten beim Stauen gekantet und geschoben werden. Außerdem laufen die Ladearbeiter darauf herum, so daß die Pappe bald zerrissen herunterhängt. Der wirkliche Schutz mit Teerpappe muß in der Kiste unter dem Deckel angebracht werden. Die Anschlagpunkte für die Stahltrossen zum Anheben mit der Hebevorrichtung sind oben und unten mit Winkelblechen zu versehen, um ein Einschneiden in das Holz zu vermeiden.

...ichtsgewichts-Vorschriften sind bei dem VEB Deutsches Kontor für Seefrachten, Berlin W 8, Charlottenstr. 60, zu erfragen.

Jeder Exportlieferung ist eine Betriebs- bzw. Gebrauchsanweisung in der Geschäftssprache des Empfängerlandes beizufügen. Die Begleitpapiere und die Gebrauchsanweisung werden in Pack- und Ölpapier eingeschlagen und innen am Kistendeckel mit Bandstahl befestigt.

Sollen Kisten usw. durch Packstückverschluß (Schnur oder Draht und Zollplombe) zollamtlich verschlossen werden, so muß die Beschaffenheit der Kiste der Anlage 5 zur Allgemeinen Zollordnung entsprechen. Auskünfte darüber erteilt die zuständige Zollstelle.

Die Markierungen werden mindestens an zwei Seiten der Kolli in 12 cm großen Buchstaben mit wetterfester, deutlich sichtbarer Farbe angebracht. Jedes einzelne Kolli trägt eine laufende Nummer, den Namen oder das Zeichen des Empfängers und den Bestimmungsort. Die Kisten sind mit den üblichen Vorsichtsbezeichnungen zu markieren. Die Bruttogewichtsangabe darf auf keinen Fall bei Schwergütern fehlen. Bei vielen ausländischen Zollbehörden wird auch die Angabe des Nettogewichtes verlangt. Aus Gründen der Sicherheit sind Bezeichnungen wie „Oben", „Nicht stürzen" usw. auch in der Landessprache des Empfängerlandes anzubringen. Wegen der etwaigen Verlagerung des Schwergewichtes sind die Anschlagpunkte für das Hebezeug durch Kettenglieder zu kennzeichnen.

Es ist zu empfehlen, das Warenzeichen auf Kisten oder anderen Packstücken anzubringen, um damit zur Werbung und Popularisierung beizutragen.

Korrosions- und Rostschutz

Alle Metallgegenstände müssen gegen chemische Einflüsse, die sich im Anrosten oder durch Anfressungen (Korrosion) der Oberflächen auswirken, geschützt werden. Besonders beim Überseetransport werden diese Einflüsse durch die Temperaturschwankungen, Seeluft und Tropenklima verstärkt. Ein einwandfreier Rost- bzw. Korrosionsschutz entsteht, indem man die einzelnen Teile mit einer Schutzschicht aus Spezialfetten, Spezialölen, lackoder farbartigen Überzügen versieht, oder in Folien völlig einschweißt. Die verwendeten Fette müssen genügend Wärmefestigkeit haben, damit sie in den Tropen nicht schmelzen.

Es muß damit gerechnet werden, daß eine Wertminderung der Waren eintritt, wenn die Verpackung nicht allen Ansprüchen genügt. Der Verpackung unserer Produkte muß in Zukunft mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden als bisher. Die Gütekontrolle muß sich auch auf die Verpackungs- und Versandkontrolle erstrecken. Eine gute Exportverpackung schützt vor Verlusten und stärkt gleichzeitig das Ansehen der Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik.

MERKBLATT
für die seemäßige Verpackung

Allgemeine Hinweise für die Wahl der Verpackung

Die Wahl der Verpackung hängt von folgenden Punkten ab:

I. Von der Länge des Transportweges und von den Transportmitteln im In- und Ausland;
II. der Beschaffenheit der Häfen und der Landungs- und Krananlagen;
III. den klimatischen Verhältnissen und
IV. der Größe und dem Gewicht der Frachtstücke.

Die Verpackung muß folgenden Anforderungen entsprechen:

A. Das verwendete Packmaterial muß dem Gewicht entsprechend widerstandsfähig sein,
B. den Inhalt gegen Beraubung sichern,
C. der Ware Schutz bieten gegen Nässe von innen und außen,
D. im Innern gegen Bruch schützen und
E. vorschriftsmäßige Markierung tragen.

Die Herstellung der Verpackung

Die Verpackungen in Holzkisten sind den Anforderungen des Seetransportes gewachsen, wenn sie sorgfältig hergestellt und sachgemäß verschlossen sind. Die Holzkiste, die einen Seetransport gut überstehen und ihren Inhalt unbeschädigt an den Bestimmungsort bringen soll, muß aus gesundem trockenen Holz von mindestens 20 mm Stärke mit gespundeten Brettern gefertigt werden. Die Stärke der Bretter richtet sich nach dem Nettogewicht. Zu schmale Bretter sollten nicht verwendet werden, da sie sich zu leicht verziehen. Die Innenversteifung der Kisten hat den Vorzug, da sie frachtsparend ist und die Außenleisten leicht abgerissen werden können. Die Innenversteifung ist diagonal mit Vierkant- oder Dreikantleisten (möglichst aus Hartholz) vorzunehmen.

Von der Art der Ware hängt es ab, ob und wie sie durch besondere Verkleidung zu schützen ist. Als Material kommen wetterfeste Pappen, Ölpapiere, Rubeoridpapiere, Folien und Bitumenpapiere aus einem Stück gefaltet in Frage. Hochempfindliche Waren sind außerdem in Seidenpapier, Wellpappe und zweifaches Ölpapier einzuschlagen und mit wasserfestem Klebestreifen zu verkleben. Alle Gegenstände aus Metall müssen beim Überseetransport gegen Witterungseinflüsse (Temperaturschwankungen, Seeluft, Tropenklima) geschützt werden. Ein einwandfreier Rost- und Korrosionsschutz ist unbedingt notwendig. Der Schutz ist durch verschiedene Methoden möglich, indem man die Flächen nach Reinigung mit Schutzschichten aus Spezialfetten, Spezialölen, Lack- und Farbüberzügen versieht. Bei Verwendung von Fetten in Gebieten mit hohen Temperaturen ist besonders auf den Schmelzpunkt zu achten. Lack- oder Farbüberzüge haben hier den Vorzug.

POOR ORIGINAL

Die Holzwolle muß vollkommen trocken sein und fest gestopft werden, damit beim Schlingern des Schiffes, beim Umladen und Rangieren auf der Eisenbahn die Holzwolle nicht zusammengedrückt, der Inhalt dann lose hin- und hergeworfen wird und dadurch zu Bruch geht.

Bewegliche Teile müssen so befestigt werden, daß sie sich beim Schlingern des Schiffes unter keinen Umständen lösen können. Das geschieht am besten mit Bolzen durch den Kistenboden. Das Abschrägen der Kistenecken schützt vor Beschädigungen. Größte Aufmeksamkeit ist dem Verschluß der Kisten zuzuwenden, sie müssen gut vernagelt, mit Sicherungsklammern und Bandeisen versehen werden. Sehr viele Verpackungsschäden sind auf mangelhafte Nagelung zurückzuführen. Das Bandeisen darf nicht lose, schräg und zusammengeflickt um die Kiste gelegt werden, sondern muß zweifach quer zur Brettrichtung fest angezogen und mehrfach festgenagelt werden.

Die Verwendung von alten Kisten, in denen kein Nagel mehr hält, mit alten Beschriftungen ist für den Überseetransport nicht zweckmäßig. Bei der Auswahl der Verpackung spielt die raumsparende Verpackung eine wichtige Rolle, da im Verkehr nach Übersee die meisten Frachtraten nach Maß oder Gewicht berechnet werden, das heißt, je nachdem, welche Abrechnungsart die größte Frachteinnahme ergibt. Die Verwendung von Lattenverschlägen als Verpackung eignet sich nur für einige Güterarten, z. B. Maschinenteile, bestimmte keramische Waren und Kartons in Sammelverpackung. Vor der Verwendung von Lattenverschlägen ist genau zu prüfen, ob sich die betreffende Ware für den Transport in Verschlägen eignet, damit der Inhalt unbeschädigt in die Hände des Käufers gelangt. Abgelagertes Holz und gute Vernagelung ist auch für die Verschläge Voraussetzung. Damit eine ausreichende Stabilität herbeigeführt wird, sind die Längs- und Stirnseiten mit ausreichender Diagonalbeleistung zu versehen. Die Verpackung von schweren Maschinen erfordert starke Bodenbretter, damit die Transportstücke gut befestigt werden können, um eine Loslösung bei starken Bewegungen des Schiffes zu verhindern. Die Verwendung von Bandeisen erhöht die Stabilität der Verschläge.

Die Kartonverpackung ist für den Seetransport nur zweckmäßig, wenn sie aus geeignetem Material, zäher Lederpappe oder Doppel-Doppel-Wellpappe, hergestellt ist. Sie sollte nur auf den Fahrstrecken verwendet werden, wo in den Häfen gute Löschmöglichkeiten bestehen und die Güter mit Vorsicht behandelt werden. Schäden sind hier meistens durch unzureichende Papp-Qualitäten, zu schweres Gewicht des Inhaltes oder durch einen leichtfertigen Verschluß zu verzeichnen. Die Kartons sind zu verkleben und mit Bandeisenverschnürung zu versehen. Das Einschneiden an den Kanten ist durch Unterlagen zu verhindern. Die Unterlagen sind fest zu machen, da sie sich sonst verschieben. Drahtumschnürung ist wegen der Gefahr des Einschneidens zu vermeiden.

Sollen Kisten usw. durch Packstückverschluß (Schnur oder Draht und Zollplombe) zollamtlich verschlossen werden, so muß die Beschaffenheit der

...te der Anlage 5 zur Allgemeinen Zollordnung entsprechen. Auskünfte darüber erteilt die zuständige Zollstelle.

Die Markierung.

Alle Markierungen sind mindestens an zwei Seiten in 12 cm großen Buchstaben mit wetterfester, deutlich sichtbarer Farbe anzubringen. Die Kolli sind mit dem Namen oder Zeichen des Empfängers, dem Bestimmungsort, der laufenden Nummer jedes einzelnen Packstückes und dem Bruttogewicht zu kennzeichnen. Die Kisten sind mit den Vorsichtsbezeichnungen zu markieren. Vorsorglich sind Bezeichnungen wie „Oben", „Nicht stürzen" usw *auch* in der Landessprache des Empfängerlandes anzubringen.

In den meisten Häfen ist die Angabe des Bruttogewichtes bei Gewichten über 1000 kg Vorschrift. Jeder Lieferung ist eine Betriebs- bzw. Gebrauchsanweisung (Landessprache des Empfängers) beizufügen. Die Begleitpapiere und die Gebrauchsanweisung werden in Pack- und Ölpapier eingeschlagen und innen mit Bandstahl am Kistendeckel befestigt.

Es muß damit gerechnet werden, daß eine Wertminderung der Waren eintritt, wenn die Verpackung nicht allen Ansprüchen genügt. Der Verpackung unserer Produkte muß viel mehr Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werden. Die Gütekontrolle muß sich auch auf die Verpackungs- und Versandkontrolle erstrecken. Eine Verpackung, die nicht ausreichenden Schutz für die Güter während des Transportes bietet, befreit Frachtführer und Versicherer vom Ersatz des durch den Mangel entstandenen Schadens. Die Bahn läßt sich das Vorliegen einer mangelhaften Verpackung durch den Absender bescheinigen. Es ist notwendig, die anzuwendende Verpackung und den Reiseweg stets im Vertrag festzulegen.

Der Inhalt dieses Merkblattes kann nur eine allgemeine Anleitung sein, da es unmöglich ist, für jede einzelne Warenart Verpackungshinweise zu geben. Eine gute Exportverpackung schützt vor Verlusten und stärkt gleichzeitig das Ansehen der Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik.

MERKBLATT
Zollsichere Beschaffenheit von Versandumschließungen

Alle Arten von Verpackungen, die zum Export von Waren dienen, müssen die Gewähr geben, daß das Gut in unverminderter Qualität sein Bestimmungsziel erreicht. Hierbei ist den Gepflogenheiten der Transportart und der Länder, in denen die Waren umgeschlagen oder befördert werden, Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen Versandumschließungen, deren Inhalt durch Packstückverschluß zollamtlich gesichert werden soll, den Bedingungen der Durchführungsbestimmungen zum Zollgesetz (Allgemeine Zollordnung — Anlage 5) entsprechen. Diese Bestimmungen besagen, daß ein Packstückverschluß nur dann angelegt werden darf, wenn die Exportgüter ohne Lösung des Zollverschlusses oder ohne *leicht wahrnehmbare* Beschädigung der Umschließung nicht verändert oder vertauscht werden können.

Das Anlegen von Packstückverschlüssen wird im wesentlichen bei Gütern vorgenommen, die binnenzollamtlich vorabgefertigt werden, d. h. bei denen die erstmalige Beschau (Vergleich der Ware mit den Exportpapieren) durch die Kontrolleure des Binnenzollamtes im Betrieb vorgenommen wird und deren Nämlichkeit bis zur nochmaligen Kontrolle an der Staatsgrenze vor dem Verlassen der DDR gesichert werden muß. Die Sicherung der Nämlichkeit der Ware garantiert, daß die gleichen Güter, die vorabgefertigt worden sind, bis zum Verlassen der DDR nicht mehr verändert oder vertauscht werden können.

Um ein Ändern oder Vertauschen der Ware nach der Vorabfertigung auszuschließen, müssen u. a. die Versandumschließungen besonders hergerichtet, sie müssen verschlußsicher sein. Die verschlußsichere Herrichtung obliegt dem Zollbeteiligten. Zollbeteiligter ist, wer die Abfertigung der Ware beantragt, bei der zollamtlichen Vorabfertigung von Exportgütern im Binnenland also meistens der Herstellerbetrieb.

Exportverpackungen, die eine besondere Beschaffenheit aufweisen müssen, um als verschlußsicher zu gelten, sind in der Hauptsache.

a) Säcke,
b) Umschließungen aus Geweben,
c) Ballen in Bandeisenverpackung,
d) Kisten,
e) Kisten, mit Bandeisen umspannt,
f) Holzfässer mit trockenen Waren,
g) Fässer mit Flüssigkeiten.

Zu a) Säcke dürfen keine Flicken aufweisen und die Nähte müssen nach innen liegen. Der Pack muß dem Inhalt entsprechend so groß sein, daß die Öffnung mit der Verschlußschnur fest umbunden werden kann.

Zu b) Umschließungen aus Geweben sollen möglichst wenig Nähte aufweisen, da alle Nähte schlangenförmig mit der Verschlußschnur durchzogen werden müssen.

Zu c) Mit Bandeisen umschlossene Ballen werden mit der Verschlußschnur kreuzweise umzogen. Es ist deshalb zweckmäßig, daß das Bandeisen in der Mitte aller Seiten mit Löchern versehen wird, um ein Durchziehen der Verschlußschnur zu ermöglichen.

Zu d) An Kisten werden zumeist Kreuzverschlüsse angelegt, die alle Seiten der Kiste umspannen. Wenn jedoch die Seiten der Kisten je aus mehr als einem Brett bestehen, so genügt die kreuzweise Umschnürung nur, wenn die einzelnen Bretter augenscheinlich haltbar miteinander verleimt, verzahnt, durch Falze zusammengefügt oder durch besondere Sicherungsvorkehrungen wie Klammern oder wellenförmige Blechstreifen untrennbar miteinander verbunden sind. Es ist außerdem darauf zu achten, daß die Aufliegestellen der Verschlußschnur an den Kanten der Kiste eingekerbt sind, um ein Durchscheuern der Verschlußschnur zu verhindern. Noch vorteilhafter ist das schräge Durchbohren der jeweils die Kante bildenden Bretter an der Stelle, wo die Schnur oder der Draht die Kanten berühren.

Zu e) An mit Bandeisen umspannten Kisten wird der Verschluß am Ende der Bandeisen angelegt. Voraussetzung ist jedoch, daß Boden, Deckel und Seitenwände der Kisten, wenn sie aus mehr als je einem Brett bestehen, in

der gleichen Form wie unter d) angegeben, untrennbar miteinander verbunden sind. Die Bandeisen müssen so angelegt werden, daß die Bretter, die die Kanten bilden, stark eingeschnürt sind. Kisten, um die das Bandeisen nicht mit der Bandeisenmaschine gespannt, sondern lediglich genagelt ist, müssen die Voraussetzungen wie unter d) aufweisen.

Zu f) Holzfässer, in die trockene Ware verpackt wird, müssen aus ganzen Dauben und Bodenstücken bestehen. Sie dürfen keine Einsatzstücke und sonstigen Öffnungen aufweisen. Die Dauben müssen in der Mitte des über Boden und Deckel hinausragenden Endes durchbohrt sein, damit die Verschlußschnur durch alle Daubenenden gezogen werden kann.

Ist der Faßboden nicht in die Dauben eingefalzt, sondern nur durch *innen* an die Dauben gelegte Reifen befestigt, dann müssen die Bohrungen auch durch diese Reifen gehen, damit sie von der Verschlußschnur erfaßt werden können.

Zu g) Holzfässer mit Flüssigkeiten werden mit Siegel an Zapfen und Spund verschlossen. Gleichfalls müssen wiederverschlossene Bohrlöcher — gleich, ob sie sichtbar oder verborgen sind — versiegelt werden. Sie müssen dem Zollorgan besonders angemeldet werden.

Eisenfässer mit Flüssigkeiten werden zumeist mit Schnur oder Draht und Plombe am Spund verschlossen. Zu diesem Zwecke sind am Spund und am Rand der Spundöffnung Bohrungen oder Ösen anzubringen, die es erlauben, den Spund und das Faß so fest mit der Zollschnur oder dem Draht zu verbinden, daß ein Lockern oder gar Entfernen des Spundes ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist.

Ist die Versandumschließung nicht zollsicher hergerichtet und deshalb keine Möglichkeit gegeben, die Nämlichkeit der Ware durch Packstückverschluß zu sichern, so wird das Gut, wenn auch ein Raumverschluß (Eisenbahnwagen, LKW, Schiff oder Kahn) nicht angelegt werden kann, mit anderen Mitteln gegen Tausch oder Veränderung gesichert. Allerdings ist eine anderweitige Nämlichkeitssicherung fast immer mit einem Mehr an Arbeit und Zeitaufwand verbunden. Dadurch treten Verzögerungen in der Abfertigung auf, die zumeist für den Betrieb Erhöhungen der Abfertigungsgebühren nach sich ziehen und auch den Zeitplan der vorangemeldeten Abfertigungen bei der Zollstelle beeinträchtigen. Hierdurch können Betriebe, die die Abfertigung von Waren beantragt und sich darauf eingerichtet haben, von den Zollkontrolleuren nicht mehr am gleichen Tage oder nur verspätet aufgesucht werden. Die sich daraus z. B. ergebenden erhöhten Standgelder für Wagengestellung der Deutschen Reichsbahn oder sonstigen Kosten sowie die Verminderung der Wagenumlaufgeschwindigkeit sind Faktoren, die die Wirtschaftlichkeit von Betrieben und Bahn herabmindern und vermieden werden können.

Deshalb sollte bei der zollsicheren Herrichtung von Versandumschließungen von allen Exportbetrieben mit größter Sorgfalt verfahren werden. Die Zollstellen werden gern mit Ratschlägen zur Seite stehen.

Vorsichtsmarkierungen für Auslandstransporte

Land bzw. Sprache	Vorsicht 1	Glas 2	Keine Haken gebrauchen 3	Oben (unten) 4 (5)	Zerbrechlich 6
Albanien	Kujdes	xham	Të mos përdoret kauxha	lart (posht)	Qelqurina
Belgien siehe Frankreich					
Bulgarien	Внимател-не!	стъкло	не се употребява кука	капак (дъно)	чупливо
CSR	Pozor!	Sklo	Nepoužívejte háku!	Horní část (Dolní část)	křehké
Dänemark	Forsigtig	Glas	Anvend ikke kroge	Denne side opad	Fragile (or) skrøbelight
Finnland	Varovasti	Lasia	Älä käytä kokkuja	Tämä puolylöspäin	Särkyvää
Frankreich (u. Sprachgebiete)	Attention	Verre	Maniez sans crampons	Dessus	Fragile
Großbrit. (u. Sprachgebiete)	Handle with care	Glass	Use no hooks	This side up	Keep in cool place
Italien	Attenzione	Vetro	Non usare uncini	Alto	Fragile
Niederlande	Voorzichtig	Glas	Geen haken gebruiken	Boven (Onder)	Breekbar
Norwegen	Forsiktig	Glass	Bruk ikke kroker	Denne side opp	Forsiktig Glass
Polen	Uwaga	szkło	nie uzywac baków	góra (spód)	lamliwie
Portugal (u. Sprachgebiete)	Cuidado	Vidro	No ganchos	Arima	Frágil
Rumänien	Atontiune	Sticla	Nu intrebuintati cârlige	Sus (Jos)	Fragil
Schweden	Varsamt	Glas	Begagna inga Krokar	Denna sida upp	Omtålight
Spanien (u. Sprachgebiete)	Atención	Vidrio	No ganchos	arriba (abajo)	Frágil
Suaheli (Swahili)	Taratibu	Kioo	Maitumie vyango	juu (chini)	kitu kivunjika maivunje
Türkei	Dikkat!	Cam!	Cengeller kullanmayin	Üst (alt)	Kirilmasi kolay!
UdSSR	Осторож-но	стекло	Не употреблять крюков	Верх (низ)	ломкое содержимое
Ungarn	Vigyázat	Üveg	Kampot ne tessék használni	Font (Lent)	Törékeny

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Land bzw. Sprache	Kühl aufbewahren 7	Trocken aufbewahren 8	Hier öffnen 9	Hier anheben 10	Auf Rollen transportieren 11
Albanien	Të mbahet në të tohtë	Të mbahet në të thatë	Këtu hapet	Këtu ngrihet	Të transportohet me kato
Belgien siehe Frankreich					
Bulgarien	да се държи на хладно	да се държи на сухо	тук се отваря	тук се повдига	да се транспортира на ролки
CSR	Uschovejte c chladu!	Uschovejte v suchu!	Otevřte zde!	Nadzvedněte zde!	Přepravte na kladkách (kleine Rollen) Přepravte na válečkách (gr. Walzen)
Dänemark	Bør opbevares pa et koligt sted	Bør opbevares på et tort sted	Abnes her	Loft her	Transporteres paa ruller
Finnland	Säilytettävä viileässä paikassa	Pidä kuivana	Avataan tästä	Nosta tästä	Kuljetettava rullilla
Frankreich (u. Sprachgebiete)	Conservez en lieu frais	Conservez en lieu sec	Ouvrez ici	Levez ici	Rouler
Großbrit. u. (u. Sprachgebiete)	Fragile	Keep dry	Open here	Lift here	Use rollers
Italien	Conservare al fresco	Conservare all'asciutto	Lato da aprire	Sollevare qui	Transportare su rulli
Niederlande	Koel bewaren	Droog bewaren	Hier openen	Hier oplichten	Met rollen verplaatsen
Norwegen	Oppbevares pa koldt sted	Oppbevares pa tört sted	Apnes her	Loft her	Ma transporteres pa rullar
Polen	uchowac chlodno	uchowac sucho	otwiera sie tutaj	podnosi sie tutaj	transportowac na wakach
Portugal (u. Sprachgebiete)	Guardemno em fresco	Guardemno seco	Abra aqui	Pegar por aqui	A transportar sebre rolos
Rumänien	Tineti la racoare	Tineti uscat	Deschideti aci	Ridicati aci	Transportati pe rulouri
Schweden	Forvaras kallt	Forvaras torrt	Oppnas här	Lyft här	Transporteras på rullar
Spanien (u. Sprachgebiete)	Manténgase fresco	Manténgase seco	Abrir aqui	Alzar aqui	Transportar sobre rollos
Suaheli (Swahili)	mweke katika baridi	mweke katika ukavu	fungua hapa	inua hapa	mchukue juu ya rolls
Türkei	Soguk saklayin!	Kuru saklayin!	Burada acilir!	Burada kaldirin!	Araba ile nakledin!
UdSSR	держать холодно	держать сухо	здесь открыть	здесь поднимать	передвигать на валиках
Ungarn	Huvosen tárolni	Száraz helyen tárolni	Itt felnbontandó	Itt tessék megemelni	Hengereken szállitan

Versicherungs-Merkblatt für die Exporteure der Deutschen Demokratischen Republik

1. Von-Haus-zu-Haus-Versicherung

Dem Abschluß der Versicherung im eigenen Lande kommt besonders volks- und devisenwirtschaftliche Bedeutung zu. Es ist daher notwendig, mehr als bisher Exportgeschäfte auf der Lieferbasis „cif" ausländischem Bestimmungshafen mit weitestgehendem Transport-Versicherungsschutz für die gesamte Reise „von Haus zu Haus" zu tätigen.

In jedem Falle aber ist der exportierende Betrieb an der Erhaltung und sicheren Beförderung seines Exportgutes so lange interessiert, bis es vom ausländischen Käufer übernommen ist. Der Abschluß einer eigenen Transportversicherung bis zu diesem Zeitpunkt, deren Vorteile nicht zu unterschätzen sind, bietet die notwendige Sicherheit und ist daher volkswirtschaftlich erforderlich. Besondere Bedeutung ist dem eigenen Versicherungsschutz bei Geschäften zu erleichterten Zahlungsbedingungen beizumessen. Praktisch ist der Verkäufer so lange in der Gefahr, bis der Käufer die Ware bezahlt hat.

2. Versicherungsschutz durch General-Police T 051

Allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie allen privaten Industrie- und Handwerksbetrieben wird durch eine Vereinbarung des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel (MAI) mit der „Schwarzmeer und Ostsee" Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Versicherungsschutz gegen alle Gefahren des Transportes und in jeder Währung durch die Ex- und Import-Generalpolice T 051 gewährt.

Die Versicherung kann entweder zu deutschen Versicherungsbedingungen,

den „Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen (ADS) von 1919" nebst Zusatzbestimmung zu den ADS (1947), bzw. den „Allgemeinen Deutschen Binnen-Transportversicherungs-Bedingungen (ADB) von 1950"

oder auf besonderen Wunsch des Käufers für Lieferungen nach Übersee zu englischen Bedingungen,

den Institute Cargo Clauses „f. p. a.", „w. a." oder „all Risks.

genommen werden.

Für die Prämienberechnung gilt der gegenüber der internationalen Quotierung leistungsfähige „Prämientarif" der Generalpolice T 051.

Alle Eigengeschäfte im Export, für die das Transportrisiko von dem exportierenden Betrieb zu tragen bzw. laut Kaufvertrag oder anderer Vereinbarung für den ausländischen Käufer Versicherung zu nehmen ist, gelten versichert, soweit sie bei der „Schwarzmeer und Ostsee" vor Abgang der Lieferung angemeldet worden sind.

3. Anmeldung zur Versicherung

Das für die Anmeldung zur Versicherung vorgesehene Formblatt „Versicherungsanmeldung", das von dem zuständigen VEH DIA gleichzeitig mit dem

[...]ehmigten Export-Auftrag übermittelt wird, ist in allen Teilen [...]füllen und der „Schwarzmeer und Ostsee" direkt vor Abgang der Lieferung zu übermitteln.

4. Versicherungswert

Die Versicherung ist in der fakturierten fremden Währung zu beantragen, unter Hinzurechnung der Kosten, welche bis zur Annahme der Güter durch den Verfrachter entstehen, und der Fracht; bei cif-Verkäufen also voller cif-Wert zuzüglich eines Aufschlages von 10 % zur Deckung des imaginären Gewinns des Käufers. Der auf die Versicherung entfallende Prämienbetrag muß in voller Höhe in Valuta-Verkaufspreis enthalten sein.

5. Versicherungsvermerke auf dem Export-Auftrag (EA)

Die dem zuständigen Außenhandelsunternehmen zur Genehmigung eingereichten Export-Aufträge müssen unter der Rubrik „Sonstiges" einen Vermerk über die mit dem ausländischen Käufer getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Versicherung enthalten.

6. Versicherungspolice

Das für den Käufer erforderliche Versicherungsdokument — Police oder Zertifikat — wird nach den in der Versicherungsanmeldung enthaltenen Angaben auf den Namen des Exporteurs und „an Order" ausgestellt und dem beantragenden Betrieb umgehend zugeleitet.

7. Prämien-Abrechnung

Die Prämien-Abrechnung erfolgt in der versicherten Währung valutaseitig zwischen der „Schwarzmeer und Ostsee" und dem vom MAI bestimmten VEB „Deutrans", Versicherungsabteilung, Berlin.

Der VEB „Deutrans", Versicherungsabteilung, rechnet mit dem Exportbetrieb entsprechend in DM der Deutschen Notenbank ab.

8. Schadenszahlung

Schadenszahlung erfolgt in der versicherten Währung nach allen Plätzen der Welt durch Banküberweisung an den aus der Police Berechtigten.

9. Auskünfte in allen Versicherungsfragen

Alle weiteren für die Versicherung der Exporte benötigten Auskünfte erteilt auf Anfrage den Exportbetrieben die

„Schwarzmeer und Ostsee" Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, Berlin C 2, Inselstr. 1b, Tel. 67 25 57, Telegr.-Adr. Schostavag, Telex 1209 Bln.

Um zeitraubende Rückfragen zu vermeiden, wird empfohlen, bei den Anfragen anzugeben:

a) welche Güter in Frage kommen, insbesondere ob es sich um feste oder flüssige Güter handelt,

b) in welcher Verpackung (Kisten, Jutesäcken, Papiersäcken, -fach, eisernen oder hölzernen Fässern, Verpackungsverschläge, Glasballons usw.) die Waren befördert werden,

c) um welche Reisestrecken und Transportmittel (Eisenbahn, LKW, Flugzeug, Flußschiff oder Seedampfer) es sich handelt,

d) welche Sondergefahren, wie gewöhnlicher Bruch oder Leckage, Rost und Oxydation, Schiffsschweiß, Verlust durch Sackriß, Minen, Torpedos und Krieg mit versichert werden sollen.

Institute Cargo Clauses (F.P.A.) vom 11. 2. 19[...]

Haus-zu-Haus-Klausel

1. Diese Versicherung tritt von dem Augenblick an in Kraft, in dem die Ware das Haus und/oder das Lager an dem in dem Versicherungsschein genannten Platz zum Antritt der Beförderung verläßt, und bleibt während des gewöhnlichen Verlaufs der Beförderung einschließlich der üblichen etwaigen Umladung in Kraft, bis die Ware über Schiffsseite aus dem Überseeschiff im Endhafen entladen wird. Danach gilt die Versicherung weiter, solange sich die Ware auf der Reise befindet auf/oder auf die Weiterbeförderung wartet, bis zu ihrer Ablieferung im Bestimmungshaus an dem im Versicherungsschein genannten Bestimmungsort oder bis zum Ablauf einer Frist von 15 Tagen (oder 30 Tagen, wenn der Bestimmungsort, bis zu dem die Ware versichert worden ist, außerhalb des Hafenbereiches liegt), je nachdem welcher dieser Fälle zuerst eintritt. Die hier erwähnten Zeitspannen zählen ab 24 Uhr des Tages, an dem die Entladung der versicherten Ware über Schiffsseite des Überseeschiffes vollzogen worden ist. Sollte gegebenenfalls eine andere als die vorstehende Umladung und/oder eine Überschreitung der oben angegebenen Fristen aus nicht innerhalb der Macht des Versicherten liegenden Gründen erfolgen, so ist eine diesbezügliche Prämie zu vereinbaren.

Leichter- usw. Klausel

2. Einschließlich Beförderung mit Kahn, Floß und/oder Leichter zu und von dem Schiff. Jeder Kahn, jedes Floß und/oder jeder Leichter soll als eine besondere Versicherung angesehen werden. Die Versicherten sollen durch keine Bestimmung benachteiligt werden, wonach die Leichterschiffer von ihrer Haftpflicht befreit werden.

Wegabweichungs-Klausel

3. Sollte durch die Ausübung irgendwelcher dem Schiffseigner oder Befrachter im Befrachtungsvertrag zugestandener Rechte oder durch irgendeine Unterlassung oder einen Irrtum in der Beschreibung des betreffenden Schiffes oder der betreffenden Reise eine Abweichung in der Wegstrecke oder Reiseänderung oder sonstige Veränderung des Wagnisses eintreten, so soll die Versicherung durch eine noch zu vereinbarende Prämie gedeckt werden.

Sonderrechts-Klausel. — Ende des Befrachtungsvertrages

4. Sollte durch die Ausübung irgendwelcher dem Schiffseigner oder dem Befrachter im Befrachtungsvertrag zugestandener Rechte dieser Vertrag an einem anderen Hafen oder Platz als dem darin genannten Bestimmungsort enden, so soll die Versicherung der Ware zu den Bedingungen des Versicherungsscheins durch eine noch zu vereinbarende Prämie gedeckt werden, bis die Ware in diesem Hafen oder Platz verkauft

POOR ORIGINAL

und geliefert worden ist oder bis den Versicherern mitgeteilt [...], daß der Versicherungsschein erlöschen soll, je nachdem welcher Fall zuerst eintritt oder, falls die Ware nach dem genannten Bestimmungsort oder nach irgendeinem anderen Bestimmungsort weitergeleitet wird, bis sie an ihrem Bestimmungsort ankommt (jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der Klausel 1 über die Frist nach der Ausladung über Schiffsseite aus dem Überseeschiff im Endhafen), unter der Voraussetzung jedoch, daß der Versicherungsschein keine Verluste oder Schäden deckt, die nach dem Erlöschen eines solchen Befrachtungsvertrages vorkommen und unmittelbar durch eine Verzögerung oder einen innewohnenden Mangel oder durch die Beschaffenheit der versicherten Sache verursacht werden.

F.P.A.-Klausel — Frei von Teilhavarie

5. Die Versicherer sind frei von Teilhavarie, sofern nicht das Schiff oder Boot gestrandet, gesunken oder verbrannt ist, aber ungeachtet dieser Ausnahme werden die Versicherer den Versicherungswert aller Frachtstücke oder aller Gepäckstücke bezahlen, die bei der Verladung, Umladung oder Entladung in Totalverlust geraten sein können; sie werden auch für alle Verluste oder Schäden der versicherten Ware aufkommen, die billigerweise Feuer, Explosion, Zusammenstoß oder Berührung des Schiffes und/oder Bootes und/oder Beförderungsmittels mit irgendeiner äußeren Substanz (einschließlich Eis), Wasser ausgenommen, oder dem Löscher der Ladung in einem Nothafen zugeschrieben werden können, sowie die Kosten für die Anlandverbringungen, Einlagerung, Beförderung und etwaige Sonderkosten bezahlen, für welche die Versicherer bei einem die Teilhavarie deckenden Versicherungsschein haften würden. Die Klausel soll während der gesamten von dem Versicherungsschein gedeckten Zeitspanne gültig sein.

Große Havarie-Klausel

6. Die großen Havarien und Bergungskosten sollen gemäß dem ausländischen Landesbrauch oder nach den York-Antwerpen-Regeln bezahlt werden, sofern sie sich in Übereinstimmung mit dem Befrachtungsvertrag befinden.

Konnossements- usw. Klausel

7. Die Versicherten sollen durch das Vorhandensein der Fahrlässigkeitsklausel und/oder versteckten Mangelklausel in den Konnossementen und/oder dem Chartervertrag nicht benachteiligt werden. Die Seetüchtigkeit des Schiffes wird zwischen dem Versicherten und den Versicherern als erwiesen angesehen, und die unerlaubten Handlungen oder Fehler des Schiffseigners oder seiner Angestellten, durch die ein Verlust verursacht wird, sollen nicht die Entschädigung eines schuldlosen Versicherten vereiteln, wenn dieser Verlust ohne das Vorliegen solcher un-

erlaubten Handlungen oder Fehler auf Grund der Bedingungen des Versicherungsscheines hätte entschädigt werden können. Mit der Erlaubnis, mit oder ohne Lotsen zu fahren und Schiffe oder Fahrzeuge in allen Lagen zu schleppen und ihnen behilflich zu sein und sich schleppen zu lassen.

Gewahrsamsklausel

8. Die Versicherer sind frei von jeder Haftung für Verluste oder Beschädigungen für die Zeit, während der sich die Ware in den Händen oder unter der Aufsicht von Frachtführern oder anderen Gewahrsamsinhabern befindet, die für solche Verluste oder Beschädigungen haftpflichtig sind, jedoch nur bis zur Höhe der Haftung der betreffenden Frachtführer oder Gewahrsamsinhaber.

Die Versicherer sind frei von jeder Forderung für unter einem Konnossement oder einem Konnossement oder einem Beförderungsvertrag verladenen Waren, in dem festgesetzt worden ist, daß die Versicherung zugunsten des Frachtführers oder eines anderen Spediteurs abgeschlossen ist. Jedoch gilt diese Einschränkung nur insoweit, als der Frachtführer oder sonstige Gewahrsamsinhaber laut Konnossemente oder Beförderungsvertrag für die entstandenen Schäden selbst haftpflichtig ist. Falls die Ware durch eine mit diesem Versicherungsschein versicherte Gefahr oder Gefahren in Verlust gerät oder beschädigt wird und der Frachtführer oder Gewahrsamsinhaber seine Haftpflicht bestreitet oder ihr nicht nachkommt, so gilt trotz der Einschränkung dieser Klausel als vereinbart, daß die Versicherer den Versicherten einen Betrag als zinsloses Darlehen vorstrecken werden, das dem Betrag gleichkommt, den die Versicherer auf Grund des Versicherungsscheines hätten zahlen müssen, falls die Einschränkungen dieser Klausel nicht beständen. Der Versicherte ist nur in der Höhe zur Rückzahlung verpflichtet, in der er von dem Frachtführer oder Gewahrsamsinhaber Zahlungen erhält. Ferner gilt als vereinbart, daß die Versicherten unter der Leitung und Aufsicht der Versicherer mit der erforderlichen Sorgfalt alle gerichtlichen Schritte sowie alle anderen Maßnahmen ergreifen werden, welche die Versicherer verlangen, um die Haftung des Frachtführers oder Gewahrsamsinhabers zu erzwingen. Die Versicherer übernehmen es, den Kostenanteil für derartige Gerichtsverfahren und Maßnahmen zu tragen, der auf die unter der Versicherung geleistete Vorauszahlung entfällt.

Aufbringungs- und Beschlagnahme-Klausel

9. Die Versicherer sind frei von Aufbringung, Beschlagnahme, Arrest, Verfügungsbeschränkung oder Zurückhaltung sowie von allen daraus und den Versuchen dazu entstehenden Folgen; sie sind ferner frei von den Folgen von Feindseligkeiten oder kriegerischen Handlungen, und zwar unabhängig von der Tatsache, ob eine Kriegserklärung ergangen ist oder nicht; jedoch erstreckt sich diese Ausnahmebestimmung nicht auf

den Zusammenstoß, die Berührung mit irgendeinem festen [...] schwimmenden Gegenstand (mit Ausnahme der Minen oder Torpedos), die Strandung, schwerer Stürme oder Feuer, sofern diese Vorfälle nicht unmittelbar (und zwar unabhängig von der Art der von dem Schiff ausgeführten Fahrt oder Dienstleistung, oder im Fall eines Zusammenstoßes, unabhängig von dem anderen dabei beteiligten Schiff) infolge einer feindseligen Handlung durch oder gegen eine kriegsführende Macht verursacht worden ist. Im Sinne dieser Ausnahmebestimmung umfaßt der Ausdruck „Macht" jede Behörde, die in Verbindung mit einer Staatsgewalt See-, Land- oder Luftstreitkräfte unterhält.

Außerdem sind die Versicherer frei von den Folgen der Bürgerkriege, Revolutionen, Rebellionen, Aufstände und der sich hieraus ergebenden bürgerlichen Streiks, sowie von den Folgen der Seeräuberei.

Wenn die Klausel 9 gestrichen wird, so sollen die jeweils geltenden Kriegsklauseln (Institute War Clauses), die auf die besondere von dieser Versicherung gedeckte Transportart zutreffen, als ein Bestandteil dieses Vertrages angesehen werden.

Streik-, Aufruhr- usw.-Klausel

10. Die Versicherer sind frei von Verlusten oder Schäden, die durch Streikende, ausgesperrte Arbeiter oder durch an Arbeitsunruhen, Aufruhr oder bürgerlichen Unruhen teilnehmende Personen verursacht werden. Wenn die Klausel 10 gestrichen wird, so sollen die jeweils geltenden Streikklauseln (Institute Strike Clauses) als ein Bestandteil dieses Vertrages angesehen werden.

Klausel „Beiderseitiges Verschulden"

11. Es wird vereinbart, daß dieser Versicherungsschein auf die Entschädigung der Versicherten hinsichtlich eines auf Grund der Konnossementsklausel „Beiderseitiges Verschulden" („both to blame") zustandekommenden Haftpflichtanteils ausgedehnt wird, und zwar so, als ob es sich um einen laut Versicherungsschein zu deckenden Verlust handeln würde. Wenn die Schiffseigner auf Grund der vorgenannten Klausel irgendwelche Ansprüche erheben sollten, so verpflichten sich die Versicherten, den Versicherungsträgern hiervon Kenntnis zu geben, die dann berechtigt sein sollen, auf ihre eigenen Kosten die Versicherten gegen derartige Ansprüche zu schützen.

Anmerkung: Die Versicherten müssen die Versicherungsträger umgehend benachrichtigen, sobald sie Kenntnis von einem Vorfall erlangen, gegen den sie durch diesen Versicherungsschein „gedeckt" sind. Der Anspruch auf Deckung durch die Versicherung hängt von der Erfüllung dieser Verpflichtung ab.

Die Spedition im Außenhandel

Voraussetzung für den Versand ihrer Exportwaren in alle Welt ist für die Lieferbetriebe, die sich hierbei der verschiedenen Beförderungsmittel (Eisenbahn, Kraftfahrzeug, Schiff, Flugzeug) bedienen, die genaue Kenntnis einer Anzahl technischer Daten, die mit der Eigenart dieser Güterverkehrsmittel verknüpft sind, bei den Industriekaufleuten aber nicht immer vorhanden sein kann. Man wird daher, sofern nicht eigene, eingearbeitete Versandabteilungen zur Verfügung stehen, sich sowohl als Versender als auch Empfänger eines Vermittlers, d. h. eines erstklassigen Spediteurs bedienen, der auf Grund seiner internationalen Erfahrungen und Verbindungen Gewähr für einen reibungslosen Transport der Güter bietet.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung aller Außenhandelstransporte der DDR vertritt der

VEB Deutrans, Internationale Spedition, Berlin N 54, Brunnenstr. 188—190,

als größtes volkseigenes Speditionsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik die Belange der Außenhändler unter gleichzeitiger Ausschöpfung aller Verkehrsreserven. Er ist im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten der berufene Vertreter aller exportreibenden Betriebe in Transport-, Schadens- und Streitfällen, die sich aus Speditions- und Frachtverträgen ergeben können, und nimmt diese Funktion gerichtlich und außergerichtlich wahr. Zu seinen Aufgaben gehören im einzelnen:

1. Die Abwicklung und Überwachung der gesamten Transporte im Export und im Import, im Innerdeutschen Handel sowie im Transitverkehr.
2. Die Organisation und die Durchführung von Auslandssammelverkehren.
3. Die Organisation und die Durchführung von Messetransporten.
4. Die Beratung der Export treibenden Betriebe in Tarif- und Beförderungsfragen.
5. Die Durchführung der Frachtenkontrolle und der hiermit im Zusammenhang stehenden Frachtreklamationen.

Der VEB Deutrans ist über alle verkehrstechnischen Belange des Außenhandels informiert und somit in der Lage, alle Exportgüter zuverlässig, schnell und kostensparend ihrem Bestimmungsort zuzuführen. Darüber hinaus verfügt er über umfangreiches Tarifmaterial und kann daher allen am Export interessierten Betrieben bei ihrer Kalkulation der Warennebenkosten (Fracht- und Speditionskosten, Versicherungsprämien usw.) behilflich sein. Auch die Einschaltung und die Auswahl von Zwischenspediteuren ist eine grundsätzliche Aufgabe des VEB Deutrans. Hierzu gehören auch die Spediteure in Westdeutschland, die für die Realisierung des Verkehrsauftrages eingeschaltet werden.

Der VEB Deutrans verfügt über ein weitverzweigtes Netz von Niederlassungen, Hafenniederlassungen, Zweigstellen und Grenzagenturen, über die eine besondere Übersicht gegeben wird.

Niederlassungen des VEB Deutrans

	Niederlassung	Telefon	Telex
Berlin N 54	Brunnenstraße 188/190	42 58 11 42 35 56 42 33 80 42 97 00	011 444 011 445
	Zweigstellen		
Cottbus	August-Bebel-Straße 75	644, 645	
Forst (Lausitz)	Güterbahnhof	465	017 243
Frankfurt/Oder	Grenzbahnhof	2431	016 238
Guben	Am Güterbahnhof	652	
Kietz/Kreis Seelow	Am Güterbahnhof	8	
Tantow	Am Güterbahnhof	30	
	Niederlassung		
Dresden A 1	Kleine Packhofstraße 17	416 47 407 79	019 112
	Zweigstellen		
Bad Schandau	Am Güterbahnhof	651, 652	019 264
Ebersbach/Sachsen	Lutherstraße 20	5175 Neugersdorf	
Görlitz	Hospitalstraße 33	3347, 3681	
Horka (Oberlausitz)	Am Güterbahnhof	158	
Zittau	Herwigsdorfer Straße 2	3333	
	Niederlassung		
Erfurt	Am Güterbahnhof	5541–43	055 247
	Zweigstellen		
Eisenach	Bahnhofstraße 36	2775	
Ellrich	Am Güterbahnhof	220	
Gera	Zabelstraße 4	1774, 1593	
Ilmenau	Rudolf-Breitscheid-Str. 9	2235	
Probstzella	Bahnhofstraße 39	150	
Sonneberg	Karl-Marx-Straße 43	2292	
Steinach	Lindenstraße 4	394	
Wartha	Nr. 7	3861	
	Niederlassung		
Karl-Marx-Stadt	Rößler Straße 27	35315–17	057 270
	Zweigstellen		
Gutenfürst (über Plauen/Vogtl. 4)	Am Bahnhof	55	
Klingenthal/Vogtl.	Markneukirchener Str. 32	2818	
Plauen/Vogtl.	Pausener Straße 50	973	057 272
Zwickau/Sachsen	Äußere Plauensche Str. 17	4655–56	057 274

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

		Telefon	Telex
	Niederlassung		
Leipzig C 1	Markt 9	7316	051 228
	Zweigstelle		
Halle/Saale	Hansering 1	28710–11 29920	056 362
	Niederlassung		
Magdeburg	Humboldtstraße 15	31736 33581	018 317
	Zweigstellen		
Cumlosen/Prignitz		14	
Marienborn/Bz. Mgd.	KPP an der Autobahn	23 Amt Harbke App. 40	
Oebisfelde	Am Bahnhof	93	
	Niederlassung		
Rostock	Strandstraße 86	7411–15	013 211
	Zweigstelle		
Warnemünde	Am Ufer	7411–15 App. 34	
	Niederlassung		
Stralsund	Neue Badenstraße 3	2752–53	
	Zweigstellen		
Greifswald	Am St. Georgsfeld 5	2425	
Saßnitz	Fährenhafen	308	
	Niederlassung		
Wismar	Hafen	3245, 3495, 2487, 3497	013 253
	Zweigstellen		
Boizenburg/Elbe	Berliner Straße 8	237	
Hagenow-Land	Personenbahnhof	356 Hagenow	012 218
Schwanheide	Am Güterbahnhof	45 Lüttenmark	012 219
Schwerin/Meckl.	Barackenstadt, Baracke 18	4068	

Deutfracht VEB Deutsches Kontor für Seefrachten

Anschrift: Berlin W 8, Charlottenstr. 60, Telefon: 201931/201936
Telegrammanschrift: Deutfracht, Telex: 1330, 1331 Berlin

Der VEB Deutfracht übernimmt für den Außenhandel im Export nach Übersee die Befrachtung von Seeschiffen für Güter aller Art, die Besorgung von Schiffsraum in den Liniendiensten. Er erteilt den Exportbetrieben Auskunft über Seefrachten und Verschiffungsmöglichkeiten. Er vertritt ferner im Rahmen der ihm erteilten Vollmachten die Interessen der volkseigenen Handelsunternehmen in Seeschadensfällen und Streitfällen, die sich aus Charterverträgen ergeben können, gerichtlich und außergerichtlich.

Hinweise für die Seefrachtberechnung

Die Berechnungseinheit der Seefrachtraten ist verschieden und wird bei jeder Frachtnotierung benannt.

Die wichtigste, vorwiegend angewandte Berechnungseinheit ist die Frachttonne (Frto, Frt, F/T).

1 Frt (metrisch) = 1000 kg oder 1 cbm,
bzw. (englisch) = 1016 (auch 1015) kg oder 40 cbf *)

Die Berechnung per Frt erfolgt „in Schiffswahl", also nach der Einheit (Maß oder Gewicht), die die höchste Frachteinnahme für den Frachtführer (Reederei) ergibt.

Übliche Bezeichnungen bei Seefrachtnotierungen
M/G = Maß oder Gewicht (metrisch)
W/M = Weight or Measurement (englisch)
m/m = Minimale (Mindestfracht für kleine Sendungen)
in full = Pauschalfracht (auch „Lumpsum") für eine bestimmte Sendung mit bestimmtem Gewicht und Raumbedarf, meist besonders vereinbart.
a. v. = ad valorem (vom Wert). Frachtsatz für hochwertige Güter als Prozentsatz vom Wert der Ware „fob Verschiffungshafen".

Für die Seefrachtberechnung ist also nicht nur das Gewicht, sondern zumeist das Raummaß entscheidend.

Vermessung:

Größte Länge × größte Breite × größte Höhe, jedes Maß auf nächsthöhere, gerade Zahl aufgerundet.
(1 Kiste 169 × 85 × 97 = 170 × 86 × 98 cm = 1,433 cbm
= 51 cbf [abger.])

Frachtzuschläge:

a) Primage (in vielen Überseerelationen üblicher Frachtaufschlag, meist 10 %, der als Zeit- oder Sofortrabatt unter bestimmten Bedingungen (Kontraktzeichnung) ganz oder teilweise zurückgezahlt wird. Frachtraten ohne Primage und ohne Rabatt werden mit „netto" bezeichnet.
Ferner werden in verschiedenen Relationen für bestimmte Güter und in bestimmten Fällen berechnet:

b) Schwergewichts- und Längenzuschläge für Kolli von anomalen Gewicht und Abmessungen.

*) 1016 kg = 1 longton (engl.) = 20 cwt = 2240 lbs
40 cbf (cubicfeet) = 1,133 cbm
bzw. 1 cbm = 35,315 cft (35'4")
„Faustregel": berechne die Rate „per 1016 kg" = per 1000 kg ./· 1½ %
„per 40 cbf" = per 1 cbm ./· 10 %

c) Surcharges (allgem. Zuschlagsfrachten),
Port dues (Hafengebühren),
Wharfage (Kai- und Löschgelder),
Landings charges (Landungsgebühren),
Tonnage dues (Tonnengebühren),
Zuschlag für „Congestion" (Verzögerungen, Hafenverstopfung).

d) Manifest- und Beglaubigungsgebühren (consular charges),
Nachnahmezuschläge (collection fee).

e) Winterzuschläge (z. B. Finnland).

Frachtauskünfte durch VEB Deutsches Kontor für Seefrachten. Berlin W 8, Charlottenstr. 60, Ruf: 20 19 31, 20 19 36 · FS 1330 · Telegramme: „Deutfracht".

Durchschnittliche Reisedauer für Frachtschiffe von Hamburg, Bremen und Rotterdam

Nach	Tage ca.	Nach	Tage ca.
Adelaide	42	Karachi	30
Algier	10	Kobe	58
Alexandrien	16	Las Palmas	8
Athen	14	Lagos	17
Azoren	10	Leningrad	5
Bahia Blanca	32	Lissabon	8
Baltimore	18	Lome	18
Barcelona	11	London	2
Batum	24	Madeira	7
Beira	35	Malta	13
Beirut	18	Manchester	4–5
Bilbao	5	Marseille	11
Bombay	32	Mazagan	12
Boston	17	Melbourne (über Suez)	45
Braila	21	Messina	12
Buenos Aires	26	Mombasa	28
Burgas	19	Monrovia	17
Calcutta	37	Montevideo	28
Calao	35	Montreal	16
Casablanca	11	Neapel	12
Catania	14	New Orleans	22
Colombo (Ceylon)	34	New York	12
Colon	21	New York (Passagierdampfer)	8
Constanza	19	Newport News	17
Dairen (direkt)	34	Norfolk	17
Daressalaam	30	Novorossisk	22
Delagoa Bay	32	Odessa	21
Djakarta	40	Panama	25
Durban (Port Natal)	32	Perim	22
Freemantle	48	Pernambuco	20
Funchal	8	Philadelphia	17
Galatz	21	Port Elizabeth	32
Genua	12	Port Said	16
Gdynia	3	Poti	25
Gibraltar	8	Quebec	16
Halifax	15	Rangoon	40
Havanna	21	Rio de Janeiro	22
Hsinkang (Taku Bar) (direkt)	33	Rosario	32
Istanbul	18	Sabang	40
Kanton (direkt)	28	Saffi	12
Kapstadt	32	Saloniki	15

POOR ORIGINAL

Nach	Tage ca.	Nach	Tage ca.
Samarang	42	Tarragona	10
Samos	15	Tientsin-Taku-Bar (direkt)	32
San Franzisco	42	Trieste	18
Santos	22	Tsingtau (direkt)	31
Savannah	20	Valparaiso	45
Shanghai	55	Varna	19
Shanghai (direkt)	30	Venedig	12
Sierra Leone	13	Vera Cruz	20
Singapore	42	Vigo	6
Suez	16	Walfischbay	25
Sulina	19	Wladiwostok	60
Sydney	52	Yokohama	60
Szczecin	3	Zanzibar	30
Tampico	21		

Umrechnung von kg in lbs (100 kg = 220.4600 lbs)

kg	lbs	kg	lbs	kg	lbs
1	2.2046	33	72.7518	65	143.2990
2	4.4092	34	74.9564	66	145.5036
3	6.6138	35	77.1610	67	147.7082
4	8.8184	36	79.3656	68	149.9128
5	11.0230	37	81.5702	69	152.1174
6	13.2276	38	83.7748	70	154.3220
7	15.4322	39	85.9794	71	156.5266
8	17.6368	40	88.1840	72	158.7312
9	19.8414	41	90.3886	73	160.9358
10	22.0460	42	92.5932	74	163.1404
11	24.2506	43	94.7978	75	165.3450
12	26.4552	44	97.0024	76	167.5496
13	28.6598	45	99.2070	77	169.7542
14	30.8644	46	101.4116	78	171.9588
15	33.0690	47	103.6162	79	174.1634
16	35.2736	48	105.8208	80	176.3680
17	37.4782	49	108.0254	81	178.5726
18	39.6828	30	110.2300	82	180.7772
19	41.8874	51	112.4346	83	182.9818
20	44.0920	52	114.6392	84	185.1864
21	46.2966	53	116.8438	85	187.3910
22	48.5012	54	119.0484	86	189.5956
23	50.7058	55	121.2530	87	191.8002
24	52.9104	56	123.4576	88	194.0048
25	55.1150	57	125.6622	89	196.2094
26	57.3196	58	127.8668	90	198.4140
27	59.5242	59	130.0714	91	200.6186
28	61.7288	60	132.2760	92	202.8232
29	63.9334	61	134.4806	93	205.0278
30	66.1380	62	136.6852	94	207.2324
31	68.3426	63	138.8898	95	209.4370
32	70.5472	64	141.0944	96	211.6416
				97	213.8462
				98	216.0508
				99	218.2554
				100	220.4600

¼ kg = 0,55115 lb ½ kg = 1,1023 lb ¾ kg = 1,65345 lb

Umrechnung von lbs in kg (100 lbs = 45.359702 kg)

lbs	kg	lbs	kg	lbs	kg
1	0.453597	33	14.968702	65	29.483807
2	0.907194	34	15.422299	66	29.937404
3	1.360791	35	15.875896	67	30.391001
4	1.814388	36	16.329493	68	30.844598
5	2.267985	37	16.783090	69	31.298195
6	2.721582	38	17.236687	70	31.751792
7	3.175179	39	17.690284	71	32.205589
8	3.628776	40	18.343881	72	32.658986
9	4.082373	41	18.597478	73	33.112583
10	4.536970	42	19.051075	74	33.566180
11	4.989567	43	19.504672	75	34.019777
12	5.443164	44	19.958269	76	34.473347
13	5.896761	45	20.411866	77	34.926871
14	6.350358	46	20.865463	78	35.380568
15	6.803955	47	21.319060	79	35.834165
16	7.257552	48	21.772657	80	36.287762
17	7.711149	49	22.226254	81	36.741359
18	8.164746	50	22.679851	82	37.194956
19	8.618343	51	23.133448	83	37.648553
20	9.071940	52	23.587045	84	38.102150
21	9.525537	53	24.040642	85	38.555774
22	9.979134	54	24.494239	86	39.009344
23	10.432731	55	24.947836	87	39.462941
24	10.886328	56	25.401433	88	39.916538
25	11.339925	57	25.855030	89	40.370135
26	11.793523	58	26.308627	90	40.823732
27	12.247120	59	26.76224	91	41.277329
28	12.700717	60	27.215821	92	41.730926
29	13.154314	61	27.669418	93	42.184523
30	13.607911	62	28.123016	94	42.638120
31	14.061508	63	28.576613	95	43.091717
32	14.515105	64	29.030210	96	43.545314
				97	43.998911
				98	44.452508
				99	44.906105
				100	45.359702

Die Dezimalstellen sind genau ausgerechnet, so daß danach Hunderte, Tausende und Zehntausende berechnet werden können.

Tafel zur Umrechnung von Kubikmetern in Kubikfuß und Kubikzoll (engl.) 1 Kubikfuß = 1728 Kubikzoll

Kubikmeter		Kubikzoll		
0,001	=	61		
0,002	=	122		(bei 12" auf einen Kubikfuß
0,003	=	183		wie bei Frachtberechnung üblich)
0,004	=	244	=	1⅓"
0,005	=	305	=	2¹/₁₂"
0,006	=	366	=	2½"
0,007	=	427	=	3"
0,008	=	488	=	3⁵/₁₂"
0,009	=	549	=	3⅚"
0,010	=	610	=	4¼"
0,020	=	1221	=	8½"

Kubikmeter	Kubikfuß und -zoll wie bei Frachtberechnung üblich	Kubikmeter	Kubikfuß und -zoll wie bei Frachtberechnung üblich
0,030 =	1' 1"	2 =	70' 8"
0,040 =	1' 5"	3 =	105' 11"
0,050 =	1' 9"	4 =	141' 3"
0,060 =	2' 1"	5 =	176' 7"
0,070 =	2' 6"	6 =	211' 11"
0,080 =	2' 10"	7 =	247' 3"
0,090 =	3' 2"	8 =	282' 6"
0,100 =	3' 6"	9 =	317' 10"
0,200 =	7' 1"	10 =	353' 2"
0,300 =	10' 7"	20 =	706' 4"
0,400 =	14' 2"	30 =	1059' 6"
0,500 =	17' 8"	40 =	1412' 8"
0,600 =	21' 2"	50 =	1765' 10"
0,700 =	24' 9"	60 =	2119' 00"
0,800 =	28' 3"	70 =	2472' 2"
0,900 =	31' 9"	80 =	2825' 4"
1,000 =	35' 4"	90 =	3178' 6"
		100 =	3531' 8"

Tafel zur Umrechnung von Kubikzoll (¹/₁₂ Kubikfuß) und Kubikfuß engl. in Kubikmeter

1 Kubikzoll (¹/₁₂')	=	0,0024 Kubikmeter
2 Kubikzoll (⅙')	=	0,0047 Kubikmeter
3 Kubikzoll (¼')	=	0,0071 Kubikmeter
4 Kubikzoll (⅓')	=	0,0094 Kubikmeter
5 Kubikzoll (⁵/₁₂')	=	0,0118 Kubikmeter
6 Kubikzoll (½')	=	0,0142 Kubikmeter
7 Kubikzoll (⁷/₁₂')	=	0,0165 Kubikmeter
8 Kubikzoll (⅔')	=	0,0189 Kubikmeter
9 Kubikzoll (¾')	=	0,0212 Kubikmeter
10 Kubikzoll (⅚')	=	0,0236 Kubikmeter
11 Kubikzoll (¹¹/₁₂')	=	0,0259 Kubikmeter
1 Kubikfuß (engl.)	=	0,0283 Kubikmeter
2 Kubikfuß (engl.)	=	0,0566 Kubikmeter
3 Kubikfuß (engl.)	=	0,0849 Kubikmeter
4 Kubikfuß (engl.)	=	0,1133 Kubikmeter
5 Kubikfuß (engl.)	=	0,1416 Kubikmeter
6 Kubikfuß (engl.)	=	0,1699 Kubikmeter
7 Kubikfuß (engl.)	=	0,1982 Kubikmeter
8 Kubikfuß (engl.)	=	0,2265 Kubikmeter
9 Kubikfuß (engl.)	=	0,2548 Kubikmeter
10 Kubikfuß (engl.)	=	0,2832 Kubikmeter
20 Kubikfuß (engl.)	=	0,5663 Kubikmeter
30 Kubikfuß (engl.)	=	0,8495 Kubikmeter
40 Kubikfuß (engl.)	=	1,1326 Kubikmeter
50 Kubikfuß (engl.)	=	1,4158 Kubikmeter
60 Kubikfuß (engl.)	=	1,6989 Kubikmeter
70 Kubikfuß (engl.)	=	1,9821 Kubikmeter
80 Kubikfuß (engl.)	=	2,2652 Kubikmeter
90 Kubikfuß (engl.)	=	2,5484 Kubikmeter
100 Kubikfuß (engl.)	=	2,8315 Kubikmeter

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Tafel zur Umrechnung von Zoll und Fuß (engl.) in metrisches Maß

Zoll (engl.)	= Zentimeter	Zoll (engl.)	= Zentimeter	Fuß (engl.)	= Meter
1/32	0,0794	1	2,5399	22	6,7055
2/32 = 1/16	0,1587	2	5,0799	23	7,0103
3/32	0,2381	3	7,6198	24	7,3150
4/32 = 1/8	0,3175	4	10,1598	25	7,6198
5/32	0,3969	5	12,6997	26	7,9246
6/32 = 3/16	0,4762	6	15,2397	27	8,2294
7/32	0,5556	7	17,7796	28	8,5342
8/32 = 1/4	0,6350	8	20,3196	29	8,8390
9/32	0,7144	9	22,8595	30	9,1438
10/32 = 5/16	0,7937	10	25,3995	31	9,4486
11/32	0,8731	11	27,9394	32	9,7534
12/32 = 3/8	0,9525	**Fuß (engl.)**		33	10,0582
13/32	1,0319	1	30,4794	34	10,3630
14/32 = 7/16	1,1112	2	60,9588	35	10,6678
15/32	1,1906	3	91,4382	36	10,9726
16/32 = 1/2	1,2700		**Meter**	37	11,2774
17/32	1,3493	4	1,2192	38	11,5822
18/32 = 9/16	1,4287	5	1,5240	39	11,8870
19/32	1,5081	6	1,8288	40	12,1917
20/32 = 5/8	1,5875	7	2,1335	41	12,4965
21/32	1,6668	8	2,4383	42	12,8013
22/32 = 11/16	1,7462	9	2,7431	43	13,1061
23/32	1,8256	10	3,0479	44	13,4109
24/32 = 3/4	1,9050	11	3,3527	45	13,7157
25/32	1,9843	12	3,6575	46	14,0205
26/32 = 13/16	2,0637	13	3,9623	47	14,3253
27/32	2,1431	14	4,2671	48	14,6301
28/32 = 7/8	2,2225	15	4,5719	49	14,9349
29/32	2,3018	16	4,8767	50	15,2397
30/32 = 15/16	2,3812	17	5,1815	60	18,2876
31/32	2,4606	18	5,4863	70	21,3356
		19	5,7911	90	24,3835
		20	6,0959	90	27,4315
		21	6,4007	100	30,4794

Tafel zur Umrechnung von metrischem Maß in Fuß (engl.)

1 Meter = 10 Dezimeter = 100 Zentimeter = 1000 Millimeter

Meter	Zoll (engl.)		Meter	Fuß (engl.)	
0,001 =	0,0394 =	5/128"	0,400 =	1,3213 =	1' 3 27/32"
0,002 =	0,0787 =	5/64"	0,500 =	1,6405 =	1' 7 11/16"
0,003 =	0,1181 =	15/128"	0,600 =	1,9685 =	1' 11 5/8"
0,004 =	0,1575 =	5/32"	0,700 =	2,2966 =	2' 3 9/16"
0,005 =	0,1968 =	25/128"	0,800 =	2,6247 =	2' 7 1/2"
0,006 =	0,2362 =	15/64"	0,900 =	2,9528 =	2' 11 7/16"
0,007 =	0,2756 =	35/128"	1,00 =	3,2809 =	3' 3 3/8"
0,008 =	0,3150 =	5/16"			
0,009 =	0,3543 =	45/128"	1,00 =	3,2809 =	3' 3 3/8"
0,010 =	0,3937 =	25/64"	2,00 =	6,5618 =	6' 6 3/4"
			3,00 =	9,8427 =	9' 10 1/8"
0,010 =	0,3937 =	25/64"	4,00 =	13,1236 =	13' 1 15/32"
0,020 =	0,7874 =	101/128"	5,00 =	16,4045 =	16' 4 27/32"
0,030 =	1,1811 =	1 23/128"	6,00 =	19,6854 =	19' 8 7/32"
0,040 =	1,5748 =	1 37/64"	7,00 =	22,9663 =	22' 11 19/32"
0,050 =	1,9685 =	1 31/32"	8,00 =	26,2472 =	26' 2 31/32"
0,060 =	2,3622 =	2 23/64"	9,00 =	29,5281 =	29' 6 11/32"
0,070 =	2,7560 =	2 97/128"	10,00 =	32,8090 =	32' 9 23/32"
0,080 =	3,1497 =	3 19/128"			
0,090 =	3,5434 =	3 35/64"			
0,100 =	3,9371 =	3 15/16"			
0,100 =	3,9371 =	3 15/16"			
0,200 =	7,8742 =	7 7/8"			
0,300 =	11,8112 =	11 13/16"			

Fuß = ' Zoll = "

Das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs

Aus der Verordnung über die Errichtung eines Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs vom 28. August 1950 GBl S. 817 und der 2. Durchführungsbestimmung dazu vom 11. September 1953 GBl S. 1002 ergeben sich für die Tätigkeit des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs (AZKW) die folgenden Hauptaufgaben:

1. Überwachung und Einhaltung der im Gebiet der DDR gültigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen im grenzüberschreitenden Waren- und Zahlungsmittelverkehr zum Schutze der Wirtschaft, der öffentlichen Ordnung, der menschlichen Gesundheit und der Tier- und Pflanzenwelt.
2. Erhebung von Zöllen im Außenhandelsverkehr, im Postverkehr und im Personenverkehr.
3. Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Devisen- und Zahlungsmitteln sowie sonstigen Gegenständen, die wirtschaftlichen Zwecken dienen.
4. Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen für die Kontrolle im grenzüberschreitenden Waren- und Zahlungsmittelverkehr und von Zolltarifen.

Dem AZKW obliegt damit der Schutz des in der DDR bestehenden Außenhandels- und Valutamonopols.

Die gesetzlichen Bestimmungen, in denen das Bestehen des Außenhandelsmonopols zum Ausdruck kommt, sind:

1. Die Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen (Exportordnung) vom 17. 12. 1953 GBl S. 1312.
   Die 2. DB dazu vom 12. 7. 1954 GBl S. 643.
   Die 3. DB dazu vom 15. 7. 1954 GBl. S. 646.
2. Die Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 11 9. 1952 GBl S. 861.

Diese Bestimmungen besagen, daß Warenbewegungen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel nur erfolgen dürfen:

1. wenn die Ein- oder Ausfuhr in Form von Warenbegleitscheinen, Exportaufträgen, Globalgenehmigungen usw. genehmigt ist. Das trifft für alle kommerziellen Warenbewegungen zu.
2. wenn die Ein- oder Ausfuhr von Waren in bestimmten Mengen gesetzlich ausdrücklich ohne besondere Genehmigung zugelassen ist. Das trifft z. B. für Geschenke im Postverkehr und für die Gegenstände des Reisebedarfs zu.

Aufgabe des AZKW ist es, alle nichtgenehmigten oder gesetzlich nicht zugelassenen Warenbewegungen über die Zoll- und Staatsgrenzen der DDR zu verhindern. Bei genehmigungspflichtigen Warensendungen haben die Organe des AZKW das Vorliegen der ordnungsgemäßen Transportgenehmigungsdokumente (Warenbegleitscheine, Exportaufträge usw.) zu überprüfen und

Übereinstimmung der über die Zoll- und Staatsgrenzen zu tra... den Waren mit den Transportgenehmigungsdokumenten festzustellen. Die am Export beteiligten Betriebe und Institutionen haben bei der Zusammenarbeit mit dem AZKW folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Jede Exportvorabfertigung ist 48 Stunden vorher bei der zuständigen Binnenkontrollstelle anzumelden.
2. Umdisponierungen bereits angemeldeter Abfertigungen sind der zuständigen Binnenkontrollstelle bis spätestens 12 Stunden vor dem angemeldeten Termin mitzuteilen.
3. Die zur Abfertigung angemeldeten Packstücke sind getrennt nach Sendungen so bereitzustellen, daß längeres Suchen und sonstige Behinderungen der Abfertigung vermieden werden.
   Hierzu sind die Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.
4. Bei den Abfertigungen sind die erforderlichen Arbeiten, wie Ein- und Auspacken der Waren u. a. vom Betrieb zu leisten bzw. leisten zu lassen.
5. Die zollamtliche Untersuchung der Ware ohne Entschädigung ist zu dulden, insbesondere das Öffnen luftdichter Behältnisse, das Freilegen lichtempfindlicher Waren, chemische Untersuchungen sowie Entnahmen von Mustern und Proben sind zu gestatten.
6. Die Ware ist in einwandfreier und den vertraglichen Bestimmungen entsprechender Verpackung vorzuführen.
7. Die Waren haben den vertraglichen Qualitäts-, Quantitäts- und Sortimentsbestimmungen zu entsprechen.
8. Für jede Sendung haben die entsprechenden Exportpapiere in ordnungsgemäß ausgefertigtem Zustand zur zollamtlichen Abfertigung bereits vorzuliegen.
9. Die zollamtlich abgefertigten Waren sind umgehend zum Versand zu bringen. Hierbei ist darauf zu achten, daß der Versand nur innerhalb der Gültigkeitsfrist der Exportpapiere durchgeführt werden darf. Angelegte Zollverschlüsse dürfen auf keinen Fall beschädigt bzw. entfernt werden. Festgestellte Verschlußverletzungen sind umgehend der nächstliegenden Zollstelle zu melden.
10. Die in der Anlage 2 zur 3. Durchführungsbestimmung zur Exportordnung aufgeführten Waren unterliegen nicht der binnenkontrollamtlichen Vorabfertigung, sofern sie für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind. Diese Waren sind nicht bei der Binnenkontrollstelle zur Abfertigung anzumelden.
11. Seemäßig verpackte Waren sind in jedem Falle einer Binnenkontrollstelle zur Abfertigung anzumelden.

Grenzkontrollämter (GKA)

Grenzkontrollamt	Horst/Schwanheide b. Boizenburg/Elbe
"	Cumlosen bei Wittenberge
"	Oebisfelde, Krs. Klötze
"	Marienborn, Krs. Oschersleben
Kontrollstelle	Ellrich (Harz)
Grenzkontrollamt	Wartha, Krs. Eisenach
	Probstzella, Krs. Saalfeld (Thüringen)
"	Drewitz, Stadtkreis Potsdam (Autobahn)
Kontrollstelle	Staaken, Heerstraße
Grenzkontrollamt	Dornholz, Krs. Schleiz
	Kontrollstelle Gutenfürst, in Dornholz, Krs. Schleiz
	Kontrollstelle Bad Brambach, Radiumbad Brambach, Am Bahnhof
Grenzkontrollamt	Rostock
"	Warnemünde, Am Strom 1—3
	Kontrollstelle Warnemünde, in Warnemünde
	Kontrollstelle Rostock, Koßfelder Str. 20
Grenzkontrollamt	Saßnitz/Rügen, Am Hafen
	Kontrolle Stralsund, Stralsund, Am Hafen
	Kontrollstelle Karnin, Karnin a. Usedom, ehem. Lotsenhaus
Grenzkontrollamt	Gartz (Oder), Bollwerk
	Kontrollstelle Tantow, Krs. Angermünde, Bahnhof
	Kontrollstelle Grambow, Krs. Pasewalk, Bahnhof
	Kontrollstelle Hohen-Saaten (z. Z. nicht geöffnet)
Grenzkontrollamt	Frankfurt (Oder), Ferdinandstr 15
	Kontrollstelle Oderbrücke
	Kontrollstelle Personenbahnhof
	Kontrollstelle Verschiebebahnhof
	Kontrollstelle Straßenbrücke
	Kontrollstelle Kietz, Krs. Seelow (Bahnhof)
Grenzkontrollamt	Guben (Bahnhof)
	Kontrollstelle Forst/L., (Bahnhof)
	Kontrollstelle Fürstenberg (Oder), Hafen, Am Bollwerk 15
Grenzkontrollamt	Zittau, Güterbahnhof
	Kontrollstelle Horka/O.-L., Bahnhof
	Kontrollstelle Ebersbach (Sa.), Bahnh. (Güterschuppen)
Grenzkontrollamt	Bad Schandau (Zollamt)
Grenzkontrollamt	Wismar/Hafen (Baumhaus)
Grenzkontrollamt	Flughafen Schönefeld über Berlin-Grünau

POOR ORIGINAL

Binnenkontrollämter (BKA)

Binnenkontrollamt Berlin-Mitte, Berlin N 4, Luisenstr 32

Paketkontrollstelle	Berlin O 17	Berlin O 17, Fruchtstr
"	Berlin N 3	Berlin N 3, Oranienburger Str 70
Binnenkontrollstelle	Berlin-Mitte	Berlin N 4, Luisenstr 32
"	BerlinOstbahnh.	Berlin-Ostbahnhof
"	Berlin-Viehhof	Berlin-Zentralviehhof, Großfleischmarkt Leninallee
	Potsdam	Potsdam, Burgstr 30/31
"	Rathenow	Rathenow, Wilhelm-Külz-Str 11

Binnenkontrollamt Dresden, Dresden N 6, Reichpietsch-Ufer 5

Paketkontrollstelle	Dresden	Dresden A 7, Kunadstr 8
Binnenkontrollstelle	Dresden	Dresden N 6, Reichpietsch-Ufer 5
"	Görlitz	Görlitz, Güterbahnhof
"	Zittau	Zittau, Herbigsdorfer Str 2
"	Sebnitz	Sebnitz, Str. d. Freundschaft
"	Bautzen	Bautzen, Ernst-Thälmann-Str 5
"	Meißen	Meißen, Neumarkt
"	Cottbus	Cottbus, Bahnhofstr 14

Binnenkontrollamt Karl-Marx-Stadt, Karl-Marx-Stadt, August-Bebel-Str 14

Paketkontrollstelle	Karl-Marx-Stadt	Karl-Marx-Stadt, Str. d. Nation 78
Binnenkontrollstelle	Karl-Marx-Stadt	K.-Marx-Stadt, Aug.-Bebel-Str 14
"	Annaberg	Annaberg, Steinweg 6
"	Klingenthal	Klingenthal, Am Bahnhof
"	Plauen	Plauen, Wielandstr. 47
"	Zwickau	Zwickau, Äußere Plauensche Str 17
"	Döbeln	Döbeln, Roßweiner Str 6

Binnenkontrollamt Leipzig, Leipzig C 1, Johannisgasse 7

Paketkontrollstelle	Leipzig	Leipzig N 18, Rohrteichstr. 8
Binnenkontrollstelle	Leipzig	Leipzig C 1, Johannisgasse 7
"	Leipzig-Messe	Leipzig, Gelände der techn. Messe
"	Leipzig-Hptbhf.	Leipzig, Hauptbahnhof
"	BuchEx-u.Imp.	Leipzig C 1, Leninstr. 16
"	Torgau	Torgau, Leipziger Wall 14
"	Altenburg	Altenburg, Spiegelgasse 1
"	Halle	Halle, Maxim-Gorki-Str. 10
"	Bitterfeld	Bitterfeld, Leninstr. 23

Binnenkontrollamt Erfurt Erfurt, Mao-Tse-Tung-Ring 110

Paketkontrollstelle	Erfurt	Erfurt, Mao-Tse-Tung-Ring 110
Binnenkontrollstelle	Erfurt	Erfurt, Mao-Tse-Tung-Ring 110
"	Gotha	Gotha, Markstr. 2
"	Jena	Jena, Goetheallee 22—24
"	Rudolstadt	Rudolstadt, Breitscheidstr 4
"	Ilmenau	Ilmenau, Karl-Liebknecht-Str 5
"	Sonneberg	Sonneberg, Karl-Marx-Str 60
"	Zella-Mehlis	Zella-Mehlis, Bahnhofstr (Baracke)
"	Eisenach	Eisenach, Bahnhofstr 36
"	Nordhausen	Nordhausen, Poststr. 8
"	Gera	Gera, Amthorstr 11

Binnenkontrollamt Magdeburg, Magdeburg, Holzhof 2

Paketkontrollstelle	Magdeburg	Magdeburg 7, Bahnpostamt
Binnenkontrollstelle	Magdeburg	Magdeburg, Holzhof 2
"	Quedlinburg	Quedlinburg, August-Bebel-Str 26
"	Aschersleben	Aschersleben, Karl-Ossietzki-Str 4
"	Dessau	Dessau, Ferdinand-von-Schill-Str 24
"	Eisleben	Eisleben, Poststr. 3
"	Wittenberg	Wittenberg, Bürgermeisterstr 8

Binnenkontrollamt Schwerin, Schwerin, Hauptpostamt am Packhof

Paketkontrollstelle	Schwerin	Schwerin, Hauptpostamt am Packhof
Binnenkontrollstelle	Schwerin	Schwerin, Hauptpostamt am Packhof
"	Wittenberge	Wittenberge, Elbstr. 15
"	Greifswald	Greifswald, Salinenstr. 48
Stützpunkt	Rostock	Rostock, Koßfelder Str. 20
"	Stralsund	Stralsund, Am Hafen

Paketkontrollamt Halle, Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2 b

Paketkontrollamt Plauen, Plauen (Vogtl.), Hauptpostamt

Für Exporte über Flughafen Tempelhof

Straßenweg:
KPP Berlin, Elsenstr.
KPP Berlin, Prinzenstr.
KPP Berlin, Wollankstr.
Bahnweg: (Expreßgut)
KPP Berlin, Friedrichstr.

Benennung der Güterwagen der Deutschen Reichsbahn

a) Gedeckte Wagen

G	Gedeckter 15-t-Wagen, zwei- und dreiachsig
Gth	Gedeckte Fährbootwagen für den deutsch-englischen Fährverkehr
GG	Gedeckter Wagen, vier- und mehrachsig
Gk	Kühlwagen
Gl	Gedeckte großräumige Wagen ohne Stirnwandtüren
Glt	Gedeckte großräumige Wagen mit Stirnwandtüren
Gr	Gedeckte Umsatzwagen für den Übergang auf sowjetische Breitspur
K	15-t-Wagen mit Klappdeckeln
KKt	Vierachsiger Klappdeckelwagen mit mindestens 30 t Ladegewicht und Einrichtung zum Selbstentladen
KK	Wagen mit Klappdeckeln, mindestens 30 t Ladegewicht, vierachsig
V	15-t-Wagen mit Lattenverschlägen und zwei Böden

b) Offene Wagen

H	Offener 15-t-Wagen mit Drehschemel und eisernen Seitenrungen (Schemelwagen)
O	Offener 15-t-Wagen mit Wänden von mehr als 40 cm Höhe und Einrichtung zum Kippen, zweiachsig, mit hölzernen Wänden
Om	Offene Wagen mit Wänden und einem Ladegewicht von 20 t
OO	Offene Wagen, 35 t Mindestladegewicht, Wände von mehr als 40 cm Höhe, vierachsig
OOt	Vierachsige offene Wagen mit mindestens 30 t Ladegewicht und Einrichtung zum Selbstentladen, ohne Einrichtung zum Kippen
R	Offener 15-t-Wagen mit hölzernen Rungen, Seitenborden und Stirnborden von 40 cm Höhe, von mindestens 9,9 m Ladelänge
Rfh	Großräumige offene Fährbootwagen mit hölzernen Rungen und Seitenborden für den deutsch-englischen Fährverkehr
S	Offener 15-t-Wagen mit eisernen Rungen und 13 m Ladelänge, mit aushebbaren Stirnwänden bis 40 cm Höhe, zweiachsig
Sm	Offene Wagen mit eisernen Rungen, mindestens 9 m Ladelänge und höchstens 20 t Ladegewicht
SS	Offener Wagen mit mindestens 35 t Ladegewicht, mit eisernen Rungen und 15 m Ladelänge, vier- und mehrachsig
SSl	Offener Wagen mit eisernen Rungen, mindestens 11 m Ladelänge und mindestens 25 t Ladegewicht
SSt	Tiefladewagen a) Wagen mit versenkter Ladebühne, sechs- und mehrachsig b) Wagen zum Tiefladen, sechs- und mehrachsig
X	15-t-Arbeitswagen für Dienstgutsendungen ohne Einrichtung zum Kippen

Waren im Bereich unseres AHU, die der binnenzollamtlichen Abfertigung nicht unterliegen

Von der Abfertigung durch das Binnenzollamt sind nachgenannte Exportwaren ausgenommen, wenn sie für Kontrollzwecke leicht zugänglich sind, z. B. unverpackt, in Säcken, Ballen, Tüten und Lattenverschlägen, in Kesselwagen oder in Behältnissen, deren Verschluß nicht verbördelt, vernietet, versiegelt, verlötet oder in ähnlicher Weise verschlossen ist. *Seemäßig verpackte Waren sind in jedem Fall durch das Binnenzollamt abzufertigen.*

Das zuständige Außenhandelsunternehmen hat bei Waren, die von der Abfertigung durch das Binnenzollamt ausgenommen sind, auf dem Exemplar „Lieferbetrieb" des „EA" den Stempelabdruck

„Abfertigung durch das Binnenzollamt entfällt"

anzubringen und ein zusätzliches, mit Unterschrift und Trockensiegelabdruck des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel versehenes Exemplar des „EA" rechtzeitig vor Beginn der Auslieferung bei dem Grenzzollamt bzw. Kontrollpassierpunkt zu hinterlegen, über das bzw. den die Sendung geleitet wird.

Nr. d. Plan-Pos.	Erzeugnis	Mengen-Einheit
21 11 110	Wasserrohrkessel und Hochdruckkessel, Dampfmenge bis 2,4 t/h	Stück 1 Dampf/h
21 11 120	Wasserrohrkessel und Hochdruckkessel, Dampfmenge über 2,4 bis 10 t/h	"
21 11 130	Wasserrohrkessel und Hockdruckkessel, Dampfmenge über 10 bis 30 t/h	"
21 11 140	Wasserrohrkessel und Hochdruckkessel, Dampfmenge über 30 bis 60 t/h	"
21 11 150	Wasserrohrkessel und Hochdruckkessel, Dampfmenge über 60 bis 100 t/h	"
21 11 160	Wasserrohrkessel und Hochdruckkessel, Dampfmenge über 100 t/h	"
21 11 200	Gußeiserne Warmwasser- und Niederdruckdampfkessel	"
21 11 300	Schmiedeeiserne Warmwasser- und Niederdruckdampfkessel	Stück qm
21 11 400	Großwasserraumkessel	"
21 11 900	Sonstige Dampfkessel	"
21 12 100	Dampfturbinen	Stück
21 12 111	Dampfturbinen bis 500 kW	Stück kW
21 12 112	Dampfturbinen über 500 bis 5000 kW	"
21 12 121	Dampfturbinen über 5 bis 25 MW	"
21 12 122	Dampfturbinen über 25 bis 50 MW	Stück MW
21 12 123	Dampfturbinen über 50 MW	"

Nr. d. Plan-Pos.	Erzeugnis	Mengen-Einheit
21 12 210	Wasserturbinen über 100 kW	Stück kW
21 12 220	Wasserturbinen bis 100 kW	"
21 12 300	Gasturbinen	"
21 13 100	Ersatzteile und Zubehör für Kessel	"
21 13 200	Ersatzteile für Turbinen	
21 13 900	Sonstige Ersatzteile für Kraftmaschinen (ohne Einzel- und Ersatzteile für Verbrennungsmotoren)	
21 17 100	Kolbendampfmaschinen	Stück PS
21 17 200	Lokomobilen	"
21 19 000	Sonstige Erzeugnisse des Energiemaschinenbaues	
21 22 640	Warm- und Kaltstauchmaschinen	t Stück
21 31 100	Hochofenausrüstungen	t Stück
21 31 200	Stahlschmelzanlagen	t
21 31 300	Walzwerksmaschinen	t
21 31 400	Ausrüstungen für NE-Metallurgie	t
21 31 510	Geschmiedete Walzen	t
21 31 520	Gegossene Walzen	t
21 31 600	Ziehbänke (Drahtziehbänke)	t Stück
21 31 700	Verseilmaschinen	"
21 31 800	Ersatzteile und Zubehör für metallurgische Ausrüstungen	t
21 31 900	Sonstige metallurgische Ausrüstungen	t
21 32 100	Sinterausrüstungen	t
21 32 200	Anreicherungsausrüstungen	t
21 32 300	Förderausrüstungen	t
21 32 900	Sonstige Spezialmaschinen für den Bergbau	t Stück
21 33 100	Formmaschinen	Stück
23 19 990	Sonstige Gießereiausrüstung	t Stück
21 41 000	Backenbrecher	"
21 42 000	Hammerbrecher	"
21 43 000	Walzenbrecher	"
21 49 000	Sonstige Brecher	"
21 51 100	Abteufwinden	"
21 54 000	Seilschlagbohrmaschinen	"
21 55 000	Ersatzteile für die Reparatur der Ausrüstung der Kohleindustrie	t
21 56 000	Kokereimaschinen	t
21 57 000	Ausrüstung für Torf- und Brikettfabriken	

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Nr. d. Plan-Pos.	Erzeugnis	Mengeneinheit
21 59 000	Sonstige Ausrüstung für die Brennstoffindustrie	t
21 61 000	Krane	
21 61 100	normale elektrische Brückenkrane	t Stück
21 61 200	Metallurgische Krane	"
21 61 300	Handbetriebene Brückenkrane	"
21 61 400	Kranträger, elektrische	"
21 61 500	Autokrane	"
21 61 600	Eisenbahnkrane	"
21 61 700	Portalkrane	"
21 61 900	Sonstige Krane	"
21 62 000	Winden	Stück
21 62 100	Bauwinden	
21 62 200	Schrapperwinden	"
21 62 300	Schleifwinden	"
21 62 400	Spillwinden	"
21 62 900	Sonstige Winden	"
21 63 000	Förderer	t Stück
21 64 100	Löffelbagger	
21 64 200	Eimerkettenbagger	"
21 64 300	Schaufelradbagger	"
21 64 900	Sonstige Bagger	
21 66 000	Krankatzen	Stück
21 70 000	Stahlkonstruktionen	
21 71 000	Stahlkonstruktionen f. Stahlhochbauten	t
21 72 000	Stahlkonstruktionen für Brückenbauten	t
21 73 000	Behälterbau	t
21 74 000	Rohrleitungsbau	
21 79 000	Sonstige Stahlkonstruktionen	t
22 38 110	Papier- und papierverarbeitende Maschinen	Stück
22 50 000	Bau- und Wegebaumaschinen	
22 51 000	Schwerlastschrapper	
22 52 000	Straßenhobel	
22 53 000	Grabenmaschinen	
22 54 000	Motorstraßenwalzen	
22 55 100	Asphaltmischer	
22 55 500	Betonmischer	
22 56 100	Kugelmühlen, Rohrmühlen	
22 56 200	Walzenmühlen	
22 56 800	Sonstige Mühlen	
22 57 000	Kollergänge	

Nr. d. Plan-Pos.	Erzeugnis	Mengeneinheit
22 [illegible] 000	Maschinen und Apparate für Ziegel- und Dachziegelproduktion	
22 59 800	Sonstige Bau- und Wegebaumaschinen	
22 59 900	Ersatzteile für Bau- und Wegebaumaschinen	Stück
23 31 900	Sonstige Spezialgüterwagen	
26 15 100	Gußradiatoren und -rippenrohre, bearbeitet	qm

Vertragsformeln im internationalen Verkehr

Incoterms

„Regeln der Internationalen Handelskammer Paris für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln"

„Incoterms" ist die Kürzung für „Regles internationales pour l'interprétation des Termes Commerciaux". Es sind das internationale Regeln für Vertragsformeln, die im Rahmen der Internationalen Handelskammer (IHK) am 26. Juni 1936 festgelegt und 1953 neu gefaßt wurden. Es muß allerdings gleich darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den „Incoterms" 1936 und 1953 nicht um Festlegungen von internationaler rechtlicher Bedeutung handelt und diese Regeln somit keine allgemeine Verbindlichkeit besitzen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, in jedem Einzelfalle vor der Absprache von Verträgen sich der Auslegung zu vergewissern, die der Vertragspartner zugrunde legt. Es ist anzustreben, daß man sich die schriftliche Zustimmung der jeweiligen Vertragspartner zur Auslegung dieser handelsüblichen Vertragsformeln geben läßt, und dann im Vertrag der Lieferklausel hinzufügt „lt. Incoterms 1953 (bzw. 1936)".

Jeder Exportbearbeiter der volkseigenen sowie der privaten Produktionsbetriebe sollte sich mit den „Incoterms" vertraut machen. Nur durch genaue Kenntnis dieser Bestimmungen werden sie in der Lage sein, die Formeln richtig anzuwenden und damit zum Abschluß realer und reibungslos durchführbarer Verträge zu kommen.

Der Hauptinhalt der „Incoterms" besteht in der Festlegung des Kosten- und Gefahrenüberganges, wobei allerdings gleichzeitig die Verkehrsbestimmungen in der Deutschen Demokratischen Republik, der Transitländer und der Empfangsländer zu berücksichtigen sind.

Die nachstehende Aufstellung gibt einen gedrängten Überblick über die im Außenhandel gebräuchlichsten Klauseln.

Klauseln	Kostenübergang	Gefahrenübergang
1. Ab Werk	ab Werk	ab Werk
2. Frei Waggon	beladener Wagon oder LKW bzw. Übergabe an die Bahn	beladener Waggon oder LKW bzw. Übergabe an die Bahn
3. F.O.B.	Reling Seeschiff im Verschiffungshafen	Reling Seeschiff im Verschiffungshafen
4. C&F.	Bestimmungshafen (fob verschifft plus Seefracht)	Reling Seeschiff Verschiffungshafen
5. C.I.F.	Bestimmungshafen (fob verschifft plus Seefracht plus Versicherung)	Reling Seeschiff Verschiffungshafen

Klauseln	Kostenübergang	Gefahrenübergang
6. Frei (franko) benannter Bestimmungsort)	Bestimmungsort (z. B. deutsch-französische Grenze)	Bestimmungsort
7. Frachtfrei (benannter Bestimmungsort)	Bestimmungsort	Übernahme erster Frachtführer
8. Ab Schiff (benannter Bestimmungshafen)	ab Bord Seeschiff im Löschhafen	ab Bord Seeschiff im Löschhafen
9. Ab Kai (benannter Bestimmungshafen)	ab Zurverfügungstellung am Kai	ab Zurverfügungstellung am Kai

Übersicht von Lieferbasen, die mit den gegenwärtig geltenden verkehrstechnischen Tarifbestimmungen übereinstimmen:

Im Verkehr nach:		
Niederlande	frei deutsch-niederländische Grenze	(benannter Grenzübergangspunkt)
Belgien	frei deutsch-belgische Grenze bzw. Bestimmungsort Belgien	(benannter Grenzübergangspunkt)
Luxemburg	frei deutsch-luxemburg. Grenze	(benannter Grenzübergangspunkt)
Frankreich	frei deutsch-französische Grenze	(benannter Grenzübergangspunkt)
Schweiz	frei deutsch-österreichische Grenze bzw. frei deutsch-schweizerische Grenze bzw. frei Bestimmungsort Schweiz	(benannter Grenzübergangspunkt)
Italien	frei deutsch-österreichische Grenze bzw. frei deutsch-schweizerische Grenze bzw. frei tschechoslowakisch-österreichische Grenze	(benannter Grenzübergangspunkt)
Übersee	fob Verschiffungshafen bzw. cif Bestimmungshafen.	

Seit Mitte 1954 besteht Frachtzahlungsfreiheit für Sendungen nach den nordischen Ländern, die auf Grund des nordisch-deutschen Eisenbahntarifs sowie nach den Blattarifen 501, 502 und 503 abgefertigt werden. Demzufolge sind die günstigsten Lieferbasen für die nordischen Länder wie folgt:

Klauseln	Kostenübergang	Gefahrenübergang
Verkehr nach:		
Dänemark	frei Bestimmungsort Dänemark bzw. frei deutsch-dänische Grenze bzw. Fähre Warnemünde	(benannter Grenzübergangspunkt)
Schweden	frei Bestimmungsort Schweden bzw. frei Fähre Saßnitz	
Norwegen	frei Bestimmungsort Norwegen bzw. frei Fähre Saßnitz bzw. Bestimmungshafen cif	
Finnland	cif Bestimmungshafen	
Innerdeutscher Handel (außer West-Berlin)	frei Versandstation plus 40 % der Gesamtfracht.	

Die vorstehend genannten Lieferbasen beziehen sich nur auf Sendungen, die per Bahn bzw. per Schiff befördert werden.

Bei Fob-Geschäften sollte die Klausel „fob deutscher Seehafen" vereinbart werden, damit die Möglichkeit der Lieferung über einen DDR-Hafen gegeben ist.

Die Klausel „Frei (franko) benannter Bestimmungsort" ist in den Incoterms 1936 (nicht 1953) enthalten.

Die cif-Klausel der Incoterms 1953 schreibt f.p.a.-Versicherung vor. Für Maschinenlieferungen sollte der Klausel hinzugefügt werden: w.p.a.

f.p.a. = free from particular average unless the vessel or craft be stranded, sunk or burnt (frei von Beschädigung, außer im Strandungsfalle).

w.p.a. = With particular (mit Teilschaden, d. h. jede Beschädigung der Ware ist vom Versicherer zu ersetzen), average.

POOR ORIGINAL

Auslegung der Vertragsformeln (Incoterms 1953)

1. Ab Werk (ab Fabrik, ab Mühle, ab Grube, ab Pflanzung, ab Lagerhaus usw.)

Ex Works (et factory, ex mill, ex plantation, ex warehouse etc.) à l'Usine (à la mine, ex magasin, en magasin etc.).

A. Der Verkäufer hat:

1. die Ware in Übereinstimmung mit dem Verkaufsvertrag zu liefern und zugleich alle vertragsgemäßen Belege hierfür zu erbringen.
2. dem Käufer die Ware zu der vertraglich vereinbarten Zeit an dem benannten Lieferungsort oder an dem für die Lieferung solcher Waren üblichen Ort zur Verladung auf das vom Käufer zu beschaffende Beförderungsmittel zur Verfügung zu stellen.
3. auf eigene Kosten gegebenenfalls für die notwendige Verpakkung zu sorgen, damit der Käufer die Ware übernehmen kann.
4. den Käufer innerhalb einer angemessenen Frist von dem Zeitpunkt zu benachrichtigen, in dem die Ware zur Verfügung gestellt wird.

B. Der Käufer hat:

1. die Ware abzunehmen, sobald sie an dem vertraglich vereinbarten Ort und innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zu seiner Verfügung gestellt worden ist, und den Preis vertragsgemäß zu zahlen.
2. alle Kosten und Gefahren der Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie auf diese Weise zu seiner Verfügung gestellt worden ist, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.
3. alle Zollgebühren und Abgaben zu tragen, die auf Grund der Ausfuhr erhoben werden.
4. wenn er sich eine Frist für die Abnahme der Ware und/oder die Wahl des Lieferortes vorbehalten hat und nicht rechtzeitig Anweisungen erteilt, die sich hieraus ergebenden Mehrkosten und alle die Ware betreffenden Gefahren vom Ablauf der vereinbarten Frist an zu tragen, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.

5. [illegible]ie durch die Zurverfügungstel[illegible]g der Ware für den Käufer bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, Wiegens und Zählens) zu tragen.
6. alle Kosten und Gefahren der Ware zu tragen, bis sie innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit dem Käufer zur Verfügung gestellt worden ist, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.
7. dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung irgendwelcher Dokumente, die in dem Liefer- und/oder Ursprungsland ausgestellt werden und die der Käufer zur Ausfuhr und /oeder Einfuhr (und gegebenenfalls zur Durchfuhr durch ein drittes Land) benötigt, jede Hilfe zu gewähren.

5. alle Kosten für die Aus[illegible]llung und Beschaffung der [illegible] in Artikel A. 7. erwähnten [illegible]kumente zu tragen, einschließlich der Kosten für die Ursprungszeugnisse, die Ausfuhrbewilligung und die Konsulatsgebühren.

2. Frei (franko) Waggon ——— (benannter Abgangsort)
(frei Eisenbahn, frei Lastkraftwagen — F.O.R. — F.O.T.)
F.O.R. (free en rail) ——— (named departure point)
F.O.T. (free en truck ——— (named departure point)
Franco wagon ——— (point de departure convent.)

A. Der Verkäufer hat:

1. die Ware in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu liefern und zugleich alle vertragsgemäßen Belege hierfür zu erbringen.
2. wenn es sich um Ware handelt, die entweder eine volle Waggonladung ausmacht oder genügend Gewicht für die Beanspruchung besonderer Mengentarife für Waggonladungen aufweist, rechtzeitig einen Waggon geeigneter Art und Größe zu beschaffen, der gegebenenfalls mit Planen zu versehen ist, und ihn auf seine Kosten zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu beladen, wobei er sich bei der Bestellung des Waggons und bei der Beladung an die Vorschriften der Abgangsstation halten muß.
3. wenn es sich um eine Ladung handelt, die entweder keine volle Waggonladung ergibt oder nicht genügend Gewicht zur Beanspruchung besonderer Mengentarife für Waggonladungen aufweist, die Ware zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb der festgesetzten Frist der Eisenbahn entweder an der Abgangsstation oder einem von der Eisenbahn gestellten Fahrzeug zu übergeben, wenn die Anfuhr zur Bahn im Frachtsatz mit einbegriffen ist, sofern er nicht nach den Vorschriften der Abgangsstation selbst die Ware in den Waggon zu verladen hat. Gibt es am Versandort mehrere Bahnhöfe, so kann der Verkäufer den ihm am besten zusagenden Bahnhof auswählen, sofern dieser Bahnhof üblicherweise Waren für den vom Käufer benannten Bestimmungsort annimmt, es sei denn, der Käufer hat sich die Wahl des Abgangsbahnhofs vorbehalten.

B. Der Käufer hat:

1. dem Verkäufer rechtzeitig die für den Versand notwendigen Anweisungen zu erteilen.
2. die Ware von dem Zeitpunkt an abzunehmen, in dem sie der Eisenbahn übergebe[illegible]rden ist, und den Preis vertragsmäßig zu zahlen.
3. alle Kosten und Gefahren der Ware (mit Einschluß der etwa erforderlichen Kosten für die Miete der Planen) von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem der beladene Waggon oder, in dem unter Artikel A. 3. vorgesehenen Fall, von dem Zeitpunkt an, in dem die Ware der Eisenbahn ausgehändigt worden ist.

[illegible] Kosten und Gefahren der Ware bis zu dem Zeitpunkt zu tragen, in dem der beladene Waggon oder, in dem gemäß Artikel A. 3. vorgesehenen Fall, die Ware der Eisenbahn ausgehändigt worden ist, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des nachstehenden Artikels B. 5.

5. auf eigene Kosten für die übliche Verpackung der Ware zu sorgen, sofern es nicht Handelsbrauch ist, die Ware unverpackt zu versenden.
6. die durch die Verladung der Ware oder durch ihre Aushändigung an die Eisenbahn bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, Wiegens und Zählens) zu tragen.
7. den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, daß die Ware verladen oder der Eisenbahn ausgehändigt worden ist.
8. auf eigene Kosten dem Käufer das übliche Versanddokument zu beschaffen, falls dies dem Handelsbrauch entspricht.
9. dem Käufer auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten das Ursprungszeugnis zu besorgen (siehe B. 6.).

4. alle Zollgebühren und [illegible]en zu tragen, die auf Gr[illegible] der Ausfuhr erhoben werden.
5. wenn er sich eine Frist zur Erteilung der Versandanweisungen an den Verkäufer und/oder die Wahl des Verladeortes vorbehalten hat und nicht rechtzeitig Anweisungen erteilt, die sich hieraus ergebenden Mehrkosten und alle die Ware betreffenden Gefahren vom Ablauf der vereinbarten Frist an zu tragen, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.
6. alle Kosten und Gebühren für die Ausstellung und Beschaffung der in den Artikeln A. 9. und 10. erwähnten Dokumente zu tragen, einschließlich der Kosten der Ursprungszeugnisse und der Konsulatsgebühren.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

10. dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung von Dokumenten, die in dem Versand- und/oder Ursprungsland ausgestellt werden und die der Käufer zur Ausfuhr und/oder Einfuhr (sowie gegebenenfalls zur Durchfuhr durch ein drittes Land) benötigt, jede Hilfe zu gewähren.

3. F.A.S. (Frei Längseite Seeschiff oder Binnenschiff) ——— benannter Verschiffungshafen)
F.A.S. (free alongside ship) ——— (named port of shipment)
F.A.S. (franco le long du navire) ——— (port d'embarquement convenu)

A. Der Verkäufer hat:

1. die Ware in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu liefern und zugleich alle vertragsgemäßen Belege hierfür zu erbringen.
2. die Ware zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder in der vereinbarten Frist dem Hafenbrauch entsprechend an den vom Käufer benannten Ladeplatz in dem benannten Verschiffungshafen Längsseite Schiff zu liefern und dem Käufer unverzüglich mitzuteilen, daß die Ware Längsseite Schiff geliefert worden ist.

B. Der Käufer hat:

1. dem Verkäufer rechtzeitig den Namen, den Ladeplatz sowie den Zeitpunkt der Lieferung an das Schiff bekanntzugeben.
2. alle Kosten und Gefahren der Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem die Ware tatsächlich Längsseite Schiff in dem benannten Verschiffungshafen zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb der festgesetzten Frist geliefert worden ist, und den Preis vertragsgemäß zu zahlen.

3. dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten bei der Beschaffung aller für die Ausfuhr der Ware erforderlichen Bewilligungen oder sonstiger amtlicher Bescheinigungen jede Hilfe zu gewähren.
4. alle Kosten und Gefahren der Ware bis zu dem Zeitpunkt zu tragen, in dem sie tatsächlich Längsseite Schiff in dem benannten Verschiffungshafen geliefert worden ist, einschließlich der Kosten aller für die Lieferung der Ware Längsseite Schiff erforderlichen Formalitäten, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Artikel B. 3. und B. 4.
5. auf eigene Kosten für die übliche Verpackung der Waren zu sorgen, sofern es nicht Handelsbrauch ist, die Ware unverpackt zu verschiffen.

B. Der Käufer hat:

3. alle zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen, wenn das von ihm benannte Schiff nicht rechtzeitig eintrifft oder die Ware nicht übernehmen kann oder schon vor der festgesetzten Zeit keine Ladung mehr annimmt, sowie alle Gefahren für die Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie der Verkäufer zur Verfügung des Käufers gestellt hat, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.
4. wenn er das Schiff nicht rechtzeitig bezeichnet oder wenn er sich eine Frist für die Abnahme der Ware und/oder die Wahl des Verschiffungshafens vorbehalten hat und nicht rechtzeitig Anweisungen erteilt, die sich hieraus ergebenden Mehrkosten und alle die Ware betreffenden Gefahren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem die für die Lieferung festgesetzte Frist abläuft, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.
5. alle Kosten und Gebühren für die Beschaffung der oben in den Artikeln A. 3. und A. 9. genannten Dokumente zu tragen.

6. die durch die Lieferung der Ware Längsseite Schiff bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, Wiegens und Zählens) zu tragen.
7. auf eigene Kosten das zum Nachweis der Lieferung der Ware Längsseite des benannten Schiffes übliche reine Dokument zu besorgen.
8. dem Käufer auf dessen Verlangen und Kosten das Ursprungszeugnis zu beschaffen (s. B. 5.).
9. dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten neben dem im Artikel A. 8. genannten Dokument bei der Beschaffung aller im Verschiffungs- und/oder Ursprungslande ausgestellten Dokumente (mit Ausnahme des Konnossements und/oder der Konsulatspapiere), die der Käufer zur Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland (und gegebenenfalls zur Durchfuhr durch ein drittes Land) benötigt, jede Hilfe zu gewähren.

4. F.O.B. (Frei an Bord) ——— (benannter Verschiffungshafen)
F.O.B. ——— (named port of shipment)
F.O.B. ——— (port d'embarquement convenu)

A. Der Verkäufer hat:

1. die Ware in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu liefern und zugleich alle vertragsgemäßen Belege hierfür zu erbringen.
2. die Ware an Bord des vom Käufer angegebenen Seeschiffes im vereinbarten Verschiffungshafen zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist dem Hafenbrauch entsprechend zu liefern und dem Käufer unverzüglich mitzuteilen, daß die Ware an Bord des Seeschiffes geliefert worden ist.
3. auf eigene Kosten und Gefahr die Ausfuhrbewilligung oder jede andere amtliche Bescheinigung zu beschaffen, die für die Ausfuhr der Ware erforderlich ist.
4. alle Kosten und Gefahren der Ware bis zu dem Zeitpunkt zu tragen, in dem die Ware im vereinbarten Verschiffungshafen die Reling des Schiffes tatsächlich überschritten hat, einschließlich aller mit der Ausfuhr zusammenhängenden Gebühren, Abgaben und Kosten sowie auch die Kosten aller Formalitäten, die für die Verbringung der Ware an Bord erforderlich sind, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der nachfolgenden Artikel B. 3 und B. 4.

B. Der Käufer hat:

1. auf eigene Kosten ein Seeschiff zu chartern oder den notwendigen Schiffsraum zu beschaffen und dem Verkäufer rechtzeitig den Namen und den Ladeplatz des Schiffes sowie den Zeitpunkt der Lieferung zum Schiff bekanntzugeben.
2. alle Kosten und Gefahren für die Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem die Ware im vereinbarten Verschiffungshafen die Reling des Schiffes tatsächlich überschritten hat, sowie den Preis vertragsgemäß zu zahlen.
3. alle zusätzlich entstehenden Kosten zu tragen, wenn das von ihm benannte Schiff zu dem festgesetzten Zeitpunkt oder bis zum Ende der vereinbarten Frist nicht eintrifft oder die Ware nicht übernehmen kann oder bereits vor dem vereinbarten Zeitpunkt oder vor Ablauf der festgesetzten Frist keine Ladung mehr annimmt, sowie alle die Ware betreffenden Gefahren von dem Ablauf der vereinbarten Frist an zu tragen, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.
4. wenn er das Schiff nicht rechtzeitig bezeichnet oder wenn er sich eine Frist für die Abnahme der Ware und/oder die Wahl des Verschiffungshafens vorbehalten hat und nicht rechtzeitig genaue Anweisungen erteilt, alle sich hieraus ergebenden Mehrkosten sowie alle die Ware betreffenden Gefahren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem die für die Lieferung festgesetzte Frist abläuft, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.

5. auf eigene Kosten für die übliche Verpackung der Ware zu sorgen, sofern es nicht Handelsbrauch ist, die Ware unverpackt zu verschiffen.
6. die durch die Lieferung der Ware bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, Wiegens und Zählens) zu tragen.
7. auf eigene Kosten das zum Nachweis der Lieferung der Ware an Bord des benannten Schiffes übliche reine Dokument zu beschaffen.
8. dem Käufer auf dessen Verlangen und Kosten das Ursprungszeugnis zu beschaffen (s. B. 6).
9. dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten neben dem im vorhergehenden Artikel genannten Dokument bei der Beschaffung des Konnossements und aller in Verschiffungs- und/oder Ursprungsland auszustellenden Dokumente, die der Käufer zur Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland (und gegebenenfalls zur Durchfuhr durch ein drittes Land) benötigt, jede Hilfe zu gewähren.

Auslegung der Vertragsformeln

5. C. & F. (Kosten und Fracht) ——— (benannter Bestimmungshafen)
C. & F. (cost and freight) ——— (named port of destination)
C. & F. (coût et fret) ——— (port de destination convenu)

A. Der Verkäufer hat:

1. die Ware in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu liefern und zugleich alle vertragsgemäßen Belege hierfür zu erbringen.
2. den Vertrag über die Beförderung der Ware auf eigene Rechnung auf dem üblichen Wege zu den üblichen Bedingungen bis zum vereinbarten Bestimmungshafen in einem Seeschiff (Segelschiffe ausgenommen) der Bauart, die normalerweise für die Beförderung der im Vertrag genannten Ware verwendet wird, abzuschließen sowie die Fracht und alle Ausladungskosten im Entladungshafen zu tragen, die von regulären Schifffahrtsgesellschaften schon bei der Verladung im Verschiffungshafen erhoben werden sollten.
3. auf eigene Kosten und Gefahr die Ausfuhrbewilligung oder sonstige amtliche Bescheinigungen zu beschaffen, die für die Ausfuhr der Ware erforderlich sind.
4. die Ware auf eigene Kosten zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist oder, falls weder ein Zeitpunkt noch eine Frist vereinbart wurde, innerhalb einer angemessenen Frist an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen zu verladen und den Käufer unverzüglich von der Verladung an Bord des Schiffes zu benachrichtigen.

B. Der Käufer hat:

1. die von dem Verkäufer beschafften Dokumente bei ihrer Einreichung anzunehmen, wenn sie sich in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag befinden, und den Preis vertragsgemäß zu zahlen.
2. die Ware im vereinbarten Bestimmungshafen zu übernehmen und mit Ausnahme der Fracht alle während des Seetransportes bis zur Ankunft im Bestimmungshafen entstehenden Kosten zu tragen, ebenso die Kosten für die Löschung, die Leichterung und die Verbringung an Land, sofern diese Kosten nicht in der Fracht mit einbegriffen sind oder nicht von der Schiffahrtsgesellschaft zusammen mit der Fracht erhoben worden sind.
   Anmerkung: Beim Verkauf der Ware „C. & F. landed" gehen die Kosten für die Löschung, die Leichterung und die Verbringung an Land zu Lasten des Verkäufers.
3. alle Gefahren der Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem die Ware im Verschiffungshafen die Reling des Schiffes tatsächlich überschritten hat.
4. wenn er sich eine Frist für die Verschiffung der Ware und/oder die Wahl des Bestimmungshafens vorbehalten hat und nicht rechtzeitig seine Anweisungen erteilt, alle zusätzlich entstehenden Kosten sowie sämtliche Gefahren vom Ablauf der für die Verschiffung festgesetzten Frist an zu tragen, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.

5. alle Gefahren für die Ware bis zu dem Zeitpunkt zu tragen, in dem sie im Verschiffungshafen die Reling des Schiffes tatsächlich überschritten hat, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des nachstehenden Artikels B. 4.
6. unverzüglich auf eigene Kosten dem Käufer ein reines begebbares Konnossement für den vereinbarten Bestimmungshafen sowie eine Rechnung über die verschiffte Ware zu beschaffen. Das Konnossement muß über die vertraglich vereinbarte Ware lauten, ein innerhalb der für die Verschiffung vereinbarten Frist liegendes Datum tragen und durch Indossierung oder anderweitig die Lieferung an die Order des Käufers oder dessen vereinbarten Vertreters ermöglichen. Das Konnossement muß aus einem vollständigen Satz von „An Bord" (on board)- oder „verschifft" (shipped)-Konnossementen bestehen. Lautet das Konnossement „empfangen zur Verschiffung" (received for shipment), so muß die Reederei zusätzlich einen unterschriebenen Vermerk anbringen, der besagt, daß sich die Ware tatsächlich an Bord befindet; dieser Vermerk muß ein Datum tragen, das innerhalb der für die Verschiffung vereinbarten Zeit liegt. Wenn das Konnossement einen Hinweis auf den Chartervertrag enthält, so muß der Verkäufer außerdem noch ein Exemplar dieser Urkunde beschaffen.
   Anmerkung: Ein Konnossement wird als „rein" bezeichnet, wenn es keine zusätzliche Klauseln enthält, die ausdrücklich den Zustand der Ware oder der Verpackung als mangelhaft bezeichnen.
   Folgende Klauseln sind bei einem reinen Konnossement zulässig:
   a) Klauseln, die nicht ausdrücklich besagen, daß die Ware oder ihre Verpackung sich in einem unbefriedigenden Zustand befindet, z. B. „gebrauchte Kisten", „gebrauchte Fässer" usw.;
   b) Klauseln, die betonen, daß der Frachtführer für die der Ware oder ihrer Verpackung innewohnenden Gefahren nicht haftet;
   c) Klauseln, mit denen der Frachtführer zum Ausdruck bringt, daß ihm der Inhalt, die Gewichte, die Abmessungen, die Qualität oder die technischen Einzelheiten der Ware nicht bekannt sind.
7. auf seine Kosten für die übliche Verpackung der Ware zu sorgen, sofern es nicht Handelsbrauch ist, die Ware unverpackt zu verschiffen.
8. die durch die Verladung der Ware bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, Wiegens und Zählens) zu tragen,
9. alle für die Ware bis zu ihrer Verladung erhobenen Abgaben und Gebühren zu tragen, einschließlich aller Steuern, Abgaben und Gebühren, die mit der Ausfuhr zusammenhängen, sowie die Kosten und Gebühren für die Beschaffung des Ursprungszeugnisses und der Konsulatspapiere zu tragen.
6. alle Kosten und Gebühren für die Beschaffung der oben in Artikel A. 11 erwähnten Dokumente zu tragen.
7. die Zollgebühren und alle sonstigen bei der Einfuhr und für die Einfuhr zu entrichtenden Abgaben zu zahlen.
8. auf eigene Rechnung und Gefahr alle Einfuhrbewilligungen, Bescheinigungen oder dergleichen zu beschaffen, die er zur Einfuhr der Ware am Bestimmungsort benötigt.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

wie die Kosten der zur Verbringung an Bord erforderlichen Formalitäten.

10. dem Käufer auf dessen Verlangen und Kosten (s. B. 5) das Ursprungszeugnis sowie die Konsulatsfaktura zu beschaffen.

11. dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten neben den im vorhergehenden Artikel genannten Dokumenten bei der Beschaffung aller im Verschiffungs- und/oder Ursprungslande auszustellenden Dokumente, die der Käufer zur Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland (und gegebenenfalls zur Durchfuhr durch ein drittes Land) benötigt, jede Hilfe zu gewähren.

6. **C. J. F.** (Kosten, Versicherung, Fracht) ..... benannter Bestimmungshafen)
C. J. F. (cost, insurance, freight) ..... (named port of destination)
C. J. F. C. A. F. (coût, assurance, fret) ..... (port de destination convenu)

A. Der Verkäufer hat:

1. die Ware in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu liefern und zugleich alle vertragsgemäßen Belege hierfür zu erbringen.

2. den Vertrag über die Beförderung der Ware auf eigene Rechnung auf dem üblichen Wege zu den üblichen Bedingungen bis zum vereinbarten Bestimmungshafen in einem Seeschiff (Segelschiffe ausgenommen) der Bauart, die normalerweise für

B. Der Käufer hat:

1. die von dem Verkäufer beschafften Dokumente bei ihrer Einreichung anzunehmen, wenn sie sich in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag befinden, und den Preis vertragsgemäß zu zahlen.

2. die Ware im vereinbarten Bestimmungshafen abzunehmen und mit Ausnahme der Fracht und der Seeversicherung alle während des Seetransportes bis zur Ankunft im Bestimmungshafen entstehenden Kosten zu tragen, ebenso wie die Kosten

die Beförderung der im Vertrag genannten Ware verwendet wird, abzuschließen sowie die Fracht und alle Ausladungskosten im Entladungshafen zu tragen, die von regulären Schifffahrtsgesellschaften schon bei der Verladung im Verschiffungshafen erhoben werden sollten.
Anmerkung: Beim Verkauf der Ware „CIF landeol" gehen die Kosten für die Löschung, die Leichterung und die Verbringung an Land zu Lasten des Verkäufers.

3. auf eigene Kosten und Gefahr die Ausfuhrbewilligung oder sonstige Bescheinigungen zu beschaffen, die für die Ausfuhr der Ware erforderlich sind.

4. die Ware auf eigene Kosten zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist, oder, falls weder ein Zeitpunkt noch eine Frist vereinbart wurde, innerhalb einer angemessenen Frist, an Bord des Schiffes im Verschiffungshafen zu verladen und den Käufer unverzüglich von der Verladung an Bord des Schiffes zu benachrichtigen.

5. auf eigene Kosten eine übertragbare Seeversicherungspolice gegen die durch den Vertrag bedingten Beförderungsgefahren zu beschaffen. Dieser Vertrag muß bei zuverlässigen Versicherern oder Versicherungsgesellschaften auf der Grundlage der

für die Löschung, die Leichterung und die Verbringung an Land, sofern diese Kosten nicht in der Fracht mit einbegriffen sind oder von der Schiffahrtsgesellschaft zusammen mit der Fracht erhoben worden sind. Wenn die Versicherung gegen Kriegsgefahr gedeckt worden ist, muß der Käufer deren Kosten tragen (siehe A. 5.).

3. alle Gefahren der Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem die Ware im Verschiffungshafen, die Reling des Schiffes tatsächlich überschritten hat.

4. wenn er sich eine Frist für die Verschiffung der Ware und/oder die Wahl des Bestimmungshafens vorbehalten hat und nicht rechtzeitig seine Anweisungen erteilt, alle zusätzlich entstehenden Kosten sowie sämtliche Gefahren vom Ablauf der für die Verschiffung festgesetzten Frist an zu tragen, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.

5. die Kosten und Gebühren für die Beschaffung des Ursprungszeugnisses und der Konsulatspapiere zu tragen.

F.-P.-A.-Bedingungen gemäß Anhang abgeschlossen werden und soll den CIF-Preis zuzüglich 10 % decken. Die Versicherung ist, wenn möglich, in der Währung des Vertrages abzuschließen.
Sofern nichts anderes vereinbart ist soll das Transportrisiko nicht die besonderen Risiken decken, die nur in einzelnen Geschäftszweigen üblich sind oder gegen die sich der Käufer besonders schützen will. Zu den besonderen Risiken, die im Vertrage zwischen Käufer und Verkäufer besonders berücksichtigt werden müßten, gehören Diebstahl, Plünderung, Auslaufen, Bruch, Absplittern, Schiffsschweiß, Berührung mit anderen Ladungen sowie sonstige Gefahren, die in bestimmten Branchen auftreten können. Auf Verlangen des Käufers muß der Verkäufer auf Kosten des Käufers die Versicherung gegen Kriegsgefahr in der Vertragswährung decken, sofern dies möglich ist.

6. alle Gefahren zu tragen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Ware im Verschiffungshafen tatsächlich die Reling des Schiffes überschritten hat, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des nachstehenden Artikels B. 4.

7. unverzüglich auf eigene Kosten dem Käufer ein reines begebbares Konnossement auf den vereinbarten Bestimmungshafen sowie eine Rechnung über die verschiffte Ware und den Versicherungsschein zu beschaffen oder, falls der Versicherungsschein zur Zeit der Vorlage der

6. alle Kosten und Gebühren für die Beschaffung der oben in Artikel A. 12. erwähnten Dokumente zu tragen.

7. die Zollgebühren und alle sonstigen bei der Einfuhr und für die Einfuhr zu entrichtenden Abgaben zu zahlen.

Dokumente nicht verfügbar sein sollte, ein von den Versicherern ausgestelltes Versicherungszertifikat zu beschaffen, das dem Inhaber die gleichen Rechte wie der Besitz des Versicherungsscheines gewährt und das die wesentlichen Bestimmungen des Versicherungsscheines enthält. Das Konnossement muß für die verkaufte Ware ausgestellt worden sein, ein innerhalb der für die Verschiffung vereinbarten Frist liegendes Datum tragen und durch Indossierung oder auf andere Art die Lieferung an die Order des Käufers oder seines vereinbarten Vertreters ermöglichen. Das Konnossement muß aus einem vollständigen Satz von „An Bord" (on board)- oder „verschifft" (shipped)-Konnossementen bestehen. Lautet das Konnossement „empfangen zur Verschiffung" (received for shipment), so muß die Reederei zusätzlich einen unterschriebenen Vermerk anbringen, der besagt, daß sich die Ware tatsächlich an Bord befindet, dieser Vermerk muß ein Datum tragen, das innerhalb der für die Verschiffung vereinbarten Zeit liegt. Wenn das Konossement einen Hinweis auf den Chartervertrag enthält, so muß der Verkäufer außerdem noch ein Exemplar dieser Urkunde beschaffen.

Anmerkung: Ein Konnossement wird als „rein" bezeichnet, wenn es keine zusätzliche Klauseln enthält, die ausdrücklich den Zustand der Ware oder der Verpackung als mangelhaft bezeichnen.

Folgende Klauseln sind bei einem reinen Konnossement zulässig:
a) Klauseln, die nicht ausdrücklich besagen, daß die Ware oder ihre Verpackung sich in einem unbefriedigenden Zustand befindet, z. B. „gebrauchte Kisten", „gebrauchte Fässer" usw.;
b) Klauseln, die betonen, daß der Frachtführer für die der Ware oder ihrer Verpackung innewohnenden Gefahren nicht haftet;
c) Klauseln, mit denen der Frachtführer zum Ausdruck bringt, daß ihm der Inhalt, die Gewichte, die Abmessungen, die Qualität oder die technischen Einzelheiten der Ware nicht bekannt sind.

8. auf eigene Kosten für die übliche Verpackung der Ware zu sorgen, sofern es nicht Handelsbrauch ist, die Ware unverpackt zu verschiffen.

9. die durch die Verladung der Ware bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, Wiegens und Zählens) zu tragen.

10. alle für die Ware bis zu ihrer Verladung erhobenen Abgaben und Gebühren zu tragen, einschließlich aller Steuern, Abgaben und Gebühren, die mit der Ausfuhr zusammenhängen sowie auch die Kosten der zur Verbringung an Bord erforderlichen Formalitäten.

11. dem Käufer auf dessen Verlangen und Kosten (s. B. 5) das Ursprungszeugnis sowie die Konsulatsfaktura zu beschaffen.

12. dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten neben den im vorhergehenden Artikel genannten Dokumenten bei der Beschaffung aller im Verschiffungs- und/oder Ursprungslande auszustellenden Dokumente, die der Käufer zur Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland (und gegebenenfalls zur Durchfuhr durch ein drittes Land) benötigt, jede Hilfe zu gewähren.

7. **Frachtfrei** ..... (benannter Bestimmungsort) - (Nur Beförderungen zu Lande) — umfaßt jeden inländischen oder internationalen Verkehr auf Straße, Schiene und Binnenwasserwegen.
Freight oder Carriage paid to ..... (named point of destination)
Fret oder Port payéjusquà ..... (point de destination convenu)

A. Der Verkäufer hat:

1. die Ware in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu liefern und zugleich alle vertragsgemäßen Belege hierfür zu erbringen.

2. die Ware auf eigene Kosten zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist nach dem vereinbarten Ablieferungsplatz am Bestimmungsort zu senden. Wenn der Ablieferungsplatz nicht vereinbart worden ist oder nicht durch den Handelsbrauch festliegt, so darf der Verkäufer den ihm am besten zusagenden Ablieferungsplatz am Bestimmungsort auswählen.

3. alle Gefahren der Ware bis zu ihrer fristgemäßen Übergabe an den ersten Frachtführer zu tra-

B. Der Käufer hat:

1. die Ware am Ablieferungsplatz im Bestimmungsort abzunehmen, den Preis vertragsgemäß zu zahlen und alle Kosten von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem die Ware am Ablieferungsplatz eingetroffen ist.

2. alle Gefahren für die Ware von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie dem ersten Frachtführer gemäß Artikel A. 3. übergeben worden ist.

3. wenn er sich eine Frist für den Abruf der Ware und/oder die Wahl des Bestimmungsortes

gen, vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen des nachstehenden Artikels B. 3.

4. den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, daß die Ware dem ersten Frachtführer übergeben worden ist.

5. auf eigene Kosten für die übliche Verpackung der Ware zu sorgen, sofern es nicht Handelsbrauch ist, die Ware unverpackt zu versenden.

6. die durch die Verladung der Ware oder durch ihre Übergabe an den ersten Frachtführer bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, Wiegens und Zählens) zu tragen.

7. auf eigene Kosten dem Käufer das übliche Versanddokument zu beschaffen, sofern dies dem Handelsbrauch entspricht.

8. auf eigene Rechnung und Gefahr alle Ausfuhrbewilligungen oder sonstige behördliche für die Ausfuhr der Ware erforderliche Lizenzen zu beschaffen und alle für die Ware im Versandlande zu entrichtenden Abgaben einschließlich der Ausfuhrabvorbehalten hat und nicht rechtzeitig Anweisungen erteilt, alle sich hieraus ergebenden Mehrkosten und sämtliche Gefahren vom Ablauf der vereinbarten Frist an zu tragen, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.

4. alle Kosten und Gebühren für die Beschaffung der oben in den Artikeln A. 9. und A. 10. genannten Dokumente zu tragen, einschließlich der Kosten des Ursprungszeugnisses sowie der Konsulatsgebühren.

5. alle Zollgebühren und sonstige Abgaben zu tragen, die bei der Einfuhr oder für die Einfuhr zu entrichten sind.

gaben sowie die Kosten der zur Verladung der Ware erforderlichen Formalitäten zu tragen.

9. dem Käufer auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten (s. B. 4.) das Ursprungszeugnis und die Konsulatsfaktura zu beschaffen.

10. dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten neben den im vorhergehenden Artikel genannten Unterlagen bei Beschaffung der sonstigen Dokumente, die im Verlade- und/oder Ursprungsland ausgestellt werden und die der Käufer zur Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland (und gegebenenfalls zur Durchfuhr durch ein drittes Land) benötigt, jede Hilfe zu gewähren.

8. **Ab Schiff** ..... (benannter Bestimmungshafen)
Ex Ship ..... (named port)
Ex Ship (ex ..... nom du navire) ..... (port convenu)

A. Der Verkäufer hat:

1. die Ware in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu liefern und zugleich alle vertragsgemäßen Belege hierfür zu erbringen.

2. dem Käufer die Ware tatsächlich innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist an Bord des Schiffes an dem üblichen Löschungsort in dem benannten Hafen zur Verfügung zu stellen, so daß sie mit dem ihrer Natur entsprechenden Entladegerät von Bord genommen werden kann.

B. Der Käufer hat:

1. die Ware abzunehmen, sobald sie gemäß den Bestimmungen des Artikels A. 2. zu seiner Verfügung gestellt worden ist, und den Preis vertragsgemäß zu zahlen.

2. alle die Ware betreffenden Kosten und Gefahren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie tatsächlich gemäß A. 2. zu seiner Verfügung gestellt worden ist, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

3. alle die Ware betreffenden Gefahren und Kosten bis zu dem Zeitpunkt zu tragen, in dem die Ware tatsächlich dem Käufer gemäß Artikel A. 2. zur Verfügung gestellt worden ist, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.
4. auf eigene Kosten für die übliche Verpackung der Ware zu sorgen, sofern es nicht Handelsbrauch ist, die Ware unverpackt zu versenden.
5. die durch die Zurverfügungstellung der Ware für den Käufer gemäß Artikel A. 2. bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, Wiegens und Zählens) zu tragen.
6. den Käufer unverzüglich auf eigene Kosten über das voraussichtliche Ankunftdatum des benannten Schiffes zu unterrichten und ihm rechtzeitig das Konnossement oder den Auslieferungsauftrag (delivery order) und/oder alle übrigen Dokumente zu beschaffen, die der Käufer zur Übernahme der Ware benötigt.
7. dem Käufer auf dessen Verlangen und Kosten (siehe B. 2.) das Ursprungszeugnis und die Konsulatsfaktura zu besorgen.
8. dem Käufer auf dessen Verlangen, Gefahr und Kosten neben den im vorhergehenden Artikel

3. alle vom Verkäufer entrichteten Ausgaben und Gebühren zu tragen, die bei der Beschaffung irgendwelcher der in den Artikeln A. 7. und A. 8. genannten Dokumente entstehen.
4. auf eigene Kosten und Gefahr alle Bewilligungen oder ähnliche Dokumente zu beschaffen, die für das Löschen und/oder für die Einfuhr der Ware erforderlich sind.
5. alle Kosten und Gebühren der Verzollung, alle Zölle sowie alle sonstigen Abgaben und Steuern zu tragen, die beim Löschen oder durch das Löschen und/oder bei der Einfuhr der Ware entstehen.

genannten Unterlagen bei der Beschaffung der sonstigen Dokumente, die im Verlade- und/oder Ursprungsland ausgestellt werden und die der Käufer zur Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland (und gegebenenfalls zur Durchfuhr durch ein drittes Land) benötigt, jede Hilfe zu gewähren.

9. **Ab Kai** (verzollt) ..... (benannter Hafen)
   Ex Quay ..... (named port)
   À Quai ..... (port convenu)

A. Der Verkäufer hat:

1. die Ware in Übereinstimmung mit dem Kaufvertrag zu liefern und zugleich alle vertragsgemäßen Belege hierfür zu erbringen.
2. die Ware am Kai des benannten Hafens zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung des Käufers zu stellen.
3. auf eigene Kosten und Gefahr die Einfuhrbewilligung zu beschaffen und die Kosten aller Einfuhrabgaben oder Steuern einschließlich der Verzollungskosten sowie einschließlich aller anderen Abgaben, Gebühren oder Steuern zu tragen, die bei der Einfuhr oder für die Einfuhr der Ware sowie für deren Übergabe an den Käufer zu entrichten sind.

B. Der Käufer hat:

1. die Ware abzunehmen, sobald sie gemäß den Bestimmungen des Artikels A. 2. zu seiner Verfügung gestellt worden ist, und den Preis vertragsgemäß zu zahlen.
2. alle die Ware betreffenden Kosten und Gefahren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem sie tatsächlich gemäß Artikel A. 2. zu seiner Verfügung gestellt worden ist, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenwert abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.

4. auf eigene Kosten für die übliche Behandlung und Verpakkung der Ware unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und ihrer Ab-Kai-Lieferung zu sorgen.
5. die durch die Zurverfügungstellung der Ware für den Käufer gemäß Artikel A. 2. bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, des Wiegens und des Zählens) zu tragen.
6. alle Kosten und Gefahren für die Ware zu tragen, bis sie gemäß Artikel A. 2. tatsächlich zur Verfügung des Käufers gestellt worden ist, vorausgesetzt, daß die Ware in geeigneter Weise konkretisiert, d. h. als der für den Käufer bestimmte Gegenstand abgesondert oder auf irgendeine andere Art kenntlich gemacht worden ist.
7. auf eigene Kosten den Auslieferungsauftrag (delivery order) und/oder alle anderen Dokumente zu beschaffen, die der Käufer zur Übernahme der Ware und zu deren Abtransport vom Kai benötigt.

Auszüge aus der Incoterms 1936

Frei ..... (benannter Bestimmungsort)
Free or Free Delivered ..... (named point of destination)
Franco (rendu) ..... (point de destination convenu)

A. Der Verkäufer hat:

1. dem Käufer die Ware am vereinbarten Bestimmungsort und zur vereinbarten Zeit oder innerhalb der vereinbarten Frist zur Verfügung zu stellen. Wenn der Kai oder der Bahnhof am Bestimmungsort nicht vereinbart oder durch die Handelsbräuche bestimmt ist, ist der Verkäufer befugt, den Kai oder Bahnhof, der ihm am besten zusagt, auszuwählen.
2. alle Kosten und Gefahren bis zu dem Zeitpunkt zu tragen, in dem der Käufer die Ware abzunehmen hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des nachstehenden Artikels B. 3.
3. auf seine Kosten für die übliche Verpackung der Ware zu sorgen. Er hat eine andere Verpackung nur zu liefern, wenn es der Käufer bei Abschluß des Vertrages ausdrücklich verlangt hat.

B. Der Käufer hat:

1. die Ware abzunehmen, sobald sie in der oben in Artikel A. vorgesehenen Weise zu seiner Verfügung gestellt worden ist.
2. alle Kosten und Gefahren von dem Zeitpunkt an zu tragen, in dem der Käufer die Ware abzunehmen hat, einschließlich der Kosten und Gefahren für die Ausladung der Ware, vorausgesetzt, daß die Ware unter gleichartigen Gegenständen in geeigneter Weise als der für den Käufer bestimmte Gegenstand kenntlich gemacht (konkretisiert) worden ist.
3. wenn er sich eine Frist für den Abruf der Ware und/oder die Wahl des Bestimmungsortes vorbehalten hat und Anweisungen nicht rechtzeitig erteilt, alle hieraus sich ergebenden Mehrkosten und sämtliche Gefahren von dem vereinbarten Zeitpunkt oder vom Ablauf der vereinbarten Frist an zu tragen, vorausgesetzt, daß die Ware unter gleichartigen Gegenständen in geeigneter Weise als der für den Käufer bestimmte Gegenstand kenntlich gemacht (konkretisiert) worden ist.

4. die durch die Zurverfügungstellung der Ware bedingten Kosten des Prüfens (wie der Qualitätsprüfung, des Messens, Wiegens und Zählens) zu tragen.
5. alle Abgaben zu tragen, die bis zum vereinbarten Bestimmungsort für die Ware zu entrichten sind, einschließlich der Ausfuhrabgaben, sowie die Kosten der Förmlichkeiten, die der Verkäufer erfüllen muß, um die Ware am vereinbarten Bestimmungsort dem Käufer zur Verfügung zu stellen, jedoch ausschließlich der im nachstehenden Artikel B. 6. erwähnten Zölle, Abgaben und Kosten.
6. dem Käufer auf dessen Verlangen und auf dessen Kosten das Ursprungszeugnis und die Konsulatsfaktura zu verschaffen.
7. dem Käufer auf dessen Verlangen neben den im vorhergehenden Artikel genannten Unterlagen bei Beschaffung der sonstigen Schriftstücke, die im Versand- und/oder Ursprungsland

4. die Kosten des Ursprungszeugnisses und die Konsulatsgebühren zu tragen.
5. die Kosten für die Ausstellung und Beschaffung der oben in Artikel A. 7. erwähnten Schriftstücke zu tragen, sofern diese Kosten nicht der Verkehrssitte gemäß zu Lasten des Verkäufers gehen.
6. den Zoll und alle sonstigen bei der Einfuhr und für die Einfuhr zu entrichtenden Zölle und Abgaben (innere Abgaben, Stadtzölle, statistische Abgaben, Einfuhrabgaben, Nebenspesen der Verzollung usw.) zu tragen (1).

(1) Beim Verkauf „Frei verzollt" hat der Verkäufer alle oben in Artikel B. 4., 5. und 6. erwähnten Zölle, Abgaben und Kosten zu tragen.
Beim Verkauf „Frei Zoll bezahlt" hat der Verkäufer nur den Zoll und die oben in Artikel B. 4. und B. 5. erwähnten Kosten zu tragen, während alle anderen in Artikel B. 6. erwähnten Abgaben und Kosten zu Lasten des Käufers gehen.

ausgestellt werden und die der Käufer zur Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland benötigt, jede Hilfe zu gewähren. Die Kosten für die Ausstellung und Beschaffung dieser Schriftstücke gehen zu Lasten des Käufers, sofern sie nicht der Verkehrssitte gemäß vom Verkäufer getragen werden.

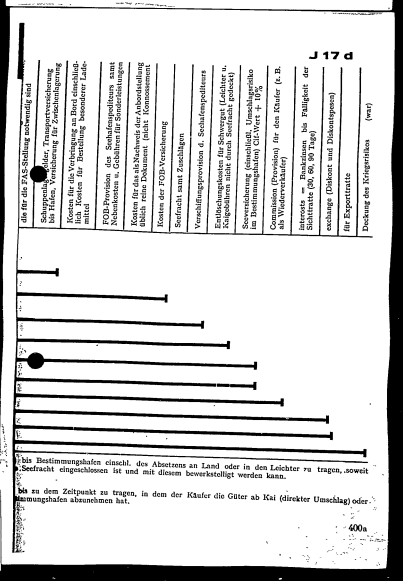

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Das Konnossement

Das Konnossement (englisch „bill of lading", abgekürzt B/L) wird meist in drei Originalen und einer beliebigen Anzahl von Kopien ausgefertigt. Es ist der Empfangsschein für die zur Verschiffung gelangenden oder gelangten Güter und enthält deren Transportbedingungen. Für den Überseeverkehr ist es etwa das, was der Frachtbrief für den Eisenbahnverkehr darstellt. Während der Frachtbrief aber nur ein Legitimationspapier ist, stellt das Konnossement hingegen ein Wertpapier dar, das zu den wichtigsten Dokumenten im Überseegeschäft gehört und wie beim Wechsel durch Indossament übertragen werden kann. Einheitliche internationale Regeln über Konnossemente sind in den York. Antwerpener Regeln von 1924 enthalten.

Folgende Arten von Konnossementen sind zu unterscheiden:

a) DAS ANBORDKONNOSSEMENT (shipped bill of lading), welches ausweist, daß die Ware zur Verschiffung gelangt ist.
b) DAS ÜBERNAHMEKONNOSSEMENT (received for shipment), welches lediglich der Übernahme der Ware durch die Reederei zur Verschiffung bestätigt.
c) DAS DURCHKONNOSSEMENT (trough bill of lading), welches eine ununterbrochene Haftung der verschiedenen Frachtführer vom Verladehis zum Bestimmungshafen einschließt.

Ferner gibt es noch das sogenannte „sport bill of lading", welches durch die bevollmächtigten Vertreter der Reederei bei Empfang der Ware ausgestellt wird, sobald das Schiff im Hafen liegt (also weniger als a) und mehr als b) und ein „custody bill of lading", d. h. ein Übernahmekonnossement mit der Verpflichtung, innerhalb von drei Wochen zu verladen. Das „short bill of lading" aus dem Luftpostverkehr umfaßt nur den Kopfteil eines normalen Konnossements unter Weglassung aller gedruckten Bestimmungen.

Im Binnenschiffahrtsverkehr wird das Konnossement auch Ladeschein genannt, das ebenfalls als Wertpapier gilt und negoziierbar ist.

Im Verkehr mit dem kapitalistischen Ausland wird im allgemeinen grundsätzlich ein voller Satz „rein" gezeichneter Bordkonnossemente (clean bill of lading), d. h. Konnossemente die keinerlei Vorbehalte aufweisen dürfen, gefordert. Konnossemente können auf Namen oder „an Order" ausgestellt sein. Es empfiehlt sich, in allen Konnossementen eine sogenannte „notify address" anzugeben, die jedoch vollständig sein muß. Dem von uns mit der Verschiffung beauftragten Seehafenspediteur muß daher stets angegeben werden, wer der Empfänger im Löschhafen bzw. wer bei Eintreffen der Ware im Löschhafen zu benachrichtigen ist; er ist gleichzeitig zu beauftragen, diese Angaben im Konnossement mit aufzuführen.

Auf dem Konnossement muß stets vermerkt sein, ob die Fracht bereits im Ladehafen bezahlt wurde oder ob sie am Bestimmungsort bezahlt werden soll. Jede Änderung im Konnossement muß unbedingt durch den Aussteller gegengezeichnet sein.

Unter „mate 's receipt" (engl. Abk. M/R) versteht man eine dem Ablader vom Ladungsoffizier oder Steuermann ausgestellte und unterschriebene vorläufige Empfangsbestätigung über das an Bord zur Beförderung übernommene Gut. Das mate 's receipt (auch master 's oder agent 's receipt, stellt die Grundlage zur Ausstellung des Konnossements dar und ist mit dem Anspruch auf Aushändigung desselben verknüpft. Es weist aus, von wem die Ware in Empfang genommen wurde, den Namen des Schiffes, den Bestimmungsort und die Tatsache der erfolgten Verstauung im Schiff und gilt meistens als Zwischendokument für Banken usw. zu Zahlungszwecken. Das mate 's receipt ist daher Quittung und Beweisurkunde für den Ablader, Legitimationspapier für den Verfrachter (aber nicht Wertpapier).

Der Eisenbahnfrachtbrief

Der Eisenbahnfrachtbrief ist das Legitimations- und Begleitpapier für eine von der Reichsbahn im Auftrage eines bestimmten Absenders übernommene und an einen bestimmten Empfänger zu befördernde näher bezeichnete Ware. Er dient nach seiner Abstempelung als Beweis für das Zustandekommen eines Frachtvertrages. Er ist eine öffentliche Urkunde, aber kein Wertpapier und daher nicht negoziierbar. Im Gegensatz zu dem Konnossement bei Seeverschiffungen ist der Frachtbrief vom Absender auszufüllen. Die Form (Muster) des Frachtbriefes im Verkehr innerhalb der Grenzen bestimmt § 55 EVO, im internationalen Verkehr das CIM, nach letzterem ist ein sogenannter Internationaler Frachtbrief zu verwenden.

Für unsere Eisenbahntransporte haben wir folgende drei Arten von Frachtbriefen zu unterscheiden:

1. Frachtbrief gemäß EVO für den innerdeutschen Verkehr.
2. Internationaler Frachtbrief gemäß CIM für den Verkehr mit dem kapitalistischen Ausland oder den Volksdemokratien, falls ein Transit durch ein kapitalistisches Ausland (z. B. nach Bulgarien über Österreich) erforderlich ist.
3. Frachtbrief gemäß SMGS im Verkehr nach den Volksdemokratien, den Volksrepubliken China und Korea, der Mongolischen Volksrepublik und der Demokratischen Republik Vietnam.

Der Frachtbrief wird in folgenden Stücken ausgefertigt:

a) Original-Frachtbrief, der die Ware begleitet,
b, Frachtbriefdoppel, auch Duplikat-Frachtbrief genannt.

Als Sprache ist beim Internationalen Frachtbrief eine der amtlichen Sprachen des Versandstantes zu verwenden. Welche Übersetzungen beizufügen sind, ist in den internationalen Tarifen oder besonderen Vereinbarungen der Eisenbahnen bestimmt. In deren Ermangelung muß der Absender eine französische oder deutsche oder italienische Übersetzung beifügen, wobei der Absender für die Übereinstimmung der Übersetzung mit den Frachtbriefangaben auch dann verantwortlich ist, wenn die Eisenbahnbediensteten die Übersetzung angefertigt haben.

Besonderen Hinweis bedarf es, daß die Bestimmungsstation in der amtlichen Bezeichnung des Empfangslandes angegeben sein muß (also: Milano, nicht: Mailand; oder: Anvers, nicht: Antwerpen); jede andere Handhabung läßt Fehlleitungen befürchten. Nicht zugelassen sind Frachtbriefe mit überschriebenen oder radierten Eintragungen sowie Überklebungen; Durchstreichungen nur dann, wenn sie der Absender durch seine Unterschrift anerkannt und es sich um Zahl oder Gewicht der verladenen Stücke handelt. Im einzelnen ist bei der Ausfüllung des Frachtbriefes folgendes zu beachten:

a) Als Absender und als Empfänger darf nur eine Einzelperson, eine Firma oder eine juristische Person angegeben werden. Nur wenn der

in äußerlich gutem Zustand im Auftrag einer bestimmten Firma zwecks Verladung an eine bestimmte Adresse bestätigt wird. In der Regel wird auch die Art des vorgesehenen Beförderungsmittels und der Leitungsweg angegeben, ebenso auch die Lieferbedingungen, z. B. „ab Werk", „fob Seehafen" usw. Eine solche Bescheinigung, die hauptsächlich im internationalen und Übersee-Verkehr Verwendung findet, wird von den Banken zur dann anerkannt, wenn sie die Unterschrift eines als zuverlässig bekannten Spediteurs trägt. Viele Banken erkennen nur die Übernahmebescheinigung des Spediteurs an, welcher vom Käufer der Ware vorgeschrieben ist, weil die Banken nicht in jedem Einzelfalle prüfen können, ob eine ihnen nicht mehr näher bekannte Firma (Speditionsfirma) so zuverlässig ist, daß deren Übernahmebescheinigung zur Auszahlung eines Akkreditivs genügt.

Die Deutsche Notenbank z. B. steht auf dem Standpunkt, daß Spediteur-Übernahmebescheinigungen nicht hinreichend sind und sie dieselben nur dann anerkennen kann, wenn sie im Akkreditiv ausdrücklich vorgeschrieben sind. Schreibt ein überseeischer Käufer die Beibringung einer Spediteur-Übernahmebescheinigung vor, dann meint er die eines Seehafen-Spediteurs.

Die Bescheinigung eines Binnenspediteurs ist für ihn ohne Interesse.

Im Gegensatz zu der Spediteur-Übernahmebescheinigung bestätigt die Spediteur-Versand-Bescheinigung den erfolgten Versand der dem Spediteur übergebenen Ware an den vom Absender angegebenen Empfänger. Sie stellt somit eine größere Sicherheit für den Käufer dar. Voraussetzung ist allerdings auch in diesem Falle, daß die Bescheinigung von einem zuverlässigen Spediteur ausgestellt ist.

Bei Import ist in unserem Interesse grundsätzlich die Vorlage von Duplikatfrachtbriefen oder Konnossementen zu fordern. Nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen kann der Vorlage von Spediteur-Versand-Bescheinigungen zugestimmt werden. Diese müssen von einem zuverlässigen Spediteur, der im Vertrage und im Akkreditiv namhaft zu machen ist, ausgestellt sein. Spediteur-Übernahme-Bescheinigungen sollten im Import nicht akzeptiert werden.

Luftfrachtbrief

Der Luftfrachtbrief (engl. air consignment note) ist bank- aber nicht handelsfähig. Er dient als Nachweis der Aufgabe der Ware als Luftfrachtsendung und wird dem Absender in einem Original und beliebig vielen Kopien ausgehändigt. Er enthält folgende Angaben:

Adressat, Notadresse, Markierung, Angabe der Kolli, Verpackung, Inhalt, Ausmaße, Gewichte, Zollwert und Beförderungswert.

Zu beachten ist, daß nach bestimmten Plätzen Frankaturzwang besteht, ebenso, wenn die Fracht mehr als der Warenwert beträgt.

Postquittung

Die Postquittung dient als Nachweis der Übergabe der Sendung an die Post zur Beförderung an den Empfänger. Sie soll vom Postamt ausgestellt sein, nicht vom Absender ausgefertigt und vom Postamt abgestempelt.

Versicherungs-Police bzw. Zertifikat

Die Versicherungspolice ist eine Urkunde über den abgeschlossenen Versicherungsvertrag und wird auf Antrag vom Versicherer ausgestellt. Sie kann „an Order" ausgefertigt werden und ist dann durch Indossament übertragbar. Der Versicherer braucht dann nur gegen Aushändigung der quittierten Police im Schadensfall zu zahlen.

Konsulatsfaktura

Die Konsulatsfaktura ist für die Einfuhr nach bestimmten Ländern vorgeschrieben. Sie ist anhand der Währungsfaktura vom Verlader oder Seehafenspediteur aufzumachen. Es ist zu empfehlen, mit der Aufmachung den Seehafenspediteur zu beauftragen, der sachkundig ist. Die Kosten, die von den Konsulaten für die Legalisierung erhoben werden, sind zum großen Teil erheblich.

MERKBLATT

Ausfertigung und Beglaubigung von Ursprungszeugnissen

Zweck der Ursprungszeugnisse

Ursprungszeugnisse (im folgenden UZ genannt) sind dazu bestimmt, die Herkunft einer Ware nachzuweisen. Die Beibringung von Ursprungszeugnissen kann von seiten des Einfuhrlandes gesetzlich vorgeschrieben sein oder vom Importeur verlangt werden. UZ sind auch dann erforderlich, wenn die Importlizenz ein bestimmtes Herkunftsland vorschreibt bzw. wenn die Anwendung bevorzugter Zölle an den Ursprung der Ware gebunden ist. UZ tragen *urkundlichen* Charakter, d. h. es dürfen weder Rasuren noch Änderungen vorgenommen oder unrichtige Angaben gemacht werden.

Ausfertigung der UZ

1. Die Lieferwerke sind gemäß den Akkreditivbedingungen bzw. besonderer Vereinbarungen mit den Käufern verpflichtet, vor Abfertigung der Exportsendungen rechtzeitig die Ursprungszeugnisse auszustellen.
2. Die Kammer für Außenhandel der DDR hat Vordrucke für UZ in folgenden Sprachen herausgegeben:
   deutsch-italienisch, englisch (neutrale Form),
   deutsch-spanisch, deutsch-französisch und
   deutsch-englisch, deutsch.

   Der Vertrieb der UZ erfolgt durch die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin (HA.-Handelstechnik), durch die Bezirksdirektionen und eine Reihe von Kreisgeschäftsstellen der Industrie- und Handelskammern der DDR sowie durch den Vordruck-Leitverlag, Halle (Saale), Lerchenfeldstraße 14.
3. Im einzelnen müssen die UZ folgende Angaben enthalten:
   a) Marke und Nummer,
   b) Anzahl der Kolli und Art der Verpackung,
   c) Bezeichnung des Inhalts der Packstücke,
   d) Rohgewicht und Reingewicht,
   e) soweit das Bestimmungsland der Ware dies vorschreibt, die Wertangabe,
   f) Wohnort des Verkäufers und Empfängers.

   Es ist darauf zu achten, daß die in den UZ angegebenen Werte sowie alle übrigen Angaben mit denen der Währungsfakturen und den übrigen Versanddokumenten wörtlich übereinstimmen.
4. Bei UZ in mehreren Ausfertigungen müssen die einzelnen Exemplare als 1., 2., 3. usw. gekennzeichnet sein. Sie sind genau und lückenlos auszufüllen; leere Spalten und freibleibender Raum sind mit Füllstrichen zu versehen.

5. Das auf dem UZ angegebene Datum *muß* das Datum des Ausstellungstages sein. Die Daten sind voll auszuschreiben, wie z. B. 15. Januar 1955. Bei Einsendung von UZ durch die Post wird das Datum von der Kammer für Außenhandel eingesetzt.
6. Die nachstehende Tabelle gibt Aufklärung darüber, welche Vordrucke für die nachfolgend aufgeführten Länder verwendet werden können.

spanisch	englisch	französisch	deutsch
Argentinien 2)	Afghanistan 2)	Ägypten 1)	Dänemark 3)
Bolivien 2)	Angl.-Ägypt.Sud.2)	Äthiopien 2)	Finnland 2)
Chile 2)	Algerien 3)	Australien 2)	Österreich 3)
Columbien 1)	Brasilien 1)	Belgien 3)	Schweden 1)
Costa-Rica 2)	Burma 2)	Belg. Kongo 3)	Schweiz 3)
Cuba 1)	Canada 2)	Frankreich 3)	Ungarn 2)
Dom. Republ. 3)	Ceylon 1)	Haiti 2)	Polen 1)
Ecuador 1)	Griechenland 1)	Libanon 2)	
El Salvador 1)	England 3)	Luxemburg 2)	
Guatemala 1)	Hongkong 1)	Marokko (F) 3)	
Honduras (R) 2)	Indien 1)	Rumänien 3)	
Honduras (B) 2)	Indonesien 2)	Syrien 2)	
Marokko (S) 1)	Irak 2)	CSR 2)	
Mexiko 2)	Irland 2)	Tunesien 3)	
Nicaragua 3)	Island 3)	Türkei 3)	
Panama 2)	Israel 2)	Albanien 2)	
Paraguay 2)	Japan 2)	Bulgarien 1)	
Peru 1)	Jordanien 2)		
Spanien 1)	Jugoslawien 3)		
Uruguay 1)	Liberia 2)		
Venezuela 2)	Lybien 3)		
	Neuseeland 2)		
	Norwegen 3)		
	Pakistan 1)		
	Iran 1)		
	Philippinen 2)		
	Portugal und übers. Gebiete 1)		
	Saudi-Arabien 1)		
	Südafr. Union 2)		
	Thailand 2)		
	USA 2)		
	China 2)		

italienisch

Italien 1)
Triest 1)

Anmerkung

1) erforderlich
2) nicht erforderlich
3) kann gefordert werden

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

7. Sofern neutrale UZ vom Käufer verlangt werden, können diese auf Kopfbogen des Lieferbetriebes bzw. des DIA angefertigt sein. Die Angaben sind in der gleichen Weise wie bei den Vordrucken vorzunehmen.

Beglaubigung der Ursprungszeugnisse

1. Die für den Export von Waren aus der DDR erforderlichen UZ werden *ausschließlich* von der Kammer für Außenhandel der DDR in Berlin und deren Siegelstellen in der DDR beglaubigt.
2. Alle UZ dürfen *nur einmal* zur Beglaubigung eingereicht werden; macht sich eine nochmalige Ausfertigung für die gleiche Warensendung erforderlich, so ist die Beglaubigung unter ausdrücklichem Hinweis auf die bereits stattgefundene und unter Rückgabe des nicht mehr zu verwendenden UZ zu beantragen.
3. Jeder Exportbetrieb hat zur Erhärtung der im UZ gemachten Angaben eine Erklärung mit rechtsgültiger Unterschrift beizubringen, aus der hervorgehen *muß*, daß die Waren in dem betreffenden Betrieb hergestellt wurden und daß die aufgeführten Mengen, Werte und Gewichte mit den Büchern übereinstimmen. Die Rückseite dieser Erklärung kann gleichzeitig als Letztausfertigung des UZ verwendet werden, die als Unterlage bei der Kammer für Außenhandel verbleibt.
4. UZ und Ursprungserklärung *müssen* wörtlich übereinstimmen. Wird die Erklärung zum UZ nicht als Letztausfertigung verwendet, so wird eine Ausfertigung des UZ als Unterlage bei der Kammer für Außenhandel einbehalten.
5. Für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen sind folgende Gebühren zu entrichten:
   1 Satz Ursprungszeugnisse auf Vordruck ..... DM 1,—
   1 Satz Ursprungszeugnisse (neutrale Form) .... DM 1,50

   Die UZ werden bei der Beglaubigung mit einer Gebührenmarke in den vorstehenden Werten versehen. Der entsprechende Betrag *ist in jedem Falle* in bar zu entrichten. Gebührenmarken können vorab in kleineren Mengen von der Kammer für Außenhandel bezogen werden. Sie sind den entsprechenden Unterlagen bei der Einreichung beizufügen, d. h. sie dürfen vor der Beglaubigung noch *nicht* aufgeklebt sein.
   Sofern eine konsularische Legalisation der Ursprungserzeugnisse erforderlich ist, sind die Dokumente der Kammer für Außenhandel einzureichen.

Die Kammer für Außenhandel — HA-Handelstechnik — Berlin NW 7, Unter den Linden 40 (Tel.: 22 54 41, App. 59), ist jederzeit bereit, über die Ausfertigung, Einreichung und Beglaubigung von Ursprungszeugnissen Auskünfte zu erteilen.

MERKBLATT

Ausfertigung von Zollfakturen

Allgemeines

Zollfakturen (im folgenden ZF genannt) (Certified Invoices or Combined Zertifikate of Value and Origin) werden für den Export nach den englischen Besitzungen und einigen weiteren Ländern benötigt. Sie dienen als Grundlage für die Eingangs- und Zollabfertigung der Ware im Bestimmungsland.

ZF ersetzen meist die Währungsfakturen und Ursprungszeugnisse. Ihre Übersendung muß so rechtzeitig erfolgen, daß sie beim Eintreffen der Ware im Besitz des Käufers sind. Die ZF *müssen* in der *landesüblichen Korrespondenzsprache* des Einfuhrlandes aufgemacht sein.

Vordrucke für nachstehende Länder sind bei der Kammer für Außenhandel, Berlin NW 7, Unter den Linden 40, bei den Bezirksdirektionen und einigen Kreisgeschäftsstellen der IHK sowie im Direktbezug beim Vordruck-Leitverlag, Halle (Saale), Lerchenfeldstraße 14, erhältlich:

Canada
Australien
Neuseeland
Gold-Küste
Antigua
Südafrikanische Union
Irak
Kenya
Nigeria

Ausfertigung von Zollfakturen

1. Die für die einzelnen Länder bezeichneten Vordrucke sind unterschiedlich in ihrer Anordnung. Sie enthalten im allgemeinen folgende Angaben:

invoice of	allgemein die Warenart
supplied by	Lieferant bezw. Exporteur
of	Sitz des Lieferanten
to	Empfänger
of	Sitz des Empfängers
to be shipped per	Name des Dampfers
Order Number	Auftragsnummer
Country of origin	Ursprungsland der Ware
Marks and numbers on packages	Markierung und Nr. der einzelnen Packstücke
Quantity and description of goods	Menge und genaue Beschreibung der Ware
Current Domestic Values	gegenwärtiger inländischer Marktwert

Eine Gesamtangabe einzelner Packstücke ist *nur* dann möglich, wenn die Packstücke den gleichen Inhalt und keine Unterschiede im Gewicht aufweisen.

Sofern in den ZF der gegenwärtige inländische Marktwert (Current Domestic Values) in der Währung des Ausfuhrlandes gefordert wird, ist der DM-Gegenwert des Valuta-Verkaufspreises einzusetzen. Der DM-Gegenwert errechnet sich nach den von der Deutschen Notenbank bekanntgegebenen Kursen, die auf der Goldparität der Mark der Deutschen Notenbank beruhen.

2. Alle besonderen Kosten, wie:

   Fuhrkosten zur Bahn oder zum Hafen,
   sonstige Kosten bis zum Hafengebiet,
   Verpackungskosten,
   Wert der äußeren Umschließungen

   sind neben Angaben darüber, ob die Waren irgendwelchen Lizenzgebühren unterworfen werden, am Fuße der ZF genauestens aufzuführen. Angaben über Kai-, Dock-, Leichter- und Krangebühren werden im allgemeinen nicht verlangt.
3. Bei der Ausfertigung der ZF für *Australien* sind bei Berechnung der Waren zum Cif-Wert alle entsprechenden Kosten für Seefracht, Seeversicherung und dergleichen vom Exporteur anzugeben.
4. Die ZF *müssen* vom Lieferer oder einer bevollmächtigten Person unterzeichnet sein. Eine notarielle Beglaubigung bzw. eine Beglaubigung durch die Kammer für Außenhandel ist *nicht* erforderlich.
5. Die für den *Irak* bestimmten ZF *müssen* den nachstehenden, von der Kammer für Außenhandel beglaubigten Vermerk tragen:
   „Nous déclarons que la marchandise indequée dans cette facture a été exportée directement pour notre compte et qu'elle ne forme pas partie des réparations allemandes á Israel."

   (Deutsche Übersetzung:
   Wir erklären, daß die in dieser Rechnung aufgeführten Waren direkt auf unsere Rechnung exportiert wurden und daß sie kein Teil der deutschen Reparationen an Israel sind.)

MERKBLATT

Ausfertigung und Beglaubigung von Währungs- und Proformafakturen

Allgemein

Die Währungsfaktura ist eine an den Käufer gerichtete Handelsrechnung, die auch als Grundlage für die Eingangs- und Zollabfertigung der Ware im Bestimmungsland dient. Demgegenüber stellt die Proforma-Faktura ein wichtiges Dokument dar, das u. a.

a) zur Angebotsabgabe,
b) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz bzw. der Einfuhrgenehmigung,
c) zum Versand von Mustern,
d) zur Feststellung eines eventuellen Zollanspruches beim Versand von Messeexponaten

benötigt wird. Die Vorschriften hierzu sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich.

Ausfertigung

1. Gemäß der 3. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Verfahrensregelung — vom 15. Juli 1954 hat bei DIA-Eigengeschäften der jeweilige Lieferbetrieb die Währungsfaktura entsprechend den Bedingungen des Exportauftrages im Namen des zuständigen Außenhandelsunternehmens auszustellen. Bei Eigengeschäften der Lieferbetriebe haben diese die Währungsfaktura im eigenen Namen auszustellen und rechtsgültig zu unterzeichnen.
2. Die Währungsfakturen (im folgenden WF genannt) sind grundsätzlich mit Tinte oder in Maschinenschrift ohne Fehler oder irgendwelche Änderungen lesbar und nach Möglichkeit in der landesüblichen Korrespondenzsprache des Einfuhrlandes auszufertigen.
3. Im einzelnen müssen die nachstehend aufgeführten Angaben enthalten sein:
   a) Name und Anschrift des Exporteurs der Ware,
   b) Name und Anschrift des Empfängers der Ware,
   c) Datum der Ausstellung der WF mit DIA-Nr. bzw. Nummer des betreffenden Kompensationsvertrages,
   d) Versanddatum, Art des Transportmittels und der Transportweg,
   e) genaue Bezeichnung der Ware oder der sonstigen Leistung mit Angabe der Waren-Nr. bzw. der Planposition nach den im Bestimmungsland gültigen Zolltarifpositionen (Waren-Sammelbegriffe sind unbedingt zu vermeiden),
   f) Mengeneinheit, Menge, Einzelpreis und Gesamtpreis mit genauen Lieferbedingungen, wobei die Gewichtsangabe nach Möglichkeit die Brutto-, Netto- und Tarragewichte enthalten soll.
   g) Markierung, Zeichen und Nummern der Kolli
      (diese Markierung muß unbedingt auf allen Dokumenten in der gleichen Weise angegeben sein),
   h) Ursprungsland der Ware, falls kein Ursprungszeugnis verlangt wird,
   i) ausländische Importlizenz-Nr. (soweit sie erforderlich ist),
   j) Zahlungsbedingungen,
   k) Angabe und Anschrift derjenigen Stelle der Deutschen Notenbank, an welche die Zahlung erfolgen soll.
4. Jede Faktura ist von 2 Mitarbeitern des Außenhandelsunternehmens zu unterzeichnen, sofern es sich um DIA-Eigengeschäfte handelt. Bei

Eigengeschäften des Lieferbetriebes erfolgt die Unterschrift durch 2 zeichnungsberechtigte Mitarbeiter des Betriebes. Die Unterschrift auf den Fakturen darf nur mit Tinte vorgenommen werden.

5. Am Schluß der WF ist bei nachstehenden Ländern ein besonderer Passus aufzunehmen, dessen Wortlaut bei der Kammer für Außenhandel der DDR zu erfragen oder aus der von der Kammer für Außenhandel herausgegebenen Broschüre „Die wichtigsten Einfuhrbestimmungen der europäischen und überseeischen Länder" zu entnehmen ist:

Frankreich	Iran
Marokko (f)	Paraguay
Tunesien	El Salvador
Syrien	Griechenland
Libanon	Guatemala
Aethiopien	Honduras (R)
Afghanistan	Irland
Chile	Island
Argentinien	Israel
Bolivien	Liberia
Brasilien	Nicaragua
Columbien	Panama
Costarica	Türkei
Dominikanische Republik	Uruguay

Beglaubigung

1. Auf Grund der Einfuhrbestimmungen einer Reihe von europäischen und überseeischen Ländern sind bei der Einfuhr von Waren beglaubigte Währungsfakturen beizubringen, die in den Akkreditivbedingungen festgelegt wurden. Die WF für diese Länder werden ausschließlich durch die Kammer für Außenhandel gegen Entrichtung einer Gebühr von DM 2,— beglaubigt.
2. Zur Erlangung einer beglaubigten WF ist eine unterschriebene Erklärung vom Exporteur beizubringen, aus der hervorgehen muß, daß die in der Währungsfaktura aufgeführten Rechnungsbeträge mit den ordnungsgemäß geführten Büchern übereinstimmen.
3. WF dürfen nur einmal zur Beglaubigung eingereicht werden. Bei Verlust bzw. Neuausfertigung der schon beglaubigten WF muß auf die frühere Beglaubigung Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß beglaubigte Schriftstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde besitzen.

4. WF (Original) und Erklärungen müssen wörtlich übereinstimmen und können im Durchschreibeverfahren angefertigt werden.
5. Der Vertrieb von Vordrucken für WF erfolgt durch die Kammer für Außenhandel der DDR in Berlin W 8, Unter den Linden 40, dem VEH DIA Holz und Papier (Formularlager), durch die Bezirksdirektionen und eine Reihe von Kreisgeschäftsstellen der IHK oder durch den Vordruck-Leitverlag, Halle (Saale), Lerchenfeldstraße 14.

Anmerkung:

Sämtliche Merkblätter wurden herausgegeben von der Kammer für Außenhandel, Berlin.

Zollbehandlung nicht abgenommener Waren

Ägypten:

Die Waren können 8 Tage beim Zoll gebührenfrei lagern, danach berechnet die Zollbehörde Gebühren und überführt die Waren nach 3 Monaten in besondere Lager. Nach einem Jahr, gerechnet vom Tage der Ankunft, werden sie versteigert. Die Waren können jedoch in private oder öffentliche Lagerhäuser unter Zollverschluß eingelagert werden.

Argentinien:

Die Waren können bis zu 2 Monaten in einem Lager verbleiben. Die Verlängerung dieser Frist um einen Monat ist möglich, wenn genügend Lagerraum vorhanden ist. Nach Fristablauf werden die Waren vom Staat öffentlich versteigert, die sehr erheblichen Kosten in Abzug gebracht und der Restbetrag, falls überhaupt ein solcher verbleibt, dem Besitzer der Ware in Argentinien zur Verfügung gestellt. Eine Rückverschiffung der Waren während der Lagerzeit ist möglich, muß jedoch von der Wirtschaftsbehörde genehmigt werden. Waren mit großem Gewicht können an Bord des Schiffes verzollt werden, wodurch Lagerkosten eingespart werden. Die Dokumente müssen dann jedoch unbedingt vor Eintreffen des Schiffes vorliegen.

Belgien:

Eine Zollerklärung muß dem Zollamt spätestens 5 Tage nach Eintreffen der Ware übergeben werden. Andernfalls wird die Ware in ein Zolldepot genommen und dem Warenempfänger werden die Gebühren für die Lagerung berechnet. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Sind die Waren nach einem Jahr noch nicht abgenommen worden, können sie vom Zoll versteigert werden. Eine Fristverlängerung ist möglich. Der Verfügungsberechtigte wird von der Versteigerung benachrichtigt, der Versteigerungserlös steht ihm nach Abzug der Kosten zu.

Burma:

Die Waren werden im Zollager bis zu 4 Monaten eingelagert. Nach Ablauf dieser Frist können die Waren versteigert werden. Der Erlös steht nach Abzug der Kosten dem Importeur nach Stellung eines diesbezüglichen Antrages zur Verfügung.

Chile:

Die zollamtliche Abfertigung wird in Chile nur durch ermächtigte Personen (Zolldepschanten) vorgenommen. Man unterscheidet zwischen einer Zollzwangsabfertigung und einer Freiabfertigung. Der Zollzwangsabfertigung unterliegen: Lebensmittel, Brennstoffe, Baumaterialien, Maschinen, Metalle, Mineralien, Chemikalien, Fahrzeuge, Öle usw. — Diese Güter werden am

Kai zollfrei eingelagert und müssen innerhalb von 15 Tagen verzollt werden, sonst wird öffentliche Versteigerung angeordnet. Alle anderen Waren können bis zu 4 Monaten unverzollt im Zollager bleiben. Die Frist kann weitere 4 Monate verlängert werden. Nach Ablauf der Lagerfrist wird die Ware öffentlich durch die Zollbehörde versteigert. Rückverschiffung oder Weiterversand nach einem anderen Land kann nur erfolgen, wenn die gesamten entstandenen Kosten bezahlt werden und ein Garantie-Depots für die Beibringung eines legalisierten Landungszertifikats des neuen Bestimmungshafens gestellt wird. Postpakete werden im allgemeinen nach 90 Tagen, wenn sie bis dahin abgenommen worden sind, an den Absender zurückgeschickt.

Columbien:

Die Waren müssen in den wichtigen Häfen innerhalb von 6 Tagen deklariert werden. Sie können bis zu 6 Monaten eingelagert werden, die Lagergebühr ist hoch. Nach Ablauf der Frist kann der Zoll die Waren öffentlich versteigern, kann aber auch ein weiteres Verbleiben der Waren im Lager erlauben. Der Erlös nach der Versteigerung steht dem Absender der Waren nach Abzug sämtlicher Unkosten in columbischen Pesos zur Verfügung, eine Transferierung ist nur mit besonderer Genehmigung möglich. Für Postpakete werden hohe Lagergebühren berechnet, falls sie nicht innerhalb von 10 Tagen abgenommen werden.

Dänemark:

Die Waren können in Zollagern oder in privaten Transitlagern unter Zollaufsicht aufbewahrt werden. In den amtlichen Zollagern ist im allgemeinen die Frist 1 Jahr. Danach werden die Waren im Staatsanzeiger zur Versteigerung aufgerufen. Von dem Erlös aus der Versteigerung werden die Unkosten abgesetzt und der Restbetrag wird dem Wareninhaber auf einem Sperrkonto bei einer Devisenbank gutgeschrieben. Der Betrag kann nur in Dänemark verwendet werden, eine Transfergenehmigung wird selten erteilt.

Finnland:

Eine bestimmte Frist für die Lagerung von Waren beim Zoll besteht nicht. Üblicherweise dauert es 6 Monate bis nicht abgenommene Waren versteigert werden. Strafgebühren berechnet die Zollbehörde nach dem 20. Tag. Die Zollauktionen werden ohne Nennung der Waren öffentlich bekanntgegeben. Eine Vorschrift, die Warenempfänger zu benachrichtigen, besteht nicht, ebenso überweist die Zollbehörde den Mehrerlös aus der Versteigerung nicht ohne Antrag. Bei versteigerten Gütern brauchen die Erwerber keine Importlizenz beizubringen und können die Waren sofort übernehmen. Für die Rücksendung einer Ware wird eine Exportlizenz benötigt, die vom Lizenzamt erteilt wird.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Frankreich:

Die Waren müssen innerhalb von 3 Tagen nach Einfuhr deklariert werden, andernfalls werden sie in das „Depot" eingelagert. Ist innerhalb von 2 Monaten nach Eintragung in das Depot-Register keine zollamtliche Anmeldung erfolgt, kann eine Beschlagnahme zugunsten der Staatskasse erfolgen. Diese Maßnahme kann durch die Einlagerung in ein Zollfreilager, von denen es verschiedene Arten mit besonderen Fristen gibt, abgewendet werden. Nach Ablauf der Fristen müssen die Waren entweder verzollt oder wieder ausgeführt werden. Die Kosten der Lagerung hat der ausländische Lieferant zu tragen.

Griechenland:

Die Waren können 30—45 Tage in den Zollagern bleiben. Die Fristen sind in den einzelnen Häfen verschieden. Nach einer kurzen Wartezeit können die Waren von den Zollbehörden versteigert werden. Der Erlös steht nach Abzug der Unkosten dem Ablader zu. Werden die Waren bei der Versteigerung nicht verkauft, verfallen sie dem Staat. Die Bestimmungen werden von den Zollbehörden großzügig angewendet.

Durch Einlagerung der Waren in Transitlager kann die Versteigerung vermieden werden. Die Lagerkosten sind sehr hoch.

Großbritannien:

Die Waren müssen innerhalb von 14 Tagen, bei Luftfrachten innerhalb von 7 Tagen deklariert werden. Auf Antrag können sie in eine Bonded Warehouse (nicht amtliche Zollniederlage) überführt werden. In einem Bonded Warehouse for private use können die Waren bis zu einem Jahr, und in Bonded Warehouse for general use bis zu 3 Jahren unter Zollstundung, aber gebührenpflichtig lagern. Bei nicht rechtzeitiger Deklarierung und Antragstellung auf Überführung der Waren in eine nicht amtliche Zollniederlage werden die Waren in ein Queen's Warehouse (amtliche Zollniederlage) überführt werden. Dort gelten sie als verfallig beschlagnahmt und können verkauft werden. Das geschieht im allgemeinen nach 3 Monaten, jedoch liegt der Termin im Ermessen der Zollbehörde.

Indien:

Die Waren können bis zu 4 Monaten ab Einlaufen des Schiffes im Zollschuppen lagern. Die Versteigerung erfolgt danach bei vorheriger offizieller Veröffentlichung und Benachrichtigung des Abladers, wenn dessen Adresse bekannt ist. Der Erlös aus der Versteigerung steht nach Abzug der Unkosten dem Ablader zu. Der Betrag kann jedoch nur auf Antrag und mit Genehmigung der Behörde ausgezahlt bzw. transferiert werden.

Indonesien:

Die Waren müssen innerhalb von 14 Tagen deklariert werden, andernfalls können sie versteigert werden. Sie können auch von einem privaten Unter-

nehmen, „Pengavas Pelabuan", das amtlicherseits mit der Lagerung von Waren beauftragt ist, eingelagert werden. Zollverschlußlager gibt es in Indonesien nicht.

Island:

Werden die Waren nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft bezahlt oder wird nicht eine Zahlungsgarantie durch eine Bank gegeben, können die Zollbehörden die Waren zurückschicken. Die Kosten gehen zu Lasten der Waren. Man muß sich daher immer die Nummer der Garantie für die Zur-Verfügung-Stellung der Devisen durch eine Bank vor dem Versand aufgeben lassen.

Italien:

Die Waren können 3 Monate im Zollager bleiben. Nach Ablauf der Frist kann die Zollverwaltung die Waren versteigern. Nach Abzug der Unkosten wird der Restbetrag auf ein Sonderkonto eingezahlt und kann im allgemeinen nur in Italien verwendet werden. Auf Antrag kann die Frist von 3 Monaten verlängert werden, auch kann die Ware in private Zollager überführt werden.

Libanon:

Die Waren können in Lagern der Hafenbehörden gebührenpflichtig bis zu 6 Monaten bleiben. Die Frist kann verlängert werden. Weiterhin können die Waren in der Freihafenzone eingelagert werden, wo die Fristen nicht unter 1 Jahr liegen.

Niederlande:

Die Waren können in Lagern der Schiffahrtsgesellschaften, Eisenbahnen oder sonstigen privaten Unternehmen unter Zollversschluß gegen Zahlung der Gebühren unbegrenzte Zeit lagern. In den Zollagern beträgt die Lagerfrist 14 Tage, eine Verlängerung ist auf Antrag möglich. Nach Ablauf der Frist kann der Staat die Waren versteigern.

Norwegen:

Die Waren können bis zu 12 Monaten in den Zollagern bleiben. Nach Ablauf dieser Frist werden sie öffentlich versteigert. Der Erlös steht nach Abzug der Unkosten dem Ablader zur Verfügung, kann jedoch nur auf Antrag und mit Genehmigung der Behörde transferiert werden. Mit Genehmigung der Zollbehörde können die Waren auch in private Lagerhäuser überführt werden.

Österreich:

Die Waren werden vom Zoll gebührenpflichtig eingelagert. Sie können versteigert werden, wenn sie eine längere Lagerung nicht vertragen können

oder die Lagerkosten nicht regelmäßig bezahlt werden. Die Waren können auch auf Antrag in private Lager unter Zollverschluß gebracht werden.

Portugal:

Die Waren können unverzollt in Hauptzollagern 4 Monate, in Nebenzollagern 2 Monate und in den Lagern der Eisenbahn 15 Tage lagern. Nach Ablauf dieser Fristen werden sie öffentlich versteigert. Mit Genehmigung der Zollbehörde ist die Einlagerung in private Lagerhäuser möglich.

Schweden:

Die Waren können beim Zoll bis zu 15 Tagen frei lagern, danach sind Zollgebühren zu entrichten. Sind die Waren nach 45 Tagen nicht abgenommen, können sie nur noch in ein Transitlager für 1 Jahr untergebracht werden. Die Versteigerung erfolgt nur nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten.

Schweiz:

Die Waren können unverzollt in besonderen Zollagern untergebracht werden, wozu ein Lagerschein notwendig ist. Verzollte, nicht abgenommene Waren können mit besonderer Genehmigung der schweizerischen Oberzolldirektion in ein Zollager überführt werden. In den amtlichen Zollagern beträgt die Lagerfrist höchstens 2 Jahre. Die Unterbringung der Waren in privaten Transitlagern ist mit Genehmigung der Zollbehörde möglich. Bei nicht abgenommenen, aber bereits verzollten Waren kann der Zoll zurückverlangt werden, falls die Rücksendung oder Weiterleitung im Auftrage des Exporteurs innerhalb von 3 Monaten nach Verzollung stattfindet. Die Frist kann in besonderen Fällen auf 6 Monate verlängert werden. Postsendungen müssen innerhalb von 30 Tagen zurückgesandt werden, wenn der Zoll zurückerstattet werden soll.

Syrien:

Die Waren können bis zu 6 Monaten — wovon die ersten 8 Tage lagergeldfrei sind — lagern und danach versteigert werden. Jedoch wird meistens die Frist auf 9—12 Monate verlängert und so lange die Versteigerung aufgeschoben.

Sudan:

Die Waren können bis zu 6 Monaten in einem Zolldepot eingelagert und danach öffentlich verkauft werden. Von dem Erlös werden die entstandenen Unkosten gedeckt, der Rest steht dem Berechtigten zu. In Port Sudan gelöschte und für den Sudan bestimmte Waren werden im allgemeinen zunächst in ein Zoll-Warehouse eingelagert.

Türkei:

Die Waren können bis zu 1 Jahr im Zollager bleiben. Nach Ablauf dieser Frist werden sie versteigert. Die Waren können bei Bezahlung der Zollgebühren auch in ein privates Lagerhaus überführt werden.

Uruguay:

Die Waren können auf dem Zollverein unbestimmte Zeit unverzollt lagern. Voraussetzung ist, daß der Besitzer der Waren nach Ablauf einer einjährigen Lagerfrist innerhalb von 14 Tagen an die Zollbehörde die entstandenen Lagerkosten zahlt. Wird die Frist versäumt, kann die Zollbehörde die Ware öffentlich versteigern. Wird die weitere Lagerung von der Zollbehörde aus irgendeinem Grunde nicht gestattet, so wird dem Besitzer der Waren unter Festsetzung einer Frist die Rückverschiffung bzw. anderweitige Verwendung anheimgestellt. Sollte daraufhin der Besitzer der Waren keine Disposition treffen, kann die Zollbehörde die Waren öffentlich versteigern oder vernichten lassen. Die Rück- oder Weiterverschiffung der Waren ist im ersten Lagerjahr ohne besondere Formalitäten möglich. Die Kosten müssen selbstverständlich bezahlt werden. Postpakete werden üblicherweise an den Absender zurückgesandt, wenn sie nach 90 Tagen nicht angenommen werden.

Merkblatt der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik

Die Außenhandels-Schiedsgerichtsbarkeit in der Deutschen Demokratischen Republik

1. Streitigkeiten aus Außenhandelsgeschäften zwischen deutschen und ausländischen Firmen, wirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen werden in der Regel durch Schiedsgerichte entschieden. Dabei ist Voraussetzung, daß zwischen den Vertragspartnern eine entsprechende Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen worden ist. In der Praxis nehmen die Kontrahenten in ihre Ex- bzw. Importverträge von vornherein eine Klausel auf, wonach alle sich aus diesem Außenhandelsgeschäft ergebenden Streitigkeiten von einem Schiedsgericht, für beide Parteien verbindlich, entschieden werden sollen. Zel dieser Regelung ist eine einfache, billige und endgültige Beilegung der Streitigkeit durch ein Schiedsgericht unter Ausschaltung der Staatlichen Gerichte.
2. Es gibt zwei Arten von Schiedsgerichten:
   a) Gelegentliche, für die Entscheidung eines einzelnen Falles gebildete, sogenannte ad-hoc-Schiedsgerichte;
   b) ständige Schiedsgerichts-Institutionen.

   Die aus Außenhandel der DDR beteiligten Firmen, wirtschaftlichen Unternehmen und Organisationen können beim Abschluß ihrer Außenhandelsverträge entweder ein ad-hoc-Schiedsgericht oder aber die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR vereinbaren. Welches Schiedsgericht man als am zweckmäßigsten auswählt, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Grundsätzlich empfiehlt es sich jedoch, die Kompetenz des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR für die Schlichtung und Entscheidung aller künftigen Streitigkeiten vertraglich zu regeln, da sich hieraus gegenüber einem ad-hoc-Schiedsgericht eine Reihe von Vorteilen ergibt.
3. Das Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel der DDR, das im Juli 1954 mit Sitz in Berlin gegründet worden ist, ist eine ständige Einrichtung. Es besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretariat und über 50 in einer Liste erfaßten Schiedsrichtern. Alle laufenden Arbeiten werden von dem Sekretariat erledigt.

   Die Tätigkeit des Schiedsgerichts wird durch seine Satzung bestimmt. In der im nachfolgenden wörtlich angeführten Präambel zur Satzung des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR werden der Gründungszweck, die Aufgaben und der Kompetenzbereich dieses Schiedsgerichts eindeutig festgelegt.

   „Um bei Geschäften, welche zwischen Personen, Unternehmen oder Organisationen, die ihren Sitz nicht in der Deutschen Demokratischen Republik haben, und Personen, Unternehmen oder Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik zustande gekommen sind,

im Falle von Streitigkeiten lange und kostspielige Prozesse zu vermeiden, wird bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik in Berlin auf Grund ihrer Satzung ein Schiedsgericht gebildet, welches eine Einigung der Parteien versuchen und notfalls eine Entscheidung des Streitfalles treffen soll."

4. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR besteht in der Untersuchung, der gütlichen Beilegung und — wenn nötig — in der Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus Handelsgeschäften oder den sich daraus ergebenden Besonderheiten im Transport oder der Versicherung ergeben.
5. Die vom Präsidium der Kammer für Außenhandel der DDR bestätigten Schiedsrichter werden in einer Liste geführt. Es handelt sich bei ihnen zum überwiegenden Teil um Kaufleute und Juristen, die über Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Außenhandels verfügen.
6. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR ist gegeben, wenn darüber zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, die Parteien dies ausdrücklich festgelegt haben oder die beklagte Partei es unterläßt, die Einrede der mangelnden Kompetenz wegen Fehlens einer Schiedsgerichtsvereinbarung geltend zu machen und sich auf das Verfahren einläßt.
7. Jedem streitigen Verfahren geht eine kostenfreie obligatorische Güteverhandlung unter der Leitung des Sekretärs des Schiedsgerichts voran. Ziel dieser Güteverhandlung ist die vergleichsweise Beilegung der zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeiten. Die von jeder Partei zu entrichtenden Gebühren für das streitige Verfahren sind in dem Artikel 42 der Satzung des Schiedsgerichts prozentual entsprechend dem Streitwert festgelegt, wobei die höchste Gebühr zwei Prozent der Streitsumme beträgt.
8. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht bei der Kammer für Außenhandel beginnt mit der Einreichung eines begründeten Klageantrages bei dem Sekretariat des Schiedsgerichts. Dieser Antrag wird dem Beklagten zur Klageerwiderung zugestellt. Nach Austausch der Schriftsätze setzt der Sekretär des Schiedsgerichts den Termin für die obligatorische Güteverhandlung fest. Kann hier keine gütliche Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so wird das streitige Verfahren vor dem Schiedsausschuß durchgeführt und in der Regel mit dem Erlaß eines Schiedsspruches abgeschlossen.
9. Der Schiedsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern. Jede Partei wählt aus der Schiedsrichterliste nach Ermessen einen oder zwei Schiedsrichter, die ihrerseits einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter wählen.
10. Weitere Einzelheiten sind aus der Satzung des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR zu entnehmen. Satzungen und Schiedrichterlisten sind in deutscher, russischer, englischer, französischer

und spanischer Sprache beim Sekretariat des Schiedsgerichts bei der Kammer für Außenhandel der DDR, Berlin W 8, Unter den Linden 40, kostenlos erhältlich. Ferner wird darauf hingewiesen, daß das Sekretariat des Schiedsgerichts auch kostenlos Auskünfte über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit erteilt.

Berichtigungen zu Abschnitt J

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
J 1	274	Alle getroffenen Vereinbarungen mit dem Käufer werden in dem „Exportauftrag" schriftlich niedergelegt, ...	Alle getroffenen Vereinbarungen mit dem Käufer werden in dem „EA" oder „LA" schriftlich niedergelegt.
		Nach Genehmigung des Exportauftrages übernimmt ...	Nach Genehmigung des EA's bzw. LA's übernimmt ...
		Der Betrieb muß bei seiner kontoführenden Bank ...	Der Betrieb kann bei seiner kontoführenden Bank ...
J 2	276	... Vertragsprovision ...	... Vertreterprovision ...
J 3	280	Dampfturbinen 175—500 kW	... 175—5000 kW
J 4	286	... Kammer für Außenhandel	... Kammer für Außenhandel
J 5	287	2. ... der erforderlichen Antrag	... den erforderlichen Antrag ..
	290	13. ..., die von der Internationalen Handelskammer in Wien festgelegt wurden.	... die von der Internationalen Handelskammer. Paris, festgelegt wurden.
J 7	296	.. — (G.Bl. Nr. 67/54) werden all am Export ... .. — Lieferzeit — Versicherung —	.. — (G.Bl. Nr. 67/54) werden alle am Export ... ... — Lieferzeit — Lieferbasis (gem. Incoterms 1953) — Versicherung — ..
J 9	301	Wichtige Hinweise zur Erfüllung des EA-Satzes	Wichtige Hinweise zur Ausfüllung des EA-Satzes
J 10	311	Alle EA, die diesen Stempel nicht tragen, müssen dem Binnenzollamt ...	Bei allen EA, die diesen Stempel nicht tragen, müssen die Waren dem Binnenzollamt ...
J 11	315	... den endgültigen Bestimmungsort ausweisen muß.	... den endgültigen Bestimmungsort, bei Transport über See den Bestimmungshafen ausweisen muß.

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
J 11	323	Größte Aufmeksamkeit ...	Größte Aufmerksamkeit
J 12	328	Внимателно! не се употребяя кука Horni část (Dolni část) CSR	Внимателно! не се употребяя кука Hroni část (Dolni část) CSR
	329	Uschovejte c chaldu!	Uschovejte v chladu!
	328	keep in cool place	Fragile
	329	Fragile Opphevares pa koldt sted Opphevares pa tört sted	keep in cool place Opphevares på koldt sted Opphevares på tört sted
	328	nie używać haków lamliwie	nie używać haków lamliwie
	329	uchować chlodno uchowac sucho otwiera sie tutaj podnosi sie tutaj transportowac na wakach A transportar sebre rolos	uchować chlodno uchować sucho otwiera się tutaj podnosi się tutaj transportować na walkach A transportar sobre rolos
	328	Atentiune Stiela	Atenţiune Stielă
	329	Tineti la racoare Tineti uscat Deschideti aci Ridicati aci Transportati pe rulouri Forvaras kallt Forvaras torrt kullanmayın	Ţineţi la răcoare Ţineţi uscat Deschideţi aci Ridicaţi aci Transportaţi pe rulouri Förvaras kallt Förvaras torrt kullanmayın
	328	Kirilmasi kolay!	Kırılması kolay!
	329	Soguk saklayin! Kuru saklayin Burada aciliir! Burada kaldirin!	Soğuk saklayın! Kuru saklayın Burada açılır! Burada kaldırın!
	328	ломкое содержание	..содержание

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
J 12	329	держать холодно здесь открыть	держать холодно здесь открыть
	329	здесь подниматъ Hengereken szállitan	здесь поднимать Hengereken szállitani
J 13a	331	..., das von dem zuständigen VEH DIA ...	...das von dem zuständigen Außenhandelsunternehmen ...
	332	... müssen unter der Rubrik „Sonstiges" ... 7... mit dem Exporthetrieb	... müssen in der Lieferbasis ... ... mit den Außenhandelsunternehmen ...
J 13b	335	... auf / oder	... und / oder
J 14c	343	nachtragen:	Direkte Anfrage bei westdeutschen oder ausländischen Reedereien und Reedereiverretungen sind zu vermeiden, da hierdurch Ratenerhöhungen u. a. eintreten können.
	346	FS: 1330	FS: 011331 und 011332
J 16	365	.... auf dem Exemplar „Lieferbetrieb" des „EA" ...	..., auf dem Exemplar „Lieferbetrieb" und „A" des „EA" ...
J 17a	371		f. p. a. ,,, sunk or burnt ...
J 17b	374	1. A. 7. ... und / oeder	... und / oder
	379	3. A. S. ... Ursprungszugnis	... Ursprungszeugnis ...
	385	6. C. J. F. (Kosten, ... C. J. F. (cost, insurance, greight C. J. F. C. A. F.	CIF (Kosten, ... CIF (cost, insurance, freight) CIF CAF

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
J 17b	389	6. B. 8 ... oder der gleichen...	... oder dergleichen
	390	7.... Fret oder Port payé-jusquâ	... Fret oder Port payé jusquâ
J 17c	399	nachtragen:	(Diese Lieferklausel ist in den Incoterms 1953 nicht mehr enthalten. Es wird empfohlen, diese Klausel nicht mehr zu verwenden, da sich bei der Auslegung in der Praxis Streitfälle ergeben können.)
J 17d	400a	CIF (benannter Bestimmungshafen) CIFC CIF landet CIFCI CIF&E CIFW Ecship .. Gusy	CIF (... CIFC CIF landet CIFCI CIF&E CIFW Ex ship: .. Ex quaÿ
J 18a	401	b) DAS ÜBERNAHME-KONNOSSEMENT (received ... c) DAS DURCH-KONNOSSEMENT (trough .. ...sport bill of lading ." ... Das „shortbill .. bis .... Bestimmungen.	b) DAS ÜBERNAHME-KONNOSSEMENT (received ... c) DAS DURCH-KONNOSSEMENT (through .. ...port bill of lading" entfällt
	403	Der Eisenbahnfrachtbrief ist das Legitimations- und Begleitpapier ... 2.... erforderlich ist.	Der Eisenbahnfrachtbrief ist Frachtvertrag und Begleitpapier ... ... erforderlich ist, sowie für Transporte nach Jugo-slawien.
	408	Lybien (3)	Libyen (3)

K 1 a

REISEN INS IN- UND AUSLAND

I. Bei der Durchführung von Auslandsreisen ist folgendes zu beachten:

1. Bei Auslandsreisen, die im Auftrage des VEH DIA Maschinen-Export von dessen Mitarbeitern, gegebenenfalls auch unter Beteiligung von Mitarbeitern aus den Herstellerbetrieben ausgeführt werden sollen, ist von den betreffenden Mitarbeitern des VEH DIA vorher ein Arbeitsplan aufzustellen.
   Wenn die Reise in Länder durchgeführt werden soll, in denen wir Handelsvertretungen unterhalten, muß dieser Arbeitsplan mit der Handelsvertretung abgestimmt werden.
   Der Arbeitsplan ist in drei Exemplaren dem Hauptdirektor zur Genehmigung einzureichen. Er muß von dem Bericht über die letzte Reise des betreffenden Mitarbeiters begleitet sein, soweit eine solche seit dem 1. Januar 1955 erfolgte.
   Ein Exemplar des Arbeitsplanes erhält das MAI, ein weiteres die Länderabteilung des VEH DIA, das dritte erhält das Kontor zurück.
2. Erst auf Grund des genehmigten Arbeitsplanes kann das Kontor bei der Reisestelle des VEH DIA den Reiseantrag samt den dazugehörigen Aus- und Einreiseformularen anfordern.
3. Die Aus- und Einreiseformulare für die Reiseteilnehmer aus den Herstellerbetrieben werden dem betreffenden Betrieb vom zuständigen Kontor zugesandt. Die Formulare sind vom Teilnehmer sorgfältig auszufüllen. Der Reisezweck ist darin genau anzugeben, ebenso die zu besuchenden Firmen (Name, Anschrift). Die Rücksendung der ausgefüllten Formulare hat an die Reisestelle des VEH DIA zu erfolgen. In jedem Fall ist ein Anschreiben des zuständigen Kaderleiters beizufügen, in dem dessen Einverständnis mit der Delegierung erklärt wird.
4. Die Reiseteilnehmer aus dem VEH DIA haben die Reiseanträge für sich selbst und für die Teilnehmer aus den Herstellerbetrieben und ihre eigenen Aus- und Einreiseformulare auszufüllen. Diese Reiseanträge sind vom Kontorleiter, Bereichsdirektor und Kaderleiter zu unterschreiben.
5. Für Ingenieure und Monteure, die auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung (Montagevertrag bzw. Exportauftrag) ausreisen sollen, hat das zuständige Kontor die Aus- und Einreiseformulare bei der Reisestelle zu besorgen und sie dem betreffenden Betrieb einzusenden. Für deren Ausfüllung und Rücksendung gilt der Inhalt des Punktes 3.
   Der Reiseantrag ist vom Kontor auszustellen, wobei es die Begründung, Reiseziel und den Kostenträger einzutragen hat. Dieser Reiseantrag ist vom Kontorleiter und vom Bereichsdirektor zu unterschreiben.
6. Erfolgt die Reise auf Veranlassung des Herstellerbetriebes selbst, so hat dieser, soweit nicht das betreffende Fachministerium zuständig ist, die

Aus- und Einreiseformulare unter Beischluß des mit der Handelsvertretung (siehe Punkt 1) abgestimmten Arbeitsplanes (dreifach) direkt bei der Reisestelle des VEH DIA anzufordern. Ebenso wie unter Punkt 1 hat der betreffende Mitarbeiter den Bericht über seine letzte Reise beizuschließen, soweit diese nicht vor dem 1. Januar 1955 erfolgte.
Der Betrieb hat dabei zu beachten, daß die im Arbeitsplan festgelegte Reisedauer die Grundlage für die Anforderung bzw. Zuteilung der Reisedevisen darstellt und damit für die Reiseteilnehmer verbindlich ist. Entsteht durch eine Überschreitung der Reisedauer ein Mehrverbrauch an Reisedevisen, so wird dieser aus dem Valutenkontingent des VEH DIA nur dann abgedeckt, wenn nachgewiesen wird, daß die ausdrückliche Zustimmung des VEH DIA zu dem Mehrverbrauch vorher eingeholt wurde. Der Reiseantrag ist vom Kontor auszufüllen und wird vom zuständigen Kontorleiter und dem Bereichsdirektor unterzeichnet.

7. Binnen 10 Werktagen, vom Datum der Einreichung des Reiseantrages durch das VEH DIA bei der Reisestelle des MAI, erfolgt die Genehmigung der Ausreise. Anschließend daran besorgt die Reisestelle des MAI das Einreisevisum.
   Sobald Aus- und Einreise genehmigt sind, händigt die Reisestelle des MAI der Reisestelle des VEH DIA eine Paßabholkarte aus. Die Reisestelle verständigt das Kontor von dem Eintreffen dieser Karte. Das Kontor veranlaßt die persönliche Abholung der Karte durch die Reiseteilnehmer.
   Die Reisestelle fordert die benötigten Fahr- bzw. Flugkarten und Reisedevisen an. Das Reisebüro und die Notenbank benötigen zwei Werktage für die Bearbeitung.
8. Der Reisende hat die Abholung des Passes im MAA, der Reisedevisen bei der Deutschen Notenbank und der Fahr- bzw. Flugkarten beim Reisebüro selbst vorzunehmen. Der Reisepaß muß bei der DN und beim Reisebüro vorgelegt werden. Dabei ist zu beachten, daß die Fahr- bzw. Flugkarten auf einen genauen Termin lauten.
9. Bei Reisen nach Staaten, für die Travel-Board (Alliierter Kontrollratspaß) erforderlich ist, muß berücksichtigt werden, daß seine Ausstellung etwa 8 Wochen beanspruscht. Da der Reisende diesen Paß persönlich bei der Ausgabestelle (Westberlin) in Empfang nehmen muß, muß er für die Abholung einen Tag zusätzlich einkalkulieren.
10. Bei der Übernahme der Reisedevisen erhält der Reisende von der DN ein Merkblatt über die Devisenbestimmungen, dessen Inhalt genau zu beachten ist.
    Die Abrechnung der Reisedevisen hat binnen 3 Tagen nach Rückkehr in der Reisestelle zu erfolgen.
11. Der Reisepaß ist ebenfalls binnen 3 Tagen abzugeben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht Strafe nach sich und kann zur Verzögerung kommender Reisen führen.

K 1 a

II. Für Einreisen aus dem Ausland in die DDR ist zu beachten:

1. Für Reisende aus den sozialistischen Ländern ist, soweit ein Visum noch erforderlich ist, eine Begründung vom Kontor vierfach (3 mal Briefbogen und ein Durchschlag) auszuschreiben. Nur der Durchschlag ist vom Kontorleiter zu unterschreiben. Die Begründung ist der Reisestelle zu übergeben.
2. Für Reisende aus dem kapitalistischen Ausland hat das Kontor bei der Reisestelle vier Einreisekarten anzufordern und diese dem Kunden einzusenden. Der Kunde hat die Karten auszufüllen und unter Beischluß von vier Paßbildern dem Kontor zurückzusenden. Das Kontor ergänzt die Karten mit der entsprechenden Begründung. Außerdem hat das Kontor ein Schreiben an das MAI auszustellen, in dem neben der Begründung anzugeben ist, wer den Reisenden in die DDR begleiten soll (genaue Anschrift und DPA-Nr.). Die Karten mit den Lichtbildern und Anschreiben sind der Reisestelle zu übergeben, die die weitere Bearbeitung vornimmt.

III. Reisen in die Bundesrepublik

Was im Abschnitt I über den Arbeitsplan und den Reiseantrag gesagt wurde, gilt auch für die Reisen in die Bundesrepublik. Für die Zahlungsmittel ist maßgebend, was im Abschnitt I über die Reisedevisen gesagt wurde.

Sobald Arbeitsplan und Reiseanträge genehmigt sind, legt der Reisende der zuständigen Kreispolizeidienststelle seinen Dienstauftrag und ein Lichtbild vor und erhält von ihr die Reisebescheinigung.

Die Auswertung der Geschäftsreisen ins Ausland bzw. in die Bundesrepublik

Neben der Vorbereitung und Durchführung einer Reise ist die Auswertung für jeden Reisenden eine unerläßliche Aufgabe, da von ihr das Ergebnis der Geschäftsreise entscheidend abhängt. Die Auswertung hat den Zweck, alle auf der Geschäftsreise gesammelten Eindrücke, Anbahnungen von Geschäften und sich daraus ergebende Maßnahmen zusammenzufassen. Sie hat weiterhin den Zweck, alle Ergebnisse und Maßnahmen, die sich aus der Geschäftsreise ergeben, an die für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen Verantwortlichen heranzutragen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, nach einer einheitlichen Systematik alle Geschäftsreisen ins Ausland auszuwerten.

Ein weiterer wichtiger Faktor ist die richtige Verteilung der Auswertung der Geschäftsreise, um alle daran Interessierten informieren zu können.

Die Auswertung der Geschäftsreise beginnt deshalb bereits im Ausland. Sofort nach Eintreffen im Ausland meldet sich jeder Reisende bei der Handelsvertretung der DDR und bespricht dort alle zu lösenden Aufgaben. Von dort erhält er auch weitere Unterstützung bei Komplikationen usw. Wenn in Berlin Rückreise-Flug- oder -Fahrkarten gebucht wurden, so sind diese dem Leiter der entsprechenden Handelsvertretung bzw. dem Handelsrat zur Aufbewahrung zu übergeben. Erst nach erfolgter Abschlußbesprechung und nach Übergabe eines Abschlußberichtes, der notfalls handschriftlich sein kann, können die Rückflugkarten bzw. Rückfahrkarten in Empfang genommen werden. Damit soll gewährleistet werden, daß die Handelsvertretungen im Ausland, insbesondere im kapitalistischen Ausland, über alle Maßnahmen und Verhandlungen in dem entsprechenden Lande informiert sind.

Für den Reisebericht ist das nachfolgend aufgeführte Schema zu verwenden:

K 1 b

Reiseberichte

Auswertung der Reise Nr. ..... Land: .....

Name: Funktion: Betrieb:

I. Kommerzieller Bericht

Reiseteilnehmer:
(einschließlich Vertreter bzw. Mitglieder unserer Handelsdelegation)

Reisedauer: Abreisetag: Rückreisetag Reisetage:

Reiseroute:
(wichtige Städte)

Verkaufsplan bzw. Einkaufsplan: Soll: Ist:

Verhandlungsberichte:
(nach Datum und Nummer)

Nr. 1 Firma:
(genaue Anschrift mit Telefon)
a_1 mit wem verhandelt? Funktion:
b) Einschätzung der Firma als unseren Vertreter oder Kunden
c) Aufgabenstellung lt. Reiseplan bzw. Verhandlungsgegenstand
d) Ergebnis:
(konkrete Einschätzung)
e) Maßnahmen:
Verantwortlich: Termin:

Nr. 2 (siehe oben)
usw.

Zusammenfassung:

a) Gesamteinschätzung der Reise:
b) Beurteilung unserer Werbung:
Insertion, Prospekte, Kataloge, Messen und Ausstellungen (wenn Vorschläge für Beteiligung, welcher Umfang, welche Maschinen? Vorschläge für Verbesserung der Werbung)
c) allgemeine Schlußfolgerungen:
d) Plan der Maßnahmen zu a_1—d)
mit Verantwortlichen und Terminen (einschließlich der Maßnahmen für die Betriebe wie Betriebsberichterstattung, Betriebszeitung, Handels- oder Produktionsberatung usw.)

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

II. Marktanalytischer Bericht

Ergebnis der Markt- und Preisforschung (Einschätzung der gegenwärtigen und zukünftigen Verkaufsmöglichkeiten, unterteilt nach Maschinenarten, Preislage unserer und der Konkurrenzerzeugnisse, enthalten unsere Angebote, die landesüblichen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen usw.)

III. Technischer Bericht

a) Kundenurteil über unsere Erzeugnisse (einschließlich Reklamationen)
b) Vergleich mit Waren anderer Länder
c) Vorschläge für Neuentwicklungen oder Änderungen einschließlich der äußeren Aufmachung, Verpackung usw.

Verteiler

I. Kommerzieller Bericht:
1. Handelsvertretung
2. MAI HV I a
3. Länderkoordinierung über Hauptdirektor
4. Berichterstatter

II. Marktanalytischer Bericht:
1. Handelsvertretung
2. MAI HV I a
3. DIM
4. Länderkoordinierung über Hauptdirektor
5. Berichterstatter

III. Technischer Bericht:
1. Handelsvertretung
2. MAI HV I a
3. Technischer Dienst
4. Berichterstatter

Dieses Schema wird von der Reisestelle des DIA Maschinen-Export ausgegeben und ist mit in das betreffende Land zu nehmen. Der Reisebericht muß von der Handelsvertretung gegengezeichnet werden, um eine Kontrolle der Abschlußbesprechung zu erhalten. Jeder Reisende ist für die ordnungsgemäße Versendung aller Berichtsteile, entsprechend dem obengenannten Verteiler, persönlich verantwortlich. Nach Rückkehr ist jeder Reisende für die Durchführung und Kontrolle der im Reisebericht enthaltenen Maßnahmen verantwortlich. Vor Antritt einer neuen Geschäftsreise ins Ausland muß jeder Reisende über die Realisierung der Maßnahmen des letzten Reiseberichtes Rechenschaft geben.

K 2

DIE WERBUNG ALS MITTEL ZUR EXPORTSTEIGERUNG

Die Werbung muß den politischen Aufgaben gerecht werden, die Erfolge unserer Werktätigen dem Ausland so zu vermitteln, daß im internationalen Maßstab die Leistungsfähigkeit der DDR ihre verdiente Anerkennung findet.

1. Hinweise zur Herstellung von Prospekten

Eines der wichtigsten Werbemittel ist der Prospekt. Er vermittelt dem Interessenten am nachhaltigsten die Eigenarten und Vorzüge der Ware und schafft den unmittelbaren Kontakt zwischen Verbraucher und Hersteller.

Gleichzeitig ist er die Visitenkarte des Erzeugnisses. Jedermann wird aus der Aufmachung der Qualität des Prospektes Rückschlüsse über die Beschaffenheit der Ware ziehen. Bei der Herstellung eines Prospektes beachtet man zweckmäßigerweise folgende Gesichtspunkte:

1. Welchem Verwendungszweck soll er zugeführt werden (Messe, Postwurfsendung, persönliche Übergabe usw.)
2. Welche Auflage kommt in Frage?
3. Welches Druckverfahren soll angewandt werden?

Erst nachdem diese drei Fragen beantwortet sind und man sich über Auflage, Druckverfahren und Gestaltung im klaren ist, beginnt die Materialzusammenstellung. Dabei ist zu beachten, daß es sich hierbei nicht um ein Schema handelt, sondern vielmehr Überschneidungen zwischen diesen drei Formen — Wurfprospekt, solider Gebrauchsprospekt oder repräsentativer Prospekt — recht interessant und von guter Wirkung sein können.

Wurfprospekt

Bei der meist sehr hohen Auflage empfiehlt es sich hier, das außerordentlich billige Tiefdruckverfahren anzuwenden.

Der sogenannte Wurfprospekt soll in knapper Art und Weise dem Interessenten das Erzeugnis schildern. Bei der Gestaltung ist darauf zu achten, daß die Titelseite einen Blickfang darstellen muß, damit dieser Prospekt aus der Vielzahl seiner ebenfalls in großer Anzahl vorliegenden Artgenossen hervorsticht.

Es kommt hier nicht auf eine ausführliche Behandlung des Erzeugnisses an, sondern vielmehr auf die gute Abbildung überhaupt, die in diesem Falle eine Gedächtnisstütze für den Interessenten darstellt. Der Text soll kurz gehalten sein und mit wenigen Worten überzeugend Vorzüge und Tatsachen des behandelten Erzeugnisses herausstellen. Es empfiehlt sich, hier mit der Aufzählung von Referenzen zu arbeiten, die in dieser Art des Prospektes ihren günstigsten Platz haben. Ein eigenwilliges Format oder eine besonders geschickte Lösung der Falzung ist hier von großem Vorteil.

Der solide Gebrauchsprospekt

Hierbei sind die Höhe der Auflage und das dargestellte Erzeugnis entscheidend für die zu wählende Druckart. Das Offset-Verfahren oder der Buchdruck sind die eigentlichen Träger dieser Art von Prospekten.

Sein Verwendungszweck ist der, einen guten soliden Prospekt zur Hand zu haben und ihn einzeln an den Interessenten auszugeben. Hier empfiehlt es sich besonders, bevor man zur Materialzusammenstellung schreitet, ein „Drehbuch" anzulegen und genau festzustellen, was er beinhalten soll. Vorzüge, technische Einzelheiten und als Anreiz auch die illustrativen Darstellungen des Verwendungszweckes müssen unbedingt genügend Berücksichtigung finden.

Dieser Prospekt muß dem Interessenten in gut verständlicher Form alles über das Erzeugnis aussagen können, was dieser braucht, um sich ein genaues Bild machen zu können. Entscheidend ist, daß es der Grafiker versteht, diesem Prospekt die ansprechende und kauflustverwckende Note zu geben. Eine Sparsamkeit auf diesem Gebiet ist völlig falsch am Platze, da ein Prospekt, der nur technisch vollendet ist, infolge geringer Aufmerksamkeitswerte nicht anspricht.

Das Erzeugnis selbst muß jedoch stets dominierend sein und nicht etwa durch viele Details und Illustrationen erschlagen werden. Die Frage, ob man der Fotografie oder der Grafik den Vorzug geben soll, kann nicht ohne weiteres entschieden werden. Oftmals hat die Zeichnung der Fotografie vieles voraus, zum anderen aber darf die authentische Wirkung der Fotografie nicht unterschätzt werden.

Der Textgestaltung muß größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Nichts ist ermüdender, als ein mit Technikerdeutsch ausgefüllter Prospekt. Zweckmäßigerweise setzt man hierfür einen Werbetexter an, der in Zusammenarbeit mit den Technikern einen werbemäßig wirkungsvollen Text erarbeitet.

Texter, Grafiker, Layout-Gestalter, Techniker und Verkäufer müssen eng miteinander arbeiten, wenn der volle Erfolg des Werbemittels gewährleistet sein soll.

Die repräsentativen Prospekte

Dieser wertvolle Prospekt wird in der Regel nur an Interessenten ausgegeben, die sich ernsthaft mit dem Kauf beschäftigen. Aus diesem Grunde wird die Auflage auch nie so hoch sein, so daß das Buchdruckverfahren hier vorherrschend ist. Eine großzügige Note, verbunden mit wertvoller Aufmachung und reicher grafischer Ausgestaltung, kennzeichnen diesen sogenannten „Luxusprospekt". In ihm werden entweder nur ein oder aber auch in Katalogform mehrere Erzeugnisse ausführlich behandelt und dargestellt.

Hier ist vor allem auch Raum, um auf den Herstellungsprozeß einzugehen. Dieser sogenannte „Luxusprospekt" ist damit gleichzeitig die Visitenkarte des Werkes und der Werbeabteilung.

K 2

Dem Namen entsprechend soll dieser Prospekt ein kleines Meisterwerk sein, das betrifft zu gleichen Teilen den Inhalt, die grafische Gestaltung und auch den Druck. Formatmäßig soll er nicht zu klein sein, sondern vielmehr Raum bieten, damit das Erzeugnis so groß wie möglich herausgestellt werden kann. Das beste an vorhandenen Fotos, technischen Zeichnungen und Illustrationen ist hierfür gerade gut genug. Gleichfalls soll der Grafiker, der diesen Prospekt gestaltet, einen guten Namen haben und sich mit dem Erzeugnis und dem Werk vertraut machen. Abschließend einige Worte über die Gestaltung der Prospekte in bezug auf die Mentalität des angesprochenen Personenkreises.

Es wird nicht immer möglich sein, für jedes Land einen besonderen Prospekt herzustellen, der der vorhandenen Mentalität entspricht.

Jedoch sollte man unbedingt darauf achten, daß der charakteristische Verwendungszweck dieses Erzeugnisses bei der Gestaltung berücksichtigt wird und mit ihr in gutem Verhältnis steht.

Gleichfalls ist die richtige Farbgebung von Wichtigkeit. Es empfiehlt sich in jedem Falle, diese Dinge vorher mit landeskundigen Vertretern oder Verkäufern durchzusprechen.

Die vielen technischen Einzelheiten, die bei der Herstellung von Prospekten zu berücksichtigen sind, wie z. B. Auswahl der Fotos, Wahl des Druckverfahrens, Papier, Format, Preis, Gestaltung usw. sind am günstigsten mit einem Werbefachmann zu klären und durchzusprechen, da hier nur Erfahrung vor Schaden schützen kann. Abschließend zur Frage der Übersetzungen:

Es hat sich in der Vergangenheit oftmals erwiesen, daß unsachgemäße Übersetzung großen Schaden angerichtet und das Ansehen der DDR geschädigt hat. Es empfiehlt sich, Prospekte, die für ausländische Vertreter bestimmt sind, in sogenannten Blankoauflagen herzustellen. Es ist unbedingt notwendig, daß bei Übersetzungen auf unsere ausländischen Fachvertreter zurückgegriffen wird. Es darf kein Exportprospekt in Druck gegeben werden, ohne daß die Meinung des Vertreters hierzu vorliegt.

2. Hinweise für Insertionen

Die Werbung in ausländischen Zeitungen, Illustrierten, Fachzeitschriften usw. wird oft zur Popularisierung unserer Erzeugnisse notwendig sein. Besonders zur gründlichen Vorbereitung von Messen und Ausstellungen sind Insertionen unumgänglich.

Insertionen werden im allgemeinen im Rahmen der planmäßigen Finanzmittel von der DEWAG durchgeführt. Jedes Außenhandelsunternehmen kann für seine Verkaufsbelange im Rahmen des Kontingents mit der DEWAG festlegen, wo, wann und mit welchem Aufwand Anzeigen erfolgen. Darüber hinaus ist es möglich, daß alle Export-Lieferbetriebe aus ihrem Devisenbonusgutaben Werbeanzeigen in ausländischen Zeitungen usw. veröffentlichen. In jedem Falle ist dafür die im Bezirk zuständige DEWAG-WERBUNG zu beauftragen.

Die DEWAG-WERBUNG verfügt über reichhaltige Erfahrungen auf diesem Gebiet und hat direkte Verbindungen zu den geeigneten Anzeigenbüros im Ausland.

Gleichzeitig sind bei individuellen Insertionsvorhaben der Betriebe die zuständigen DIA-Kontore zu verständigen.

Auf die Anordnung über Maßnahmen zur Verbesserung der Exportwerbung vom 15. Mai 1956 (GBl. II/23 vom 26. 5. 1956) wird hiermit besonders hingewiesen.

3. Hinweise für Messebeteiligungen

Zur Unterrichtung des demokratischen und des kapitalistischen Weltmarktes über den Umfang und die Qualität unserer Exporterzeugnisse, zum Abschluß von Exportanfragen und zur Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen haben unsere Messebeteiligungen mobilisierend gewirkt. Außerdem dienten sie der Festigung des Ansehens unserer Deutschen Demokratischen Republik.

Im allgemeinen unterscheiden wir kollektive Beteiligung der DDR, Einzelbeteiligungen des DIA (direkt oder über Vertreter) und Fachmessen des DIA (meist über Vertreter).

Wünschen Exportlieferbetriebe Einzelbeteiligungen an Auslandsmessen oder Ausstellungen, so ist eine vorherige Absprache mit unserer Abteilung Werbung und Messen notwendig.

Näheres über technisch-organisatorische Fragen, Finanzierung von Messen und Ausstellungen enthält die Dienstanweisung Nr. 030/55 vom 20. Dezember 1955 des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel. Wichtig in diesem Zusammenhang sind auch die Richtlinien über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland oder in Westdeutschland vom 10. Dezember 1953, veröffentlicht im Zentralblatt Nr. 1 vom 9. Januar 1954 nebst Ergänzung vom 26. August 1954 gemäß Zentralblatt Nr. 35 vom 4. September 1954.

4. Die wichtigsten Internationalen Messen

Barcelona	Juni
Brüssel	April/Mai
Casablanca	April/Mai
Damaskus	September
Hannover	April/Mai
Izmir	August/September
Leipzig	Februar/März und September
Lille	April
Luxemburg	Mai/Juni
Lyon	April
Mailand	April
Paris	Mai

K 2

Plovdiv	September
Poznan	Juni
Saloniki	September
Stockholm	September
Utrecht	März und September
Wien	März und August
Zagreb	September

In gewissen Abständen finden Messen und Ausstellungen, die gegenwärtig für uns von Interesse sind, in Kairo, New Delhi, Djakarta, Dornbirn und Fachausstellungen in Düsseldorf, München und Köln statt.

K 3

Die Aufgaben der Kammer für Außenhandel der DDR

Die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik ist eine gesellschaftliche Organisation, die den internationalen Handel zwischen der DDR und den ausländischen Gesellschaftern der westlichen Länder fördert. Die KfA leistet diese Arbeit unter Berücksichtigung der Existenz der zwei Weltmärkte und führt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Interessen des Staates der Arbeiter und Bauern und auf der Grundlage der Prinzipien der Koexistenz durch.

Die Kammer für Außenhandel bahnt Wirtschaftsbeziehungen nach dem kapitalistischen Ausland an, versucht bestehende Verbindungen zu fördern und zu festigen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils.

Die Förderung des Außenhandels geschieht im Interesse und in Zusammenarbeit mit unseren Außenhandelsunternehmen, der exportierenden Industrie und des Handwerks.

In der Kammer für Außenhandel sind eine Reihe von wichtigen Betrieben der volkseigenen Industrie der DDR Mitglieder, die entsprechend der Satzung der Kammer (siehe Anhang) das Präsidium und die Präsidenten der Kammer für Außenhandel wählen, die nach festgelegter Arbeitsordnung im Rahmen der handelspolitischen Aufgaben und entsprechend dem Plan des Außenhandels, die Arbeit der Hauptabteilungen und Fachabteilungen festlegen.

Diese Tätigkeit der Vertretungen liegt im Interesse der ausländischen Gesellschaftswelt, die dadurch eine allseitige Unterrichtung über die Liefermöglichkeiten der DDR und der damit verbundenen handelstechnischen Vorschriften erhält. Aber diese Tätigkeit liegt auch im Interesse unserer Außenhandelsgesellschaften und der Exportbetriebe, da über die Marktverhältnisse, über die geeigneten Werbemaßnahmen, über die Auswahl von Vertretern und die Vorbereitung der Leipziger Messen (als Besucher- und Ausstellerwerbung) unseren Exporteuren weitgehend Hilfe gewährt wird. Das bezieht sich auch auf das handelstechnische Studium ausländischer Bestimmungen.

Dem Abschluß von Handelsabkommen und der zügigen Abwicklung dieser Abkommen durch die Kammer und ihre Vertretungen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt, wobei die Kammer im Interesse des Außenhandels interessiert ist, ihre Abkommen qualitativ auf höhere Ebenen zu heben.

Wichtig ist das Arbeitsgebiet der handelspolitischen und kommerziellen sowie organisatorischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Beteiligungen an Auslandsmessen und Einzelbeteiligungen. So stehen nicht nur Messedirektoren und technisch-organisatorische Experten den Außenhandelsgesellschaften zur Verfügung, sondern auch ein langjährig erworbener Schatz an Erfahrungen über die Messebeteiligungen der Deutschen Demokratischen Republik helfen den Außenhandelsgesellschaften und Produktionsbetrieben bei der Lösung dieser großen Aufgaben. Diese Arbeit unterstützen auch die mit der Aufgabe betrauten Funktionäre unserer Produktionsministerien und

anderen zentralen staatlichen Stellen, die für die Bereitstellung und die Güte der Exponate und die Auswahl der Kader zu Auslandsmessen mit verantwortlich sind.

Auf dem Gebiet der Exportwerbung haben sich die Aufgaben in der jüngsten Zeit erheblich erweitert, da durch eine konzentrierte und fachgerechte Brancheuwerbung und die eigene Werbung der Exportbetriebe der Konkurrenz des kapitalistischen Weltmarktes begegnet werden muß. Auch der Werbung in unseren befreundeten sozialistischen Staaten zur Unterrichtung der planenden Organe, der technischen Intelligenz und der Werktätigen wird bedeutend mehr Aufmerksamkeit als früher geschenkt.

Die Kammer für Außenhandel leitet die Bereiche des Außenhandels für eine erfolgreiche Werbearbeit an und ist bemüht, Maßnahmen zur Verbesserung der handelspolitischen Werbearbeit durchzuführen.

Hierbei ist besonders die Tätigkeit des Organs der Kammer für Außenhandel — „Deutscher Export" — im Verlag „Die Wirtschaft" zu erwähnen, der in 50 000 Exemplaren in fünf Sprachen in rund 100 Ländern gelesen wird.

Auf handelstechnischem Gebiet hat die Kammer für Außenhandel die Aufgabe, den Außenhandelsgesellschaften und Exportbetrieben handelstechnische Informationen aller Art zu geben. Dazu gehören die internationalen Ein- und Ausfuhrbestimmungen, Bestimmungen über Lizenzen und Restriktionen, die Bekanntgabe von Zolltarifen durch die bei der Kammer für Außenhandel bestehende Zollabteilung und die Unterrichtung der Betriebe und die Mitarbeit auf dem Gebiet des Exportverfahrens, der Eigengeschäftsmethodik und des juristischen und ökonomischen Verhältnisses zwischen Außenhandel und Produktion. Der Herausgabe von Merkblättern und einer zukünftig erscheinenden Exportfibel-Sammlung wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Zu diesem Arbeitsgebiet gehört noch die Beglaubigung von Exportdokumenten, wie z. B. von Währungsfakturen, Ursprungszeugnissen und sonstigen Zertifikaten, soweit die ausländischen Bestimmungen eine Beglaubigung vorschreiben. Für diese Aufgaben sind die Auskunfts- und Siegelstellen der Kammer für Außenhandel beauftragt worden. Diese Stellen in den Bezirken Berlin/Potsdam, Dresden, Erfurt, Gera, Halle, Karl-Marx-Stadt, Leipzig, Magdeburg, Rostock, Suhl sind weiter beauftragt, den Exportbetrieben bei der Durchführung ihrer Eigengeschäfte allseitige Beratung zu geben. Dazu gehört auch die Vorbereitung und Mitarbeit der Kammer in den Exportschulungen der Industrie, die Mitarbeit und Koordinierung der Aufgaben und Ergebnisse in den rund hundert Exportausschüssen und die Betreuung der Mitgliedsbetriebe der Kammer für Außenhandel.

Die Lage im internationalen Handel zwingt alle am Außenhandel Beteiligten, der Frage des Patent- und Markenschutzes und des internationalen Interessensutzes im Ausland, z. B bei der Vorbereitung und dem Abschluß von technischen Lizenzverträgen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Aus diesem Grunde wurde bei der Kammer für Außenhandel das Büro für internationalen Interessenschutz gegründet, welches den Außenhandelsgesellschaften und vornehmlich den Industriebetrieben zur Beratung zur Ver-

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

K 3

fügung steht. Zu diesem Aufgabenkreis gehört auch die Arbeit des Schiedsgerichtes der Kammer für Außenhandel, deren Satzung anschließend veröffentlicht wird.

Der Leitung der Kammer für Außenhandel sind weiterhin unterstellt das Leipziger Messeamt mit seinen bedeutungsvollen Aufgaben, die Deutsche Waren-Abnahmegesellschaft und eine Reihe von Sektionen, die aus frei berufflichen Mitarbeitern der Theorie und Praxis gebildet sind, wie z. B. die Sektionen Fremdsprachen, Vertreterwesen und Recht, die für die gesetzgeberische und praktische Tätigkeit unserer zentralen Organe Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit im Außenhandel unterbreiten.

Bei der Kammer für Außenhandel besteht noch das Sekretariat zur Förderung des Welthandels, dessen Aufgabe in der Vertiefung der Handelsbeziehungen zwischen Ost und West gegen die Bestimmungen des USA-Embargos besteht. Es wurde nach der Weltwirtschaftskonferenz in Moskau in einer Vielzahl von Ländern beider Weltmärkte gegründet.

Die Kammer für Außenhandel als gesellschaftliche Organisation trägt entsprechend ihrer Satzung und der allgemeinen Aufgabenstellung des Außenhandels für die gesamte Entwicklung des Außenhandels einen umfangreichen Anteil an Verantwortung.

Verzeichnis

der Auskunfts- und Siegelstellen der Kammer für Außenhandel der DDR und ihre Anschriften (Stand 15. Juni 1956)

Außenstelle Dresden:	
Dresden A 20, Barlachstr. 4	Tel. 43 985
Außenstelle Erfurt:	
Erfurt, Schmidtstedter Str. 31—33	Tel. 5131
Außenstelle Halle:	
Halle/Saale, Stresemannplatz 5	Tel. 7476
Außenstelle Jena:	
Jena, Eichplatz 6	
Außenstelle Karl-Marx-Stadt:	
Karl-Marx-Stadt, Straße der Nationen 34	
Außenstelle Leipzig:	
Leipzig C 1, Peterstr. 30	Tel. 24 332
Außenstelle Magdeburg:	
Magdeburg, Walther-Rathenau-Str. 54	
Außenstelle Schwerin:	
Schwerin, Am Ziegelsee 1	

K 4

Die Bedeutung der Leipziger Messe und ihre Aufgaben

a) Die Leipziger Messe ist das Spiegelbild der ständig wachsenden industriellen Leistungsfähigkeit der Deutschen Demokratischen Republik und demonstriert die Prinzipien ihrer Außenhandelspolitik.

Sie kann auf eine mehr als 750jährige Entwicklung zurückblicken und ist damit eine der ältesten Messen Deutschlands und darüber hinaus der Welt. Die zentrale Lage Leipzigs ließ die Messe zu einem natürlichen Bindeglied des Handelsverkehrs zwischen Ost und West werden und führte schon frühzeitig Kaufleute aus allen Teilen Europas und später auch aus Übersee nach Leipzig.

Trotz der über 80%igen Zerstörung der Messehäuser und -anlagen konnte bereits 1946 unter tatkräftiger Unterstützung der sowjetischen Besatzungsbehörden die erste Leipziger Nachkriegsmesse durchgeführt werden. In den seither vergangenen 10 Jahren entwickelte sich Leipzig zu einem Zentrum des internationalen Handels. Die Messestandfläche hat sich verzehnfacht, und die Ausstellerzahl erhöhte sich von 2771 auf nahezu 10 000. Im Frühjahr 1956 beteiligten sich Aussteller aus 40 Ländern an der Messe, die von Einkäufern aus 70 Ländern der Erde besucht wurde. Seit 1955 wird die Leipziger Messe wieder zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Frühjahr mit einem umfassenden technischen Angebot und im Herbst als Messe für Konsum- und technische Gebrauchsgüter.

Die Leipziger Messe hat wesentliche internationale und nationale Aufgaben zu erfüllen. — Seit den ersten Nachkriegsmessen beteiligen sich die Sowjetunion, die europäischen Volksdemokratien und später auch die Volksrepublik China mit gewaltigen Kollektivausstellungen an der Messe und machen sie für alle Welt zum Schauplatz der ständig zunehmenden Wirtschaftskraft des sozialistischen Weltmarktes. Als Stätte der Information und des internationalen Erfahrungsaustauschs leistet die Leipziger Messe einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung und zur gegenseitigen Abstimmung der Fünfjahrpläne. Das Angebot unterrichtet die Wissenschaftler, Ingenieure und Fachexperten über den neuesten Stand auf allen Gebieten der Konsumgütererzeugung sowie der modernen Technik und wird entsprechend deren Weiterentwicklung in Zukunft in breitem Maße die Meß- und Regeltechnik, die Verwertung der Atomenergie usw. berücksichtigen.

Seit dem Durchbruch in den Jahren 1953 bis 1954 übt die Leipziger Messe auf Aussteller und Einkäufer aus den kapitalistischen Ländern eine noch ständig steigende Anziehungskraft aus. Die Leipziger Messe wurde zum wichtigsten Knotenpunkt des West-Ost-Handels und trug mit dessen Ausdehnung auch zu einem immer stärkeren Abbau der amerikanischen Embargopolitik bei. Mit einer Ausstellerbeteiligung von 1156 Firmen aus westlichen Ländern, 110 Außenhandelsgesellschaften der sozialistischen Länder und 1593 Ausstellern aus der Deutschen

Bundesrepublik im Frühjahr 1956 ist die Leipziger Messe Symbol und sichtbarer Ausdruck der Koexistenz zwischen verschiedenen Wirtschafts- und Gesellschaftssystemen.

Sie trägt auch zur Festigung unserer Beziehungen zu den antiimperialistischen Nationalstaaten bei, deren Kaufleute in steigender Zahl nach Leipzig kommen. An einer zentralen Stelle informieren sie sich über das vollständige Exportsortiment der Deutschen Demokratischen Republik sowie des gesamten sozialistischen Weltmarktes und nehmen entsprechend ihren Bedürfnissen Hilfe beim Aufbau ihrer nationalen Industrie in Anspruch. Andererseits verschafft ihnen die Messe neue Abnehmer für ihre typischen Landesprodukte.

Von großer nationaler Bedeutung ist die starke Anteilnahme der westdeutschen Industrie. Leipzig ist und bleibt der einzige gesamtdeutsche Markt und ist die große Stätte des gesamtdeutschen Gesprächs und der Verständigung.

Die Leipziger Messe ist ein wichtiges Instrument zur Verwirklichung unseres Außenhandelsplanes. Sie bestätigt, daß sich die Deutsche Demokratische Republik als souveräner Handelspartner Achtung und Anerkennung auf den internationalen Märkten erwerben hat und trägt zur weiteren Festigung des internationalen Ansehens der Deutschen Demokratischen Republik bei.

b) Für die Organisation der Leipziger Messen — Vorbereitung und Durchführung — hat das Leipziger Messeamt als Organ der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik die wichtigsten Aufgaben zu lösen.

In der organisatorischen und werbenden Tätigkeit erschöpfen sich jedoch die Aufgaben des Leipziger Messeamtes noch nicht. Es übt im Interesse aller Aussteller Funktionen der Markt- und Bedarfsforschung aus, verfaßt aufschlußreiche Länderberichte und vermittelt allen Interessenten der einzelnen Branchen — vorwiegend auf dem Gebiet der Konsumgüter — wissenswertes über das internationale Niveau ihres Produktionszweiges. Nähere Einzelheiten sind direkt im Leipziger Messeamt, Leipzig C 1, Hainstraße 18, zu erfragen.

K 5

Die Aufgaben des Deutschen Instituts für Marktforschung (DIM)

Das DIM wurde im Jahre 1953 gegründet, und die rechtliche Stellung sowie seine konkreten Aufgaben im Statut vom 10. April 1953 (ZBL S. 164) festgelegt und veröffentlicht. Eine Veränderung des Statuts erfolgte am 31. August 1953 (Gesetzblatt Teil II, Nr. 56/1955, S. 356).

Das Deutsche Institut für Marktforschung ist dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellt. Entsprechend dem § 3 des Statuts ergeben sich für das Institut folgende Aufgaben.

1.

Das Deutsche Institut für Marktforschung hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen Vorgänge in den demokratischen und in den kapitalistischen Ländern der Welt sowie die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen diesen Ländern auf der Grundlage der fortschrittlichsten Wissenschaft, insbesondere im Hinblick auf die Basis des Außenhandels, zu analysieren und ständig zu verfolgen.

2.

Zum Tätigkeitsbereich des Deutschen Instituts für Marktforschung gehört:

a) die wirtschaftliche und politische Entwicklung und Struktur der Länder, die für den Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik von Interesse sind, auf wissenschaftlicher Grundlage zu erforschen;
b) die Entwicklung der verschiedenen internationalen Warenmärkte sowohl für den Export als auch für den Import der Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf alle darin beteiligten Länder zu untersuchen;
c) die Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Ausland unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit des Exports der verschiedenen Waren zu untersuchen und entsprechende Vorschläge für die Entwicklung unserer Exportindustrie zu unterbreiten;
d) das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und die Außenhandelsunternehmen bei der Ermittlung wichtiger Weltmarktpreise zu unterstützen;
e) besondere Forschungsaufträge, die mit der Grundaufgabe des Instituts im Zusammenhang stehen, durchzuführen.

Die Ergebnisse seiner Forschungsarbeit leitet das Institut für Marktforschung den Außenhandelsunternehmen und anderen Institutionen nach den Weisungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu.

Das Deutsche Institut für Marktforschung ist das spezielle Organ für alle grundsätzlichen Fragen der Marktforschung und wendet bei seinen Untersuchungen konkret die Theorie des Marxismus-Leninismus an, da man nur auf dieser Grundlage bei Analysen auf dem Weltmarkt zu richtigen Ergebnissen der Marktforschung gelangen kann.

Die Untersuchungen über die Zusammenhänge der ökonomischen Prozesse in der kapitalistischen Wirtschaft und ihre Entwicklung werden unter Zugrundelegung der marxistisch-leninistischen Theorie der kapitalistischen Reproduktion und der Krisen durchgeführt.

Die Aufgaben der Marktforschung beschränken sich nicht nur auf rein ökonomische Vorgänge, sie verfolgt auch die technische Entwicklung in den Ländern der Volksdemokratie und im kapitalistischen Ausland. Die Vermittlung dieser neuesten Erkenntnisse über den Außenhandel an die Produktion wird das Tempo der Entwicklung des technischen Fortschritts in der Deutschen Demokratischen Republik beschleunigen.

Struktuell gliedert sich das Deutsche Institut in vier Hauptgruppen auf:

a) Länderabteilung
b) Abteilung für konjunkturelle Warenberichte
c) Abteilung für aktuelle Warenberichte
d) Bibliothek und Archiv

Die Länderabteilung des DIM befaßt sich mit dem Studium der Möglichkeiten des Warenaustausches mit den demokratischen Ländern, mit den Fragen der Entwicklung der allgemeinen Konjunktur in der kapitalistischen Welt und analysiert insbesondere die wirtschaftliche Lage einzelner Länder im Hinblick auf die Entwicklung unserer Handelsbeziehungen sowie auf bestimmte internationale Wirtschaftsprobleme.

Die Warenabteilungen befassen sich mit Weltmärkten für einzelne wichtige Warenarten, sie analysieren die Lage auf diesen Märkten und treiben eine systematische Preisforschung.

Ziel der Arbeiten ist u. a.:

Prognosen über künftige Entwicklungen der verschiedenen Länder und Warenmärkte sowie Unterlagen über die konjunkturelle Entwicklung des kapitalistischen Weltmarktes insgesamt auszuarbeiten.

Die Informationen an die Industrie erfolgen in der Regel durch Veröffentlichungen der Berichte und Informationen in der Zeitschrift „Der Außenhandel".

Das Institut für Marktforschung verfügt über ein reichhaltiges Material an Zeitungen, Zeitschriften, Fachbüchern und Statistiken aus aller Welt. Hier haben die Produktionsbetriebe unserer Deutschen Demokratischen Republik eine große Fundgrube für Fragen des Exports, der höchstentwickelten Technik usw., die sie auswerten können.

Den Exportbetrieben der DDR ist die Möglichkeit gegeben, die Zeitschriften und Ausschnittsammlungen sowie die Fachbücher im Institut (Leseräume sind vorhanden) gegen Vorlage eines entsprechenden schriftlichen Auftrags seitens der Werkleitung einzusehen.

Ebenfalls sollten die Mitarbeiter der Außenhandelsunternehmen vielmehr Gebrauch von den vorliegenden Materialien im DIM machen.

Berichtigungen zu Abschnitt K

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
K 1 a	422	1. 9. Bei Reisen nach Staaten, für die Travel-Board (.	Bei Reisen nach Staaten, für die ein Travel-Board (. . .
K 1 b	425	1. Nr. 2 (siehe oben)	1. Nr. 2 (siehe oben)
		d) Plan der Maßnahmen zu a)—d)	d) Plan der Maßnahmen zu a)—c)
K 2	430	. . (direkt oder / über Vertreter) . .	. (direkt oder über Vertreter) . .
	431	Saloniki Wien März und August	Thessaloniki Wien März und September

L 1

Die wichtigsten Direktiven des Ministeriums für Außen- und Innerdeutschen Handel

Nr	Datum	Betreff
006	5. 4. 56	Reexporte von Waren der DDR durch dritte Länder
003	23. 2. 56	Preisvereinbarung bei Abschluß von Kompensationsgeschäften
001	14. 1. 56	Anwendung des kombinierten Formularsatzes „Lieferauftrag/Warenbegleitschein" (LA/WBS) für die Durchführung von Lieferungen im Rahmen des Innerdeutschen Handels
—	7. 1. 56	Merkblatt über die technische Abwicklung von Geschäften im Rahmen des Kammer-Abkommens mit Österreich
—	7. 1. 55	Arbeitsrichtlinie: Bearbeitung der Einzelverträge im Rahmen der Globalkompensation DIA/SUKAB 1955
002	28. 1. 55	Maßnahmen zur Durchsetzung der Preisausgleiche
003	26. 1. 55	Abwicklung des Warenverkehrs im IdH 1955
—	22. 2. 55	Direktive zur Förderung von Eigengeschäften
007	31. 3. 55	Richtlinien zur Abrechnung der Lohnveredelungen
0010	22. 6. 55	Umtausch von Devisenbonus in Bonus in VE
—	15. 7. 55	Merkblatt über den Zahlungsverkehr zur Abwicklung des Handelsabkommens zwischen der DDR und Indien vom 16. Oktober 1954
—	27. 7. 55	Direktive zur Anwendung gesetzlich und vertraglich vereinbarter Preise bei Abrechnung von Exportlieferungen
0021	9. 9. 55	Reklamationsakt im Handelsverkehr mit der CSR
0025	1. 11 55	Erhöhung der Wertgrenze für Globalgenehmigungen im Rahmen des Kleinstexportverfahrens
0027	30. 11. 55	Neuregelung der Herstellung und des Versandes von Werbematerial
0028	10. 12. 55	Abwicklung des Warenverkehrs im IdH im Jahre 1956
03	20. 3. 56	Versand technischer Zeichnungen und Dokumentationen
02	22. 2. 56	Aufgaben der Verkehrsabteilung des Ministeriums für Außen- und Innerdeutschen Handel, der Außenhandelsunternehmen sowie Aufgaben des VEB Deutrans — Internationale Spedition — und Deufracht — VEB Deutsches Kontor für Seefrachten — bei der Durchführung der Export- und Importtransporte im Rahmen des Außenhandels
012	13. 2. 54	Eigengeschäfte der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe

Nr.	Datum	Betreff
01	12. 1. 55	Transportbedingungen im Seeverkehr
07	23. 2. 55	Beschluß über die Gewährung eines Devisenbonus bzw. eines Bonus in Verrechnungseinheiten für die am Export bzw. an Lieferungen im Innerdeutschen Handel beteiligten Herstellerbetriebe
015	2. 5. 55	Aufgaben der Abt. Gütekontrolle des MAI und die Zusammenarbeit dieser Abteilung mit den anderen Fachabteilungen des MAI und den VEH DIA
016	12. 5. 55	Straßenbenutzungsgebühren
021	1. 6. 55	Struktur des MAI
025	1. 9. 55	Behandlung vorfristiger Exportlieferungen bei Eigengeschäften der VEH DIA

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Die Exportausschüsse der Warengebiete Maschinen-Export

Für Betriebe des Ministeriums für Schwermaschinenbau:

1. HV I Ausrüstung für Metallurgie und Schwermaschinenbau
   Leitung: Koll. Trommetel (HV I)
   Mitarbeiter Maschinen-Export:
   Koll. Heinrich (stellvertr. Generaldirektor)
   Koll. Arend (Verkaufsdirektor — Bergbauausrüstungen),
   Koll. Weier (Verkaufsdirektor — Walzwerksausrüstungen).
2. HV IV Textilmaschinen Karl-Marx-Stadt
   Leitung: Koll. Voigt (VEB Wirkmaschinenbau Karl-Marx-Stadt)
   Export-Ausschuß „TEXTIMA"
   Mitarbeiter Maschinen-Export:
   Koll. Jüttner (stellvertr. Generaldirektor)
   Koll. Zschaber (Verkaufsdirektor — für Webstuhlbau),
   Koll. Schneider (Verkaufsdirektor — für Strick- u. Wirkmaschinen),
   Koll. Hansen (Verkaufsdirektor — f. Textilvorbereitungsmaschinen),
3. HV IV Nähmaschinen
   Leitung: Koll. Lange (VEB Maschinenwerk Saalfeld)
   Mitarbeiter Maschinen-Export:
   Koll. Lehmann (Verkaufsdirektor),
   Koll. Albrecht (Techn. Dienst)
4. HV X Energiemaschinenbau
   Leitung: Koll. Schönfelder (HV X)
   Mitarbeiter Maschinen-Export:
   Koll. Völker (stellvertr. Generaldirektor)
   Koll. Dietrich (Verkaufsdirektor).
5. HV VIII Werkzeugmaschinenbau Karl-Marx-Stadt
   Leitung: Koll. Schönfeldt (HV VIII)
   Mitarbeiter Maschinen-Export:
   Koll. Hesse (M 12 Verkaufsgruppenleiter)

Weitere Exportausschüsse für Hebezeuge, Förderanlagen und Stahlbau sind vorgesehen.

Die Aufgaben der Exportausschüsse im Außenhandel der DDR

Die Exportausschüsse in der DDR üben zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben im Außenhandel eine gesellschaftlich beratende Arbeit aus. Der Exportausschuß besteht aus Mitgliedern, die Betriebe oder Außenhandelsgesellschaften und staatliche Organe vertreten, die am Außenhandel beteiligt sind. Damit fördern die Exportausschüsse das enge Band zwischen Außenhandel und Produktion, das bereits der IV. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gefordert hat. Die Gründung von Exportausschüssen begann im Frühjahr 1954, wobei die Vertretungen der Kammer für Außenhandel in den Bezirken den Vorsitzenden stellten. Damals handelte es sich um nach Eigentumsformen gemischte Ausschüsse, die in der Folgezeit umgebildet wurden in Exportausschüsse der volkseigenen, zentralen Industrie und in solche der privaten Wirtschaft. Sie erfuhren eine Branchengliederung. Die Federführung in diesen Ausschüssen wurde den Hauptverwaltungen der Produktionsministerien und den Bezirksdirektionen der Industrie- und Handelskammer der DDR bzw. von Groß-Berlin im Auftrage ihres Präsidiums übertragen. Diese Verlagerung der Verantwortung in der Anleitung dieser berutenden Organe geschah nach Beschlüssen des Ministerrats, nach denen auch den Industrieministerien die Verantwortung über die Erfüllung der Exportaufgaben mit übertragen wurde.

Heute bestehen rund 100 Exportausschüsse in den Bereichen der Wirtschaft, wobei für wichtige Branchen des Handwerks einige Exportausschüsse in der Zukunft ihre Arbeit aufnehmen werden. Die volkseigenen örtlichen Betriebe können nach Zustimmung der jeweiligen HV in die Exportausschüsse der zentralen Industrie aufgenommen werden. Wichtige Genossenschaften oder Einzelhandwerker können nach Zustimmung der Bezirksdirektion der IHK in den Ausschüssen der privaten Industrie mitarbeiten.

Die Arbeit der Exportausschüsse als beratende Organe des Außenhandels und der Produktion sollen keine Einzelfragen, also Fragen, die einen Betrieb allein betreffen, besprechen. Sie arbeiten im Interesse des gesamten Industriezweiges oder der Branche, so daß es Pflicht der Mitglieder des Exportausschusses ist, das Gesamtinteresse zu wahren und nichtvertretene Betriebe zu unterrichten. Es gibt für alle Exportausschüsse im wesentlichen einheitliche Arbeitsordnungen, die von den Hauptverwaltungen und dem Exportausschuß zu bestätigen sind. Vorsitzende des Ausschusses sind verantwortliche Funktionäre der Produktionsbetriebe oder der Absatzorgane der Hauptverwaltungen.

Tagungsorte sollen im Wechsel Industriebetriebe sein, damit den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben ist, den jeweiligen Produktionsbetrieb kennenzulernen.

Mitglieder des Exportausschusses sind die wichtigsten Exportbetriebe und ein leitender Funktionär der Außenhandelsgesellschaft sowie die Vertreter der Hauptverwaltungen und ihrer Absatzorgane. Die Kammer für Außenhandel wird durch ihre Auskunfts- und Siegelstellen in der DDR vertreten.

Die Hauptverwaltungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel genießen Gastrecht und sollen zu wichtigen Tagungen eingeladen werden.

Der Exportausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit, fertigt Protokolle und kann sich mit Vorschlägen und Kritiken an alle im Außenhandel Beschäftigten wenden. als Gäste können je nach der Tagesordnung andere Mitarbeiter des Außenhandels und der technischen Kader der Produktion eingeladen werden. Das gleiche gilt für Vertreter der Banken, des AZKW. der DEUTRANS, der Versicherungsanstalten, der Deutschen Warenabnahmegesellschaft mbH, des Leipziger Messeamtes, der DEWAG, der Redaktionen unserer Wirtschafts- und Außenhandelszeitschriften, des Deutschen Institutes für Marktforschung und andere.

Auf Wunsch des Ausschusses können für Beratungen auch Binnenhandelsorgane eingeladen werden.

Die Hauptaufgaben ergeben sich aus dem jeweiligen Erfüllungsstand der Exportpläne und damit der Handelsabkommen. Der Eigengeschäftstätigkeit der Produktion der Exportbetriebe ist größte Aufmerksamkeit zuzuwenden, das gleiche gilt für die Aufgaben in der Außenhandelswerbung, in der Vorbereitung von Auslandsreisen und Messebeteiligungen wie für die Fragen des Patent- und Markenschutzes.

Je nach Wirtschaftszweigen ist die Aufnahme von Neuheiten technischer und geschmacklicher Art von Wichtigkeit.

Der Auswertung von Auslandsreisen, Marktbeobachtungsberichten und Messebesuchen ist besondere Beachtung zu schenken.

Die Aufnahme ungenutzter Exportmöglichkeiten und lohnintensiver Fertigungen ist von besonderem Interesse, wobei der Importsenkung durch eigene Produktionsmöglichkeiten ungeteiltes Interesse gelten muß.

Die Aufgabenstellung ergibt sich jeweils aus der Exportsituation und den Exportzielen des Wirtschaftszweiges. Daß für jeden Wirtschaftszweig die Vorbereitungen und Auswertungen der Leipziger Messen von besonderem Interesse sind, bedarf keiner Erläuterung.

Für eine Koordinierung der Arbeit in den Exportausschüssen als gesellschaftliche Arbeit sorgt die Kammer für Außenhandel mit ihren Auskunfts- und Siegelstellen in der Deutschen Demokratischen Republik.

Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Exportausschüsse können — wenn sie allgemeiner Natur sind — von der Kammer für Außenhandel beantwortet werden.

Verordnung über Maßnahmen zur Prämiierung von Werktätigen, die sich bei der Durchführung von Exportaufträgen oder Aufträgen über Lieferungen für den innerdeutschen Handel auszeichnen

vom 18. Mai 1955.

Die schnelle Hebung des Lebensstandards der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik verlangt eine ständige Ausweitung des Außenhandels und des innerdeutschen Handels. Deshalb gilt es den Export und die Lieferungen im innerdeutschen Handel zu steigern, um die Voraussetzung für die Durchführung von Importen und Einkäufen im innerdeutschen Handel zu schaffen. Diese sind notwendig, um unsere Wirtschaft mit hochwertigen Rohstoffen sowie die Bevölkerung mit Lebensmitteln und Gebrauchsgütern ausgezeichneter Qualität zu versorgen. Entsprechend der großen Bedeutung der vertragsgerechten Erfüllung der Exportaufträge und der Aufträge über Lieferungen für den innerdeutschen Handel sollen die Werktätigen in der Produktion einen besonderen materiellen Anreiz erhalten.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke erhalten aus Mitteln des Staatshaushalts Prämienfonds, die ausschließlich zur Förderung des Exportes und des innerdeutschen Handels zu verwenden sind. Diese Fonds sind für folgende Zwecke in Anspruch zu nehmen:
   1. Zur Prämiierung von Maßnahmen, die die vertragsgerechte Erfüllung wichtiger Exportaufträge und Lieferaufträge für den innerdeutschen Handel sichern.
   2. Zur Prämiierung für die Produktion von bisher nicht für den Export bzw. für die Lieferung im innerdeutschen Handel geeigneten Gütern in guter Qualität und Aufmachung, wenn entsprechende Vertragsabschlüsse vorliegen.
   3. Zur Prämiierung der Produktion von Neuheiten, die für den Export bzw. den innerdeutschen Handel geeignet sind, wenn entsprechende Vertragsabschlüsse vorliegen.
   4. Zur Prämiierung von Vorschlägen, besonders auf dem Gebiet der Produktion, die zur Erweiterung der Exportmöglichkeiten bzw. der Liefermöglichkeiten im innerdeutschen Handel führen.
   5. Zur Prämiierung von Betrieben, die durch besondere Anstrengungen und gute Exportorganisation ihre Exportaufträge bzw. Lieferaufträge für den innerdeutschen Handel vertragsgerecht erfüllen.

(2) Die Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie für die Auszahlung der Prämien innerhalb von 14 Tagen nach Erfüllung der jeweils gestellten Aufgaben verantwortlich. Sie haben dem Minister der Finanzen Rechenschaft über die Verwendung ihrer Prämienfonds zu geben.

§ 2

Die Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, den Produktionsbetrieben bei Übergabe von Prämien aus diesem Fonds mitzuteilen, ob Teile dieser Prämien den Zulieferbetrieben — entsprechend deren Anteil an der Erfüllung der Exportaufgabe — zur Verfügung zu stellen sind.

§ 3

Der jeweilige Prämienfonds und seine Aufteilung auf die einzelnen Fachminister und Vorsitzenden der Räte der Bezirke wird jährlich vom Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

§ 4

Die Fachminister arbeiten vor Beginn eines jeden Planjahres im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften für ihre Geschäftsbereiche genaue Richtlinien für die Verwendung dieser Prämienfonds aus. Diese Richtlinien sind für die Geschäftsbereiche der Vorsitzenden der Räte der Bezirke sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft. Für Betriebe, die bisher die Umsatzsteuerfreiheit gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 1. Dezember 1953 zur Verordnung zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer in der volkseigenen Wirtschaft (Umsatzsteuer bei Exportlieferungen und Lieferungen im innerdeutschen Handel) (GBl. S. 1230) in Anspruch genommen haben, ist sie jedoch erst mit Wirkung vom 1. Juli 1955 anzuwenden.

Berlin, den 18. Mai 1955.

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium der Finanzen
Dr. Loch
Stellvertreter des Vorsitzenden
des Ministerrates

Zusammenstellung der Richtlinien über Prämien und Auszeichnungen im Bereich des MAI

Die im Kampf um die Erfüllung der Außenhandelspläne entwickelte Initiative und die großen Leistungen der Mitarbeiter können durch vielseitige Prämien anerkannt werden. Um eine grundsätzliche Orientierung zu geben, wird auf folgende Auszeichnungsarten aufmerksam gemacht:

I. Prämien

1. Prämienordnung des MAI vom 6. Januar 1956.
   Einzelprämien können den 3 besten Mitarbeitern und dem besten Kontor der Außenhandelsgesellschaft gewährt werden, wenn besondere Leistungen auf folgenden Gebieten vorliegen und der Quartalsplan des Kontors und des Ver- bzw. Einkäufers auflaufend 100 % erfüllt wurde:
   a) Termin- und sortimentsgerechte Erfüllung bzw. Übererfüllung des monatlichen Warenbewegungsplanes und Quartalsplanes,
   b) Erfüllung bzw. Übererfüllung des Valutaplanes durch Erzielung günstigster Verkaufspreise und Mobilisierung zusätzlicher Exporte.
   c) Einsparung von Preisausgleichsmitteln durch Erzielung höchster Exportpreise und günstigster Importpreise.
   d) Einsparung von Valuta durch Verlagerung von Importen aus dem KA bzw. IDH auf Länder des demokratischen Weltmarktes, sowie Verhinderung volkswirtschaftlich nicht vertretbarer Importe.

   Prämiensätze:
   Für das beste Kontor der Außenhandelsgesellschaft
   500,— DM bis 1000,— DM.
   Für jeden der drei besten Ein- bzw. Verkäufer der Außenhandelsgesellschaft
   200,— DM bis 500,— DM.
   Die Prämien werden auf Antrag aus dem zentralen Prämienfonds des MAI durch den Minister gewährt.
2. Richtlinien über die Prämiierung von Mitarbeitern des MAI und der Außenhandelsorgane bei der Durchführung von Exportaufträgen vom 25. Januar 1956.
   Einzelprämien können an Mitarbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Außenhandelsorgane gegeben werden, wenn sie sich bei der Durchführung von Exportaufträgen oder Lieferungen für den Innerdeutschen Handel auszeichnen, insbesondere wenn
   a) der Warenbewegungsplan in allen seinen Teilen erfüllt wurde, wobei der Vertragserfüllung gegenüber der Sowjetunion und den Volksdemokratien die Abkommenssumme zugrunde gelegt wird und gegenüber dem kapitalistischen Ausland der Valuteneingang,

   b) Preisausgleichsmittel eingespart wurden, wobei die Einsparung in den jeweiligen Berichten (FBA, Kontrollbericht, Preisausgleichsberichterstattung) nachgewiesen sein muß, und die Einsparung sich aus der Gegenüberstellung des für das betreffende Land geplanten und tatsächlich in Anspruch genommenen Preisausgleichssatzes durch Veränderung der Inlandpreise keine Berücksichtigung findet,
   c) durch gut vorbereitete Preisverhandlungen, Ausnutzung von Konjunkturschwankungen, günstige Ein- bzw. Verkaufspreise erzielt wurden, durch die Devisceinsparungen erfolgten, wobei bei der Prämiierung Einsparung an freien Devisen besondere Berücksichtigung findea,
   d) besondere Maßnahmen, neue Methoden erfolgreich angewandt wurden, die die termin- und qualitätsgerechte Erfüllung wichtiger Exportaufträge und Lieferaufträge für den Innerdeutschen Handel sichern,
   e) durch Einwirkung auf die Produktion, besonders durch Entwicklung von Neuheiten eine Förderung des Exportes erfolgt ist,
   f) volkswirtschaftlich nicht vertretbare Importe verhindert werden, ohne daß dadurch Störungen in der Wirtschaft aufgetreten sind,
   g) durch gute technische Spezifizierung aller Exportpositionen der Prozentsatz der Reklamationen unter 1 % des Gesamtumsatzes gesenkt werden konnte.
   h) durch Einsatz der Handelsflotte der DDR und der Volksdemokratien und der Sowjetunion Devisen und Verrechnungseinheiten gespart werden konnten,
   i) überwiegend günstige Lieferbasen, d. h. in der Regel bei Exporten auf dem Seewege cif, bei Importen auf dem Seewege fob., nach Konsultierung des VEB Deutfracht, Deutsches Kontor für Seefrachten, festgelegt wurden,
   j) nachweisbare Frachteinsparungen durch einen gut organisierten Sammelladeverkehr erzielt wurden,
   k) durch besondere Maßnahmen der Transportraum für alle bis 21. Dezember 1956 von der Produktion zum Versand bereitgestellten Waren gesichert und dadurch der Grenzübergang dieser Waren bis zum 31. Dezember 1956 gewährleistet ist.

   Die Prämienhöhe wird mit den Hauptverwaltungen im MAI festgelegt und aus dem zentralen Prämienfonds des MAI durch den Minister gewährt.
3. Prämien aus dem Direktor-Fonds bzw. Prämienfonds der Außenhandelsorgane.
   Die Leitungen der Außenhandelsorgane können gemeinsam mit der BGL Prämien für besondere Einzelleistungen an Mitarbeiter, Kontore

   und Abteilungen gewähren, z. B. bei Planüberfüllung durch hervorragende Leistungen im Wettbewerb, Einzelleistungen wie Umwandlung von Kompensationen gegen Geschäfte in freie Devisen, zusätzliche Exporte aus Reserven, Einsparung von Preisausgleichsmitteln usw. Die Prämienhöhe ist durch die Leitung der Außenhandelsorgane gemeinsam mit der BGL festzulegen.

II. Auszeichnungen und Medaillen

An Arbeiter und Angestellte des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Außenhandelsorgane, die in ihre Arbeitsdisziplin Vorbild für die Gesamtheit sind und in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung überragende Leistungen vollbringen, werden folgende Auszeichnungen verliehen:

1. Medaille „Aktivist des Fünfjahrplanes".
   Diese Medaille wird an Arbeiter des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Außenhandelsorgane verliehen, wenn z. B. bei Kraftfahrern vorbildliche Leistungen in der 100 000-km-Bewegung oder bei Heizern nachweisbare erhebliche Einsparungen an Brennstoffen vorliegen oder neue Arbeitsmethoden eingeführt wurden. Die Medaille wird verliehen am 8. März, 1. Mai, 13. Oktober oder an Ehrentagen des Betriebes, des Wirtschaftszweiges und der Republik und bei hervorragenden Leistungen sofort auf Antrag. Die Verleihung der Medaille beschließen die Leitung und die BGL gemeinsam und legen die Höhe der Prämie fest, die aus dem Direktor-Fonds bzw. Prämienfonds zu entnehmen ist.
2. Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen".
   Die besten Angestellten des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Außenhandelsorgane werden mit der Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen" ausgezeichnet, wenn z. B. mehrere hervorragende Einzelleistungen bei der Einsparung von Preisausgleichsmitteln, bei der Mobilisierung zusätzlicher Exporte, bei Abschlüssen von Geschäften gegen freie Devisen usw. vorliegen. Diese Medaille wird auch verliehen bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und besonderen Leistungen in der Planübererfüllung.

   Alle weiteren Bestimmungen wie bei Ziff. II/1 Medaille „Aktivist des Fünfjahrplanes".
3. Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb".
   Bestimmungen über die Verleihung des Abzeichens „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb" vom 26. Februar 1954.
   Die Medaille „Für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb" wird laufend an Mitarbeiter verliehen, die Initiatoren neuer Formen von Wettbewerben (Wettbewerb von Mann zu Mann), Verlesesetzung der Arbeitsorganisation und der Handelstechnik sind, sowie an Funktionäre,

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

die besonders hohe Leistungen bei der Organisierung des Wettbewerbes vollbringen und an Rationalisatoren, die durch Verbesserungsvorschläge eine wesentliche Verbesserung der Handelstechnik erzielten. Mit der Verleihung der Medaille ist eine Prämie in Höhe von 250,— DM bis 1000,— DM verbunden, die aus dem zentralen Prämienfonds des MAI entnommen wird. Die Höhe der Prämie wird vom MAI festgelegt und ist abhängig von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Leistung des Auszuzeichnenden. Die Auszeichnung wird vorgenommen vom Kollegium des MAI und dem Sekretariat des ZV der Gewerkschaft Handel.

4. Ehrentitel „Verdienter Aktivist".
Mit dem Ehrentitel „Verdienter Aktivist" werden Mitarbeiter ausgezeichnet, die längere Zeit hervorragende Leistungen vollbringen und deren Leistungen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.
Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Aktivist" ist eine Prämie in Höhe von 1000,— DM verbunden.
Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt am 13. Oktober durch den Ministerpräsidenten der DDR.
(Für die Ziffern II/1—II/3 siehe
Ordnung der Auszeichnung in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der DDR vom 1. November 1953, §§ 35—37, 42 u. 43, 53—56.)
Außer den genannten Auszeichnungen können die Ehrentitel „Verdienter Erfinder", „Held der Arbeit", „Banner der Arbeit" usw. bei entsprechenden Leistungen verliehen werden. Die Verleihung dieser Ehrentitel wird am 13. Oktober durch den Ministerrat bzw. durch den Präsidenten der DDR vorgenommen.
(Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der DDR vom 1. November 1953, GBl. 1953, Nr. 121, Abschnitt III.)

III. Auszeichnungen im sozialistischen Wettbewerb

1. Der Siegerbetrieb im überbetrieblichen Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates erhält eine Geldprämie in Höhe von 3000,— DM bis 10 000,— DM.
Die Höhe der Prämie wird durch den Ministerrat festgelegt. 70 % der Prämie sind in Form von Einzelprämien unter Beachtung des Leistungsprinzips zu verwenden.

2. Im überbetrieblichen Wettbewerb wird dem Gruppensieger im Wettbewerb innerhalb eines Quartals entsprechend den Wettbewerbsgruppen die Wanderfahne des MAI und eine Geldprämie in Höhe von 1000,— DM bis 8000,— DM verliehen. Die Höhe der Prämie wird durch das Kollegium des MAI und dem Sekretariat des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel gemeinsam festgelegt. 70 % der Prämie sind in Form von Einzelprämien unter Beachtung des Leistungsprinzips zu verwenden.

(Für die Ziff. III/ und III/2: Verfahrensordnung über die Auszeichnungen in der Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung in der DDR, GBl. Teil I, Nr. 112, § 8.)

3. Im innerbetrieblichen Wettbewerb von Mann zu Mann, von Gruppe zu Gruppe und von Kontor zu Kontor werden die Sieger in den einzelnen Wettbewerbsarten nach Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen im festgelegten Zeitraum mit einer Prämie aus dem Direktor-Fonds ausgezeichnet.
Die Höhe der Prämie ist vor Durchführung des Wettbewerbes von der Leitung und BGL festzulegen.

Berichtigungen zu Abschnitt L

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
L 1	439	zu 012 ergänzen	1. 9. 1954 1. Ergänzung zur Direktive 012 6. 2. 1956 2. Ergänzung zur Direktive 012
L 2	441	3. HV IV Nähmaschinen Leitung: Koll. Lange (VEB Maschinenwerk Saalfeld)	3. HV IV Nähmaschinen Leitung: Koll. Langer (VEB Nähmaschinenwerk Saalfeld)

Gesetze und Verordnungen für den Außenhandel

1. Verordnungen über den Abschluß von Vertreterverträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 15. 1. 1952 (GBl. 6/52, S. 36). Dazu Richtlinie des MAI über den Abschluß von Exportvertreterverträgen vom 15. 3. 1954.
2. Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — vom 17. 12. 1953 (GBl. I 136/53, S. 1312).
3. Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Verfahrensregelung — vom 17. 7. 1954 (GBl. I 67/54, S. 656).
4. In der Anlage zur dritten Durchführungsbestimmung (6. Punkt 2) die „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEB Deutscher Innen- und Außenhandel und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export"
5. Anordnung über Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland vom 15. 7. 1954 (ZBl. 31/54, S. 366).
6. Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland vom 20. 10. 1954 (ZBl. 44/54, S. 533)
7. Anordnung zur Sicherung aller Zulieferungen und Kooperationsleistungen für Exportaufträge sowie ihre sachliche Kontrolle vom 30. 3. 1955 (GBl. I 30/55, S. 259).
8. Anordnung über finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 8. 7. 1955 (GBl. II 38/55, S. 243).
9. Anordnung über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. 1. 1956 (GBl. II 7/56, S. 41).
10. Anordnung zur Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) vom 30. 1. 1956 (GBl. I 23/56, S. 207).
11. Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) vom 8. 2. 1956 (GBl. I 38/56, S. 324).
12. Verordnung über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen vom 15. 3. 1956 (GBl. 32/56, S. 271).
13. Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Devisenverkehr und die Devisenkontrolle vom 22. 3. 1956 (GBl. I 38/56, S. 325).

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9

die besonders hohe Leistungen bei der Organisierung des Wettbewerbes vollbringen und an Rationalisatoren, die durch Verbesserungsvorschläge eine wesentliche Verbesserung der Handelstechnik erzielten. Mit der Verleihung der Medaille ist eine Prämie in Höhe von 250,— DM bis 1000,— DM verbunden, die aus dem zentralen Prämienfonds des MAI entnommen wird. Die Höhe der Prämie wird vom MAI festgelegt und ist abhängig von der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Leistung des Auszuzeichnenden. Die Auszeichnung wird vorgenommen vom Kollegium des MAI und dem Sekretariat des ZV der Gewerkschaft Handel.

4. Ehrentitel „Verdienter Aktivist".
Mit dem Ehrentitel „Verdienter Aktivist" werden Mitarbeiter ausgezeichnet, die längere Zeit hervorragende Leistungen vollbringen und deren Leistungen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind.
Mit der Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Aktivist" ist eine Prämie in Höhe von 1000,— DM verbunden.
Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt am 13. Oktober durch den Ministerpräsidenten der DDR.
(Für die Ziffern II/1—II/3 siehe
Ordnung der Auszeichnung in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der DDR vom 1. November 1953, §§ 35—37, 42 u. 43, 53—56.)
Außer den genannten Auszeichnungen können die Ehrentitel „Verdienter Erfinder", „Held der Arbeit", „Banner der Arbeit" usw. bei entsprechenden Leistungen verliehen werden. Die Verleihung dieser Ehrentitel wird am 13. Oktober durch den Ministerrat bzw. durch den Präsidenten der DDR vorgenommen.
(Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der DDR vom 1. November 1953, GBl. 1953, Nr. 121, Abschnitt III.)

III. Auszeichnungen im sozialistischen Wettbewerb

1. Der Siegerbetrieb im überbetrieblichen Wettbewerb um die Wanderfahne des Ministerrates erhält eine Geldprämie in Höhe von 3000,— DM bis 16 000,— DM.
Die Höhe der Prämie wird durch den Ministerrat festgelegt. 70 % der Prämie sind in Form von Einzelprämien unter Beachtung des Leistungsprinzips zu verwenden.

2. Im überbetrieblichen Wettbewerb wird dem Gruppensieger im Wettbewerb innerhalb eines Quartals entsprechend den Wettbewerbsgruppen die Wanderfahne des MAI und eine Geldprämie in Höhe von 1000,— DM bis 8000,— DM verliehen. Die Höhe der Prämie wird durch das Kollegium des MAI und dem Sekretariat des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel gemeinsam festgelegt. 70 % der Prämie sind in Form von Einzelprämien unter Beachtung des Leistungsprinzips zu verwenden.

(Für die Ziff. III/ und III/2: Verfahrensordnung über die Auszeichnungen in der Wettbewerbs- und Aktivistenbewegung in der DDR, GBl. Teil I, Nr. 112, § 8.)

3. Im innerbetrieblichen Wettbewerb von Mann zu Mann, von Gruppe zu Gruppe und von Kontor zu Kontor werden die Sieger in den einzelnen Wettbewerbsarten nach Erfüllung der Wettbewerbsbedingungen im festgelegten Zeitraum mit einer Prämie aus dem Direktor-Fonds ausgezeichnet.
Die Höhe der Prämie ist vor Durchführung des Wettbewerbes von der Leitung und BGL festzulegen.

Berichtigungen zu Abschnitt L

Abschn.	Seite	Alte Fassung	Neue Fassung
L 1	439	zu 012 ergänzen	1. 9. 1954 1. Ergänzung zur Direktive 012 6. 2. 1956 2. Ergänzung zur Direktive 012
L 2	441	3. HV IV Nähmaschinen Leitung: Koll. Lange (VEB Maschinenwerk Saalfeld)	3. HV IV Nähmaschinen Leitung: Koll. Langer (VEB Nähmaschinenwerk Saalfeld)

Gesetze und Verordnungen für den Außenhandel

1. Verordnungen über den Abschluß von Vertreterverträgen im Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 15. 1. 1952 (GBl. 6/52, S. 36). Dazu Richtlinie des MAI über den Abschluß von Exportvertreterverträgen vom 15. 3. 1954.
2. Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Exportordnung — vom 17. 12. 1953 (GBl. I 134/53, S. 1312).
3. Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Exportaufträgen — Verfahrensregelung — vom 17. 7. 1954 (GBl. I 67/54, S. 646).
4. In der Anlage zur dritten Durchführungsbestimmung (s. Punkt 2) die „Allgemeinen Bedingungen für den Abschluß von Verträgen zwischen den VEH Deutscher Innen- und Außenhandel und den Lieferbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik über Warenlieferungen für den Export".
5. Anordnung über Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland vom 15. 7. 1954 (ZBl. 31/54, S. 366).
6. Anordnung zur Ergänzung der Anordnung über die Verfahrensvorschriften für den Kleinstexport von Handelsware und für den Versand unbezahlter Exportmuster in das Ausland vom 20. 10. 1954 (ZBl. 44/54, S. 533).
7. Anordnung zur Sicherung aller Zulieferungen und Kooperationsleistungen für Exportaufträge sowie ihre sachliche Kontrolle vom 30. 3. 1955 (GBl. I 30/55, S. 259).
8. Anordnung über finanzielle Maßnahmen zur Förderung der Eigengeschäfte der Produktionsbetriebe im Außenhandel und Innerdeutschen Handel vom 8. 7. 1955 (GBl. II 38/55, S. 243).
9. Anordnung über die Finanzierung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Ausland und in der Bundesrepublik Deutschland vom 18. 1. 1956 (GBl. II 7/56, S. 41).
10. Anordnung zur Inkraftsetzung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV) vom 30. 1. 1956 (GBl. I 23/56, S. 207).
11. Gesetz über Devisenverkehr und Devisenkontrolle (Devisengesetz) vom 8. 2. 1956 (GBl. I 38/56, S. 321).
12. Verordnung über die Wiederanwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Sonderabkommen vom 15. 3. 1956 (GBl. 32/56, S. 271).
13. Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Devisenverkehr und die Devisenkontrolle vom 22. 3. 1956 (GBl. I 38/56, S. 325).

Declassified in Part - Sanitized Copy Approved for Release 2014/06/23 : CIA-RDP81-01043R002200210001-9